J. can. I
30m

Ammon

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36616864380019
<36616864380019
Bayer. Staatsbibliothek

Die
gemischten Ehen,

namentlich der

Katholiken und Protestanten,

nach den Ansichten

des Christenthums, der Geschichte, des Rechtes und der Sittlichkeit,

mit besonderer Rücksicht auf das

religiöse Zeitbedürfniß

dargestellt

von

Dr. Christoph Friedrich von Ammon,

Vicepräsidenten des evangelischen Landesconsistoriums, geheimem Kirchenrathe bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichtes und Oberhofprediger in Dresden.

Dresden und Leipzig,
in der Arnoldischen Buchhandlung.

1839.

180. D.

Vorrede.

Der Gegenstand, welcher in dieser Schrift besprochen wird, hatte die besondere Aufmerksamkeit ihres Verfassers schon vor mehreren Jahren in einer öffentlichen Versammlung auf sich gezogen, welche sich mit der Prüfung eines hierüber zu erlassenden Landesgesetzes beschäftigte. Bei der innigen Verbindung der Eltern und Kinder schien es nun allerdings hart, über die religiöse Erziehung der letzteren eine willkührliche Bestimmung zu treffen, die sich weder mit den heiligen Rechten der Gatten, noch mit der Ordnung Gottes in der Schrift und Vernunft vereinigen lassen mögte. Es blieb indessen die Betrachtung damals bei dem unter Leitung des Familienrathes zu schließenden Vertrage der Contrahenten stehen und wandte sich da, wo vor Schließung der Ehe über die Erziehung der Kinder nichts festgesetzt worden war, wieder den allgemeinen Rechtsbegriffen zu, nach welchen diese Angelegenheit in dem preußischen Landrechte und der baierischen Verfassungsurkunde geregelt wird. Da traten die bekannten Mißhelligkeiten über die Cölnische Sache ein, deren bittere Wurzel vorzugsweise in den verschiedenen Ansichten

der Katholiken und Protestanten von den vermischten Ehen zu suchen ist; eine lange Reihe von Schriften wurde gewechselt, ohne den Streit der Entscheidung näher zu bringen, weil sie sich fast sämtlich nur auf dem Gebiete eines Rechtes bewegten, dessen Umfang noch nicht durch gemeinschaftlich anerkannte Grundsätze festgestellt war. Es schien daher nöthig, auf die Quellen zurückzugehen und vor Allem die religiöse Sittlichkeit und Zulässigkeit gemischter Ehen nach dem Zeugnisse der heiligen Schrift und Geschichte zu erörtern, ehe der positive Werth jener kirchlich-kanonischen Vorschriften beleuchtet würde, auf die man in der katholischen Kirche noch immer einen so hohen Werth zu legen pflegt. Diesem weitaussehenden und mühsamen Geschäfte hat sich nun der Verfasser dieser Schrift unterzogen; er hat sich nicht allein bemüht, die Lehre unserer heiligen Bücher, besonders der christlichen, von den ungleichen Ehen in ihrer vollen Bestimmtheit und Klarheit vorzutragen, sondern auch die Urtheile und Aussprüche der Kirchenväter, der wichtigsten Concilien, so wie die Verordnungen des neurömischen und kanonischen Rechtes hierüber zu sammeln, ihre Aechtheit zu erforschen, sie in ihrem Zusammenhange darzustellen und ihre Verpflichtungsfähigkeit für unsere Zeit nach bewährten Grundsätzen des Christenthums zu prüfen. Wer für eine Meinung, die er einmal liebgewonnen hat, nur irgend eine Autorität sucht, um sich zu einem Fürwahrhalten zu bestimmen, welches eigentlich nur ein bloßes Nachsprechen ist, der wird hier allerdings für das Eheverbot, welches er beizubehalten wünscht, manchen befreundeten Namen finden.

Aber eben so oft wird er, namentlich aus der Mitte der älteren griechischen Kirchenväter, sehr entscheidende Stimmen für das Gegentheil vernehmen; er wird, je mehr sein Lesekreis sich erweitert, die Ueberzeugung gewinnen, daß die Verschiedenheit der Urtheile unter ihnen nicht geringer war, als sie jetzt noch unter uns ist; er wird neben einigen ausgezeichneten Denkern und wahrhaft frommen Männern auch schwache Brüder und mittelmäßige Schriftsteller finden, deren Ruf zu ihrem wahren Werthe in einem sehr ungleichen Verhältnisse steht. Noch mißlicher scheint es mit den Actensammlungen der älteren, und selbst noch im Laufe des Mittelalters einberufenen Concilien zu stehen; denn über diese ist zwar der Geist der Gewohnheit und des Eifers reichlich, der heilige Geist der Wahrheit aber oft sehr spärlich ausgegossen; ihre Mitglieder bewegen sich gewöhnlich nicht allein in einem beschränkten Horizonte, sondern stehen auch in ihren Sprachkenntnissen hinter den Kirchenlehrern der ersten Jahrhunderte, wie Schüler hinter dem Meister, zurück. Sehr häufig bemerkt man da sogar Spuren fremder Einschaltung, und wo dieser Verdacht auch nicht angeregt wird, ist doch das aufbehaltene, ächte Korn oft ein taubes, aus dem sich keine stärkende Nahrung weiter für unsere Tage bereiten läßt. Bei den größeren Fortschritten in der historischen Kritik und der Erklärung alter Urkunden überhaupt, der sich die protestantische Kirche rühmen darf, wird es daher nicht befremden, wenn dieser Theil der vorliegenden Untersuchung ganz andere Ergebnisse gewährt, als eine der besten Schriften von Verfassern katholischen Bekenntnisses über denselben Gegen=

stand *); denn solang es auf dem weiten Gebiete des Wissens und Glaubens etwas mit Grund zu negiren giebt, soll und muß das negirt werden, weil nur die reine und von Zweifeln aller Art gar nicht mehr zu erschütternde Position ein wesentliches Merkmal der Wahrheit, so wie das dogmatische Phantasiren, dem sich jeder gesunde Menschensinn versagt, ein sicheres Zeichen des Wahnes und Irrthums ist. Was in den beiden letzten Abschnitten dieser Forschung über den gegenwärtigen Zustand der Cultur und der religiösen Bedürfnisse unserer Zeit gesagt ist, wird zwar diejenigen nicht ansprechen, welche höchstens nur an eine Kalenderzeit glauben, und auch das nur unter der Bedingung, daß sich die Sphäre aller menschlichen Gedanken in gewohnter Ordnung um den unbeweglichen Scheitelpunkt ihrer Weltansichten drehe. Es ist indessen gewiß, daß sie nur die rückgängige Bewegung ihres eigenen Schattens verhindert, unsere gemeinschaftlichen Fortschritte auf der alten Sonnenbahn wahrzunehmen, und es wird daher auch der Schluß dieser Schrift der Aufmerksamkeit unbefangener Leser nicht unwürdig sein. Der Verfasser ist sich wenigstens bewußt, seinen Gegenstand mit Ruhe, Unparteilichkeit und gewissenhafter Wahrheitsliebe behandelt zu haben; er ist in seinem Kreise weder unmittelbar von den vordringenden Ereignissen der Gegenwart berührt, noch sonst versucht worden, auf sie, so weit er es vermögen kann, einzu-

*) Die gemischten Ehen, von dem katholisch-kirchlichen Standpunkte aus betrachtet von J. C. Kutschker, Dr. und Prof. der Theologie zu Olmütz. Zweite verbesserte Ausgabe. Wien 1838.

wirken; das Parteiwesen und die methodische Parcellirung des Christenthums, welche als Willkühr und Eigenmacht immer mit Haß und Eifer verbunden sind, hat ihm von jeher mißfallen, und er wird sich am wenigsten jetzt, wo er weiß, was Meinung und Glaube ist, dazu hergeben, eines Menschen Knecht zu werden. Wohl aber fordert ihn seine Theilnahme an den Ereignissen der Zeit auf, auch seine freie Stimme in einer Angelegenheit abzugeben, die von der evangelischen Kirche gleich bei ihrer ersten Erneuerung in das helleste Licht gestellt worden ist. Sie hat auch hier vielfaches Unrecht erduldet und die schwere Last fremder Vorurtheile und fremder Ueberwucht getragen; es ist nun hohe Zeit, auch für sie die Anerkennung und Achtung anzusprechen, die ihrer Bildung und Selbstständigkeit gebührt und die sie selbst wieder keiner ihrer Schwestern zu versagen pflegt. Was sie fordert, ist weder Stolz, noch Ungebühr, sondern das alte, gute, unverjährbare Recht der freien Gottesverehrung, wie sie Christus gelehrt und durch sein Beispiel geheiligt hat; auf diesen höheren Standpunct soll diese Schrift die Lehre von den vermischten Ehen zurückführen, weil sich nur von hier aus ihre Wirren entwickeln und die Gesellschaftsrechte einzelner Kirchen mit Sicherheit bemessen und regeln lassen; es ist daher auch der Wunsch ihres Verfassers gerecht, daß seine Bestrebungen nicht ohne Frucht und Segen bleiben mögen.

Ob übrigens von dieser Untersuchung ein heilsamer Erfolg schon in der nächsten Zukunft zu erwarten sei, kann dem, welcher auf die Stimmung, oder Verstimmung der Gegenwart achtet, aus manchen Gründen

zweifelhaft erscheinen. Haben doch fast alle wissenschaftliche Forschungen, deren Ergebnisse mit der herrschenden Ansicht im Widerspruche stehen, das Schicksal, entweder gewaltthätig unterdrückt, oder als ideale Luftgebilde und unausführbare Entwürfe mit vornehmem Widerwillen aus der Laufbahn der Geschäfte verdrängt zu werden. Sind die gemischten Ehen aller Art doch immer Ausnahmen von der Regel, welche ohne Nachtheil des Ganzen wohl ganz unterbleiben und aus den Kirchenlisten gestrichen werden könnten. Läßt sich doch mit leichter Mühe vorhersehen, daß die katholische Kirche ihren Alleinbesitz der Seligkeit nicht aufgeben wird, und solang sie das nicht thut, sind alle Friedensvorschläge vergeblich. Sollte es aber auch jemals dazu kommen, so würde es doch von beiden Seiten schwer sein, eine Regel vorzuschlagen, welche einem Theile, wie dem andern genügen könnte. Fast mögte es daher besser sein, der Sache ihren Lauf und das Schicksal walten zu lassen; wo sich der Wahn, namentlich der religiöse, des Menschen bemächtigt hat, da verlieren alle Vernunftgründe ihre Wirkung; Sieg der Barbarei, oder der Cultur, darum handelt es sich; mögen die Parteien auf einander treffen, daß man endlich wisse, woran man ist, denn so kann es nicht länger bleiben. Das Alles und noch mehr, als das, hat sich der Verfasser dieser Schrift gesagt, noch dazu mit einer Anspruchlosigkeit und Ruhe, welche für sich wenig hoffet und überall nichts fürchtet. Aber was hätte denn die Wissenschaft, als geregelte Forschung und freimüthige Mittheilung der Wahrheit, für einen Werth, wenn sie nicht, früher oder später, ihres Sieges gewiß sein dürfte;

wenn nicht gerade der tumultartige Widerstand der Gemeinheit, die zu allen Zeiten das Bessere haßt, ihren Triumph erhöhte; wenn nicht jede ächte Theorie, die man von phantastischen und speculativen Träumen wohl unterscheiden muß, schon die Beglaubigung ihrer Fähigkeit zur Verwirklichung an der Stirne trüge und nur des Augenblickes harrte, der sie in das vernünftige Leben des Menschen einführen wird! Für eine beschränkende und beschränkte Zulassung ungleicher Ehen haben auch wir uns allerdings erklärt, und wer sollte das nicht, wenn er weiß, daß diese Verbindungen schon an sich Dissonanzen genug darbieten, und daß es also nicht noch der kirchlichen Mißtöne bedarf, ihre Auflösung zu einer schweren Aufgabe des christlichen Lebens zu machen! Dennoch ist der Verein des Gleichen und Gleichen nur eine bedingte Pflicht für den, der sich weder Weisheit, noch guten Willen zutrauet, auch über diese neue Schwierigkeit hinwegzukommen; wer das aber zu thun und die Einheit christlicher Liebe noch bei der Verschiedenheit des kirchlichen Bekenntnisses zu bewahren weiß, dem darf Niemand widerrathend, oder gar verbietend in den Weg treten; diese Fälle werden und müssen sich aber häufen, je weiter die Zeitgenossen in ihrer sittlichen und religiösen Bildung fortschreiten, und darum müssen sie auch mit Klarheit besprochen und auf ein gemeinschaftliches Gesetz zurückgeführt werden. Mit der katholischen Kirche über ihre Unfehlbarkeit und ausschießende Hofnung der Seligkeit zu streiten, scheint ferner ein nicht minder erfolgloses Beginnen zu sein; die Menschen halten nun einmal gerade an solchen Meinungen mit der eigensinnigsten Beharrlichkeit fest, die

ihnen schon oft genug und sonnenklar als Irrthümer, sogar als derbe und gefährliche Irrthümer dargestellt worden sind; unsere Erbsünde ist die Eigenliebe, und wo fände diese wohl stärkere Nahrung, als in dem schmeichlerischen Wahne: wir allein haben die Kirche zur Mutter, darum kann auch Gott durch Christus und seinen Stellvertreter nur unser rechter Vater sein! Wehe dem Protestanten, der eine Rechtglaubige dieses Gepräges zur Gattin wählt; er muß blind sein, wenn er nicht vorhersieht, eine solche Ehe werde für ihn ein bleibendes Fegfeuer und eine lebenslängliche Verdammniß sein. Aber wenn schon die Pharisäer ihren alten Spruch vergessen haben, außer Judäa kein Heil, warum sollten nicht auch die Katholiken einmal des alten Liedes überdrüssig werden: außer uns ist die ganze Welt verdammt? Warum hat unter den vielen Tausenden von Prädestinatianern, die nach der Strenge der Dogmatik über ihre Seligkeit oder Verdammniß hätten das Loos ziehen können, kein Einziger je im Ernste an sein ewiges Verderben geglaubt; warum sollten wir also zu einer großen, ja der Mehrzahl katholischer Familien nicht das Vertrauen haben, daß ihr persönlicher Glaube besser und christlicher sei, als das Dogma ihrer Eiferer, welches in einem gesunden Verstande und menschenfreundlichen Herzen ohnehin nicht Wurzel schlagen kann? Solche Gemälde, aus dem Leben gegriffen und mit Klarheit und Würde dargestellt, sind keine Gedichte, sondern Augenspiegel, in welchen Jeder sein Angesicht schauen kann, wenn er vergessen hat, wie er gestaltet ist. Die Fassung eines bestimmten Gesetzes über die vermischten Ehen, als Ergebniß dieser Schrift, hätte sich

zwar der Verfasser nur mit Ansprüchen erlauben können, die ihm fremd sind. Aber in einer so verwickelten Angelegenheit, wie die vorliegende, ist es doch schon Gewinn, mit Sicherheit zu wissen, daß jene Verbindungen weder von dem Christenthume, noch von der Vernunft gemißbilligt werden und also auch keinem allgemeinen Verbote des Rechtes und Gewissens unterliegen können. Die Kirche kann und darf folglich hier nur insofern einschreiten, als ihre Mitglieder sich des Indifferentism, oder der Apostasie, wenigstens mittelbar schuldig machen, und auch hier wird sie sich nur auf Ermahnungen und Disciplinarverfügungen zu beschränken haben. Ueber eine an sich erlaubte Handlung dieser Art kann hier nur der vereinte Wille der Gatten und Eltern entscheiden, und es würde folglich als eine ganz unbefugte Bevormundung der Contrahenten, ja sogar als ein ungesetzlicher Eingrif in ihre väterliche und mütterliche Gewalt betrachtet werden müssen, wenn man der Vollziehung ihres Willens, sobald nicht andere Gründe hinzukommen, irgend ein Hinderniß in den Weg legen wollte. Selbst der Staat kann hier als Gesetzgeber und Richter nur dann eintreten, wenn die Eltern über die Erziehung ihrer Kinder nichts bestimmt haben, oder wenn sie sich im Laufe der Ehe über sie nicht vereinigen können, oder wenn zwei Kirchen sich über denselben Gegenstand entzweien, folglich auch die Entscheidung des Zwistes von der Obrigkeit erwarten müssen. Hier darf man aber auch voraussetzen, daß der Gesetzgeber aller Willkühr gänzlich entsage, weil es sich um ein natürliches und persönliches Recht der Eltern handelt, dessen Handhabung jede Parteilichkeit und Bevorzugung aus=

schließt. Es ist auch hier keine zufällige Reminiscenz an die väterliche Gewalt nach dem römischen Rechte zuzulassen, oder der besondere Respect der Kinder gegen den Vater in Anspruch zu nehmen; denn das Christenthum läßt hier keine Hintansetzung der Mutter zu, und die kirchliche Isolirung in der heranwachsenden Familie würde ihr, namentlich in den Tagen des Alters, die widerfahrene Rechtsberaubung doppelt schmerzlich machen. Wunderlich nehmen sich endlich in einer Angelegenheit, wo es sich einzig und allein um das strenge Recht handelt, die administrativen, oder sogenannten Nützlichkeitsgründe aus, die unter dem Vorwande der Familienzwietracht die Erziehung der Kinder in mehreren Confessionen unzulässig machen sollen; denn der Gesetzgeber hat hier nicht ein mögliches und zufälliges Uebel, sondern den muthmaßlichen Willen der Eltern als Richtschnur seiner Bestimmung in das Auge zu fassen. Hiernach aber ist überall nicht anzunehmen, daß Vater, oder Mutter sich ihres persönlichen Rechtes in der Sache begeben haben sollten; auch ist die Folgewidrigkeit auffällig, welche die Disparität des Bekenntnisses bei der Verehlichung der Eltern zuläßt, dann aber zu spät das Bessere gefunden haben will und sie bei der Erziehung der Kinder wieder aufhebt. Die Entscheidung nach den Geschlechtern, oder nach der Reihenfolge der Kinder scheint demnach die einzige zu sein, die sich von empirischen Klügeleien rein erhält und durch gleiches Gewicht in der Wage allen gerechten Klagen und Beschwerden zuvorkommt *). Zuletzt wird auch der heu-

*) Auch der Herr Präsident Bessel kehrt in dem (unter S. 173)

lende Schreckensruf aus dem kleinen Horne der Alekto, welches ein bekannter Verein mit einer gewissen Virtuosität zu handhaben weiß, seinen Endzweck, einen Heereszug gegen die Protestanten aufzurufen, bereits verfehlt haben; er ist selbst von den Massen im Ganzen mit Gleichgültigkeit und Kälte vernommen worden. Uns ruhigen Bewohnern des nahen Nords, die wir mit Jedermann gern in Frieden leben und uns durch dogmatische Kleinmeistereien nicht leicht aufregen lassen, mußte es zwar unangenehm sein, ohne irgend eine Reitzung von unserer Seite solche rauhe Töne zu vernehmen; aber das Bewußtsein einer guten Sache, so wie die Liebe zur Wahrheit und zum Lichte läßt weder Furcht, noch Argwohn und Bitterkeit bei uns aufkommen. Wir sehen vielmehr einer allmähligen Entwickelung des Verworrenen zwar nicht mit umsichtsloser Sicherheit, aber doch mit Muth und Zuversicht entgegen, und mit ihr mag auch die Hofnung heilsamer Wirkungen dieser Schrift wieder in ihre vorhin noch zweifelhaften Rechte eintreten.

Dresden, am 18. December 1838.

---

genannten Buche (S. 89) wieder zu der Alternative nach den Geschlechtern zurück.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Seite.

Die gemischten Ehen nach der heiligen Schrift des A. T. 3

Zweiter Abschnitt.

Die gemischten Ehen nach den Grundsätzen des N. T. 16

Dritter Abschnitt.

Stimmen der Kirchenväter über die gemischten Ehen. 33

Vierten Abschnittes erste Abtheilung.

Verordnungen der Concilien über die vermischten Ehen.

Die Synoden zu Elvira, Arles, Nicäa, Laodicea und Karthago III. 59

Vierten Abschnittes zweite Abtheilung.

Beschlüsse der Concilien zu Chalcedon, Agde, Ilerda, Konstantinopel, Presburg und Trient. . . 83

Fünfter Abschnitt.

Die gemischten Ehen nach dem neurömischen, kanonischen, päpstlichen und allgemeinen protestantischen Rechte. 112

Sechster Abschnitt.

Seite.

Die gemischten Ehen nach den Ansichten der katholischen Dogmatik und Sittenlehre. 131

Siebenter Abschnitt.

Beharrliche Verwerfung der gemischten Ehen von Seiten des römischen Stuhles. 144

Achter Abschnitt.

Die bürgerliche Gesetzgebung der neueren Zeit über die gemischten Ehen. 167

Neunter Abschnitt.

Die gemischten Ehen, aus dem Gesichtspuncte der Humanität und des unabweislichen Zeitbedürfnisses in sittlicher und kirchlicher Beziehung betrachtet. 178

Zehnter Abschnitt.

Die gemischten Ehen als unabweisliches Zeitbedürfniß in religiöser und geselliger Beziehung. Uebersicht und Schluß des Ganzen. . . 190

Verbesserung.

S. 89 Anm. 1. Bassel l. Bessel.

Die

gemischten Ehen,

namentlich

zwischen Katholiken und Protestanten.

Erster Abschnitt.

Die gemischten Ehen nach der heiligen Schrift des A. T.

Der Ausdruck gemischte Ehen ist, wie die Worte Mixhellenen, Mulatten, Creolen, Mestizen, dem Sprachgebrauche gemäß eigentlich nur auf die Verschiedenheit menschlicher Racen oder Völker anwendbar. Für die Mischung der Saat und des Eintrages von Wolle und Byssus bei Gewändern, ja selbst für das Ziehen mannigfaltiger Thiere an einem Joche hat zwar die Schrift einige sehr bezeichnende Worte *), die jedoch niemals auf die eheliche Gemeinschaft übergetragen werden. Sie spricht vielmehr nur in nationaler Rücksicht von der Ehe hebräischer Männer und ausländischer Weiber, wie umgekehrt; in religiöser Beziehung aber nur von der Ehe zwischen Juden und Heiden, Gläubigen und Ungläubigen, weil das Verbot derselben zwischen den verschiedenen Secten einer und derselben Religion von der zwar eifernden, aber doch an gewissen Grundsätzen festhaltenden Vorzeit unter Heiden, Juden, Christen und Muhamedanern für etwas Unerhörtes und Unausführbares gehalten wurde. Erst gegen das Ende der classischen Literatur warf man die so weit von einander abstehenden Begriffe der Ungläubigen und Häretiker durcheinander und gab dadurch zuerst diesem

*) 3 Mos. K. XIX, V. 19, כלאים 2 Kor. K. VI, V. 14, ἑτεροζυγέω.

nur provinciellen Eheverbote eine Ausdehnung, die zwar der christliche Orient auf dem Wege der Retorsion auch gegen den katholischen Occident geltend machte, die aber von den Protestanten der neueren Zeit nicht mehr anerkannt worden ist, weil sie es ihren geläuterten Religionsbegriffen nicht gemäß fanden, eine so unchristliche Scheidewand zwischen ihrer und der ihren Grundbegriffen so nahe verwandten katholischen Kirche aufzurichten. Wenn daher die allgemeine Bezeichnung einer gemischten Ehe auch keineswegs bestimmt genug gefunden werden sollte, die äußere Lebensgemeinschaft der Katholiken und Protestanten in einem angemessenen Ausdrucke darzustellen; so hat doch auch der Verfasser dieser Schrift sich mit diesem disparaten Worte befreunden müssen, weil er sich die vorliegende Untersuchung nur in diesem Sinne anzustellen veranlaßt sah*).

Da diese ganze Controvers weniger auf dem Gebiete rationaler und moralischer Ideen, deren entscheidendes Gewicht zuletzt noch immer am rechten Orte hervortreten wird, als auf dem Boden der Geschichte, und zwar der jüdisch-christlichen, geführt wird, und selbst die bürgerliche und kirchliche Gesetzgebung bei der großen Divergenz ihrer Grundsätze hier noch einer festen und sicheren Haltung zu ermangeln scheint; so ist es vor Allem nöthig, die Lehren der heiligen Schrift alten und neuen Bundes von diesem vielbesprochenen Gegenstande in Erwägung zu ziehen. Diese wird von allen christlichen Kirchen als die erste Erkenntnißquelle ihres Glaubens betrachtet; der Complex biblischer Beweisstellen, namentlich des neuen Testamentes ist daher entscheidend, und die kirchliche Tradition muß sofort ihre Knie beugen, wenn ihr der reine, grammatische Sinn der heiligen Urkunden, welcher hier in seiner ganzen Bestimmtheit und Schärfe aufgefaßt werden soll, und was dann hieraus von selbst folgt, der Geist der jüdischen und christlichen Religion entgegentritt. Wir wie-

*) Auch in den Verhandlungen der Concilien heißen diese Ehen früher **coniugia imparia, inaequalia**, als **mixta**.

derholen es, auf diesen, auf die in den heiligen Büchern ausgesprochene Ideen und Grundsätze kommt hier Alles an; nicht auf einzelne, oft unrichtig übersetzte, und noch unrichtiger aufgefaßte Stellen, die von beiden Theilen ohne allen Erfolg in Anspruch genommen werden. Wir gehen daher, der Zeitfolge gemäß, zuerst von den Schriften des alten Bundes und zwar von denjenigen Stellen aus, auf die man sich nicht ohne einigen Schein für ein gänzliches Verbot gemischter Ehen berufen hat; es steht demnach vor Allem auszumitteln, ob jene Warnungen mit sittlichen und religiösen, oder nur mit politischen, nationalen, der Convenienz und dem Kastengeiste einzelner Beduinenstämme entnommenen Gründen zusammenhängen.

Als Isaak, der Patriarch, den Entschluß gefaßt hatte, seinen Lieblingssohn Jakob zu verehelichen, beschied er ihn zu sich, grüßte ihn freundlich und befahl ihm: „von den Töchtern Kanaans sollst du dir kein Weib nehmen. Mache dich vielmehr auf nach Padan in Aramäa zu Bethuel, deiner Mutter Vater, und nimm dir ein Weib von den Töchtern Labans, des Bruders deiner Mutter"*). Bethuel, ein Beduinenhäuptling von Padan, einer triftenreichen Gegend, am rechten, westlichen Ufer des Euphrat, war bekanntlich der Vater der Rebekka und ihres Bruders Laban; es wird demnach vorausgesetzt, Isaak habe mit den Kananitern, als Abgöttern, keine Familienverbindung eingehen wollen, sondern seinem Sohne eine Tochter seines Schwagers Laban zugedacht, die in der Religion des Monotheism erzogen worden sei. Nun vollzog zwar Jakob den Befehl seines Vaters, wurde aber bekanntlich von seinem Oheim in der Uebergabe seiner Verlobten getäuscht und mußte Rahel, das Weib seiner Wahl, nach vollzogener Ehe mit ihrer älteren Schwester Lea erst durch neuen Dienst bei der Heerde verdienen. Aber Bethuel und Laban waren Götzendiener und Rahel selbst hatte ihm das Bild sei-

*) 1 Mos. K. XXVIII, V. 1 u. 2.

ner Penaten entwendet, ihren Cultus vorläufig in einer heidnisch-monotheistischen Familie, also in einer recht eigentlich gemischten Ehe fortzusetzen*), und die Stelle beweis't folglich gerade das Gegentheil von dem, was sie als älteste Offenbarung Gottes geltend machen soll. Anders verhält sich das mit einer Stelle des Gesetzes: „Du sollst dich nicht vor einem anderen Gotte beugen, als vor Jehovah, dem Eiferer, der ein eifriger Gott ist. Daß du nicht einen Bund mit dem Bewohner dieses Landes schließest, oder, wenn sie ihren Göttern nachbuhlen und ihnen Opfer schlachten, sie dich einladen und du von ihren Opfern essest. Und nehmest von ihren Töchter für deine Söhne, die dann ihren Götzen nachbuhlen und auch deine Söhne zur Götzenunzucht verführen würden"**). Der Grund des Verbotes tritt hier so gewaltig und schlagend hervor, daß sich nichts gegen dasselbe einwenden läßt. Die Theilnahme an den heidnischen Ofermahlen wird nicht nur von Moses und den Propheten, sondern auch von den Aposteln als verführerisch zum Götzendienste dargestellt und insofern mußten die Ehen mit den Töchtern eines Volkes, auf dessen gänzliche Vertilgung es die Israeliten abgesehen hatten, dem Gesetzgeber allerdings als unzulässig erscheinen. Aber wo der Grund eines Gesetzes aufhört, da hat auch das Gesetz selbst seine Kraft verloren; so wie bei der überwiegend jüdischen Bevölkerung Palästina's von den heidnischen Töchtern des Landes keine Verführung zur Abgötterei mehr zu besorgen war, hatte auch das Verbot seine alte Kraft und Schärfe verloren, namentlich dann, wenn sich nicht aus anderen Stellen des Gesetzes nachweisen ließ, daß die Ehen der Juden mit heidnischen Weibern unbedingt, an sich, unter allen Umständen und zu allen Zeiten untersagt seien. Das kann aber schon darum nicht geschehen, weil sich die ausführliche Paral-

*) 1 Mos. K. XXXI, V. 29—34.

**) 2 Mos. K. XXXIV, V. 14—16.

lele dieses Gesetzes*) durchaus nur auf die Drohung beschränkt, Gott werde in seinem Zorne sein Volk vertilgen, wenn es sich durch Befreundung mit den Kananitern zur Abgötterei verführen lasse. Noch sprechender dagegen ist hier die Verordnung, welche im Kriege mit den Heiden „die Ehe der Israeliten mit einer schönen Gefangenen sofort gestattet, wenn sie ihre Kleider abgelegt, Haare und Nägel beschnitten und ihre Trennung von Vater und Mutter beweint hatte"**). Eine entnationalisirende Lustration reichte demnach vollkommen hin, die heidnische Jungfrau, oder Gattin zur Ehegenossin des für heilig gehaltenen Israeliten zu weihen, wie das schon früher von Kennern der mosaischen Gesetzgebung bemerkt worden ist***). Moses selbst fand es daher unbedenklich, sich mit Zipora, der Tochter eines midianitischen Priesters, zu verbinden; sie hatte noch heidnische Begriffe von der Beschneidung, die unter ihrem Volke längstens einheimisch war, verrichtete sie selbst an ihrem Sohne und nannte nun ihren Gatten einen Blutsverwandten, weil sie ihn durch das Blut ihres Kindes dem nahen Tode entrissen zu haben glaubte, und Jethro, sein Schwiegervater, welcher selbst noch dem Monotheism entfremdet sein mogte, leistete ihm in der Folge bei der Disciplinirung seines ausgewanderten Volkes sehr ersprießliche Dienste†). Eine Folge von dem Allen war, daß das mosaische Verbot der Ehe mit heidnischen Weibern in Judäa niemals vollkommen in die Wirklichkeit trat; Salmon, ein Ahne Davids, heirathete die Rahab aus Jericho und sein Sohn Boas die Moabiterin Ruth; schon unter Josua lebten die an der Grenze angesiedelten jüdischen Stämme mit den im Lande zurückgebliebenen Kananitern in naher Familienverbindung, und im Königreiche Israel, dessen Fürsten selbst mit tyrischen Prinzessinnen

*) 5 Mos. K. VII, V. 3—6.

**) 5 Mos. K. XXI, V. 10—13.

***) Michaelis, mosaisches Recht §. 100.

†) 2 Mos. K. II, V. 16; K. IV, V. 25. vergl. Rosenmülleri Scholia ed. III. zu der Stelle: K. XVIII, 1. ff.

verbunden waren, waren auch unter dem Volke die gemischten Ehen eine gewöhnliche Erscheinung*). Hätte aber auch schon damals die Erfahrung nicht gelehrt, daß die Natur immer stärker ist als jedes positive Gesetz, so ist doch nicht wohl abzusehen, wie sich irgend eine christliche Kirche noch auf eine theokratisch-levitische Verordnung beziehen könne, die durch das Evangelium ihr locales und periodisches Ansehen längstens verloren hat. Und wollte man im Gewissensdrange eines neu-levitischen Eifers auch das nicht einräumen, so müßte man doch zuletzt zugeben, daß das Verhältniß der Israeliten zu den Kananitern mit dem der Katholiken zu den Protestanten kaum eine entfernte Aehnlichkeit hat, und daß man also überall die Analogie des Gesetzes, ja selbst die Unbefangenheit, Weisheit und Gerechtigkeit des Schriftauslegers vermißt, wenn man aus dem alten palästinensischen Verbote ein neues Interdict für die Christen aller Welttheile abzuleiten versucht. Nach der Rückkehr aus der babylonischen Deportation wurde indessen das Grundgesetz über die jüdischen Nationalehen noch einmal in seiner ganzen Strenge geltend gemacht. „Es erhob sich Esra, der Priester, und sprach zu der Versammlung: Ihr habt euch schwer versündigt, daß ihr fremde Weiber in das Land gebracht habt, die Schuld Israels zu häufen. Darum bekennet sie vor Jehovah, dem Gotte eurer Väter, und entschließet euch, ihm wohlzugefallen, zur Absonderung von den Völkern der Erde und von den fremden Weibern. Da antwortete die ganze Versammlung mit lauter Stimme: was du zu uns gesprochen hast, soll geschehen. — Und sie versprach, diese Weiber auszustoßen und einen Bock der Heerde zum Schuldopfer darzubringen"**). Die Zahl der Schuldigen aus den Leviten und dem Volke

*) Ruth K. IV, V. 10 ff. Josua K. XVII, V. 10 ff. 1 Kön. K. XVI, V. 31 ff.

**) Esra K. X, V. 10—12. 19; vergl. K. IX, V. 1 ff.

war sehr bedeutend; es mußte ihnen schwer fallen, Gefährtinnen ihres Lebens zu verlassen, die ihnen aus einem fremden Lande gefolgt waren, zum Theil schon Kinder geboren und alle Beschwerden einer weiten Reise mit ihnen getheilt hatten. Moses selbst hatte bei dem Auszuge aus Aegypten eine ähnliche Verstoßung der eingebornen Begleiterinnen seines Volkes nicht gefordert, und es ist daher sehr zweifelhaft, ob ein Priester, wie Esra, das Recht hatte, strenger, wie der Gesetzgeber aller Juden zu sein. Man muß indessen zu seiner Entschuldigung sagen, daß von dieser herben Maasregel damals die Unabhängigkeit des jüdischen Volkes und die Reinheit seiner Religion abhing; denn in der babylonischen Zestreuung war der Nationalgeist und die Nationalsitte tief gesunken; ein Heer aramäischer Weiber und Kebsweiber würde das Volk noch mehr verweichlicht und chaldaisirt haben; die in der Abwesenheit der Exulanten gebildete Bevölkerung und Religion trug ohnehin schon eine heidnische Farbe, und nur ein Alles um sich her verschmähender Stolz und Kastengeist vermogte der entarteten Schaar wieder Haltung und Energie zu gewähren. Aber geistlicher Dünkel ist noch nicht Würde und hindostanisch-saracenische Anmaßung noch nicht wahre Erhebung eines Volkes; gerade diese Absonderung eines kleinen, kaum aus tiefer Erniedrigung wieder auftauchenden Stammes verspätete seine Civilisation und belastete ihn mit dem schweren Vorwurfe des Hasses der Menschheit; alles Gute ist expansiv und mittheilend; und es mögte daher schon von dieser Seite nicht wohlgethan sein, ein Beispiel nachzuahmen, dessen Sittlichkeit sehr verdächtig ist und welches für die Israeliten selbst bis auf unsere Tage herab nur Früchte des Unheils und Verderbens gebracht hat.

Diesen Hauptstellen des A. T., in welchen man ein göttliches Verbot vermischter Ehen zu finden geglaubt hat, reihen wir noch drei andere an, die mit dem Absonderungsgesetze Esra's im geraden Widerspruche stehen. Nach der mosaischen Schöpfungsurkunde hat Gott im Anbeginne der Dinge „ein Menschenpaar geschaffen, es eingesegnet und ihm die Be-

stimmung gegeben, fruchtbar zu sein, die Erde zu erfüllen und sich zu unterwerfen"*). Mit Recht wird diese Einrichtung der Menschennatur als eine „ewige Ordnung Gottes" dargestellt, uns an die genaue Verwandtschaft zu erinnern, in welcher das ganze Menschengeschlecht als eine Familie steht"**). Denn wie Gott den hybriden Vermischungen der Geschlechter im Reiche der Pflanzen und Thiere überall bestimmte Grenzen gesetzt hat, die nicht einmal so nahe gestellte Classen, wie Wölfe und Hunde, zu überschreiten vermögen***); so hat er auch von der einen Seite zwischen dem Menschen und Nachtmenschen, wie Linné den Orang-Outang nennt, eine nicht zu überwältigende Scheidewand aufgerichtet, von der andern Seite aber die Geschlechtsverbindung der Menschen aller Himmelsstriche, Farben und Racen nicht nur mit Fruchtbarkeit gesegnet, sondern sie auch an das Gesetz der Mannigfaltigkeit geknüpft, welchem die Durchkreuzung der Racen entspricht, um die vielseitigste Entwickelung der natürlichen Anlagen unserer Gattung zu befördern. Wer nach Linné, Buffon, Virey und Anderen diesen Theil der Naturwissenschaft mit einem reinen und heiligen Auge betrachtet und den genauen Zusammenhang des Physischen und Moralischen in dem Sexuellen der Menschennatur, sowie die unverkennbare Abzweckung dieses Verhältnisses zur Ehe, als einer Schule des Lebens und der Sittlichkeit in ernste Erwägung zieht, der muß auch hier eine fortdauernde Anordnung der göttlichen Weisheit und Liebe erkennen, die ihn mit dankbarer Ehrfurcht und Rührung erfüllt. Hat nun Gott, vom Anbeginne der Dinge an bis auf den heutigen Tag nicht allein die Geschlechter der ganzen Menschheit zur Ehe fähig gemacht, sondern auch die Annäherung und Verbindung der Erdenvölker durch ihre Bedürfnisse, die Erzeugnisse ihres Bodens, durch Tausch und Handel vorbereitet; wie könnte und sollte da eine vernünf-

*) 1. Mos. K. I, V. 27.

**) Sirach K. XVI, V. 27. Apostelgesch. K. XVII, V. 26.

***) Oeuvres complètes de Buffon, et de Richard. Paris 1835. tome XI. p. 101.

tige und der Stimme der Natur zugewandte Religion auch nur von fern einen haltbaren Grund für ein göttliches Verbot der Ehe zwischen ganzen Völkern und Stämmen aufstellen? Die Klugheit kann diese Verbindungen widerrathen, die Politik kann die Erlaubniß zu ihnen eine Zeit lang beschränken, ein abergläubisches und engherziges Volk, wie die Chinesen, kann die eheliche Gemeinschaft einer ihrer Töchter mit einem Ausländer bei Todesstrafe untersagen. Die Macht der Natur hingegen, die man von der Brutalität blinder Leidenschaften wohl unterscheiden muß, wird immer stärker sein als der Eifer eines despotischen Fluchgesetzes; die Vernunft wird ein solches Beginnen unerbittlich als einen Frevel an den Rechten der Menschheit verurtheilen, die fortschreitende Civilisation und Gemeinschaft der Nationen wird Fälle herbeiführen, die der kleine Maasstab eines menschlichen Gesetzes nicht mehr zu bemessen vermag; man wird das, was der Schöpfer selbst freigegeben hat, am wenigsten nach den Grundsätzen des Christenthums zu verurtheilen wagen, das sich über diesen Gegenstand, wie wir bald sehen werden, mit solcher Klarheit und Bestimmtheit ausgesprochen hat. Ist es nun ein auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der politischen sowohl, als der kirchlichen, anerkannter Grundsatz, daß mit dem Naturgesetze kein positives im geraden Widerspruche stehen darf; so muß auch auf jedem stehenden Verbote vermischter Ehen ein Verdacht moralischer K e t z e r e i ruhen, von dem es keine Sophistik zu reinigen vermag. Ehe wir indessen in diesen reineren Horizont eintreten, müssen wir einer a n d e r n Stelle der Genesis gedenken, die von der Verbindung der K i n d e r G o t t e s mit den schönen T ö c h t e r n der M e n s c h e n spricht, aus welcher ein Z w i t t e r g e s c h l e c h t von R i e s e n und G e w a l t i g e n entstand," das großes sittliches Verderben auf Erden angerichtet und das Eintreten der Sündfluth beschleunigt haben soll*). Dem alten biblischen Sprachgebrauche gemäß dachten sich die Juden unter den K i n d e r n Gottes E n g e l, die sich mit den

---

*) 1. Mos. K. VI, V. 1 u. 4.

Töchtern der Menschen vermischt und ein hybrides Geschlecht*) von Erdenbewohnern und Himmelssöhnen in das Dasein gerufen haben sollen. In einem apokryphischen, aber in dem Briefe des Judas im N. T. angeführten Buche Henoch**), werden diese Engel genannt, und in ihrer Hierarchie nach persisch chaldäischen Zeitansichten dargestellt. Viele Kirchenväter bis in das vierte Jahrhundert haben an diese Vermischung der Engel und Menschen geglaubt, und Lactanz will sogar wissen, jene seien Schutzgeister der Menschen gewesen, hätten aber ihren Beruf gemißbraucht, die Menschentöchter verführt und mit ihnen irdische Dämonen erzeugt***). Unter allen gemischten Ehen der dichterischen Vorzeit nimmt diese die erste Stelle ein; sie hat auch nach dem Buche Henoch, dem zweiten Briefe des Petrus und der schon genannten Epistel des Judas unaussprechliches Verderben über die Menschheit gebracht; aber als verboten an sich erscheint sie nicht, sondern wird erst durch die folgenden Verirrungen der gefallenen Gotteskinder, oder Engel unheilbringend und verwerflich. Nicht minder wichtig für den Gegenstand, den wir besprechen, ist die Stelle eines Psalms†), in welcher die Vermählung Salomo's mit einer ägyptischen Königstochter lobpreisend und in hoher Begeisterung besungen wird††). „Sie steht ihm als Vermählte zur Rechten in Ophirs Geschmeide; sie soll ihr Volk und ihre Familie vergessen; von den Freundinnen ihrer Jugend begleitet, wird sie im gestickten Gewande zum Könige geführt; unter Jauchzen und Jubel betritt sie seinen Palast; ihre Kinder sollen Fürsten des Landes werden und das Volk soll sie preisen für immer." Diesem Triumphzuge folgt auch nicht etwa eine jüdische Reinigung von ihrer heidnischen Befleckung, oder ein feierlicher Antheil an dem jüdischen

*) Josephi antiq. I. 4, 1.: ἐγέννησαν ὑβριδὰς παιδὰς.

**) Das Buch Henoch, übers. von Dr. Hoffmann. Zweite Abtheilung. Jena 1838. Kap. 68. §. 1 u. 4.

***) Institut. divin. l. II. c. 14.

†) Psalm XLV, V. 10—18.

††) 1. Kön. K. III, V. 1 f. K. IX, V. 24. K. XI, V. 1 ff.

Cultus; ihr Gemahl bauet ihr vielmehr einen eigenen Palast, gönnet ihr und seinem heidnischen Harem volle Freiheit ihres Gottesdienstes und neigt im Alter selbst sein Herz dem heidnischen Götzendienste zu. Und ob das schon in den Büchern der Könige bitter beklagt wird, so nimmt man doch den schmeichlerischen Lobgesang einer gemischten Ehe in die heiligen Bücher der Juden auf und beweiset aus ihm in der Folge die Unvergänglichkeit des messianischen Reiches. In jedem Falle aber hat Salomo durch seine Verbindung mit Tyrus, Arabien und Aegypten, sowie durch seine milde Behandlung der unterworfenen Kananiter sein Land auf einen hohen Gipfel der Cultur und Wohlfahrt erhoben, und manche nahe Katastrophe würde von dem unglücklichen Palästina abgewendet worden sein, wenn Luxus und Vielgötterei die entnervten Fürsten nicht von der rechten Bahn abgeleitet hätte.

In der Folge ging von Salomo's Regierung eine Verzweigung der jüdischen Nationalität mit den benachbarten heidnischen Völkern aus, die nach ihren vielfachen Wirkungen weder durch den Eifer Esra's, noch durch die Strenge der Makkabäer aufgehoben und vernichtet werden konnte. Die Bücher der Chronik gedenken eines tyrischen Künstlers Huram, dessen Vater ein Phönicier, die Mutter aber eine Israelitin vom Stamme Dan war*). Diesen Mischling sandte der Tyrerfürst Hiram dem Könige Salomo, der nicht säumte, ihm bei der Leitung des Tempelbaues eine ehrenvolle Stelle anzuweisen. Die Zahl der im Lande zurückgebliebenen Kananiter belief sich auf 153,600 Männer, von welchen er 70,000 als Lastträger, 80,000 als Bergarbeiter, 3,600 aber als Unteraufseher anstellte**), eine Summe, die mit Einschluß der Weiber und Kinder die Höhe einer halben Million wohl erreichen mogte. Von diesen trat eine große Anzahl, nach vorhergegangener Lustration, oder Taufe, zum Judenthume über; sie standen mitteninne zwischen den Knechten und freien Israeliten, nahmen aber

---

*) B. II, Kap. 2. V. 13 f.

**) Ebendas. V. 17. vergl. 1. Kön. K. V. V. 18. und K. IX, V. 22.

unter den Proletarien der Nation eine bedeutende Stelle ein. Der Talmud berechnet die Summe der schon von David in der Eigenschaft von Wasserträgern unter den Schutz jüdischer Gesetze gestellten Gibeoniten auf 150,000. Dieser bedeutende Theil der jüdischen Bevölkerung von Palästina scheint sich von den Heiden, mit welchen die Israeliten in keiner Berührung stehen durften, nur durch die Untertauchung, oder Reinigung von der heidnischen Impurität unterschieden zu haben, und bildete eine Menschenklasse, die man in der Folge mit dem Namen der Proselyten des Thores, oder der halb bekehrten Juden zu bezeichnen pflegte. Zuletzt wurden unter dem Hohenpriester Hirkan auch die Idumäer zur Beschneidung genöthigt *); diese standen dem Judenthum schon um einen Grad näher und wurden Proselyten der Gerechtigkeit, oder Vollbekehrte genannt. Beschneidung, Taufe und Opfer bei den Männern, letztere beide bei den Weibern wurden nun als wesentliche Bedingung der Einverleibung in die jüdische Kirche angesehen, so jedoch, daß die Taufe für unerläßlich galt. Der beschnittene Heide, welcher einen Gott bekannte, und die getaufte Heidin, die zu seiner Familie gehörte, durften sich, jener mit einer Tochter, diese mit einem Sohne des jüdischen Volkes verbinden, und der Talmud setzt für die Heirathsverträge der Proselytinnen ausdrücklich vortheilhafte Bedingungen fest **). Sogar der zum Heidenthume zurückkehrende Judenproselyt wurde rücksichtlich seiner vorhergehenden Eheverlobung für gebunden erachtet. Die in Chaldäa zurückgebliebenen, oder nach Vorderasien und Syrien ausgewanderten Israeliten, namentlich aber die Alexandriner, oder Hellenisten im strengen Sinne des Wortes gaben dieser Observanz einen noch viel weiteren Umfang, daher unter ihnen gemischte Ehen eines Heiden und einer Jüdin zu den gewöhnlichen Erscheinungen gehörten. Als der Idumäer Herodes den jüdischen Thron bestieg, wurden in seiner Familie

---

*) Joseph. antiqu. Jud. l. XIII, c. 17.

**) כתובות h. e. de literis matrimonialibus cap. 1, §. 2.

die liberalen Grundsätze Salomo's über die Ehen mit den Heiden wieder in das Leben gerufen; sein Sohn Antipas, Tetrarch von Galiläa, war in erster Ehe mit einer Prinzessin des arabischen Königes Aretas vermählt, die als seine Gemahlin und als Geschiedene nicht aufhörte, sich zur Religion ihrer Väter zu bekennen. Eine andere Tochter des herodischen Hauses vermählte sich mit Palemo, und wieder eine andere mit Aziz, cilicischen Fürsten, die sich zwar hatten beschneiden lassen, aber auch bald wieder vom Judenthume abfielen*). Deusilla, die Tochter des Agrippa, heirathete den römischen Procurator Felix zu Jerusalem, einen Freigelassenen des Kaisers Claudius, und noch später würde die schöne Berenion sich mit Titus, der ihr die Ehe zugesagt haben soll, vermählt haben, wenn sich das römische, den Juden abholde Volk nicht unwillig dieser Verbindung widersetzt hätte. Merkwürdiger aber als alle diese Erinnerungen ist die Bemerkung, daß sich die jüdische Kirche, deren Zelotism doch bekannt genug ist, durch das mosaische Gesetz niemals für ermächtigt hielt, die Ehen der jüdischen Secten unter sich, (obschon die Pharisäer, welche sich allein für rechtgläubig hielten, gegen die Sadducäer und Essäer dieselbe Stellung einnahmen, welche jetzt die katholische Kirche gegen die protestantische behauptet,) zu verbieten oder mit lästigen Bedingungen zu beschränken. Nur der Geschichte der christlichen Kirche war das herbe Schicksal vorbehalten, in ihrer Mitte ein Verbot der Ehe zwischen einer christlichen Partei und der anderen in das Leben treten zu sehen, welches weder Heiden, noch Juden und Muhamedaner gegen Secten ihres Glaubens zu ersinnen, oder zu veröffentlichen wagten. Der Koran selbst beschränkt sich nur darauf, „die Ehe eines Gläubigen mit einer Götzendienerin, und wenn sie noch so schön ist, und wieder einer Gläubigen mit einem Götzendiener zu untersagen, bevor er sich zur wahren Religion

*) Josephi antiqu. XX, 7, 2.

bekennet"*), ohne zwischen den spätern Sunniten und Schiiten, die sich abermals wie Rabbaniten und Karäer verhalten, eine sektirerische Scheidewand der Familien aufzurichten. Leider wird diese Unbefangenheit des Blickes noch unter vielen Christen vermißt.

Zweiter Abschnitt.

Die gemischten Ehen nach den Grundsätzen des N. T.

Wären indessen die Verbote der Ehen zwischen Hebräern und Nichthebräern auch bestimmter, strenger und geregelter gewesen, als sie uns bisher erschienen; so würde dennoch vor Allem die Frage zu erörtern sein, ob sie nicht in den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen des jüdischen Volkes und namentlich in dem Partikularism der jüdischen Religion gegründet waren, der für uns Christen seine Verbindlichkeit längstens verloren hat. Die unter Jakob aus Kanaan nach Aegypten eingewanderten Hirten, oder Hyksos hatten, wie man nun aus anderen Quellen weiß, die alte Dynastie der Pharaonen in die südlichen Gegenden des Reiches zurückgedrängt, sich einen nicht unbedeutenden Theil der Einwohner unterworfen und eine selbstständige Kolonie gegründet, bis sie ihrerseits wieder an das rothe Meer zurückgeworfen und dann zur Auswanderung in die arabische Wüste gezwungen wurden. Es war daher ein großer Gedanke Mose's, den alten Stamm der Abrahamiten wieder zu befreien, zu erheben, seiner abermaligen Vermischung mit Aegyptern, Abyssiniern, Arabern und Kananitern vorzubeugen und die reine Nationalität seines Volkes zu begründen. Da sich nun der Gesetzgeber zugleich die große Aufgabe gestellt hatte, diesen rohen, vermischten Haufen von seinem abgöttischen Cultus loszureißen und ihn auf die aus-

---

*) Sure II, V. 222 f.

schließende Verehrung des unsichtbaren Jao zu beschränken, der zwar den Weisen Aegyptens nicht unbekannt war, aber doch der Sinnlichkeit der Ausgewanderten wenig zusagte; so war das Verbot der Ehen mit Ausländern eine gebieterisch von den Zeitbedürfnissen geforderte Maasregel, die zugleich dem Stolze eines sich für rechtglaubig und heilig haltenden Volkes zusagte und seine ganze physische und moralische Kraft in sich selbst vereinigte. Nach dem Siege des Monotheism über die Vielgötterei, den auch persische und griechische Weise auf dem ihnen von der Vorsehung gebahnten Wege vorbereiteten, mußte ein solches Interdict von selbst und mit ihm auch eine Scheidewand der Familien verschwinden, welche der Verbrüderung der Menschheit durch Wahrheit und Liebe so feindlich in den Weg trat. Daß aber Christus diesen hohen Zweck als den Gegenstand seiner himmlischen Sendung betrachtete, leidet keinen Zweifel; er wollte die Wahrheit durch die Erkenntniß Gottes und seines Gesandten an das Licht bringen, daß durch sie die ganze Menschheit erleuchtet und veredelt würde; daher gab er der mosaischen Religionslehre einen allgemein verbindlichen und sittlichen Umfang, bestand mit seinen Aposteln nicht auf dem äußeren Ansehen des mosaischen Buchstabens, sondern empfahl die eigene, lebendige Ueberzeugung, sprach von der Sittlichkeit der Heiden mit Achtung, schloß sie nicht von der künftigen Seligkeit aus, sondern erklärte zuletzt frei und offen, daß er die Kinder Gottes aus allen Völkern herbeiführen und sie in seine Kirche aufnehmen werde*). Das sind unverkennbare Merkmale der einzig wahren und eben deswegen auch allgemeinen Religion; der Universalism des Glaubens und der Liebe weiß nichts mehr von Ausschließung und Absonderung der Völker, sondern kann nur ihre Vereinigung, Erleuchtung und Veredelung bezwecken**); ein separatistischer Katholicism trägt, wie der Begrif einer sich in dem eigenen Vorurtheile verzäunen=

*) Joh. K. XVII, V. 3. 17. 1. Tim. K. II, V. 4. Matth. K. I. — VII. Joh. K. VII, V. 17. 2. Kor. K. IV, V. 2. Matth. K. XII, 42. K. VIII, V. 11. Joh. K. XI, V. 52.

**) Apostelgesch. II, 39.

den Wahrheit, oder einer zelotisch hassenden Liebe, den Keim des Widerspruches in sich selbst, und man kann folglich schon aus den ersten Grundsätzen des Christenthums die sichere Vermuthung ableiten, daß es die ehelichen Verbindungen seiner Bekenner nicht durch Verbote der Inhumanität verletzen werde. Das bewährt sich denn auch vollkommen durch die Grundsätze, welche Christus selbst über die Natur des ehelichen Bundes aufstellt. „Ist es erlaubt," fragten ihn die Pharisäer, „sein Weib um jeder Ursache willen zu entlassen?" Hierauf erwiederte er ihnen: „habt ihr nicht gelesen, daß der Schöpfer anfänglich einen Mann und ein Weib geschaffen hat? Zu diesen sprach er: der Mann soll darum Vater und Mutter verlassen, seinem Weibe anzuhängen, daß sie ein Fleisch werden. Nach diesem Gebote Gottes sind sie nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was aber Gott selbst verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen"*). Da die Worte dieses höchst merkwürdigen Abschnittes an sich einfach, klar und deutlich sind; so muß hier offenbar noch der Inhalt und Zusammenhang des Ganzen mit Aufmerksamkeit erwogen werden. Es handelt sich aber in diesem Abschnitte um die Beantwortung der von den Pharisäern vorgelegten Frage von den Gründen der Ehescheidung, die, dem ersten Anblicke nach, mit den sogenannten gemischten Ehen nichts gemein zu haben scheinen. Allein die Aufklärungen, welche Christus über die Natur und das Wesen des ehelichen Bundes giebt, sind von der Beschaffenheit, daß sie auch unsere Frage mittelbar berühren und sie durch die Folgerungen, die aus den aufgestellten Principien fließen, in das helleste Licht stellen. Indem er nämlich aus dem Horizonte der mosaischen Ehegesetze heraustritt und auf die Urzeit der Schöpfung zurückgeht, erklärt er erstens, daß er die Autorität jener Legislation auf dem Gebiete seiner Religion nicht weiter anerkenne, sondern sich an die ursprüngliche und unwandelbare Ordnung Gottes bei der Schöpfung der ersten Menschen halte und in dieser Angelegenheit nur solche

*) Matth. K. XIX, V. 3—6.

Entscheidungsgründe zulasse, welche aus der Natur der Sache selbst genommen sind. Die Herzenshärtigkeit, oder sittliche Rohheit der alten Israeliten sei für eine ächt religiöse Gesetzgebung noch nicht empfänglich gewesen, sondern habe eine gewisse Nachgiebigkeit gegen Gebräuche und Unsitten gefordert, die in einer reinen Theokratie nicht mehr zu dulden seien, woraus dann von selbst folgte, daß auch das Verbot der Ehen mit ausländischen Weibern in der christlichen Kirche nicht mehr zu beachten sei. Hierauf wendet sich Christus zweitens zu den bekannten Worten Gottes in der Genesis*): „darum soll der Mann Vater und Mutter verlassen,“ das heißt, als Sohn aus seiner Familie heraustreten, um als Gatte ein neues Haus zu gründen. Der imperative Sinn der Worte läßt sich nicht bezweifeln, weil von einer gewöhnlichen Erscheinung des Familienlebens die Rede ist, wo in den Jahren der Mannbarkeit die kindliche Anhänglichkeit an die Aeltern zurücktritt, um der Geschlechtsliebe eines Gatten zu weichen; dennoch erhellt aus dem zwölften Verse, in welchem Christus die Ehelosigkeit aus Liebe zu religiösen Meditationen zuläßt, daß dem Gebote auch ein facultativer Sinn zu Grunde liege, weil der menschliche Instinct dem Gesetze der Freiheit unterliegt und daher auch die Geschlechtsliebe, überhaupt und in persönlicher Beziehung, nie erzwungen werden kann. Isaak gebietet seinem Sohne Jakob, sich ein Weib von den Töchtern Labans zu nehmen, aber die Wahl überläßt er ihm; dieser liebte die Rahel mehr als die Lea und sah zuletzt auch seinen Wunsch gewährt. So wenig daher Adam seine Söhne in der Wahl ihrer Gattinnen beschränkte, eben so wenig will Christus die Familienvereinigung der Seinigen in die Grenzen eines Stammes, oder Cultus einschließen; es findet sich in der sexuellen Verschiedenheit der Individuen eine physische Sympathie, als Basis der moralischen, die man als reinen Naturinstinct, folglich als Ordnung Gottes, betrachten muß, ob man sie schon,

---

*) Kap. II, 24.

wie alle Uranlagen des Menschen, nicht weiter erklären kann. „Die Ehen," sagt ein altes Sprichwort, „werden im Himmel geschlossen;" „diese oder keine;" das ist ein zwar oft mißverstandenes, aber dennoch sehr wahres Wort, welches ein anderer Gemeinplatz, „überall Männer und Weiber genug," nie ganz zu entkräften vermag. Christus fährt nun drittens fort: „der Mann soll seinem Weibe anhängen und mit ihm ein Fleisch werden; sie sind demnach nicht zwei, sondern ein Fleisch." Dem Vorwalten des fleischlichen Sinnes in der Geschlechtsvereinigung hier entgegen zu treten, erlaubt zwar der Zusammenhang nicht; die dichterische Bildung der Eva aus einer Rippe Adams und die sich gegenseitig ergänzende Geschlechtsdisparität*) spricht sich in diesen Worten der Genesis zu deutlich und unverkennbar aus. Schon die Kirchenväter haben das ohne Widerspruch eingeräumt, ob sie gleich in den hieraus abgeleiteten Folgerungen, namentlich eines in die Stelle hineingetragenen Verbotes der zweiten Ehe, zu weit gingen**). Plato im Symposion sagt von der Gattenliebe, sie sei eine Versöhnerin der ursprünglichen Menschennatur, mache aus Zweien Eins und heile die menschliche Natur***). Aber obgleich die Innigkeit der Geschlechtsverbindung zur Erzeugung eines neuen Menschenlebens schon bei den Thieren eine treue Anhänglichkeit und Zuneigung zur Folge hat; so soll doch der Mensch, als vernünftiges Wesen, hiebei nicht stehen bleiben, sondern die sinn-

*) 1. Mos. K. II, V. 18. עֵזֶר כְּנֶגְדּוֹ, adiutrix secundum anteriora, ist nicht auf den häuslichen, sondern sexuellen Beistand zu beziehen, wie das von Rosenmüller in den Scholien zu d. St. nach der dritten Ausgabe, und vor ihm von Anderen längstens erwiesen ist.

**) Hieronymus in commentar. ad c. XIX. Matthaei: Erunt duo in carne una. Praemium nuptiarum, e duobus unam carnem fieri. Castitas iuncta spiritui, unus efficitur spiritus. Chrysostomus, homil. LXIII. in Matthaeum: ὥσπερ οὖν σάρκα τέμνειν ἐναγὲς, οὕτω καὶ γυναῖκα διαστῆσαι παράνομον· Euthymius Zigabenus in commentar ad h. l.: μετὰ τὴν συνάφειαν ἓν σῶμα οἱ δύο σύζυγοι γίνονται.

***) Opp. ed. Bipont. Tom. X, p. 205.

liche Liebe zur persönlichen und sittlichen veredeln; der Ordnung Gottes gemäß soll er sich nur eine Lebensgefährtin wählen und dieser mit unwandelbarer Treue ergeben sein. Demnach werden Polygamie und Concubinat, die nach dem mosaischen Gesetze erlaubt waren, von der christlichen Ordnung des Lebens ausgeschlossen und auf den ursprünglichen Zustand der Menschen, welcher natürlich, vernünftig und göttlich zugleich war, zurückgeführt. Aber diesen schlichten und einleuchtenden Ansichten der schuldlosen Vorzeit setzt Christus viertens die Krone auf durch den Kraftspruch: „was nun Gott selbst verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen.“ Ein Band der Liebe und des Wohlwollens, welches Gott selbst durch die gleiche Zahl der Geschlechter, durch freie Wahl, durch die innigste Gemeinschaft des Lebens und der Pflicht verbunden hat, soll keine menschliche Willkühr auflösen. Denkt man sich die damals unter den Juden bestehenden Ehen nun in dem Umfange, welchen der Talmud ausdrücklich bezeichnet, als die Familienverbindung aller jüdischen Secten mit Einschluß der Proselyten; so erscheint das Verbot der Ehen zwischen Christen und Christen, also auch zwischen Katholiken und Protestanten, als gänzlich unvereinbar mit dem Eheprincip, welches Christus aufgestellt hat. Denn ein von Gott selbst geknüpftes Band, welches Menschen nicht trennen dürfen, das besteht auch vor Gott und ist von ihm selbst gebilligt. Nun schließt aber Christus von dieser menschlichen Geschlechtsgemeinschaft keinen der Ehe fähigen Menschen aus; es ist folglich das Interdict aller gemischten Ehen eben so unvereinbar mit der Natur und Vernunft, als mit dem Christenthume, und ermangelt also jeder religiösen Sanction, die man so oft in Anspruch genommen hat.

Eine andere, nicht minder wichtige Stelle über diesen Gegenstand findet sich in dem Abschnitte der Apostelgeschichte, welcher eine Presbyterialverordnung zur Beilegung des zwischen den Christen aus dem Judenthume und Heidenthume entstandenen Zwistes enthält. Es waren nämlich zu Jerusalem selbst mehrere Pharisäer zu dem Christenthume mit dem Vorurtheile über-

getreten, daß die Beschneidung und Beobachtung des mosaischen Gesetzes auch den Neubekehrten zur Pflicht gemacht werden müsse, und hatten durch die Ihrigen diesen Grundsatz zu Antiochien, dem Hauptsitze der evangelischen und gegen alles Traditionelle des Buchstabens protestirenden Lehrart der Heidenapostel, geltend zu machen gesucht*). Da sandte die antiochische Hellenistengemeinde den Paulus und Barnabas als Deputirte nach Jerusalem, wo sie von den Aposteln und Aeltesten mit Wohlwollen aufgenommen wurden. Nachdem sie die Wichtigkeit der obschwebenden Streitfrage, von welcher in der That die Verbreitung des Christenthumes unter den Heiden abhing, erörtert und für die gute Sache auch den, nach dem Urtheile des Paulus und Chrysostomus, damals noch judaisirenden Petrus gewonnen hatten**), wurde unter dem Vorsitze der Apostel ein Gemeinderath zusammenberufen und nach fleißiger Erwägung aller Umstände der Entschluß gefaßt, daß man in der neuen Kirche das Joch des mosaisch nationalen Gesetzes, welches schon den Vätern unerträglich gewesen sei, abwerfen und Gott nicht länger in Versuchung führen müsse***). „Es habe vielmehr der heilige Geist und die Versammlung beschlossen, den Heidenchristen keine andere Last weiter aufzulegen, als die nothwendigen Gebote, sich des Götzenopfers, der in ihrem Blute erstickten Thiere, und der Unzucht der Opfermahle zu enthalten" †). Tertullian nimmt zwar auch diese Verbote auf eine ironische Weise in Anspruch, und Chrysostomus erklärt freimüthig: „auch davon wisse das neue Gesetz nichts, Christus habe sich hierüber nirgends geäußert, es seien das noch Ueberbleibsale des mosaischen Gesetzes" ††). Es kann indessen diese von Jerusalem ausgegang-

---

*) Apostelgesch. K. XV, V. 1. und 5.

**) Galat. K. II, V. 14.

***) Apostelgesch. K. XV, V. 10.

†) Ebendas. V. 28. f.

††) Homil. XXXIII. in actus apostolorum. Tertullianus in apologet. adv. gentes: Inter testamenta Christianorum etiam betulos cruore distentos admovetis.

ene Disciplinarverordnung durch die Umstände und Zeitverhältnisse wohl gerechtfertigt werden, ob sie schon in der Folge von Paulus selbst und seinen Nachfolgern im Lehramte sehr modificirt worden ist. Daß aber Ehen der Christen mit Juden und Heiden in dieser Verordnung keinesweges begriffen waren, erhellt nicht nur deutlich und bestimmt aus den exclusiven Partikeln nichts weiter, sondern auch aus der von Petrus abgegebenen Erklärung, Gott selbst habe sich durch seinen Geist zu den Heiden bekannt und ihre Herzen durch den Glauben gereinigt*), sowie aus der ohne Vorbehalt ausgesprochenen Absicht der Apostel, das Evangelium auch den Heiden zu verkündigen, welcher Beruf durch Untersagung der Ehen zwischen bekehrten und unbekehrten Heiden sofort hätte gehemmt und aller Wirksamkeit beraubt werden müssen. Man kann daher mit Zuverlässigkeit annehmen, daß in den ersten christlichen Gemeinden Ehen zwischen Bekehrten und Unbekehrten, oder Gläubigen und Ungläubigen zu den gewöhnlichen Erscheinungen des Tages gehörten und selbst von den Aposteln nachgesehen und geduldet wurden.

Den Beweis für diese Behauptung führt die classische Stelle in den paulinischen Briefen, die man von jeher als entscheidend in diesem so oft angefochtenen Lehrabschnitte betrachtet hat. Der Apostel spricht in derselben zu der Gemeinde in Korinth, wo Juden, Heiden und selbst schon Christen von allen Farben und Bekenntnissen wohnten, sich in den vielfachsten Familienverhältnissen berührten und zur Ordnung derselben weiser Grundsätze und Vorschriften bedurften. Nachdem nun Paulus vorher den Verheiratheten im Namen Jesu die Verbindlichkeit eingeschärft hatte, sich gegenseitig nicht zu trennen, sondern, wenn das geschehen sei, zu dem verlassenen Gatten zurückzukehren, oder doch wenigstens keine neue Ehe zu schließen, fährt er also fort. „Den Uebrigen (in gemischter Ehe mit einem heidnischen, oder jüdischen Gatten Lebenden) gebiete ich und nicht der Herr;

*) Apostelgesch. K. XV, V. 8.

wenn ein Bruder (Mitchrist) ein ungläubiges Weib hat und sie gesonnen ist, mit ihm zu leben, soll er sie nicht verlassen. Gleicherweise soll ein Weib, welches einen unglaubigen Mann hat, wenn er gesonnen ist, mit ihr zu leben, ihn nicht verlassen. Denn der unglaubige Mann wird geheiligt durch das Weib und das unglaubige Weib durch den Mann; es wären ja sonst auch eure (vor der Bekehrung geborne) Kinder unrein, da sie doch unbezweifelt rein sind. Will aber der Unglaubige sich trennen, so mag er das thun; der Bruder, oder die Schwester (der Christ, oder die Christin) sind an solche Menschen nicht gebunden; uns aber hat Gott in Frieden berufen. Denn, kannst du wissen, o Weib, ob du nicht deinen Mann zur Seligkeit führest; oder kannst du wissen, o Mann, ob du nicht dein Weib zur Seligkeit führest? Jeder soll demnach wandeln, wie ihn Gott gestellt und wie ihn der Herr berufen hat; diese Verordnung pflege ich in allen Gemeinden zu erlassen"*). Je tiefer man in den Sinn dieses apostolischen Gesetzes eindringt, desto inniger fühlt man sich gedrungen, die ächt religiöse Weisheit zu bewundern, mit welcher Paulus eine ungemein verwickelte Familienangelegenheit der von ihm neugepflanzten Kirche Christi zu ordnen und regeln versucht. Man muß hiebei zunächst bemerken, daß er hier nicht im Namen des Herrn, sondern unter eigener Autorität einschreitet. Damit wollte er keineswegs sagen, daß seine Verfügung mit den Grundsätzen Christi streite, sondern daß der Herr sich hierüber selbst nicht ausgesprochen, vielmehr die Sache dem Ermessen seiner Apostel anheimgestellt habe**), deren Vollmacht auch auf ihn unter der Leitung des göttlichen Geistes übergegangen sei***). Man hat daher nicht den ge-

*) 1. Korinth. K. VII, V. 12—17.

**) Matth. K. XVI, V. 19.

***) 1. Kor. K. VII, V. 40.

ringsten Grund, hier nur an eine Privatmeinung des Apostels zu denken, sondern muß vielmehr seiner Verfügung das Ansehen eines göttlichen, christlich-apostolischen Gesetzes ohne Vorbehalt zugestehen. Auch kann man nicht einwenden, es handle dieser ganze Abschnitt nur von den damals bereits geschlossenen Ehen der Christen mit Juden und Heiden, wie das Hieronymus mit einer Zuversicht behauptet, die jede Anwendung dieser Vorschrift auf künftige Fälle willkührlich ausschließt*). Denn der Fall wird hier als allgemeine Bedingung gestellt, wie man sonst sagt: „wenn Jemand ein Talent, einen Acker, einen Beruf hat." Hätte aber auch der Apostel nur die bereits geschlossenen Verbindungen im Auge gehabt, so würde doch in der unbedingten Billigung der bestehenden Ehe auch die Gültigkeit der künftigen liegen, weil ein göttliches Gesetz nichts gut heißen kann, was an sich böse und verwerflich ist. Paulus hätte in diesem Falle die gemischten Ehen sofort verbieten und aufheben müssen, wie er das mit dem blutschänderischen Concubinate in derselben Gemeinde that**). Endlich ist wohl zu bemerken, daß es sich in diesem ganzen Lehrstücke nicht um die Ehen mit Häretikern, oder Sectenchristen handelt, wie zum Beispiele eines Thorproselyten mit einem Judenchristen, oder eines Pauliners mit einem Schüler des Apollos,

---

*) Si quis solus crediderit e duobus, non quo permiserit, fidelem infideli conjugi. Non enim dixit, si quis ducit, sed si quis habet infidelem. Commentar. ad h. l. in opp. Hieronymi ed. Francofurt. t. IX. p. 249. Die Praxis der christlichen Kirche bis in das vierte Jahrhundert beweis't schon, daß man die Stelle des Apostels auch von künftigen Ehen verstand.

**) 1 Kor. K. V, V. 13. Treflich erinnert der Verf. einer der beßten Schriften über diesen Gegenstand zu dieser Stelle: Si per apostolum matrimonium cum infideli contractum continuare licet, licebit per illum illud etiam contrahere. Quodsi enim contra divinam prohibitionem contractum esset, contra eandem etiam continuatur. Frid. Bened. Carpzovii dissert. inauguralis iuridica: De eo, quod iustum est circa nuptias personarum diversae religionis. Vitebergae. 1735. p. 35.

der den alexandrinischen Deismus eine Zeit lang auch in die Mitte der christlichen Gemeinden verpflanzte*); denn diese Ehen waren, wie oben gezeigt wurde, schon unter den Juden gestattet, und Paulus würde bei einer größeren Strenge gegen sie die Spaltungen in seiner Gemeinde nur vermehrt haben, die er doch vermindern und mit der Wurzel ausrotten wollte. Wurde doch Paulus selbst von den Juden für einen Abtrünnigen und Häretiker gehalten, ohne auf dieses Schmähwort einer eifernden Partei ein besonderes Gewicht zu legen; ja er gewinnt sogar der Häresis eine Ansicht der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit ab, damit die Wahrheit an das Licht komme und die Rechtschaffenheit des Glaubens offenbar werde**). Ausdrücklich beschränkt er sich daher in unserer Stelle nur auf die Ehen der Glaubigen und Unglaubigen, oder der Christen und Unchristen; erst im vierten Jahrhunderte schwärzte man in die Provincialgesetze der gallischen Kirche unter der Firma der Unglaubigen die Häretiker ein und bereitete dadurch die unglücklichen Streitigkeiten über die gemischten Ehen in der christlichen Kirche selbst vor, an die der Apostel nie gedacht hatte. Er will vielmehr, daß auch die Ehen der Glaubigen und Unglaubigen, solang diese mit jenen einverstanden sind, fortgesetzt werden und unverrückt bestehen sollen, und zwar aus folgenden entscheidenden Gründen. In dieser Gemeinschaft werde erstens der unglaubige Mann durch das glaubige Weib, und eben so im Gegensatze, geheiligt; das heißt, es gehe durch diese Aneignung, welche die jüdische Trauung eine Heiligung, oder Weihe nennt, nicht nur die levitische, sondern auch sittliche Unreinheit des nichtchristlichen Gatten verloren, weil die Gesinnung und Handlungsweise des Christen allmählig auch auf ihn einwirke und ihn für die Pflichten ehelicher Liebe und Treue empfänglich mache. Das zu bewähren, beruft sich nun der Apostel zweitens auf die

---

*) 1 Kor. K. 1, V. 12. Apostelgesch. K. XVIII, V. 24 ff.
**) Apostelgesch. K. XXIV, V. 14. 1 Kor. K. XI, V. 19.

herrschende Sitte, auch die Kinder der Proselyten, die vor ihrer Bekehrung erzeugt waren, für rein und heilig zu halten und sie in den Synagogen zuzulassen, weil die Taufe der Mutter auch dem Kinde im Mutterleibe zu Statten komme*). Diese löbliche Gewohnheit war von den Juden auch zu den Christen übergegangen, daher es dem Timotheus, dessen Vater ein Heide war, nachgerühmt wird, daß er unter dem Schutze seiner Mutter und Großmutter von Kindheit an mit den heiligen Schriften bekannt gemacht worden sei**). Hiebei kommt der Apostel drittens noch einmal auf die frühere Erinnerung zurück, daß der Christ nur solang an die von ihm eingegangene Ehe gebunden sei, als er von dem unglaubigen Gatten nicht selbst verstoßen werde; denn in diesem Falle wird er, als der Unrecht leidende Theil, seiner Pflicht gänzlich entbunden, und dem gemäß enthält sich Paulus der im eilften Verse ausgesprochenen Verbindlichkeit, unverehlicht zu bleiben, weil der Glaubige nicht den Unglaubigen, sondern dieser jenen verlassen und sich folglich jedes Anspruches an ihn begeben habe. Von diesem Rechte haben auch christliche Frauen in den ersten Jahrhunderten öfters mit Einwilligung ihrer Oberen Gebrauch gemacht, und es ist daher eine Erfindung der späteren Zeit, wenn man auch dem mit Unrecht verstoßenen Gatten die Erlaubniß zur Wiederverheirathung versagt hat***). Nun hebt Paulus viertens den entscheidenden Gedanken hervor, daß der Christ sich von seiner Beharrlichkeit in der Ehe mit einem Unglaubigen den

---

*) Die Mischnah unterscheidet daher den נזרע בקדושה, den nach der Heiligung, oder Weihe erzeugten, und den נולד בקדושה, oder nach derselben gebornen Sohn eines Proselyten, der in verschiedenem Grade an dem neuen Rechte des Vaters theilnahm: כתובות §. 3. יבמות Cap. IV.

**) 2 Timoth. K. III, V. 15.

***) Hieronymus selbst, dessen Rigorism bekannt ist, denkt sich daher unter der ἀπολελυμένη, Matth. XIX, 9. eine Frau, die sich von dem Manne geschieden hat, ut secundum accipiat maritum. Commentar. ad h. l. Nun stimmen Paulus und Christus zusammen.

Gewinn versprechen dürfe, den anders denkenden Gatten durch Wort und Beispiel zur Seligkeit des wahren Glaubens zu führen und dadurch sein ewiges Seelenheil zu begründen. Er betrachtet solche Verbindungen nicht als Schulen der Verführung, sondern der Erleuchtung, Besserung und Veredelung, und will sie daher geduldet und erhalten wissen. Wie viel hochherziger ist dieses Vertrauen auf die göttliche Kraft des Christenthumes, als die ängstliche Besorgniß eifernder Familienwächter, die von jedem freien Gedankentausche der Gatten Verrath und Apostasie fürchten! Noch wichtiger ist fünftens der von der Verschiedenheit religiöser Stellungen der Menschen auf Erden genommene Grund. Diese Mannigfaltigkeit wird von dem Apostel nicht gemißbilligt, sondern für gut und nützlich anerkannt. Nicht darauf komme es an, ob Einer beschnitten, oder unbeschnitten, ein Knecht, oder Freier sei, sondern darauf, daß er in seiner Stellung vor Gott bleibe und seine Gebote halte. So geht aus dieser freisinnigen Ansicht des Apostels ohne Widerspruch der Satz hervor, daß auf dem Gebiete der Religion die Einheit der Idee mit der Verschiedenheit der Individualität wohl bestehen kann, und daß folglich in der theilweisen Disparität des äußern Cultus kein Grund liegen kann, die eheliche Gemeinschaft mit Anderen aufzuheben. Um aber über die Verbindlichkeit dieser Vorschrift keinen Zweifel übrig zu lassen, setzt der erleuchtete Briefsteller sechstens hinzu, es sei das keine Privatmeinung und kein Localstatut, sondern eine Verordnung für alle seine Gemeinden, da auch er als Gesandter Jesu den heiligen Geist habe. Und daß er hier mit den übrigen Aposteln nicht im Widerspruche stehe, konnte er schon darum mit voller Zuverlässigkeit wissen, weil auch in der vorhin besprochenen Hauptversammlung zu Jerusalem über die gemischten Ehen der Christen und Nichtchristen nichts verordnet worden war. Die Zulässigkeit dieser Verbindungen nach christlichen Grundsätzen muß folglich nach einem so ausführlich motivirten apostolischen Gesetze von allen christlichen

Parteien um so viel mehr anerkannt werden, als die für das Gegentheil angeführten Stellen der paulinischen Briefe nur in Folge von Mißverständnissen und falschen Erklärungen als widerstreitend angezogen worden sind*).

Wir kommen nun auf eine an sich vollkommene, klare, aber traditionell vielfach umnebelte Stelle, aus der man den Beweis führen wollte, daß nur eine sacramentirliche, nach der stricten Observanz der Erblehre gefirmelte Ehe für eine wahre und christliche zu halten sei. Was soll nun hier dieses italische Wort Sacrament, welches weder Christus, noch seine Apostel und ihre nächsten Schüler jemals in dem Munde führten? Man höre nur den Apostel, der, nachdem er die Pflichten christlicher Ehegatten ausführlich entwickelt hatte, sich seiner Sitte gemäß, zur Erklärung der auch von Christo wiederholten Worte wendet: „sie sollen ein Fleisch sein"**). Ganz nach dem Sprachgebrauche und in dem Sinne und Geiste eines gelehrten und allegorisirenden Schrifterklärers bemerkt er Folgendes: „es ist das ein großes Geheimniß; das sage ich in Beziehung auf Christum und seine Gemeinde. Denn auch unter euch im Einzelnen soll Jeder sein Weib lieben, wie sich selbst, das Weib aber soll dem Manne mit Achtung begegnen" **). Geheimnisse aber im Sinne Christi und Pauli sind nicht geradezu unbegreifliche Lehren, und am wenigsten solche, welche die Schuldogmatik so oft in überschwänglicher Weisheit ersonnen hat, sondern höhere, geistige, sittliche, den gemeinen Buchstabensinn überschreitende Lehren des Himmelreiches und

---

*) Es sind das die Sprüche 1 Kor. VII, 39.: *μόνον ἐν Κυρίῳ*, und 2 Kor. VI, 14: *μὴ γένεσθε ἑτεροζυγοῦντες ἀπίστοις*. Aber von der ersten sagt schon Chrysostomus: was heißt das, in dem Herrn? *Μετὰ σωφροσύνης καὶ κοσμότητος*, cum temperantia et honestate. Die zweite Stelle aber erklären Chrysostomus und Hieronymus, mit Ausschließung der Ehe (*οὐκ εἶπε, μὴ ἀναμίγνυσθε ἀπίστοις*), von dem näheren religiösen Umgange mit den Korinthern: nolite pseudoapostolis sociari, vel his, qui in idoliis recumbunt.

**) Ephes. V, 32 ff.

der christlichen Religion besonders, die man mit Hülfe der damals unter den Juden allgemein herrschenden, allegorischen Schrifterklärung aus den heiligen Urkunden, oder aus jeder anderen Parabel und sinnlichen Erklärung abzuleiten wußte*). Die Vulgata setzt hier, um dem Ausdrucke Geheimniß den Anstrich alter Latinität zu geben, das allerdings angemessene Wort Sacrament**); sie will die Heiligkeit der von den Ehegatten eingegangenen Verpflichtungen graphisch darstellen, und zwar nach derselben exegetischen Methode, die Paulus in anderen Briefen beobachtet hat***). Welches sind nun diese Pflichten? Der Mann soll das Wesen der Ehe nicht etwa nur in der fleischlichen, sondern der persönlichen und sittlichen Freiheit suchen, daß er sich in seiner Gattin und in dieser wieder sich liebe, wie Christus die Seinigen geliebt, für sie sein Leben gelassen und sich aus Juden und Heiden eine Gemeinde gesammlet hat†). Das Gut des Sacramentes der Ehe, welches Augustin mit Recht dem Gute der Natur gegenüber stellt, ist also kein anderes, als das moralische Gut der reinen und treuen Liebe nach dem Beispiele Jesu, welches Gott in seinem Reiche mit so herrlichen Verheißungen begnadigt hat. Daß aber dieses sittliche Gut der Pflicht, welches der Apostel ein Geheimniß, oder eine Frucht der christlichen Sittenlehre nennt, jeder wahrhaft christlichen Ehe eigenthümlich sei, auch wenn es nicht ge-

---

*) Matth. XIII 12. Joh. VI, 63. 1 Kor. XV, 51.

**) Was die Juden סתר, die Chaldäer רזא, die Syrer אוזא, die alten Römer arcanum nannten, bezeichnet hier die Itala mit dem von dem Soldateneide auf das religiöse Gelübde übergetragenen Worte sacramentum, von sacra mens, dem sittlichen, heiligen Sinne sowohl in Beziehung auf die Pflichten, als Dogmen der Christen; daher die Kirchenväter nicht allein von einem Sacramente der Taufe, sondern auch der Dreieinigkeit sprechen. Es ist das nicht mehr und nicht weniger als der sensus verbi sublimior nach dem hebräischen מדרש.

***) Galat. IV, 24.

†) Ephes. V, 26 ff.

rade mit dem römischen Militairausdrucke des Sacraments bezeichnet wird, leuchtet von selbst ein; die Verschiedenheit des Ritus und der Phrase kann hier eben so wenig einen Vorzug begründen, als der Streit der Abyssinier und Saracenen über den Primat des steinernen Messers vor der Damascenerklinge bei ihrem Sacramente der Beschneidung. Denn nicht über die Unauflöslichkeit des ehelichen Bundes, welche Christus und seine Apostel lehren, waltet unter allen christlichen Kirchen ein Streit ob, sondern darüber, ob diese Unauflöslichkeit bedingt, oder unbedingt, moralisch, oder physisch sei; eine Differenz der Schule und des Rechtes, welche die Religion selbst nicht berührt und welche ebendaher auch keinen haltbaren Grund darbietet, die Ehen unter ihren verschiedenen Mitgliedern zu verbieten. Nicht einmal Juden und Heiden konnte Paulus für unfähig halten, die Pflichten christlicher Gatten zu erfüllen; denn sein Hörsaal zu Ephesus wurde zwei Jahre hindurch von Zuhörern aus beiden Nationen besucht*); sie und ihre Familien machten den Stamm der ephesinischen Gemeinde aus, und viele Hausväter aus beiden Völkern konnten von den Christen selbst als Muster der von Paulus empfohlenen Tugenden betrachtet werden. Aus allen diesen Bemerkungen geht nun soviel mit Gewißheit hervor, daß das Christenthum an sich kein absolutes Hinderniß der Ehen seiner Bekenner unter sich, und selbst der ehelichen Verbindung zwischen Juden und Heiden anerkennt, und daß folglich die hierüber in der folgenden Zeit erlassenen Interdicte aus Veranlassungen und Gründen hervorgegangen sind, von welchen Christus und die Apostel keine Kenntniß genommen hatten. Was die Theologen des Mittelalters in dieses moralische Geheimniß der Ehe hineingetragen haben, wird unten noch besonders geprüft und von dem ächten Sinne des Apostels ausgeschieden werden.

Daß mit diesen Ansichten des freisinnigen Paulus auch der erste Heidenapostel Petrus zusammenstimmt, sehen wir

---

*) Apostelgesch. K. XIX, V. 8 ff.

aus einer merkwürdigen Stelle seines ersten, kanonischen Briefes *). „So sollen auch die Weiber ihren Männern gehorchen, daß, wenn einige unter ihnen dem Worte nicht glauben, sie durch den Wandel ihrer Weiber ohne Wort gewonnen werden." Nach dem Sprachgebrauche des N. T. und dem genauen Zusammenhange, in dem diese Ermahnung mit einer anderen Erklärung des Apostels steht**), kann man nicht zweifeln, daß er von heidnischen Ehemännern spricht, welche nicht durch religiöses Zwiegespräch, sondern durch die Tugenden christlicher Weiber für ihren Glauben gewonnen werden sollen. Die gemischten Ehen der Christen und Heiden werden demnach selbst in diesem Briefe nicht allein anerkannt, sondern er enthält auch für ähnliche Fälle das weise Gebot, daß gerade in diesen Ehen alle kirchliche Zänkereien vermieden und durch wahre Lebensfrömmigkeit, als das wirksamste Bekehrungsmittel, ersetzt werden sollen. Streitsucht, ein stolzer Wahn ausschließender Rechtglaubigkeit, ein ängstlicher Eifer, die verlorene Seele des Anderen zu retten, namentlich alle Aufreizung im Beichtstuhle, oder unbefugter Weise verhängte Bußdisciplin wird durch diese ächtchristliche Verordnung gänzlich ausgeschlossen und als verwerflich zurückgewiesen. Mit Recht sagt daher Luther von dieser Stelle: „man findet wohl Christen, die ärger sind im Unglauben inwendig, und der das mehrere Theil, denn kein Jude, Heide, Türke, oder Ketzer. Ein Heide ist eben so wohl ein Mann und Weib, von Gott wohl und gut geschaffen, als St. Peter und St. Paul und St. Lucia, schweige denn als ein loser, falscher Christ"***). So haben wenigstens Christus und die Apostel gedacht, und es ist nicht ihre Schuld, wenn man ihren Aussprüchen und Schriften einen ganz anderen Sinn untergelegt hat. Wohl können sich Kirchengesetze im Laufe der Zeiten ändern, wie

*) 1 Br. K. III, V. 1.

**) K. II, V. 7, vergl. Röm. K. II, V. 8.

***) Predigt vom ehelichen Leben und Ehestande, in der Walchischen Ausgabe s. Werke. Halle 1744. Th. X, S. 716.

das unter allen christlichen Parteien in vielen Fällen geschehen ist und noch täglich durch das Verbot der Ehen mit Juden, Heiden und Muhamedanern geschieht. Hier aber handeln wir nicht von der socialen Gesetzgebung einer längst begründeten, ausgebreiteten und herrschenden Kirche, deren Wandelbarkeit wir nicht bestreiten, sondern von ihren sittlichen Principien und religiösen Gründen, und von diesen behaupten wir bestimmt, daß sie allgemein beharrlich und unveränderlich sein müssen.

Dritter Abschnitt.

Stimmen der Kirchenväter über die gemischten Ehen.

Diese wahrhaft liberalen und einer künftigen Weltreligion würdigen Ansichten der Ehe fanden indessen nicht in allen Gemeinden den Eingang, welchen man erwarten konnte. Die Zahl heiliger, oder für neu inspirirt gehaltener Bücher war damals so groß; die Evangelien und Briefe hatten ursprünglich nur einen so beschränkten Einfluß auf einzelne Gemeinden, und eine Totalität derselben, aus der man doch erst die Grundsätze des reinen Christianism schöpfen konnte, war bis in die zweite Hälfte des zweiten und dritten Jahrhundertes so schwer zu ermitteln, daß man sich nicht wundern darf, wenn die Schriften der ersten Kirchenlehrer in Rücksicht auf Dogma und Sitte eine große Mannigfaltigkeit der Meinungen darbieten. Hatte doch in dem merkwürdigen Zeitraume von Nero bis auf die Antonine sich in der damals noch sehr gedrückten Kirche schon eine doppelte Tradition, die asiatische und römische, oder die johanneisch-apostolische und paulinisch-petrinische, gebildet, deren Ansehen der Schrift nicht nur gleichgestellt wurde, sondern welche auch diese häufig verdunkelte und ihre Aussprüche dem Herkommen unterordnete. Der genau in dieser Periode entbrennende Haß zwischen Juden und Hei-

den und wieder zwischen Christen und diesen beiden Religionsparteien verminderte nicht allein die Anzahl der zwischen ihnen bestandenen Ehen, sondern rief auch den schlummernden Eifer durch vielfache Verfolgungen der christlichen Gemeinden mit neuer Heftigkeit hervor, besonders in Rom und Afrika, wo die Köpfe erhitzt und die Drangsale unerträglich waren; daher die merkwürdige Erscheinung, daß von hier die ersten feindlichen Maßregeln gegen die vermischten Ehen ausgingen, sich zuerst nur als Privatmeinungen einzelner Lehrer geltend machten, dann in einzelnen Diöcesen als bischöfliche Beschlüsse in das Leben traten, allmählig auch in Gallien und Spanien Eingang fanden und dann als Synodalgesetze einzelner Provinzen vom vierten Jahrhunderte an sich stufenweise zu Gesetzen der ganzen abendländischen Kirche erhoben. So überwältigte, gleich einer Alluvion des festen Grundes, das traditionelle und historische Princip zuletzt das geistige und ideale des Christenthums selbst, bis die Forschung den alten Moor durchbrach und wieder einen festen Bau des Glaubens und der Pflicht auf dem sichern Grunde des ursprünglichen Evangelii aufrichtete. Sie führt uns nun auf die kleine Zahl von Kirchenlehrern zurück, die, im Conflicte vieler anderen und vordringenden Dogmen, auch diesen Gegenstand, meistens nur beiläufig und mit besonderer Rücksicht auf ihre örtlichen Verhältnisse, besprechen. Wir beginnen diese Untersuchung mit

Justin, dem Märtyrer,

J. 140—165.,

einem Samaritaner aus Sichem, oder Neapolis, von griechischer Abkunft, der sich selbst einen Schüler der Apostel nennt, was aber bei seiner geringen Kenntniß der hebräischen Sprache und dem vagen Gebrauche, den er von ihren Schriften macht, nur von dem mündlichen Unterrichte in ihren Grundsätzen zu verstehen ist. Er kam unter Antonin, dem Frommen, nach Rom, bekannte sich daselbst zur platonischen Philosophie, erklärte aber das Christenthum für die einzig vernünftige

und göttliche Religion und starb für sie den Märtyrertod unter der Regierung von Marc Aurel. Veranlassung hierzu gab seine zweite, an den römischen Senat gerichtete Apologie der Christen, zu der er sich durch den Eheproceß einer christlichen Matrone, welcher damals öffentlich vor dem Prätor verhandelt wurde, berufen fühlte. Diese Angelegenheit hing mit dem Gegenstande unserer Schrift an mehreren Puncten zusammen*). Eine Römerin, welche selbst vorher mit ihrem Manne ein unsittliches Leben geführt hatte, änderte ihren Wandel nach ihrem Uebergange zum Christenthum und forderte auch ihren Gatten zu einem bessern Betragen auf. Da er sich aber nicht änderte, hielt sie sich durch das Gesetz der Natur und des Rechtes für ermächtigt, ihm mit der Scheidung zu drohen, nahm aber in Folge der Vorstellung ihrer Verwandten diesen Vorsatz wieder zurück. Weil er indessen nach Alexandrien gereis't war und daselbst sein wüstes Leben unter noch größeren Ausschweifungen fortsetzte, fürchtete sie, durch die weitere Gemeinschaft des Tisches und Bettes ihr Gewissen zu verletzen, sandte ihm den Scheidebrief und verließ seine Wohnung. Darüber führte nun der Mann bei den Gerichten Beschwerde und klagte seine Gattin des Abfalles zum Christenthum an; sie wandte dagegen Berufung an den Kaiser ein und bat um die Erlaubniß, ihre Familienangelegenheiten zu ordnen, bevor sie sich auf die Anklage einlassen müsse, was ihr auch verstattet wurde. Hierüber erbittert, gab der Mann auch einen gewissen Ptolomäus, der seine Frau unterrichtet hatte, als Christen an, worauf er sofort hingerichtet wurde. Ein gewisser Lucius, welcher dem Prätor Vorwürfe über dieses grausame Urtheil machte, wurde ebenfalls zum Tode geführt, und nach ihm noch ein Dritter, der seinen Glauben mit derselben Freimüthigkeit bekannte. Hierauf folgte nun eine eben so gründliche, als freimüthige Vertheidigung der Christen,

*) Justini M. apologiae duae et dialogus. Cum notis Thirbii. Londini 1722. p. 106 seq.

die zuletzt selbst wieder die Verurtheilung Justins zur Folge hatte. Man sieht hieraus, daß Ehen der Christen und Heiden zu Rom, wie strafbar sie auch damals vor heidnischen Gerichten waren, doch von den Christen und ihren geistlichen Oberen zugelassen wurden, weil die Verwandten der Beklagten, wahrscheinlich selbst Christen, zur Sühne rathen, Justin aber in einer öffentlichen, an den römischen Senat gerichteten Schrift das Betragen derselben von ihrer Bekehrung an bis zu ihrer Trennung als musterhaft und nachahmungswürdig schildert*). Es ergibt sich ferner, daß die Beklagte den Grund ihrer Trennung nicht in der Verschiedenheit des Glaubens, sondern in dem unsittlichen und ausschweifenden Wandel ihres unwürdigen Gatten sucht und folglich von dem bei dem Evangelisten nachgelassenen Ehescheidungsgrunde der Hurerei und Verwerflichkeit des Wandels einen vollständigen Gebrauch macht. Sie hält sich endlich sogar für berechtigt, der damals herrschenden, jüdischen und römischen Sitte gemäß, ihrem Manne den Scheidebrief zu schicken und das Band der Ehe gänzlich aufzulösen*). Ob sie, wie die Fabiola, von der wir bald sprechen werden, sich wieder verheirathete, oder nicht, ist aus der Apologie unseres Philosophen nicht mit Bestimmtheit nachzuweisen. Ganz entgegengesetzte Maximen finden wir bei

Septimius Florens Tertullian,

J. 192 ff.,

Kirchenältesten zu Karthago, dem Sohne eines heidnischen Centurio, Rechtsgelehrten und Philosophen, der, nach einer stürmischen Jugend, sich dem Dienste der christlichen Kirche

*) Seite 127. spricht er auch von christlichen Knechten, Knaben und Weibern, die man aus dem Innern der Familien zur Tortur und Hinrichtung fortschleppte. Gemischte Ehen müssen daher damals zu Rom häufig zu finden gewesen sein.

*) Pag. 108: ρεπούδιον δοῦσα ἐχωρίσθη (vergl. 1 Kor. K. VII, V. 10, 15) ist ohne Widerspruch auf die Trennung vom Bande zu beziehen.

gewidmet und ihr als Lehrer und Schriftsteller große Dienste geleistet hat. Obschon frei und kühn in seinen dogmatischen Lehrsätzen, die er immer mit einer gewissen Schroffheit ausprägte, wandte er sich doch in der Moral, wie alle Sinnenmenschen, die von der Ueppigkeit zum Glaubenseifer übergehen, einem hyperstoischen Rigorism zu, der sich auch über die Ehen der Christen und Heiden mit großer Härte und Schärfe aussprach. Es geschah das vorzugsweise in der Zuschrift an seine Gattin*), in welcher er sich ausführlich über diesen Gegenstand verbreitet. Wir geben daher seine Hauptgedanken wörtlich wieder, weil sie in Afrika lauten Anklang und später auch in Rom und Gallien großen Beifall fanden. Nachdem er in dem ersten Buche seiner Schrift die Gründe entwickelt hat, warum er wünschen müsse, daß seine Lebensgefährtin nach seinem Tode nicht zu einer zweiten Ehe schreiten möge, die er für durchaus verwerflich erklärt, bemüht er sich, namentlich die Verbindung mit einem Heiden in dem gehässigsten Lichte darzustellen. „Paulus sagt zwar, wenn der Mann stirbt, ist das Weib frei, zu heirathen, wen sie will, nur in dem Herrn**). Das heißt doch offenbar so viel, sie soll einen Christen wählen. Als daher vor einiger Zeit eine gewisse Person ihre Hochzeit der Kirche entzog und einen Heiden zum Manne nahm, und ich mich erinnerte, daß vorhin von Anderen Aehnliches geschehen war, wunderte ich mich über ihren Muthwillen und die Verkehrtheit ihrer Rathgeber, weil sie die Erlaubniß hierzu nirgends aus der Schrift nachweisen konnten. Denn wenn man sich auf die Stelle des Apostels in dem Briefe an die Korinther beruft, so vergißt man, daß das, was dort Gottes Gnade dem bereits Verheiratheten erlaubte, nun nicht weiter von den Freien und Unvermählten gelten kann***). Ich muß vielmehr erwiedern, wie mir das der

---

*) Ad uxorem libr. II. cap 3 — 9.

**) 1 Kor. VII, 39. Siehe oben S. 29 in der Anmerkung.

***) Vergl. oben S. 24 ff.

Geist gestattet, daß nicht die vorhin glaubige Frau den unglaubigen Mann heiligen konnte, sondern die Gnade Gottes hat geheiligt, was sie einmal gefunden hatte. Was nun an sich nicht geheiligt werden kann, ist unrein; das Unreine aber hat an dem Heiligen keinen anderen Theil, als daß es dasselbe besudele und tödte. Wenn sich also Glaubige den Ehen mit Heiden hingeben, machen sie sich der Unzucht schuldig und müssen von der brüderlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden, weil der Apostel sagt, daß man mit ihnen nicht essen soll*). Ist das nun keine verbotene Ehe, kein Ehebruch, keine Hurerei, wenn man sich einem auswärtigen Manne ergibt? Entweiht er weniger den Tempel Christi, vermischt er weniger die Glieder Christi und die der Ehebrecherin? Wer mag daran zweifeln, daß der Glaube durch den täglichen Umgang mit einem Unglaubigen verdunkelt wird? Unmöglich können hier die Pflichten der Ehe unbefleckt, mäßig und bescheiden unter Gottes Augen vollzogen werden. Verbindet sich die Christin mit einem Heiden, so kann sie auch nicht mehr dem Herrn dienen, weil ihr ein Knecht des Teufels zur Seite steht, der sie überall hindert, ihrer Pflicht zu genügen. Tritt die Zeit des Gebetes ein, so führt sie der Mann in die Bäder; soll sie fasten, so stellt man im Hause ein Gastmahl an; steht ein Kirchgang bevor, gerade dann sind im Hause die meisten Geschäfte zu verrichten. Wer wird ihr nun erlauben, die kranken Brüder zu besuchen, in den Hütten der Armen umherzuwandeln, die Osternacht außer dem Hause zu sein, der sonntäglichen Andacht beizuwohnen, in den Kerkern die Bande der Märtyrer zu küssen, sich zum Bruderkusse einzufinden, die Füße der Heiligen zu waschen, einen fremden Bruder zu bewirthen? Darum werfet die Perlen eures täglichen Gespräches nicht

*) 1. Kor. K. V, V. 11.

vor die Schweine; tretet nicht in Wohnungen ein, wo ihr weder euch, noch euer Lager bekreuzen und das (heilige) Brot genießen dürft. Hier findet ihr nur Laren, wo man Dämonen und Königen am Anfange jedes Monates Weihrauch bringt; hier vernehmt ihr keine Anrufung Gottes und Christi, keine Stärkung des Glaubens aus der Schrift, keine Erquickung des Geistes; von hier aus führt man nur zu Gelagen und in die Schenken. Das heißt Gott beleidigen und sich vorsätzlich in die Verworfenheit stürzen. Wie glücklich ist dafür die Ehe, welche die Kirche schließt, das Opfer bestätigt, die Engel verkündigen und der Vater selbst bewährt! Hier ist ein Fleisch auch ein Geist; die Gatten beten, wohnen, fasten zusammen, führen und ermahnen einander. Christus selbst freuet sich ihrer Hymnen und Psalmen; der Glaubige darf also keine andere Ehe schließen, und wenn er das dürfte, so wäre es nicht gut"*).

Wir dürfen voraussetzen, was aus mehreren Stellen Tertullians erhellt, daß er nur von den Ehen der Christen und Nichtchristen spricht; denn einem Montanisten, der doch gewiß ein Häretiker war, würde er selbst, noch vor seiner Hinneigung zu dieser Secte, die Hand seiner Tochter, oder Schwester, oder doch die Einsegnung einer oder der anderen nicht versagt haben. Wenn daher ein sehr achtungswürdiger, katholischer Schriftsteller bei diesem Kirchenvater mit besonderem Wohlgefallen verweilt**), so können wir ihm wohl die Ueberzeugung zutrauen, daß alle hier angeführten Gründe auf die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten durchaus keine Anwendung leiden. Wir gehen sogar einen Schritt weiter und räumen es willig ein, daß alle vermischte Ehen von dem Standpuncte der Socialität, Klugheit und Häuslichkeit aus

---

*) Non licet fidelibus aliter nubere, et si liceret haud expediret.

**) Die gemischten Ehen, von dem kirchlich-katholischen Standpunkte aus betrachtet von J. B. Kutschker, Doctor und Prof. der Theologie an der Universität zu Ollmütz. Zweite Ausgabe. Wien 1838. S. 42 ff.

viele Inconvenienzen darbieten und daher von Seelsorgern, Aeltern und Freunden in den meisten Fällen widerrathen werden dürfen. Hier aber handelt es sich nur um die allgemeine Frage, ob Tertullian bewiesen habe, daß die von ihm besprochenen Ehen überhaupt unchristlich, irreligiös und sittlich-unzulässig seien, und ob man berechtigt sei, sie in allen Fällen als eine die göttliche Ordnung verletzende Gemeinschaft zurück zu weisen. Diese Frage muß aber darum verneint werden, weil der Kirchenvater von der Zeit an, wo er sich zu den Irrthümern des Montanus hinneigte, eine Leitung des göttlichen Geistes ansprach, welcher dem heiligen Geiste des Paulus gleich sei, ja die Meinungen des Letzteren sogar verbessern und berichtigen könne*). Dieser Geist des moralischen Dualism, der in der afrikanischen Kirche soviel Böses stiftete, verleitete ihn nun in dem ersten Buche seiner Schrift zu dem Wahne, daß der Stand der Jungfräulichkeit und Enthaltung höher stehe, als der eheliche, daß Gott von Anbeginn nur eine Ehe dem Manne gestattet habe, und daß diejenigen Ehegatten, die sich von der Taufe an aller Geschlechtsgemeinschaft enthalten und freiwillige Spadonen des Himmelreichs werden, besondere Ansprüche auf Gottes Gnade haben**). Alle diese, von der alten Kirche selbst verworfenen Sätze will er nun aus dem Beispiele frommer Heiden, wie der Vestalinnen, der Jungfrauen der achäischen Juno, der Priesterinnen zu Delphi, der afrikanischen Witwen, ja des Hohenpriesters des Mithra, als des höchsten geistlichen Fürsten der Heiden, beweisen, weil der Teufel selbst sich in die Gestalt

---

*) Daher ad uxorem II, 2, die bedeutungsvolle Stelle: „respondebo, si spiritus dederit, ante omnia allegam, dominum magis ratum habere, matrimonium non contrahi, quam omnino disjungi.“ Diese Ansicht von 1 Kor. VII, 8. bezieht sich aber nur auf die Trübsale der damaligen Zeit bis zur Wiederkunft des Herrn (V. 26, 29. extremitates saeculorum, wie P. selbst sagt), und ermangelt des Lichtes einer allgemeinen Wahrheit.

**) Ad uxorem I, 6.

der Heiligkeit kleide, die Gott gefällig ist*). Ueberdies verwechselt er aus Unkunde des hebräischen und hellenistischen Sprachgebrauches den levitischen und moralischen Sinn der Heiligkeit heidnischer Gatten in gemischten Ehen, von welcher Paulus spricht, und leitet nun aus seiner falschen Erklärung ganz unrichtige Dogmen und Lehrsätze ab. Zuletzt sind die Conflicte des christlichen und heidnischen Cultus, welche in dieser Abhandlung als wesentliche Hindernisse gemischter Ehen dargestellt werden, mehr rhetorische Exaggerationen, als logische und reelle Gegensätze, da es bekannt genug ist, daß schon die heidnischen Weisen keine Werkheiligkeit begünstigten, sondern auch ihrem Tempeldienste eine sittliche Richtung gaben**). Davon nicht zu sprechen, daß die zu häufigen Stationen und Processionen christlicher Frauen, ihr nächtliches Umherschweifen an hohen Festen, ihre Besuche in den Kerkern und ihr andächtiges Zudrängen zu dem Bruderkusse in unseren Tagen eben so wenig von katholischen, als damals von heidnischen Ehemännern, würden gern gesehen werden. Man muß daher, wie das schon die Achtung für die Fundamentallehren des Christenthums und selbst die Ordnung der Wissenschaft fordert, Disciplinarvorschriften der nun gegründeten und in den europäischen Ländern aufgenommenen Kirche sorgfältig von den Principien unserer Religion selbst unterscheiden, damit man nicht, wenn in großen Staaten Ehen zwischen Christen, Juden und Muhamedanern gesetzlich zugelassen werden, aus falscher Gewissenhaftigkeit einen Conflict zwischen der weltlichen und geistlichen Macht hervorrufe, der weder von Christus, noch von seinen Aposteln gebilligt wird. Geschieht aber das, so kann auch, was bei Tertullian für montanistische Spreu zu achten ist, nicht mehr als evangelisches Weizenkorn in den Scheunen der christlichen Kirche aufbewahrt werden.

---

*) Ad uxorem I. 6 u. 7.

**) Persii Sat. II. 73 ff.:

Compositum jus fasque animo sanctosque recessus
Mentis et incoctum generoso pectus honesto,
Hoc cedo ut admoneam templis, et farre litabo.

Thasoius Cäcilius Cyprianus,

J. 148 — 258.,

zuerst Lehrer der Rhetorik, dann nach seiner Bekehrung zum Christenthume Presbyter und zuletzt Bischof von Karthago, ein treuer Schüler und Anhänger Tertullians, stellt in einer seiner Schriften den Satz auf: „daß man mit Heiden keine Ehe schließen dürfe"*). Es enthält aber dieses Buch kurze dogmatische und moralische Lehrsätze mit excerpirten Beweisstellen aus der lateinischen Version der Bücher und Apokryphen des A. und N. T. an einen jungen Geistlichen seiner Diöcese. Die Sprüche sind ohne Auswahl und richtige Beurtheilung zusammengeraft und legen einen sprechenden Beweis für den tiefen Standpunct der Theologie in der damaligen afrikanischen Kirche ab. Denn mit derselbigen dogmatischen Festigkeit beweist Cyprian in diesem Buche: „daß man sich des Eides gänzlich enthalten, das Gut der Jungfräulichkeit und Enthaltsamkeit heilig achten, sein Geld nicht auf Zinsen ausleihen, mit Ketzern nicht sprechen, auf dem Haupte keine Locken tragen, die Haare des Bartes nicht ausraufen und dafür die persönliche Erscheinung des Antichrist erwarten müsse"**). Sowohl hierüber, als über seine Behauptung, es seien die Disciplinargesetze der Kirche dem göttlichen Worte gleich zu stellen, und über die Voreiligkeit, mit der er die Taufe der Häretiker für nichtig erklärte, überwarf er sich mit dem römischen Bischofe Stephanus, ohne sich durch dessen Widerspruch in seiner Strenge irre machen zu lassen. Man liest indessen nicht, daß er das Eheverbot der Heiden auch auf die Novatianer oder Katharer (Ketzer), mit welchen er in so schwere Kämpfe verwickelt war, ausgedehnt habe, und so kann auch aus dieser Stelle kein Beweis gegen die Ehen der Katholiken und Protestanten entnommen werden.

---

*) Testimoniorum ad Quirinum libr. III, §. 63.

**) Vergl. §. 12. 32. 48. 78. 83. 84. 118.

Zeno, Bischof von Verona,

J. 360.,

ein Prediger, dessen Persönlichkeit, Zeitalter und Schriften nicht über allen Verdacht der Unächtheit erhaben sind, läßt sich in seinen geistlichen Vorträgen nur über die Ehen der Christen und Heiden, oder, was damals gleichbedeutend war, der Glaubigen und Unglaubigen vernehmen *). Er verwirft sie „als eine Entweihung des Heiligen, weil der Christ seinen Leib, der ein Tempel Gottes sein soll, den Umarmungen von Teufelsdienern preisgebe, das Sacrament des heiligen Abendmahles, welches man damals mit nach Hause nahm, den Spöttereien des heidnischen Gatten aussetze, durch die Verschiedenheit des Cultus den häuslichen Frieden gefährde und die gegenseitige Enthaltsamkeit, zu der sich christliche Gatten an heiligen Tagen entschließen, nicht zu üben vermöge." Der Presbyter schließt diesen Theil seiner Rede, welche nur die Argumente Tertullians und Cyprians wiederholt, mit einer nachdrücklichen Ermahnung **), deren Gewicht man nicht bezweifeln wird, ob es schon gewiß ist, daß auch die Heiden mit der Einwohnung des heiligen Geistes in reinen Gemüthern nicht unbekannt waren. In jedem Falle weiß Zeno nichts von einem Verbote der Ehe zwischen Arianern, Photinianern und Katholiken, und es darf also auch diese Stelle nicht gegen die Protestanten zur Folge gezogen werden.

Wie verschieden indessen die so eben mit der Mehrzahl der lateinischen Kirchenväter getheilten Grundsätze von den Ansichten der Griechen waren, sehen wir aus einer bereits oben angedeuteten Stelle des

---

*) Tractat. V. de continentia lib. II, 5, 7. in den Sermonibus Zenonis, episcopi Veronensis. edit. fratrum Bellenniorum. Veronae 1739. fol. p. 53 seq.

**) Noli esse sacrilega, noli proditrix legis. Profano cur nubas, cum possis nubere Christiano?

Chrysostomus,
J. Chr. 398.,

in welcher er die Frage beantwortete: warum das Christenthum dem glaubigen Gatten erlaube, sich von seinem ehebrecherischen Weibe zu trennen, dagegen die Scheidung von einer Unglaubigen untersage, so lange es ihr Wille ist, die Ehe fortzusetzen. Ob denn Hurerei und Ehebruch nicht ein weit geringeres Verbrechen sei, als der Unglaube *)? Der Redner mit dem goldenen Munde bezweifelt das nicht; aber er bemerkt sehr scharfsinnig, durch die Untreue des Weibes werde das Band der Ehe gelöst, weil sich diese auch auf den Mann beziehe, durch den Unglauben aber nicht, weil dieser nur der Persönlichkeit der Frau angehöre und weder den christlichen Mann, noch das Wesen der Ehe selbst berühre. Seine Worte sind folgende: „der heidnische Gatte ist unrein, der christliche nicht. Verbände sich nun die christliche Frau mit dem heidnischen Manne zu dem, worin er unrein ist, wie etwa der Gottlosigkeit, so würde auch sie unrein werden. Nun ist aber der Götzendiener in einer anderen Beziehung unrein, und wieder in einer anderen ist die Christin mit ihm zu einem Zwecke verbunden, welcher nicht unrein ist, weil die Ehe nur die körperliche Vermischung bezweckt, zu der sie sich vereiniget haben. Dazu kommt die Erinnerung an die bisherige Liebe und Vertraulichkeit, die Hofnung, den Unglaubigen für das Bessere zu gewinnen, und das Recht, welches er durch die fortdauernde Freiheit seines Willens auf den Bestand der Ehe hat." Hier ist der Grundsatz bestimmt und deutlich ausgesprochen, daß weder das Wesen der Ehe, noch die Heiligkeit des christlichen Leibes durch die Verschiedenheit des Glaubens verletzt wird, sondern daß es vielmehr in der beharrlichen Liebe und Treue des eingegangenen Bundes besteht, auf welche der Heide, ob er schon von einer sacramentirlichen Ehe nichts weiß, eben so gerechte Ansprüche hat, als der

*) Homil. XIX. in 1. Cor. VII, 14.

Christ. Darum sagt Chrysostomus von der Ehe, aus welcher Timotheus geboren wurde: „siehst du, wie schon damals das alte Eheverbot gelöst wurde, da man gegen dasselbe vermischte Ehen zuließ"*). Durch diese einfachen und klar entwickelten Gedanken wird über den afrikanischen Mysticism, dessen rauhe Stimme wir noch öfter vernehmen werden, für immer der Stab gebrochen.

Ambrosius, Bischof zu Mailand,
† i. J. Chr. 397.,

zeichnet sich in mehreren Stellen seiner Schriften durch sehr strenge Grundsätze über die gemischten Ehen aus. Ehen zwischen Christen und Heiden waren bis in die Mitte des vierten Jahrhundertes in Afrika, Italien und Gallien häufig genug; Monica, die Mutter Augustins, hatte einen heidnischen Gatten, und der nachherige Kirchenvater selbst war eine Frucht dieser Ehe**). Noch häufiger, ja ganz unbedenklich waren die Verbindungen zwischen Athanasianern und Arianern; denn der Bischof Auxentius zu Mailand, der unmittelbare Vorfahr des Ambrosius, gehörte dieser letzten Secte an, welche sich weit in Oberitalien ausgebreitet hatte. Kaum war indessen dieser Mann, der sich damals einem weltlichen Berufe gewidmet und noch nicht einmal die Taufe empfangen hatte, auf den bischöflichen Stuhl erhoben, als er überall eiferte, die Arianer bedrängte, die Kirchenzucht schärfte und den, allerdings despotischen und blutdürstigen Kaiser Theodosius selbst mit dem Kirchenbanne bedrohte. Er ist der Erste, der das von den Bischöffen in Schutz genommene, aber noch nicht in gesetzliche Kraft übergegangene Verbot der Ehen zwischen Glaubigen und Unglaubigen auch auf die Häretiker ausdehnte und seiner Kirche aus eigener Machtgewalt neue Waffen gegen sie in die Hände

*) Homil. I. in 2. Timoth. cap. 1.

**) In der oben angeführten Ausgabe der Sermonum Zenonis Veronensis die voranstehende dissertatio. II, cap. 7.

gab. So schreibt er *) in Beziehung auf die Verheirathung Isaaks **): „Hüte dich, o Christ, deine Tochter einem Heiden oder Juden zu geben; hüte dich, sage ich, eine heidnische, jüdische oder fremde, das heißt häretische und dem Glauben entfremdete Frau zu nehmen. Die erste Treue der Ehe ist die Keuschheit; diese findest du bei keiner Götzendienerin. Darum suchte Abraham eine Verwandte für seinen Sohn, weil er die Religion in der Ehe für die Hauptsache hielt. „Du darfst daher keine Fremde heirathen, wenn du sie nicht bekehren kannst." Hätte sich hier der Bischof darauf beschränkt, den Gliedern seiner Diöcese einen christlichen Rath zu ertheilen, so würde sich nichts dagegen erinnern lassen. Aber er giebt hier ein neues Gesetz aus eigener Macht; er bedenkt nicht, daß der Auftrag, welchen Abraham seinem Hausverwalter giebt, sich nur auf Familienverhältnisse, keinesweges aber auf die Religion beziehe, weil, wie wir oben sahen, seine nächsten Verwandten selbst Götzendiener waren; er weicht endlich ganz willkührlich von den Grundsätzen Jesu und seiner Apostel ab, und hat also auch sein strenges Interdict weder durch überzeugende Gründe der Schrift, noch der christlichen Weisheit und Liebe unterstützt. Daher die unsicheren und schwankenden Ansichten dieses Gegenstandes, die er an einem anderen Orte eröfnet ***). Er spricht sich zwar nicht offen darüber aus, daß der katholische Gatte den akatholischen entlassen und sich von ihm trennen dürfe, aber er läugnet es doch geradezu, daß jede Ehe eine göttliche Anordnung sei. Eine Christin dürfe niemals sich mit einem Heiden verbinden, weil das göttliche Gesetz das verbiete. Ohne Harmonie (des Glaubens) könne keine Ehe bestehen; wo die Ehe ungleich ist, da findet sich auch kein göttliches Gesetz †). Zuletzt läuft Alles darauf hinaus:

---

*) De Abrahamo patriarcha, lib. I. ed. Johannis a Lapide l. Amerbachii s. l. et a part. 1.

**) 1. Mos. XXIV, 3. vergl. oben S. 5. f.

***) Expositio evang. Lucae c. XVI. v. 18.

†) Ubi est impar coniugium, lex Dei non est.

„in die Ehe eines christlichen Mannes und einer heidnischen Frau kann nur dann Harmonie kommen, wenn sie gesetzlich verbunden werden,“ das heißt, wenn die Frau zu seinem Glauben übergeht, was denn in der Folge auch auf den manichäischen, arianischen und sobellianischen Gatten bezogen wird. Wäre dies die Absicht Christi und der Apostel gewesen, so hätten die meisten Ehen ihrer Schüler und Schülerinnen getrennt, oder einer Glaubenstyrannei unterworfen werden müssen, die mit der Freiheit, welche sie predigten, in dem offenbarsten Widerstreite gelegen haben würde. Zuletzt findet sich in den Briefen des Ambrosius auch einer an den Vigilius, in dem er es ihm sehr empfiehlt, darüber zu wachen, „daß alles Anstößige in der Kirche vermieden, also auch ihr Leib nicht durch Vermischung mit Heiden entweiht werde. Es sei das eine sehr schwere Vergehung, sich mit einem Andersglaubigen*) zu verbinden und durch ihn zur Wollust, Zwietracht und Schändung des Heiligen**) verleitet zu werden. Die Ehe soll ja durch priesterliche Verhüllung und Einsegnung geheiligt werden; wie kann man das eine Ehe nennen, in der man weder Einheit des Glaubens, noch des Gebetes findet? Aus diesen Gründen sind die Ehen mit Andersglaubigen zu vermeiden, damit der ehelichen Liebe nicht bald Nachstellungen des Verrathes folgen.“ Aus dem großen Hasse, welcher damals zwischen Christen und Heiden herrschte, läßt sich diese eifrige Sprache des Bischoffes von Mailand wohl erklären. Nur hätte er die Leiber der Christen nicht heilig sprechen und ihre Vermischung mit Heiden nicht für eine Schändung erklären sollen, da die Vestalinnen der Römer oft eben so rein und unbescholten waren, als die in jedem Falle noch mit der Erbsünde beladenen heiligen Jungfrauen der Christen. Er hätte auf die Verhüllung und priesterliche Einsegnung der Ehe keinen so hohen Werth setzen sollen, da jene als eine jüdische Sitte längstens verschwunden, diese aber von den Kanonisten

---

*) Alienigenae.

**) Sacrilegii flagitium.

der katholischen Kirche selbst dem Vertrage der Verlobten gänzlich untergeordnet wird. Er hätte die vermischten Ehen weniger aus dem Standpunkte des Cultus, bei dem es niemals zur vollen Parität kommen wird, als der moralischen Religion des Evangeliums betrachten sollen, dessen Geist der christliche Gatte in seiner Familie allmählig durch Wort und That zur Herrschaft bringen soll. In unseren Tagen ist die Stellung der christlichen Parteien gegen einander eine durchaus verschiedene, und man kann es, um gelind zu urtheilen, nur für eine Uebereilung des priesterlichen Eifers halten, wenn die Ehen der Andersglaubigen mit den Schmähworten der Entheiligung, des Verbrechens und der Missethat belegt werden.

Augustin, Bischof zu Hippo,

J. Chr. 396.,

gehört zu denjenigen Kirchenväterrn, die sich über die Ehen der Glaubigen und Unglaubigen so schwankend und zweideutig ausgesprochen haben, daß man nicht weiß, ob er den Widersachern, oder Vertheidigern derselben zugehört. Als Schrifterklärer und Philosoph gesteht er freimüthig, daß die vermischten Ehen dem Christenthume nicht entgegen seien und also auch weder willkürlich verboten, noch getrennt werden dürften. Seine Stellung als Bischof der afrikanischen Kirche, in welcher Tertullian und Cyprian eine ganz andere Observanz geltend gemacht hatten, erlaubt ihm aber nicht, diese rationalen Grundsätze geltend zu machen; eine Verlegenheit, in der sich Theologen, Politiker und Rechtsgelehrte bis auf den heutigen Tag befinden, weil das traditionelle Gesetz mit dem idealen zu allen Zeiten oft im Widerspruche stand, und daher, auch bei dem beßten Willen, nur eine stufenweise Annäherung an das letztere gestattet. Hierzu kam noch eine gewisse, exegetische Unbeholfenheit des frommen Mannes, der, an allegorisch ascetische Schrifterklärung gewöhnt, sich in den biblischen Sinn des Wortes Hurerei und Ehebruch nicht zu finden wußte. Denn da er ehrlich genug war, zuzugestehen, daß Christus die Hurerei, oder eheliche Untreue als einen wesentlichen Grund der

Ehescheidung zulasse, so kam ihm der Gedanke, Unglaube, Weltliebe und Geiz sei als geistliche Unzucht ein noch viel größeres Verbrechen, und es könne daher dem ächtchristlichen Gatten nicht verwehrt werden, den Bundbrüchigen zu entlassen, unter welchem Worte er mit Recht nicht die bloße Separation, sondern die Trennung des Bandes verstand. Dadurch kam er aber mit seinen früher ausgesprochenen, liberalen Grundsätzen in das Gedränge, und die kanonischen Rigoristen, die sonst auch das Widersprechende auszugleichen wissen, waren nun selbst nicht darüber einig, ob sie den heiligen Afrikaner als ihren Freund, oder Feind betrachten sollten. Diese Verlegenheit wird von selbst verschwinden, wenn wir der Ideenverbindung des Kirchenvaters in den deutlichsten Stellen seiner Schriften auf der Spur nachgehen. Er spricht aber seine unumwundene Erklärung über die Christlichkeit der gemischten Ehen an zwei Orten aus. Zunächst erinnert er*): „zu den schlechten Sitten der Christen, die Gott mit schweren Verfolgungen gestraft hat, rechnet der selige Cyprian auch die Gewohnheit, mit Unglaubigen das Band der Ehe zu knüpfen, welche er für eine Schändung der Glieder Christi durch die Heiden erklärt. In unseren Tagen wird das gar nicht mehr für eine Sünde gehalten, weil in der That hierüber im N. T. nichts verordnet ist und man daher glaubte, es sei entweder erlaubt, oder zweifelhaft gelassen worden." Ganz gleichlautend damit heißt es ferner**): „ich erinnere mich nicht, daß zur Zeit der Offenbarung des N. T. in dem Evangelium, oder den apostolischen Briefen darüber eine unzweideutige Erklärung gefunden werde, ob der Herr die Ehen der Glaubigen mit den Unglaubigen verboten habe. Der allerseligste Cyprian zweifelt zwar hieran nicht, sondern rechnet diese Ehen zu den keineswegs leichten Sünden und nennt sie eine

---

*) De fide et operibus. c. XIX. Edit. opp. Froben. Basel 1569. Tom. IV. p. 16.

**) De adulterinis coniugiis. c. XXV. Tom. VI. p 853.

schändliche Preisgebung der Glieder Christi an die Heiden *). Aber von den bereits verbundenen urtheilt der Apostel anders (im ersten Korintherbriefe) und zählt folglich diese Ehen zu den erlaubten." Hieraus geht unwidersprechlich hervor, daß nicht nur Augustin ein christliches Verbot der gemischten Ehen für unerweislich hielt, sondern daß sie auch damals zu den gewöhnlichen Erscheinungen des Tages gehörten, weil sich die öffentliche Meinung für sie erklärte und das Erlaubnißgesetz Pauli höher stellte, als das strenge Interdict der Bischöffe, welches noch keine gesetzliche Kraft hatte und nur als Privatmeinung betrachtet wurde. Aber obschon der Text des Apostels zu bestimmt und gewaltig war, als daß ihm unser Kirchenvater hätte widersprechen können, so weicht er ihm doch durch die Bemerkung aus, es sei das nur die Ansicht Pauli, aber nicht des Herrn, der, indem er die Ehe wegen Hurerei zu trennen gestatte, auch den Unglauben, der eine geistliche Unzucht sei, als Scheidungsgrund bezeichne, woraus denn die Ungültigkeit der Ehen mit den Unglaubigen in gewisser Rücksicht von selbst folge. „Der Herr," bemerkt er in einer bekannten Stelle **), „untersagt jede Ehescheidung mit Ausnahme der Unzucht ***). Nun ist aber der Götzendienst des Unglaubigen und jeder schädliche Aberglaube eine geistliche Unzucht, und man kann dieser auch noch den Geiz beiordnen. Weil nun nicht allein Hurerei, sondern auch alle schändliche Begierden, welche den seinen Körper mißbrauchenden Geist von Gott abführen, die Sitten schmählich verderben; so leuchtet ein, daß ohne Vorwurf der Mann die Frau und die Frau den Mann, der Ausnahme Jesu gemäß, entlassen kann, weil das Wort Unzucht hier in seinem allgemeinen Sinne genommen werden muß." Hierüber vielfach angefochten, ist Augustin dennoch in der Folge seiner Meinung treu

*) Prostituere gentilibus membra Christi.

**) De sermone domini in monte lib. I. Tom. IV. pag. 1119 seq.

***) Fornicatio.

geblieben *). Seine Ansicht ist aber durchaus irrig und aus der allegorischen Postillenerklärung der Bibel nach der Sitte seiner Zeit abgeleitet; denn Christus spricht offenbar nur von der fleischlichen Unzucht; es würden auch in der ganzen Christenheit nur wenige Ehen feststehen, wenn die geistliche Unzucht, die man auf jedes Laster übertragen kann, ein gültiger Scheidungsgrund wäre. Der Kirchenvater will also auch auf dem mystischen Wege nachholen, was auf dem grammatischen und dogmatischen, seinem wiederholten Geständnisse nach, nicht zu finden war. Diese von ihm gefaßte Ansicht erleidet aber auch keine Abänderung durch eine Stelle seiner Briefe, in welcher er seinem Rusticus schreibt **): „ob Du schon weißt, wenn es in meiner unbedingten Gewalt stände, Mädchen anzutrauen, daß das nur in Beziehung eines Christen zu dem anderen geschehen kann ***); so hast Du mir doch das von Deinem Sohne, der noch ein Heide sein soll, nicht einmal versprechen wollen. Ich kann daher, wegen der in dem Briefe an den Benenatus angeführten Gründe, Dir in Rücksicht auf die Verheirathung der bezeichneten Jungfrau keine Zusicherung ertheilen.“ Wer weiß nicht, daß auch der von bestehenden Observanzen und Gesetzen abhängige Seelsorger bisweilen gegen seine Grundsätze handeln muß! In diesem Falle befand sich auch Augustin, der in seiner Stellung den von Tertullian und Cyprian bezeichneten Weg nicht verlassen durfte, ob er schon wußte, daß er weder christlich, noch paulinisch sei. Das wird hinreichen, die doppelte Sprache unseres Schriftstellers über diesen Gegenstand zu erklären, ohne seinem Charakter zu nahe zu treten. Er konnte nicht dafür verantwortlich sein, daß die Sache, welche er vertreten wollte, nur zweideutige und unhaltbare Gründe für sich hat. Auf die Schriften des

---

*) Retractatt. l. I. E. 19. l. II. E. 19.

**) Epistol. 224. Tom. II. p. 883.

***) Tradi a nobis Christianam nisi Christiano non posse.

Hieronymus,
J. Chr. 378.,

ist bereits oben bei mehreren Veranlassungen hingewiesen worden. Als grammatischer Ausleger des N. T. weiß er nichts von der geistlichen Hurerei seines Freundes Augustin, sondern erklärt die oft besprochene Stelle Pauli von „den bereits bestehenden Ehen der Christen und Heiden, welche der Apostel nachsehe, während er die künftigen als Werke der Finsterniß, Ungerechtigkeit und des Belial verwerfe," für welche Behauptung er indessen überall den Beweis schuldig geblieben ist*). Er muß vielmehr in derselben Stelle einräumen, „daß die Meisten die Verordnung des Apostels ganz anders verstehen, sich ohne Scheu mit Heiden vermählen und die Tempel Christi von den Götzen verunreinigen lassen. Er wolle daher seine Meinung frei und offen aussprechen, wenn auch die Mehrheit der Frauen mit derselben Unverschämtheit, die sie durch die Verachtung Christi beweisen, über ihn, „Hieronymus, den Floh und geringsten aller Christen, ihre Wuth ausschütten würden." Das ist ein neuer Beweis, wie herrschend damals die gemischten Ehen waren und wie wenig einzelne Eiferer das Uebergewicht der paulinischen Verordnung aus der öffentlichen Meinung verdrängen konnten. Nächst dem oben bereits angeführten Beispiele der Fabiola erhellt das besonders aus einem Briefe des Hieronymus an die Leta**), die er über ihr Verhältniß zu einer heidnischen Familie aus demselben Korintherbriefe zu beruhigen sucht, den er doch selbst auf künftige Fälle nicht weiter angewendet wissen wollte. „Wenn es Jemandem scheinen mögte," schreibt er seiner Freundin, „daß man in dieser Angelegenheit die Bande der Disciplin gelöst und die voreilige Nachsicht des Lehrers gemißbraucht habe, so mag er nur das Haus deines Vaters, eines zwar sehr berühmten und gelehrten, aber noch in der Finsterniß wandelnden Mannes betrachten,

*) Adversus Jovinianum, in den opp. ed. Francofort. tom. II. p. 19.

**) Epistol. VII. Opp. tom. I. p. 35 f.

um sich zu überzeugen, wie nützlich hier der Rath des Apostels geworden sei, die Bitterkeit der Wurzel durch die Süßigkeit der Früchte zu vergüten und aus geringen Zweigen köstlichen Balsam hervorzubringen. Du selbst bist aus einer ungleichen Ehe und von Dir und meinem Topotius ist wieder die Paula erzeugt. Wer hätte glauben sollen, daß dem Pontifex Albinus nach der Verheißung eines Märtyrers *) eine Enkelin geboren werde, aus deren kindlichem Munde der anwesende und sich freuende Großvater ein stammelndes Halleluja Christi vernähme und daß er als Greis eine Jungfrau Gottes auf seinem Schooße wiegen werde! So heiliget das fromme und glaubige Haus den unglaubigen Mann. Er ist schon ein Candidat des Glaubens, da ihn eine glaubige Schaar von Kindern und Enkeln umgiebt. Fast mögte ich glauben, Jupiter selbst hätte glauben können, wenn ihn eine solche Verwandtschaft umringt hätte. Er mag immer meinen Brief schmähend verachten und mich für einen Thoren und Unsinnigen halten; hat doch sein Schwiegersohn dasselbe gethan, ehe er sich bekehrte; Christen werden und kommen nicht als Kinder zur Welt." Allerdings ist es, auch noch in der Zeit des erlöschenden Heidenthums, merkwürdig, daß ein Priester des capitolinischen Jupiter in der Mitte christlicher Kinder und Enkel lebte, und für die rechtglaubige Kirche geht noch überdies aus diesem Beispiele die Lehre hervor, daß sie ihres eigenen Vortheiles wegen gemischte Ehen begünstigen und sie daher keineswegs verbieten sollte. Aber folgerecht handelt doch der strenge Briefsteller nicht, wenn er behauptet, Paulus selbst habe zu seiner Zeit die Ehen der Glaubigen und Unglaubigen nur als ein bereits vorhandenes Uebel geduldet, die künftigen aber als Belialswerke verabscheuet und verboten, und dessen ungeachtet doch die nach länger als dreihundert Jahren geschlossenen, vermischten Ehen der Aeltern seiner Leta und ihre eigene mit

*) Nicht weiter bestätigte Angabe des Briefstellers.

seinem Topotius, der bei seiner Verheirathung noch ein Heide war, als rühmlich und segensvoll preis't und ihre Rechtmäßigkeit der guten Folgen wegen aus dem kurz vorher ganz anders erklärten Abschnitte des Apostels ableitet. An der Einseitigkeit der vielfach befangenen, lateinischen Kirchenväter läßt sich daher nach dieser Darstellung kaum zweifeln, und man kann sich also auch nicht wundern, wenn sie von erleuchteten Theologen der katholischen Kirche öfter, als einmal in das Licht gestellt und, wie sie es verdient, gewürdigt worden ist. Man darf nur, nach einem geringen Rückschritte in jene Zeit, einen Blick in das Innere der griechischen Kirche werfen, um sich überall freiere Ansichten eröffnet zu sehen. Wir finden den Mittelpunct derselben bei dem bekannten Feinde und Vertilger aller Ketzereien,

Epiphanius, Bischof von Cypern,
J. Chr. 368.,

der in dem unten bezeichneten Abschnitte*) die Ultrarigoristen seiner Mitwelt in der Lehre von der Ehe nachdrücklich zurechtweis't und diese Veranlassung ergreift, auch die ungleichen, oder vermischten Ehen, als ursprünglich christlich und apostolisch in den Schutz zu nehmen. Er bestreitet in diesem lehrreichen Artikel die sogenannten Apostoliker, oder Apotaktiker, welche die Ehe für ein ausschließend fleischliches, Gott mißfälliges Werk hielten, das Gelübde der Jungfrauschaft für heilig und unverbrüchlich erklärten und, wie die Montanisten, Enkratiten und Katharer, zuletzt dieselben Grundsätze bekannten, die bei den afrikanischen Vätern so großen Anklang gefunden hatten. Dagegen erinnert nun der salaminische Bischof zuerst im Allgemeinen: „die Ehe sei nicht von Menschen, sondern von Gott, der jene durch gemeinschaftliche Bedürfnisse und Endzwecke verbunden habe; der Kirche liege nur ob, darüber zu wachen, daß diese Absicht

*) Epiphanii episcopi Constant. l. Salamin. opera ed. Petauii. Coloniae 1682. haeres. XII, vel LXI. tom. 1. p. 506 seq.

Gottes erreicht werde, was am beßten durch Vermeidung der Unzucht, des Ehebruches, der Polygamie und aller Familienlaster geschehe. Jede innerhalb dieser Schranken sich haltende Ehe sei der Ordnung der Natur und folglich auch der Ordnung Gottes gemäß; das könne Niemand leugnen, der nicht seine eigene Geburt für sündlich und Gott mißfällig erklären wolle. Die Ehelosigkeit, als freiwillige Entsagung, verwerfe die Kirche nicht, da ja der Heiland selbst auf die Ehe Verzicht geleistet habe; nur müsse sie nicht in einen Gewissenszwang und eine unerträgliche Last ausarten. Die Kirche gleiche hier einem Schiffe, in dem einem Jeden sein eigenes Geschäft zugetheilt werde; Niemand sei hievon auszuschließen als der Räuber und Pirate; Paulus bestelle auch Grüße von den Bewohnern des kaiserlichen Palastes und schließe sie nicht von der Zahl der Heiligen aus"*). Das führt ihn nun zu dem ehelichen Verhältnisse der ersten Christen und ihrer Verbindung mit den Heiden nach der ausdrücklichen Verordnung des Apostels**), und er läßt sich darüber also vernehmen: „Wenn der Apostel den Jungfrauen die Ehe widerräth, und sie doch wieder nachläßt, so muß man hier die, welche bereits ein Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt hatten, von denen unterscheiden, welche noch frei waren. Als Töchter von Judenchristen hielten sie sich hier an das mosaische Gesetz, welches die Ehen mit fremden Glaubensgenossen untersagte, und wählten nur Christen zu ihren Gatten. Weil aber das Evangelium erst kurz vorher gepredigt worden war, konnte auch die Zahl der Christen nur gering sein. Die Väter behielten daher ihre Töchter, solang sie konnten, bei sich, weil sie für diese keine christliche Männer fanden, daher jene im reiferen Alter mit allen Reitzen zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu kämpfen hatten. Der Apostel, das Nachtheilige dieses Beschlusses erwägend, verordnet daher: „wenn das nun einmal geschehen soll, so mag sie heira-

*) Philipp. IV, 21.

**) 1 Kor. VII, 25 f. 36 f.

then, wen sie will, sie sündigt nicht"*). Von den Jünglingen und Jungfrauen, welche die Ehelosigkeit gelobt hatten und sich dennoch nicht stark genug fühlten, diese Pflicht zu erfüllen, bemerkt er nun zwar, daß sie dem Gerichte Gottes anheimgefallen seien; doch setzt er hinzu, „es wäre besser, daß sie heiratheten und sich durch Buße mit der Kirche versöhnten, als daß sie ein unzüchtiges Leben führten und dann bleibende Verdammniß befürchten müßten." Das, fährt er fort, ist die gesunde Lehre der Kirche; sie hält sich an den buchstäblichen Sinn der Schrift und verwirft die allegorischen Menschendeutungen; sie steuert der Ketzerei, die sich gegen die Wahrheit empört, oder doch von ihr entfernt. Das ist nun genau das Gegentheil von dem, was die lateinischen Väter lehrten. In der Folge ist zwar auch die griechische Kirche von diesen Ansichten gewichen; aber sie hat das gegen die Lehre der Schrift und des reinen Christenthums auf ihre Gefahr und aus Gründen der Kirchendisciplin gethan, die zu allen Zeiten wechselte und daher für sich allein weder ein Recht, noch eine Pflicht, noch ein haltbares und für immer geltendes Dogma begründen kann.

Vergleichen wir nun die bisher besprochenen Urtheile der Kirchenväter über die gemischten Ehen, so bietet sich sowohl in ihren Aussprüchen als in der Begründung derselben eine Verschiedenheit dar, die sich nicht bezweifeln läßt, da die allgemeine Kirche theilweise selbst ihre Rechtglaubigkeit vielfach in Anspruch genommen hat. Justin der Märtyrer, ein anerkannter, philosophischer Denker, vertheidigt die Ehe einer Christin mit einem Heiden vor dem römischen Senate und motivirt ihre Trennung von ihm nicht durch den Unterschied des Glaubens, sondern durch die sittliche Unwürdigkeit seines Wandels. Tertullian ist in der Lehre von der Ehe strenger, als Christus und Paulus, weil er selbst inspirirt sein will, wie sein mystischer Lehrer Montanus, den die Kirche als einen Häretiker verwirft. Die exegetischen Gründe Cy-

---

*) Ebend. §. V. nach der richtigern Leseart: οὐ δ' ἂν εὐποροίη.

prians, aus welchen er die Nichtigkeit der Ehen zwischen Christen und Heiden beweisen will, erklärt sein späterer Nachfolger im Amte, Augustin, für unhinreichend, und der voreilige Eifer, mit dem er die Taufe der Häretiker verwarf, wird von dem römischen Stuhle selbst gemißbilligt. Zeno, der Compilator, nennt die Ehen der Glaubigen und Unglaubigen ein Sacrilegium, weil jeder Christenleib heilig, jeder Heidenkörper aber eine Wohnung des Teufels sei. Als ob nicht viele Heiden weiser und besser gewesen wären, als eine Unzahl Christen, die sich im Glauben und Leben als verblendete und ausschweifende Götzendiener bewiesen! Ambrosius dehnt das noch nicht herrschend gewordene Eheverbot zwischen Glaubigen und Unglaubigen auch auf die Häretiker aus, weil er nicht sagen konnte, daß seine Feinde, die Arianer, keinen Glauben hätten; aber das Beispiel seines Patriarchen Abraham legt gegen ihn ein lautes Zeugniß ab, weil fast dessen ganze Familie noch dem Götzendienste ergeben war. Augustin leugnet nicht, daß die gemischten Ehen im N. T. erlaubt seien, gründet aber das Verbot derselben auf den Unglauben, als eine geistliche Unzucht, und will nun sogar den Geiz zu einem gesetzlichen Ehescheidungsgrund erheben; seine eigene Kirche hat ihm später diesen doppelten Irrthum nachgewiesen. Hieronymus meint, Paulus habe die gemischten Ehen seiner Zeit nur aus Barmherzigkeit geduldet, für die Zukunft aber sie mit Strenge verboten; aber Leta, Fabiola und die übrigen Matronen in Rom, welche fleißig mit ihm Briefe wechselten, haben preiswürdig gehandelt, daß sie sich mit Heiden vermählten, weil dadurch das Wohl ihrer Kirche befördert wurde. Welches Heer von Widersprüchen, Folgewidrigkeiten, unrichtigen, lächerlichen und menschenfeindlichen Meinungen finden wir nicht bei der Vergleichung dieser kirchlichen Notabilitäten, und wie wenig ist daher auf die Stimmen einzelner Männer zu achten, deren Zahl sich gegen die vielen einsichtsvolleren und besseren, die es wohl absichtlich vermieden haben, diesen wichtigen Gegenstand zur Sprache zu bringen, wie die schwache Minorität gegen die unendliche Majorität verhält!

Gewiß sind die Lehren ausgezeichneter Kirchenväter der ersten vier Jahrhunderte auch den Protestanten ehrwürdig, weil sie den Oertern und Zeiten näher standen, an und in welchen die göttlichen Lehren des Christenthums aus höheren Quellen hervortraten; aber mehr, als Privatautoritäten und einzelne Zeugnisse sind sie nicht bei uns; es ist Keiner unter ihnen, der nicht seine individuelle Ansicht, seine Paradoxie, oder fixe Meinung hätte; Keiner, dem nicht von seinen Bearbeitern und Herausgebern, unter welchen viele den gelehrtesten Gesellschaften und Mönchsorden der katholischen Kirche angehören, mehrere Irrthümer nachgewiesen worden wären. Lassen wir daher diesen heiligen Männern für ihre Person gern die Ehre, die ihnen gebührt; bei ihren Schriften aber wollen wir nicht fragen, wessen Namen sie an der Spitze führen, sondern wie der Inhalt derselben beschaffen sei; von dem, was Christen prüfen sollen, hat Paulus Niemanden, sich selbst nicht, am wenigsten aber die eifrigen Bischöffe der africanischen Küste ausgenommen, die, um nur Tertullian, Cyprian und Augustin zu nennen, durch ihre Unkenntniß des Originaltextes der Bibel, durch ihre dogmatischen und moralischen Uebertreibungen, namentlich aber durch ihre hierarchischen Anmaßungen der Kirche eben soviel geschadet, als durch ihre amtliche, sittliche und schriftstellerische Thätigkeit genützt haben. Bald wird den Nachkommen der alten Mauren und Numidier von dem christlichen Europa, und vielleicht selbst von dem neukatholischen Bisthume Algier aus ein ganz anderes Licht aufgehen, als das, welches der zelotische Clerus ihrer Väter über das mittelländische Meer vor dem Untergange des römischen Reiches zu uns herübersandte. Mag es immer noch zuweilen leuchten und blitzen, wie ein ausgebrannter Vulcan; wer aber von ihm neue Lavaströme erwartet, welche unsere dogmatischen und moralischen Pflanzungen verheeren sollen, der wird sich und Andere täuschen.

Vierten Abschnittes
erste Abtheilung.

Verordnungen der Concilien über die vermischten Ehen.

Die Synoden zu Elvira, Arles, Nicäa, Laodicea und Karthago III.

Was von den Privatansichten der Kirchenväter gesagt wurde, kann von den Schlüssen der Synoden und Concilien nur im verminderten Maße gelten, weil es im geselligen Leben, dem kirchlichen sowohl, als dem bürgerlichen, für die Gültigkeit gefaßter Beschlüsse keine bessere, äußere Bürgschaft gibt, als die Stimmenmehrheit der Repräsentanten einer Gesellschaft. Wer die Geschichte großer Versammlungen kennt, wird zwar keinen Augenblick daran zweifeln, daß auch die kirchlichen Synoden oft, sehr oft, eben so oft geirrt haben, als die Nationalversammlungen, Vereine der Stände und Kammern aller Staaten der alten und neuen Zeit. Der heilige Geist, welchen jene so oft in Anspruch nehmen, kann in jedem Falle nur der Geist der Wahrheit sein, und dieser thut sich überall nicht durch blinden Glauben an äußere Autorität, sondern durch gewisse und sichere Gründe kund, die aus der Natur der Sache selbst genommen sind. Diese Ueberzeugung bedarf indessen zu ihrer objectiven Gültigkeit in den Familien, dem Staate und der Kirche immer des Gepräges der Anerkennung von Mehreren, welches solang für geltend zu erachten ist, als es im allgemeinen Ansehen, in voller Kraft und Wirksamkeit besteht. Erst dann, wenn die Züge dieses Gepräges, wie bei einer abgegriffenen Münze, verschwunden sind, ist es Zeit, an eine neue Abstimmung zu denken, weil man sonst Gefahr läuft, von der öffentlichen Meinung überstimmt zu werden, die dann, ohne weiter auf die säumigen Vertreter zu achten, von selbst thut, was ihres Amtes ist. Die Kirchenverbesserung hat, unbekümmert um den Absolutism ihrer lässigen Gegner, dieses Recht vor aller Welt ausgeübt, und wenn jetzt, unter

allen christlichen Parteien, eine neue, allgemeine Kirchenversammlung einberufen werden sollte, so würde das Gold des Glaubens, welches seinem Wesen nach durch alle Zeiten dasselbe ist, doch seiner Form und Ausprägung nach unwiderruflich den Vorschlägen zu einer neuen Münzordnung unterliegen. Bis dahin also werden die vorhandenen Concilienbeschlüsse mehr, oder weniger als alte Verschreibungen, Scheine und Anweisungen zu betrachten sein; aber an zerriebenen, unlesbaren und falschen Papieren ist kein Mangel; es gilt daher hier mehr, als irgendwo, dem alten Spruche unseres Herrn bei dem Bischofe Cyrill von Jerusalem: seid gute Wechsler. Das soll uns nicht umsonst gesagt sein, sondern jeden Kenner des Alterthums ermuntern, die Prüfung ohne Aufschub zu beginnen.

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß bei der ersten apostolischen Gemeindeversammlung zu Jerusalem die Lehre von den vermischten Ehen gar nicht zur Sprache gekommen ist. Vielmehr liegt in der ausdrücklichen Bestimmung, daß den Heidenchristen, außer den dort besprochenen Gegenständen, nichts weiter zur Last gelegt werden soll, die mittelbare Erklärung, daß das alte und schon damals in der öffentlichen Sitte untergegangene Verbot der Ehe zwischen Juden und Heiden für immer aufgehoben sein soll. Damit stimmte auch die Handlungsweise der Christen in den ersten drei Jahrhunderten vollkommen überein; die drei größten Eiferer gegen die Ehen der Glaubigen und Unglaubigen müssen, wie wir oben sahen, selbst gestehen, daß sich überall um sie her Christen und Heiden vermählten; die Beispiele einer Fabiola, Leta, Nonna, Monica, Anastasia und Cäcilia werden von den Kirchenvätern selbst als merkwürdig und ausgezeichnet anerkannt. Erst im vierten Jahrhunderte, wo der Verfall des Heidenthums immer sichtbarer hervortrat, nahmen die Priester ihren Lieblingsgedanken, jede Familienverbindung zwischen Christen und Nichtchristen gänzlich abzuschneiden, wieder auf und prägten ihn allmählig auf einzelnen Provinzialsynoden zum kirchlichen Gesetze aus. Ob sie ein Recht hatten, das

zu thun? ist eine andere Frage. Das Christenthum hatte den alten Ehezwang der Hebräer unter sich gelös't; indem die Priester also wieder aufbauten, was Christus niedergerissen hatte, wurden sie, wie Paulus sagt*), Uebertreter des Gesetzes und verloren folglich jedes Befugniß, ihren Mitchristen Gebote aufzulegen, welche aller christlichen Verbindlichkeit ermangelten. Wenn ein Volk, wie das erweislich von den Christen geschah, sich zu dem Grundsatze bekennt, daß alle Nationen der Erde zu Gliedern einer großen Gottesfamilie und zu gleichen Zwecken ihres Daseins bestimmt seien; so kann und darf es nicht mehr ein Gesetz geben, daß jeder Fremdling, der sich ihren Wohnungen nähert, sofort als ein Aussätziger und Verworfener ausgestoßen und unter schmachvollen Verwünschungen über die Grenze gebracht werden soll. Durch diese chinesische Isolirung würden sie nicht nur den ersten Grundartikel ihres Glaubens verleugnen, sondern sich auch mit dem Hasse anderer Völker beladen, der den Hebräern von jeher so verderblich war. Die eifrige Priesterschaft des vierten Jahrhunderts war aber auch darum nicht befugt, ein solches Eheverbot in ihrer Kirche aufzurichten, weil es ein unverkennbarer Eingrif in die natürlichen Rechte der Aeltern war, welchen Niemand das Befugniß streitig machen kann, ihre Kinder an Jeden ihrer Mitbürger nach Gefallen zu verheirathen und dadurch ihr häusliches Glück zu gründen. Der Vorwand eines ungleichen Cultus kann hier unmöglich zur Scheidewand dienen; denn der fand sich von jeher unter Heiden, Juden und Christen; er findet sich noch jetzt bei jedem freien, denkenden Menschen, der den Mechanism des Tempeldienstes von der wahren Gottesverehrung zu unterscheiden weiß; er muß also dem sittlichen Lebenszwecke, der zugleich Endzweck der Ehe ist, untergeordnet und nach diesem bemessen werden. Wäre das anders, so könnte ja auch der zelotische Clerus irgend eines protestantischen Landes mit einem Gesetzentwurfe hervortreten, den wir aus dem Munde eines

---

*) Galat. II, 18.

Katholiken entnehmen, um auch den Schein des Parteihasses von uns abzuwenden*)! „Die protestantische Kirche allein bewahrt den rechten und reinen Schatz der christlichen Lehre und Heilmittel; die katholische Kirche hat menschliche Satzungen und Institute fälschlich für göttliche Lehren und Heilsanstalten ausgegeben; in ihr irrt man fern von dem Pfade des Heils. Es ist folglich verdammlicher Leichtsinn, daß der protestantische Ehetheil seine Kinder katholisch erziehen läßt, ihr und das eigene Seelenheil freventlich in Gefahr setzt. Wir können das nicht zugeben und ertheilen nie und nimmer den Lösschein. Gesetzt, so sprächen und handelten die protestantischen Geistlichen, und weswegen sollten sie nicht eben so füglich als die Katholiken so sprechen dürfen? Die katholischen Geistlichen würden die protestantischen bei der katholischen Regierung verklagen als Frevler gegen die Heiligkeit der katholischen Kirche, als Lästerer wider die katholische Religion, als Vertilger des Lichts und der Freiheit, als freche Friedensstörer, und der Staat würde sie in die Schranken der Ordnung zwingen"*). Ohne Zweifel wären solche Beschuldigungen und Vorwürfe eben so schwer und gehässig, als die, welche in vielen Synodalbeschlüssen der allgemeinen Kirche gegen Andersdenkende erhoben worden sind; die Katholiken aber würden dennoch über schreiendes Unrecht klagen, und die Protestanten selbst, wenigstens die erleuchteten und besseren der neuen Zeit, würden einen solchen Vorschlag als beleidigend für Andere und eingreifend in die Rechte ihrer eigenen Familien mit Unwillen von sich weisen. Warum soll nun aber ein Unrecht, das man unter gebildeten Völkern keiner Religionspartei gestattet, dem Katholiken allein erlaubt sein; warum sollen seine Priester Gesetze geben dürfen, die weder christlich, noch sittlich, noch dem natürlichen Rechte der ganzen Menschheit gemäß sind; warum will man endlich, verlegen über das

---

*) Welchen Sinn hat das Breve vom 25. Mai 1830? Von J. Ellendorf. Berlin 1830. S. 11.

Princip und die Rangordnung eines solchen Kirchenstatutes, das ein Disciplinargesetz nennen, was doch jedes Fundament einer christlichen Disciplin, Gerechtigkeit, Wohlwollen, Menschenliebe und Humanität in seinen innersten Tiefen erschüttert? Diese Bemerkungen voranzuschicken, fordert die Unbefangenheit, die wir uns bei dieser Untersuchung zur Pflicht machen; wir sind weit davon entfernt, das Unzuträgliche und Mißliche zu verschleiern, was eine unbedingte Zulassung vermischter Ehen namentlich für die niederen Classen des Volks haben würde; noch viel weniger aber wollen wir das Recht jeder einzelnen, christlichen Confession bestreiten, für die Erhaltung ihres Glaubens und ihrer Lehrform besorgt zu sein. Vielmehr ist es nur unsere Absicht, die Gründe zu prüfen, die sie zu dieser Maßregel bestimmten; den Eifer zu mäßigen, der sie bei dem Entwurfe und der Ausführung derselben oft genug über die Schranken der Weisheit und Gerechtigkeit hinausführte, und zuletzt durch eine kritische Sichtung dessen, was uns Tradition und Geschichte hierüber darbietet, auf ein richtiges und haltbares Princip vorzubereiten, aus dem die hierüber zu erlassenden Verordnungen zu schöpfen, und nachdem sie zur gemeinschaftlichen Wohlfahrt aller wahren Christen in unserer Zeit zu bemessen sein dürften. Wir werden uns daher nicht bloß, wie bisher geschehen, darauf beschränken, die einzelnen Gesetze der unseren Gegenstand betreffenden Conciliensschlüsse anzuführen, sondern auch die Geschichte derselben aus bewährten Quellen schöpfen*), den äußeren und inneren Werth einzelner Statuten freimüthig beurtheilen, den Ursachen eines langen und verderblichen Zwistes auf der Spur nachgehen und auf diesem einzig sichern Wege ohne Vorurtheil und Vorliebe auszumitteln suchen, was der gesammten Christenheit frommen und ihr wahres Heil befördern kann.

---

*) Die Hauptschrift, auf die wir uns in diesem Abschnitte berufen werden, ist: Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio. Evulgavit Johannes Dominicus Mansi, Lucensis, congregationis matris Dei. Editio novissima tom. I — XXXI. Florentiae 1759 — 1798. Fol.

Illiberis, oder Elvira, eine alte spanische Stadt, soll nach Mansi's ausführlichem Berichte*) der Ort gewesen sein, an dem sich die

erste Kirchenversammlung unter dem Namen der Elvirischen, (Concilium Eliberitanum anni p. Chr. 303. 306. 309.)

anathematisirend gegen die Ehen der Christen mit Unglaubigen und Ketzern ausgesprochen hat. Sie bestand nur aus neunzehn Bischöfen, unter welchen Hosius von Corduba, zuerst ein Gegner der Arianer und als Theilnehmer an anderen Concilien bekannt, dann ihr Glaubensgenosse, der ausgezeichnetste war; sechs und dreißig Presbyteri werden als Zuhörer ohne Stimme bei den Verhandlungen dieser Provincialsynode genannt, von welcher ein und achtzig Kanones, sämmtlich disciplinarischen Inhaltes, auf unsere Zeiten gekommen sind. Drei derselben und zwar folgende, enthalten über die ungleichen Ehen nachstehende Verordnungen.

XV.

Wegen der Menge von Mädchen soll man den Heiden christliche Jungfrauen keinesweges zur Ehe geben, damit das kräftig aufblühende Alter nicht im Ehebruche der Seele untergehe.

XVI.

Selbst den Ketzern, wenn sie sich nicht zur katholischen Kirche wenden wollen, sind die katholischen Mädchen nicht zu verwilligen, da man sie weder Juden, noch Ketzern zu geben gesonnen ist, weil zwischen den Glaubigen und Unglaubigen keine Verbindung stattfinden kann. Aeltern, welche gegen dieses Verbot handeln, sollen fünf Jahre lang nicht zum Abendmahle zugelassen werden.

---

*) Tom. II. p. 1—406.

XVII.

Haben sie aber ihre Töchter mit Götzenpriestern verbunden, so hat man beschlossen, ihnen auch bei ihrem Ende das Abendmahl zu verweigern*).

Die Gründe, auf welchen dieses strenge Interdict beruht, sind dieselben, die man schon bei den zuletzt angeführten Kirchenvätern findet. Der heidnische Unglaube wird als ein Ehebruch der Seele, oder als geistliche Unzucht betrachtet; die Gefahr der Verführung ist noch viel größer, wenn der Ehegatte ein heidnischer Priester ist, obschon in der Folge**) zwischen dem Opferpriester und dem, der nur die Krone trägt, ein bedeutender Unterschied gemacht wird. Selbst die Häretiker, und nach einer Variante auch die Schismatiker unterliegen gleichem Fluche der Kirche, weil sie den Ungläubigen gleichgestellt werden. Dagegen ist nun zu erinnern, daß die Quellen, aus welchen man die Nachrichten von diesem Concil geschöpft hat, unrein und verdächtig sind. Illiberis, eine schon zu Hannibals Zeiten berühmte Stadt, wird von Plinius als verfallen geschildert und ist erst von Constantin dem Großen unter dem Namen Helena wieder aufgebaut worden. Es ist nicht nur die Lage des Ortes ungewiß, weil in der Folge mehrere Städte Hispaniens diesen Namen führten, sondern auch das Jahr der Versammlung

---

*) Der lateinische Text lautet also:

XV. Propter copiam puellarum Gentilibus minime in matrimonium dandae sunt virgines Christianae, ne aetas in flore tumens in adulterio animae resolvatur.

XVI. Haeretici si se transferre noluerint ad ecclesiam catholicam, nec ipsis catholicas dandas esse puellas; sed neque Judaeis, neque haereticis dare placuit eo, quod nulla societas esse possit fideli cum infideli. Si contra interdictum fecerint parentes, abstineri per quinquennium placet.

XVII. Si quis forte sacerdotibus idolorum filias suas junxerit, placuit, nec in fine eis dandam esse communionem.

**) §. LV.

selbst, welches in die Zeit von 300—330 gesetzt wird. Gelehrte Bischöffe und Cardinäle, wie Carranza, Canus und Baronius, haben daher nicht nur einzelne Kanones dieser Synode für irrig und gottlos, sondern die Acten selbst für unächt und erdichtet erklärt. Hierzu kommt in den angeführten Paragraphen eine Verschiedenheit der Leseart; denn es fehlt in dem fünfzehnten minime, wodurch der Sinn wesentlich verändert wird, und für adulteriis animae steht adulteriis luto, „wegen der großen Zahl christlicher Mädchen soll man sie an Heiden verheirathen, damit sie nicht im Kothe eines ehebrecherischen Lebens (wenn nicht luto als Glosse gänzlich aus dem Texte zu streichen ist) untergehen"*). Auch lautet der nach dem recipirten Texte ganz verworrene und ungeschickt interpolirte, sechszehnte Paragraph in derselben Recension also: Haeretici si conversi fuerint, filias si dederint Judaeis, vel haereticis, quinque annos poeniteant. Das ist nicht nur den spanischen Sitten angemessener, weil die jüdische Bevölkerung damals in diesem Lande eben so bedeutend war, als die Zahl der Sectirer, sondern es stimmt auch mit den Gebräuchen der Kirche des vierten und folgenden Jahrhundertes zusammen. Die griechischen Schriftsteller unterscheiden nämlich in Rücksicht der kirchlichen Gemeinschaft zwei Gattungen der Häretiker mit großer Sorgfalt: „diejenigen, welche in den Hauptlehren der göttlichen Heilsordnung mit der Kirche einstimmig lehren und nur in einzelnen Dogmen irren, und diejenigen, welche als Ungläubige überhaupt von den Christen abweichen, wie Juden und Heiden. Jene salben wir (bei der Firmelung), wenn sie zu uns kommen, diese aber müssen erst getauft werden"**). Erst die lateinischen Priester des Mittelalters setzten sich in der Verworrenheit ihrer Begriffe sowohl über diesen

*) Mansi p. 23.

**) Balsamon ad canon. XIV. concilii Chalcedonensis. Balsamon selbst wollte im zwölften Jahrhunderte nur die Antitrinitarier, zu welchen er auch die Montanisten und Manichäer rechnete, wiedergetauft wissen.

bestimmten Sprachgebrauch, als über die Natur der Sache und das Gesetz der Gerechtigkeit hinweg und warfen Ungläubige, Häretiker und Schismatiker zu gleicher Verdammniß durcheinander. Aus solcher Unwissenheit ist aber nur die barbarische Latinität unsers Concils erklärbar, die man einem Hosius und seinen Zeitgenossen unmöglich zutrauen kann*). Zuletzt findet man, wie das bereits von katholischen Schriftstellern erinnert worden ist, auch in dem Inhalte dieser Synodalschlüsse so viele rechtliche und sittliche Cruditäten, daß man wohl befugt ist, sie alles gesetzlichen Ansehens für unfähig und verlustig zu erklären. So heißt es Kap. 2: „ein getaufter Heidenpriester, wenn er wieder opfert, einen Todtschlag und überdies einen Ehebruch begeht, soll lebenslänglich von der Communion ausgeschlossen werden. Kap. V. eine Frau, welche vorsätzlich ihre Magd tödtet, soll sieben Jahre lang des Abendmahles beraubt sein. Kap. XX. Ein Kleriker, welcher Geld auf Zinsen leihet, soll degradirt werden. Kap. XXXIII. Bischöffe und Geistliche im Amte sollen sich ihrer Weiber enthalten und ferner keine Töchter zeugen, bei Verlust ihres Klericats. Kap. XXXIV. Wachskerzen soll man am Tage auf keinem Friedhofe anzünden, damit die Geister der Heiligen nicht in ihrer Ruhe gestört werden. Kap. XXXIX. Heiden in ihrer Krankheit soll man, wenn sie es verlangen, die Hände auflegen und sie zu Christen machen. Kap. LVI. Wenn eine obrigkeitliche Person ein Jahr lang dem Duumvirate vorsteht (Alcade wird), so soll er diese Zeit hindurch der kirchlichen Gemeinschaft entbehren. Die meisten dieser Verordnungen, namentlich das Zinsverbot, sind in der katholischen Kirche längstens außer Kraft gesetzt; warum sollte man nicht, wie die ältere, griechische Kirche, zu einem milderen Betragen gegen die Häretiker zurückkehren können, wenn man auf die Stimme des Rechtes und der Geschichte hören

*) So findet sich capit. I. idolaturus. XXXIII. diaconibus. XXXIV. inquietandi. LIII. abstentus u. s. w.

wollte! Das Ansehen der auf so schwachen Füßen stehenden Synode von Elvira kann hier wenigstens nicht länger in den Weg treten.

Eine ungleich mildere und gemäßigtere Stimme über die ungleichen Ehen jener Zeit läßt sich auf einer

anderen Kirchenversammlung und zwar der zu Arles in Gallien (concilium Arelatense a. 314.)

vernehmen, wo Constantin der Große eine bedeutende Anzahl von Bischöffen aus Italien, Afrika, Gallien und Britanien vereinigt hatte. Drei und vierzig derselben haben sich zu den Beschlüssen dieser Synode durch ihre Namensunterschrift bekannt *). Da nämlich ein Jahr vorher in einem anderen Vereine der Bischöffe zu Rom unter dem Vorsitze des Papstes Melchiades der Zwist der Donatisten in Afrika mit dem Bischoffe Cäcilian zu Karthago zum Vortheile des Letzteren entschieden worden war; so kam es darauf an, diesem Beschlusse auch in den zunächst liegenden Provinzen Folge zu geben und das so gefährliche Schisma in seiner Geburt zu ersticken. Die Bischöffe erklärten daher dem Papste Sylvester zu Rom, sie hätten sehr gewünscht, daß er selbst an ihren Berathungen mögte theilgenommen haben; leicht möglich, daß dann ihre Beschlüsse einen strengeren Charakter angenommen haben würden. Sie hätten indessen „in Gegenwart des heiligen Geistes und der heiligen Engel" die Sache reiflich erwogen, und ersuchten ihn nun, als ihren geliebtesten Bruder und den Vorstand größerer Diöcesen, das Ergebniß ihrer Verhandlungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Sie hätten nämlich gerathen gefunden, weil die Africaner ihre eigenen Gesetze so weit ausdehnten, daß sie wiedertauften, in dem Falle, daß ein solcher Häretiker mit ihnen in kirchliche Berührung kommen würde, ihn nach seinem Symbol, oder Glaubensbekenntnisse zu fragen. Ergäbe sich, daß er auf den Vater, Sohn und heiligen Geist getauft worden sei, so wären ihm nur die Hände aufzulegen. Fände sich aber, daß er sich zu dieser

*) Mansi II. p. 476. seq.

Dreieinigkeit*) nicht bekenne, so müsse er billig getauft werden." Diese Verordnung ist nun im acht und zwanzigsten Kanon der Synode also gefaßt: „Kommt ein Donatiste, oder Montenser (Montaniste) so sollen sie mit Auflegung der Hände zugelassen werden, weil sie gegen die kirchliche Ordnung zu taufen scheinen." Händeauflegung und Taufe werden folglich genau unterschieden; diese erfolgte nur, wenn die Einweihung des Recipienden ohne den bestimmten Gebrauch der apostolischen Taufformel vollzogen worden war; außerdem wurden auch dem africanischen Häretiker, wie es der achte Kanon ausdrücklich verordnet, nur die Hände aufgelegt, daß er den heiligen Geist empfange. Den Irrlehrer von dem ehrlichen Verbande mit Rechtglaubigen auszuschließen, kam den versammelten Bischöffen auch nicht von fern in den Sinn. Dieselbe Gelindigkeit spricht sich auch in anderen Vorschriften dieser Synode aus. „Jungen Glaubigen, die ihre Weiber im Ehebruche betreffen und welchen man dennoch eine andere Ehe versagt, soll man den Rath geben, sie mögten, so weit es geschehen kann, solang ihre ehebrecherischen Weiber leben, nicht andere zu sich nehmen**)." Erst in der Folge verwandelte man diesen wohlgemeinten und bedingten Rath in ein absolutes Verbot und belegte seine Uebertretung mit der Strafe des Kirchenbannes***). Unter den zwei und zwanzig ächten Vorschriften unseres Concils handelt nun die eilfte von den gemischten Ehen und spricht sich kurz und deutlich also aus.

„In Rücksicht glaubiger Mädchen, welche mit Heiden verbunden werden, hat man beschlossen,

---

*) Quodsi interrogatus symbolum non responderit trinitatem hanc. Ebendas. p. 470. Man vergesse nicht, daß das vor der Synode zu Nicäa geschrieben ist.

**) Can. X.: placuit, ut in quantum possit, concilium eis detur, ne alias accipiant.

***) In dem später hinzugekommenen Can: XXIV. Crescit eundo.

daß sie eine Zeit lang von der Communion entfernt werden sollen."

Es ist zweifelhaft, ob sich die letzten Worte auf die Ausschließung vom Abendmahle, oder von der Kirchengemeinschaft beziehen*). Erst in der späteren Redaction und Abkürzung des Textes heißt es:

„Gläubige Mädchen, die man mit Heiden verehelicht, sollen mit dem Kirchenbanne gestraft werden"**).

Der gelehrte Sirmond***), selbst Katholik, macht nun hierzu folgende Bemerkung: „Hier werden die, welche eine Ehe mit Heiden schließen, nur mit der leichten Strafe der Ausschließung von der Communion belegt. Früher wurden nämlich über solche Verbindungen mancherlei Urtheile gefällt, wie man aus dem Augustin und Hieronymus weiß. Zuletzt erst wurden durch Kirchengesetze alle solche Vereinigungen der Gläubigen und Unglaubigen verboten und die Verschiedenheit des Cultus zur Trennungsursache dieser Ehen erhoben." Demnach ist es unleugbar, daß die alte Kirche selbst die Ehen der Christen und Heiden nur mit einer leichten Disciplinarstrafe ahndete, Verbindungen mit Montanisten, Donatisten und selbst Arianern aber unbedenklich zuließ. Daß der Protestantism mit allen diesen von ihm verworfenen Secten nichts gemein hat, leuchtet von selbst ein.

---

*) Da in den Vorschriften der eliberitanischen Synode oft gesagt wird: dare, accipere communionem in fine, abstineri communione; so tritt hier wahrscheinlich der erste Sinn ein. Uebrigens bietet das in den griechischen Concilien vorkommende ἀκοινώνητος dieselbe Schwierigkeit dar.

**) Der lateinische Text beider Recensionen lautet also:

XI. de puellis fidelibus, quae gentilibus iunguntur, placuit ut aliquanto tempore a communione separentur.

XI. Puellae fideles, quae cum gentilibus iunguntur, excommunicentur. Die spätere Fassung des Kanon geht auch aus der Unterdrückung der Worte: aliquanto tempore, hervor.

***) Mansi II. p. 483.

Da die bisher besprochenen Gesetze nur auf Provincialsynoden von einer untergeordneten Stellung in der Kirche gegeben wurden, so blieb es allerdings wünschenswerth, daß die erste allgemeine Kirchenversammlung zu Nicäa, welche nach der Ordnung unseres Abschnittes die

dritte (Concilium Nicaenum a. Chr. 325.) ist, diese damals noch sehr schwankende Angelegenheit hätte ordnen und durch bestimmte Vorschriften regeln mögen. Hatte man doch da, außer den weitaussehenden Verhandlungen über die arianischen Streitigkeiten, noch Zeit gewonnen, den Rangstreit der Bischöffe von Alexandrien, Rom, Antiochien und Aelia beizulegen und in dem achten Kanon *) die freisinnige Ansicht geltend zu machen, daß die Katharer, oder Ketzer, deren Geistliche sich in viele Gemeinden eingeschlichen hatten, unter dem Versprechen, die Lehre der Kirche künftig vorzutragen, nach bloßer Auflegung der Hände in die Kirchengemeinschaft aufgenommen und zur Fortsetzung ihrer Aemter berechtigt werden sollten. Wie aber die Versammlung von mehr, als dreihundert Bischöffen es nicht gerathen fand, das kräftig bevorwortete Verbot der Priesterehe durchzusetzen, nachdem sich der unverheirathete und allgemein geachtete Paphnutius mit entscheidenden Gründen dagegen gesetzt hatte; so hielt man es auch nicht für angemessen, die nicht minder wichtige Angelegenheit von den ungleichen Ehen zur Sprache zu bringen, weil gerade in dem vorderen Asien diese Fälle häufig vorkamen, fast alle Secten jener Zeit hier ihren Wohnsitz hatten, und man bei den sehr unter sich abweichenden, dogmatischen und moralischen Ansichten, die unter den Vätern des Concils ohnehin schon heftige Zwiste veranlaßten, nicht neue Kämpfe und Erbitterungen hervorzurufen wagte. Um soviel mehr mußte es auffallen, daß man dreizehn Jahrhunderte später mit einer bedeutenden Anzahl kanonischer Vorschriften des nicänischen Concils hervortrat, die aus Arabien über Alexandrien in Aegypten nach Rom gekommen sein sollten, und daß man nun sofort Muth

*) Mansi II. p. 671.

faßte, aus diesem willkommenen Funde ein neues Argument gegen die Zulässigkeit und Gültigkeit der Ehen Rechtglaubiger mit den Häretikern abzuleiten. Es brachte nämlich der Jesuit Baptista, welchen der Papst Paul der Vierte im sechszehnten Jahrhunderte nach Aegypten geschickt hatte, aus der Bibliothek des Patriarchen zu Alexandrien achtzig neue Kanones des Concils zu Nicäa in arabischer Sprache mit, welche mit Hülfe eines Renegaten zuerst der Finder, dann der Jesuite Turrianus, und der aus der Geschichte der zabischen Handschriften bekannte Abrahamus Echellensis in die lateinische Sprache übersetzten. Hier finden sich nun über die ungleichen Ehen folgende Verordnungen:

Kap. LIII. nach Turrian. LVIII. nach Abraham Echellensis.

Christen können Weiber von allen Nationen heirathen, wenn sie glaubig werden, sie dürfen aber ihre Töchter nicht an Unglaubige verheirathen, damit sie nicht zu dem Irrthume der Männer verleitet und dann vermöge ihrer Schwachheit und Geneigtheit zum Bösen Jüdinnen oder Heidinnen werden. Wer nicht gehorcht, wird von der Synode mit dem Banne belegt.

Kap. LXVII. Turr. LXXII. Abraham Echel.

Wenn eine glaubige Frau einen unglaubigen Mann heirathet, soll sie aus der Gemeinde ausgeschlossen werden. Hat sie nach vollbrachter Büßung der Uebelthat den unglaubigen Mann entlassen, soll sie wie eine bekehrte Abtrünnige wieder aufgenommen werden und auch ihrerseits den Mann verlassen, ein rauhhaariges Gewand tragen, auf Asche schlafen, und Almosen geben, ehe sie mit Glaubigen wieder umgehen darf. Wer da widerspricht, wird von der Synode in den Bann gethan.

Kap. LXVIII. Turr. LXXIII. Abraham Echel.

Wer eine Tochter, oder Schwester gegen ihr Wissen und Willen an einen Unglaubigen verheirathet, soll von der Gemeine der Glaubigen ausgeschlossen werden, doch ist sie selbst nicht abzuweisen. Bezeigt der Thäter Reue und trennt sich die Verheirathete von dem Unglaubigen, so soll ihm der Priester eine Buße auflegen und, wenn er sie geduldig leistet, mit ihm glimpflich verfahren. Den Ungehorsamen soll die Synode in den Bann thun.

Kap. LXIX. Turr. LXXIV. Abraham Echel.

Wenn ein glaubiger Mann, oder eine glaubige Frau mit einem Unglaubigen Unzucht treibt und dadurch den Glauben verleugnet, sollen sie als Büßende im rauhhaarigen Gewande drei Jahre hindurch vor der Thüre des Tempels stehen und dann erst die Predigt anhören dürfen. Sie sollen aber noch ein Jahr entfernt von Anderen in einem Kirchenwinkel stehen, Niemanden grüßen, oder mit Anderen an der Communion theilnehmen dürfen. Nach Verlauf des Jahres soll der Priester Wasser und Oel segnen, nicht aber wie bei der Taufe oder der Firmelung, sondern wie man das Krankenöl, oder das Wasser zur Reinigung der Unreinigkeit derer weiht, welche Aas gegessen haben. Damit soll sie der Priester weihen, daß sie in der Zerknirschung rein werden und durch das Gebet Vergebung erhalten. Man muß hiernach strenge Nachforschung anstellen und nun ihnen erst das Abendmahl reichen. Den Widerspenstigen trift der Bann der Synode *).

*) Mansi II, 945.

Der letzte Kanon ist, wie viele in dieser widerwärtigen Sammlung, so unbemessen und trägt so unverkennbar das Gepräge der morgenländischen Klosterdisciplin, daß man hier fast unwillkührlich die Hand eines christlichen Derwisch des dreizehnten, oder vierzehnten Jahrhunderts erkennt, aus welcher Zeit nach anderen Mittheilungen eine arabische Paraphrase der zwei und zwanzig ächten Kanones der nicänischen Versammlung zu uns gekommen ist *). Schon der Cardinal Bellarmin hat hieran nicht gezweifelt; kein früherer Schriftsteller weiß etwas von diesen großentheils einfältigen und absurden Vorschriften; in Alexandrien sprach man zwar griechisch und koptisch, aber nicht arabisch; jene stimmen nicht einmal in der Zahl der Kapitel zusammen, und der Patriarch hat auch den Inhalt des Buches nicht beglaubigt, welches die jesuitischen Missionäre von ihm geborgt haben wollten. Wahrscheinlich ist die Handschrift in einem arabischen Kloster verfertigt worden, die Christen von dem Umgange mit Juden, Muhamedanern und Heiden zu entfernen, weßwegen denn auch die Häretiker unter dieser Rubrik nicht genannt werden. Wir müssen daher das Urtheil eines competenten britischen Patristikers über diese sogenannten nicänisch-arabischen Kirchengesetze**) vollkommen unterschreiben und es nur bedauern, daß achtungswürdige, neuere Theologen der katholischen Kirche, den frommen Betrug noch bevorwortend, nicht einmal von den ersten Regeln der historischen Kritik bei der Prüfung dieses alexandrinischen Fundes Gebrauch gemacht haben.

Wir kommen auf die Verordnungen einer Kirchenversammlung, die durch ihren letzten, oder sechszigsten Kanon, welcher ein namentliches Verzeichniß der in der alten Kirche verlesenen heiligen Bücher des A. und N. T. enthält und daher unter Katholiken und Protestanten von jeher große Aufmerksam-

---

*) Mansi II, p. 765 seq.

**) Nugas agunt, qui cum Pisano, Turriano, Echellensi 80 vel 84 Canones ex Arabico versos nobis exhibent. Guilielmi Cavii historia literaria scriptorum ecclesiasticorum. Vol. I. ed. novissima Oxonii 1740. p. 352.

keit erregt hat. Ein sehr großer Theil der Gesetze dieses in der Reihe unserer Forschungen

vierten Concils zu Laodicea in Phrygien (Concilium Laodicenum a. 360. l. 64. l. 67.) *)

ist gegen die Ketzer gerichtet, welchen es alle Berührungen mit der heiligen Kirche abschneidet, daher es auch nicht wohl die Ehe derselben mit den Rechtglaubigen gestatten kann. Es bemerkt in dieser Beziehung Folgendes:

K. X. Daß die zur Kirche gehören, ihre Kinder ohne Unterschied nicht mit Häretikern zur Ehe verbinden dürfen.

K. XXXI. Daß man mit allen Häretikern keine Ehe eingehen, ihnen weder Söhne, noch Töchter geben, wohl aber sie von ihnen nehmen dürfe, wenn sie versprechen, Christen zu werden **).

Wir haben hier kein Bedenken getragen, das griechische Beiwort ohnunterschiedlich auf die verneinende Partikel zu beziehen und schon in dem zehnten Kanon ein absolutes Verbot der Ehen Rechtglaubiger mit Ketzern zu finden, da es der späteren Denkart der Kirche vollkommen entspricht, alle Häretiker, ja selbst die Schismatiker, als Unchristen zu betrachten, welche wenigstens gefirmelt werden müssen, wenn sie in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden wollen. In der Ehe können sie nur dann geduldet werden, wenn sie ihre Irrthümer abschwören, oder doch alle ihre Kinder in dem einzig wahren und seligmachenden Glauben erziehen lassen. Wir räumen es demnach ohne Widerrede ein, daß der Text hier eifrig und gewaltig die gemischten Ehen, auch der Ketzer, ohne Unterschied

---

*) Mansi II, p. 563 seq.

**) Im griechischen Texte lauten diese Verordnungen also:

K. X. περὶ τοῦ μὴ δεῖν τοὺς τῆς ἐκκλησίας ἀδιαφόρως προς γάμον κοινωνίαν συνάπτειν τὰ ἑαυτῶν παιδία αἱρετικοῖς.

K. XXXI. ὅτε οὐ δεῖ πρὸς πάντα αἱρετικοὺς ἐπιγαμίας ποιεῖν, ἢ διδόναι υἱοὺς ἢ θυγατέρας, ἀλλὰ μᾶλλον λαμβάνειν, εἴγε ἐπαγγέλλοιντο χριστιανὸς γένεσθαι.

verdammt und folglich der allgemeinen Kirche eine starke Waffe gegen die Akatholiken in die Hände giebt.

Man führt für die Aechtheit dieser Synodalverhandlungen den Freund des Nestorius, Johann von Antiochien, aus dem fünften, den bekannten Römer Dionysius den Kleinen aus dem sechsten, die griechischen Archivare Zonaras und Balsamon, dann den berühmten Kanonisten Gratian, sämmtlich aus dem zwölften Jahrhunderte, an. Namentlich sagt der Letztere*): „die Laodicener Synode von zwei und dreißig Vätern hat sechszig Kanones, welche größtentheils den Bischof Theodosius zum Verfasser haben." Es ist indessen nicht einmal auf dem Titel bemerkt, in welcher von den Städten, die diesen Namen führten, das kleine Concil gehalten worden sei, ob man schon geneigt ist zu glauben, daß man den im N. T. genannten**) Ort des pacatianischen Phrygiens habe bezeichnen wollen, wie das auch die Einleitung in die vorliegenden kanonischen Verordnungen besagt. Dagegen weichen die Handschriften schon in der Zahlbestimmung der daselbst versammelten Bischöffe ab, in der sie zwischen zwei und dreißig, fünf und zwei und zwanzig getheilt sind. Von einem gleichzeitigen Bischoffe Theodosius, der als Verfasser der meisten Kirchenverordnungen genannt wird, ist nur bekannt, daß er ein Arianer war. Keiner der folgenden griechischen Kirchenväter gedenkt dieser Synode, was doch bei der ungemeinen Wichtigkeit des sechszigsten Kanons, welcher von der kirchlichen Zulässigkeit sämmtlicher biblischer Bücher handelt, mit Recht zu erwarten war. Genau die Aechtheit desselben, so wie des vorhergehenden, ist aber in der neueren Zeit lebhaft bestritten worden***). Auch war das vierte Jahrhundert, besonders in Vorderasien, so reich an Häresiern, daß es gelehrten Kirchenvätern an Stoff zu dogmatischen Verhandlungen, die doch in Synoden immer die Hauptsache waren, gar nicht hätte fehlen können. Hierzu kommt noch der gänz-

*) Decreti p. 1. diss. XVI. cap. 11. §. 4.

**) Koloss. IV, 16. Offenbar. Joh. I, 11. III, 14.

***) Spittlers kritische Untersuchung des sechszigsten Kanons der Synode zu Laodicea. Bremen 1777.

liche Mangel der Zeitbestimmung, für welche der Inhalt nur wenige und unsichere Anhaltpuncte darbietet. Wenn man daher auch nicht gerade sämmtliche Verhandlungen dieses Concils, welche ohnehin nicht umfänglich sind, in Anspruch nehmen will; so haben doch mehrere Kanones desselben den gerechten Verdacht einer späteren Einschaltung gegen sich, da in der Folge auch die griechische Kirche jede Gelegenheit ergriff, die Ehen mit den Häretikern zu erschweren und die öffentliche Disciplin vielfach zu schärfen. In der Mitte des vierten Jahrhundertes aber, wo der Sieg des Christenthums über das Heidenthum noch keinesweges entschieden war, konnten kirchliche Behörden sich kaum berufen fühlen, zu gleicher Zeit Heiden und Häretikern einen Krieg auf Tod und Leben anzukündigen. Es streitet das namentlich mit der Aufschrift der Acten dieses Concils „unter" dem Papste Sylvester; denn da müßte es zwischen die Synode von Nicäa und Neucäsarea fallen, welche letztere ungleich mildere Gesetze hierüber gegeben haben soll. Nicht einmal der griechische Kaiser würde das geduldet haben, und wenn es dennoch geschehen sein soll, so kann man den Gedanken nicht unterdrücken, es mögten hier Töne einer späteren Zeit zu uns herüberklingen. Wäre das aber auch zu kühn; so ist es doch gewiß, daß die meisten Kirchengesetze dieser Synode von einer im vierten Jahrhunderte ungewöhnlichen Strenge zeugen und daher großentheils ihre Verbindlichkeit für Priester und Laien längstens verloren haben. So sollen nach dem ersten Kanon „Alle, welche gesetzlich eine zweite Ehe eingegangen haben, erst nach verordnetem Gebet und Fasten zur Communion zugelassen werden." Der zweite Kanon untersagt den Priestern nicht allein den Wucher, sondern auch das Leihen auf Zinsen *), eine Verordnung, welche längstens in Vergessenheit gerathen ist. Nach dem sechsten Kanon sollen „Ketzer nicht einmal das Haus Gottes betreten, solang sie in der Häresis beharren;" ein Rigorism, den weder Juden, noch Heiden und Muhamedaner in diesem Umfange kennen.

---

*) Τὰς λεγομένας ἡμιολίας.

Der siebente Kanon gebietet: „Novatianer, Photinianer und Quartodecimaner sollen zuvor ihre Häresis verfluchen, ehe sie den heiligen Chrisam erhalten." Den letzten fällt bekanntlich nur ein Schisma zur Last, zu dem sich im zweiten und dritten Jahrhunderte die ganze morgenländische Kirche bekannte. Im neunzehnten Kanon heißt es: „nur den Priestern sei es erlaubt, in die Schranken des Altares hereinzutreten und die Communion zu empfahen;" das ist eine Vorbereitung auf die den Laien vorbehaltene und später in das Werk gesetzte Entziehung des Kelches, an die man um diese Zeit noch nicht gedacht hat. Nach dem zwei und dreißigsten Kanon soll man „von den Häretikern keinen Segen annehmen, weil er mehr Alogie als Eulogie ist;" das ist eine donatistische Vergiftung der Worte, denn bei der Krönung Napoleons hat der Papst auch Hugenotten gesegnet, und sie haben seine guten Wünsche mit Dank und Ehrerbietung hingenommen. Der drei und dreißigste Kanon will, „daß man mit Häretikern und Schismatikern niemals beten müsse;" da dürfte der Katholik zwar mit dem Jansenisten essen, jedoch ohne Tischgebet! Gemäß dem vier und vierzigsten Kanon soll „kein Weib die Schranken des Altares betreten;" da müßte man aus ihnen auch das Bild der heiligen Jungfrau, oder doch gewiß der heiligen Hanna entfernen. „Bei Hochzeiten sollen Christen nicht tanzen;" da verbietet der drei und fünfzigste Kanon auch den „heiligen Tanz Davids vor der Bundeslade"; weder Priester, noch Laien sollen Gastmähler, zu welchen Mehrere ihren Beitrag liefern *), begehen; da spricht der fünf und fünfzigste sein Anathema auch über das Abendmahl der korinthischen Christengemeinde aus, welches bekanntlich aus einer ähnlichen Collation bestand **). Verdächtig wird endlich noch der neun und fünfzigste Kanon, „daß man sich in der Kirche weder in

*) Ἐκ συμβολῆς συμπόσια. Die Griechen nannten sie συσσίτια, convivia e pluribus culinis congesta.

**) 1 Kor. XI, 21.

der Landessprache verfaßter Psalmen, noch akanonischer Schriften, sondern nur der kanonischen Bücher des A. und N. T. bedienen solle.“ Es ist aber aus dem Eusebius bekannt, daß derjenige Kanon der Bibel, welchen nun sofort das Concil zu Laodicea bezeichnet, damals im Einzelnen von gar vielen Gemeinden bestritten wurde; später noch erinnert Chrysostomus, daß zu seiner Zeit die Apostelgeschichte an vielen Orten gänzlich unbekannt war; und von der Verlesung akanonischer Bücher in den Kirchen kommen auch in der Folge noch viele Beispiele vor. Bei den vielen und großen Gebrechen dieser zu unserer Zeit gar nicht mehr in das Leben einzuführenden Kirchenverordnungen kann man daher auf das in ihnen enthaltene Verbot der Ehen mit den Häretikern unmöglich eine haltbare Autorität gründen.

Gewohnt, in den Concilienacten Alles aufzusuchen, was die vermischten Ehen verdächtigen könnte, hat man sich auch auf den zwölften Kanon einer

fünften Kirchenversammlung, und zwar der dritten von Karthago v. J. 397,

bezogen, welche kurz vor dem Tode des Papstes Siricius zusammenberufen, von dem karthagischen Bischoffe Aurelius präsidirt und von vier und vierzig Bischöffen, unter welchen sich auch Augustin befand, unterschrieben worden war *). Der Zeitrechnung nach wäre dieses Concil unter den karthagischen eigentlich das sechste; auch ist man nicht darüber einig, ob die fünfzig Kanones desselben, wenigstens vom acht und dreißigsten an, nicht einer früheren Berathung angehören. Dieser Einwürfe ungeachtet scheint indessen ihre Aechtheit hinlänglich beglaubigt, und wir säumen daher nicht länger, uns zu der gesetzlichen Verordnung dieser Synode zu wenden, die man für unseren Gegenstand so prägnant gefunden hat. Sie lautet also:

XII. Ferner hat man beschlossen, daß die Söhne, oder Töchter der Bischöffe, oder Kleri-

---

*) Mansi III, 890.

ker aller Art mit Heiden, Häretikern, oder Schismatikern ehelich nicht verbunden werden sollen*).

In diesem Kanon ist Manches enthalten, was den Curialisten von der strengen Observanz beschwerlich fallen muß. Es ist hier ganz offen die Rede von Söhnen und Töchtern, nicht etwa nur der niederen Geistlichkeit, wie man ausweichend vorwendet, sondern der Bischöffe und des gesammten Klerus, was freilich mit dem strengen drei und dreißigsten Kapitel der Synode von Elvira, wie wir oben sahen, schlecht zusammenstimmt. Wie kann man Concilienschlüsse, die sich selbst widersprechen, für bindend erklären, oder sie gar als ein Werk des heiligen Geistes betrachten! Dann erstreckt sich das karthagische Eheverbot auch auf die Schismatiker, wie Novatianer, oder Katharer, welche die griechische Kirche ungleich milder behandelte; da würden Dominicaner und Franciscaner wegen ihrer Irrungen über die unbefleckte Empfängniß der heiligen Jungfrau, Katholiken und Jansenisten wegen ihrer Streitigkeiten über die Untrüglichkeit des Papstes in dem Urtheile über Lehre und Thatsachen, die Anhänger Bossuets und Fenelons wegen ihrer verschiedenen Ansichten von dem inneren Leben der Heiligen berechtigt gewesen sein und noch sein, sich gegenseitig zu verfluchen und mit dem Kirchenbanne zu belegen. Endlich handelt unser Kanon nur von den Söhnen und Töchtern der Bischöffe und des Klerus, nicht aber von einem allgemeinen Eheverbote der Laien; so wenig die unmittelbar folgende Verordnung, „daß Bischöffe, oder Kleriker ihren unchristlichen Verwandten nichts durch Schenkung oder testamentarische Verfügung von ihren Gütern zuwenden sollen," auf die übrigen Katholiken ausgedehnt werden darf, eben so wenig kann die Beschränkung der Ehen zwischen bischöflichen Kindern und Häretikern auf die ganze Gemeinde bezogen werden. Wir haben

---

*) Item placuit, ut filii vel filiae episcoporum vel quorumlibet clericorum, gentilibus, vel haereticis, aut schismaticis, matrimonio haud iungantur.

ja bereits oben gesehen, wie zweifelhaft und bedenklich sich späterhin Augustin selbst über dieses Interdict geäußert hat. In den Augen vorurtheilsfreier und unbefangener Richter kann daher diese Synodalvorschrift für nichts mehr und nichts weniger gelten, als für eine ganz specielle Disciplinarverordnung, die dem Clerus ausschließend untersagte, neue Verwandtschaften mit Heiden, Häretikern und Schismatikern anzuknüpfen, weil eine solche Verbindung für ihre amtliche Wirksamkeit unter den damaligen Verhältnissen beeinträchtigend und hemmend war. Durch den späterhin eingeführten Cölibat der katholischen Priester hat dieses Verbot seine Anwendbarkeit und Verbindlichkeit gänzlich verloren und kann daher, wie viele andere unbemessene Gesetze dieser Art, der Vergessenheit überlassen werden.

Die Unbefangenheit und Gerechtigkeit dieses Urtheils läßt sich ohne Widerspruch aus dem Inhalte und Schicksale anderer Vorschriften dieses Concils nachweisen. So heißt es in dem zweiten Kanon: „Wir haben beschlossen, daß in kirchlichen Angelegenheiten, welche oft zum Verderben des Volkes in das Stocken gerathen*), alle Jahre ein Concil einberufen werden soll." Warum hat man diese trefliche Vorschrift seit dreihundert Jahren nicht in Anwendung gebracht, wo indessen so Vieles zum Verderben der Völker veraltet ist, und widmet dafür den gar nicht mehr auf unsre Zeiten anwendbaren Verfügungen obscurer und eifernder Provincialversammlungen ein so frisches und lebendiges Andenken? Schlau berechnende Klugheit und weise, auf christliche Wahrheit sich stützende Untrüglichkeit sind ganz verschiedene Begriffe. Der sechste Kanon befiehlt: „das heilige Abendmahl soll den Leichnamen der Verstorbenen nicht mehr gereicht werden, auch soll man schwachen Brüdern nicht mehr gestatten, die Todten zu taufen!" Die Beziehung auf eine Stelle des Apostels**), in welcher er aus dem Aberglauben

*) Quae ad perniciem plebium saepe veterascunt.
**) 1. Kor. XV, 29.

seiner Zeit einen Grund für den christlichen Glauben an die Unsterblichkeit der Seele ableitet, ist unverkennbar und auch aus einem bestimmten Zeugnisse des Epiphanius erweislich. Wenn nun auch die Väter zu Karthago einmal bessern und nachbessern, was Paulus nicht verwirft; warum eifert und tobt man doch gegen das fortbildende Princip des Christenthums, welches die katholische Kirche doch selbst durch die Anordnung der Kindertaufe, die Verlegung des Osterfestes auf einen Sonntag und viele andere heilsame Bestimmungen feierlich anerkannt und thatsächlich bestätigt hat? Besonderen Anklang wird bei uns der achtzehnte Kanon finden, welcher die Anforderung stellt: „daß man Bischöffe, Aelteste und Diaconen nicht früher ordiniren soll, bevor sie Alle, die in ihrem Hause sind, zu katholischen Christen gemacht haben". Nun erklärt sich die afrikanisch-mauritanische Zudringlichkeit des Proselytismus mancher katholischer Geistlichen, über die man in China und Japan, wie in England und Schweden, so laute Klagen erhebt; als bescheidene und vernünftige Europäer würden sie dieser blinden und beleidigenden Bekehrungssucht nicht fähig gewesen sein. Ueber den Sinn des sechs und zwanzigsten Kanon sind die Erklärer selbst noch nicht eins. Er lautet also: „der Bischof des ersten Sitzes soll weder Erzpriester, noch Hoherpriester, oder etwas Aehnliches, sondern nur Bischof des ersten Sitzes heißen"*). Viele glauben, es beziehe sich das nur auf den vorsitzenden Bischof in Karthago; Andere aber beziehen dieses Verbot auf Rom selbst, weil bekanntlich noch Gregor der Große den Titel eines ökumenischen Bischofes ablehnte, ihn auch von dem Metropoliten in Konstantinopel nicht geführt wissen wollte. Wir wollen uns bei dieser Stelle, welche allerdings zweideutig ist, nicht in diesen alten Streit mischen; aber so viel geht doch aus den bisherigen Bemerkungen hervor, daß, wenn manche dieser klimatischen Synodalschlüsse einer in der Hitze der Jahreszeit ausgefallenen Weitzengarbe gleichen, in der

*) Primae sedis episcopus.

man oft lange Zeit suchen muß, bis man eine volle Aehre findet, doch diejenigen Garben am liebsten und unter lärmenden Zubereitungen ausgedroschen werden, welche leer sind, oder nur einige taube Körner Afterweitzen zur Ausbeute geben.

Vierter Abschnitt,

zweite Abtheilung.

Beschlüsse der Concile von Chalcedon, Agde (St. Agen), Ilerda, im Trullum zu Konstantinopel, von Presburg und der tridentinischen Kirchenversammlung.

Die erste Hälfte des fünften Jahrhundertes hatte den Orient durch die nestorianischen Streitigkeiten über die Theilung der göttlichen und menschlichen Natur Christi in eine Bewegung versetzt, welche die scharfe und strenge Entscheidung der dritten ökumenischen Kirchenversammlung zu Ephesus*) keineswegs ganz zu stillen vermogte. Auch ein alter Archimandrit zu Konstantinopel, Namens Eutyches, der sich vorher ungemein heftig gegen Nestorius ausgesprochen hatte, kam nun auf den Gedanken: es möge Christus wohl gar vor seiner Menschwerdung zwei Naturen gehabt haben, aber nach derselben wäre nur eine einzige vorhanden gewesen, weil das Fleisch Christi mit dem unsrigen nicht gleichen Wesens sei. Hätte man den armen Mönch seine docetischen Phantasieen ruhig austräumen lassen, so würden sie bald von selbst verschwunden sein; denn die klösterliche Ruhe und Behaglichkeit ging ihm über Alles und er wurde in den höchsten Unwillen versetzt, als man ihm zumuthete, seine Celle zu verlassen und von seinem Irrthume Rechenschaft zu geben. Unglücklicherweise aber hatte er bei den Mönchen Beifall und Freunde gefunden; man berief daher ein neues Concil ein, vor dem er eine traurige Rolle spielte und als der sich zu weit verirrende Gegner des Nestorius verurtheilt wurde. Auf dieser allgemeinen Kirchenversamm-

*) J. Chr. 431.

lung, welche der Kaiser Marcian veranstaltet und der Papst Leo durch seinen Gesandten beschickt hatte, waren nun gegen sechshundert geistliche Vorstände anwesend; sie ist in der Reihe unserer Untersuchungen

die sechste, oder vierte Generalsynode zu Chalcedon vom Jahre 451.,

deren Acten in dem öfters angeführten Concilienarchive*) fleißig gesammelt sind. Nur kann man das nicht von den dreißig kanonischen Verordnungen jener Väter sagen, von welchen in der alten, kirchlich-lateinischen Uebersetzung des kleinen Dionysius aus dem sechsten Jahrhunderte nur sieben und zwanzig wiedergegeben werden**). Man hatte sich nämlich in der vierten Verhandlung des Concils auf eine Sammlung von Kanonen der allgemeinen Kirche berufen, die der lateinische Uebersetzer wieder aufgenommen und mit vielen anderen den Verordnungen von Chalcedon beigegeben haben will***), wodurch diese nur eine untergeordnete, zufällige und mancher Willkühr unterworfene Stellung erhielten. Es geht das namentlich aus dem acht und zwanzigsten, in der lateinischen Sammlung unterdrückten Kanon hervor, in welchem dem Bischoffe von Konstantinopel oder Neurom Rechte eingeräumt werden, gegen die sich der römische Legat protestirend verwahren zu müssen glaubte†). Begreiflich muß durch diese Erinnerungen der Glaube an die Aechtheit des alten lateinischen Textes, die von katholischen Schriftstellern selbst schon öfters angefochten wurde, sehr erschüttert werden. Wir halten uns deßwegen an den griechischen Text und vernehmen aus demselben Folgendes:

XIV. Da es den Vorlesern und Vorsängern in einigen Provinzen gestattet ist, sich zu verheirathen; so hat die heilige Synode beschlossen, es Keinem derselben zu erlauben, daß er ein an-

---

*) Mansi VI, p. 538.

**) Ebend. p. 1227 f.

***) Ebend. p. 1105 ff.

†) Cavii histor. liter. script. eccles. Oxonii 1740. t. I. p. 485.

dersdenkendes Weib nehme. Haben sie aber bereits aus solchen Ehen Kinder erzeugt und sie bei Häretikern taufen lassen, so liegt es ihnen ob, sie zur Gemeinschaft der katholischen Kirche zu bringen; die noch nicht getauften aber dürfen nicht von Häretikern getauft werden, noch sich mit einem Häretiker, Juden und Heiden zur Ehe verbinden, wenn nicht diejenige Person, die sich mit dem Rechtglaubigen vermählt, vorher verspricht, den rechten Glauben anzunehmen. Wer diesen Beschluß der heiligen Synode übertritt, soll den kanonischen Strafen unterliegen*).

Wo nicht sonderbarer, doch voreiliger und begieriger Weise hat man aus dieser Verordnung den Schluß gezogen, die Synode verbiete allen katholischen Christen ohne Unterschied die Ehe mit Häretikern; ja sie fordere sogar den Uebertritt des heterodoxen Verlobten zu dem Glauben des Katholiken und mache die Erziehung aller aus vermischter Ehe erzeugten Kinder zur wesentlichen Bedingung der einzugehenden Vereinigung. Der Text spricht aber hier klar und deutlich nur von Vorlesern und Vorsängern, oder von dem kleinen Klerus, dem zwar auch bei den Protestanten die Ehe mit unevangelischen Personen nicht ausdrücklich untersagt, aber auch nicht unbedingt nachgesehen ist, sondern vielmehr für unanständig und anstößig gehalten wird, weil er in Rücksicht auf den zu versehenden Schul- und Kirchendienst zu mancherlei Unzuträglichkeiten Ver-

---

*) Griechisch: Ἐπειδὴ ἔν τισιν ἐπαρχίαις συγκεχώρηται τοῖς ἀναγνώσταις καὶ ψάλταις γαμεῖν, ὥρισεν ἡ ἁγία σύνοδος, μὴ ἐξεῖναί τινα αὐτῶν ἑτερόδοξον γυναῖκα λαμβάνειν, τοὺς δὲ ἤδη ἐκ τοιούτων γάμιον παιδοποιήσαντας, εἰ μεν ἔφθασαν βαπτίσαι τὰ ἐξ αὐτῶν τεχθέντα παρὰ τοῖς αἱρετικοῖς, προσάγει αὐτὰ τῇ κοινωνίᾳ τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας μὴ βαπτισθέντα δὲ μὴ δύνασθαι ἔτι βαπτίζειν αὐτὰ παρὰ τοῖς αἱρετικοῖς, μήτε μήν συνάπτειν πρὸς γάμον αἱρετικῷ, ἢ Ἰουδαίῳ, ἢ Ἕλληνι· εἰ μὴ ἅμα ἐπαγγέλλοιτο μετατιθεσθαι εἰς τὴν ὀρθόδοξον πίστιν τὸ συναπτόμενον πρόσωπον τῷ ὀρθόδοξῳ. εἰ δὲ τις τοῦτον τὸν ὅρον παραβαίη τῆς ἁγίας συνόδου, κανονικῶς ὑποκεῖσθαι. Mansi VII, p. 363.

anlassung gibt. Die heilige Synode gilt demnach für ein bloßes Präventions- oder Kirchenpoliceigesetz, dessen Uebertretung sie auch nur im Allgemeinen mit kanonischer Strafe bedroht; recht absichtlich beschränkt sie sich auf den niederen Klerus, weil eine lange Erfahrung gelehrt hatte, daß dieses Eheverbot unter den Laien nicht durchzusetzen sei; sie will auch nur, daß die aus einer gemischten Ehe der Vorleser und Vorsänger nachgeborenen Kinder in der Kirche des Vaters getauft und erzogen werden sollen. So wächst bei dem sinnlichen Menschen die Eßlust mit der Zahl der Gerichte; die Braut selbst muß den Glauben wechseln, ehe sie das Ehebette des Orthodoxen beschreitet. Esras und Muhamed haben nach denselben Grundsätzen gehandelt; Johann von Leiden und Knipperdolling wollten gar nicht begreifen, wie heilige und allein selige Kinder Gottes anders handeln könnten. Nun gilt es nur der vorläufigen Frage, ob sie so weise, fromm und rechtglaubig waren, als sie zu sein vorgaben, was bis zum Schlusse unserer Untersuchung unentschieden bleiben mag.

Einflußreicher, als alle bisherigen Synodalbeschlüsse, bewies sich ein einfacher, aber fester und bestimmter Kanon der, von uns an der

siebenten Stelle aufzuführenden Kirchenversammlung zu St. Agen in Gallien (Concilium Agathense. a. 506.),

die unter dem gothischen Könige Alarich und dem Papste Symmachus zusammengetreten war, aus fünf und dreißig Bischöffen diesseits und jenseits der Pyrenäen bestand, ein und siebenzig kirchenrechtliche und disciplinarische Beschlüsse gefaßt und durch unverdächtige Unterschriften beglaubigt hat. Die Väter der Synode erklären gleich zuerst, daß sie sich in der Angelegenheit der zweimal verheiratheten Priester um die strengen Verordnungen der Väter nicht bekümmern, sondern aus Mitleid die bigamischen Diaconen und Aeltesten in ihrer Würde lassen wollten, ob sie schon der wirklichen Amtsführung sich zu entschlagen hätten*). Hierauf verordnen sie als weise und

*) Can. 1. Placuit, quamquam aliud patrum statuta de-

christliche Männer: „den Nonnen soll es nicht gestattet sein, vor dem vierzigsten Jahre den Schleier zu nehmen; Geistliche sollen sich nicht betrinken, bei Strafe dreißigjähriger Ausschließung von der Communion, oder körperlicher Züchtigung." Sie bestimmen dann die Strafe der Blutschande, die hier schon weit über die Consobrinität ausgedehnt und, bis zur geleisteten Genugthuung, mit Verstoßung der Schuldigen unter die Katechumenen geahndet wird; den Beschlüssen der Väter gemäß „soll alljährlich eine Synode gehalten werden"*). Die Bischöffe gingen also bei ihren Berathungen von dem eben so apostolischen, als vernünftigen Grundsatze aus, daß es hiebei nicht sowohl genau darauf ankomme, was vor ihnen bereits auf anderen Synoden beschlossen worden wäre, sondern auf das, was an sich recht und gut, sowie den gegenwärtigen Bedürfnissen der Zeit gemäß sei. Dieses unverjährbare und über alle träge Gewohnheitssitte weit hinausreichende Princip wollen wir denn auch auf den, unseren Gegenstand betreffenden Kanon anwenden, der sich über die Ehen der Häretiker also ausspricht:

LXVII. „Man muß mit allen Ketzern niemals Ehen eingehen, oder ihnen Söhne und Töchter geben, wohl aber sie von ihnen annehmen, sobald sie versprechen, daß sie Christen und zwar Katholiken werden wollen"**).

Buchstäblich wird diese Verordnung in einer spanischen Synode unter dem Papste Sergius***), so wie in dem kanonischen Rechte†) wiederholt, daher denn auch ein Hauptbeschluß des zwölften Jahrhundertes über dieselbe Angelegenheit von dem

---

creverint, ut bigami hucusque ordinati Presbyterii diaconatus nomen obtineant.

*) Can. XLI, LXI, LXXI.

**) Mansi. VIII. 336.: Quoniam non oportet cum omnibus haereticis miscere connubia et vel filios, vel filias dare, sed potius accipere, si tamen profitentur, Christianos futuros esse et Catholicos.

***) J. 694. bei Mansi XII, 106.

†) Decreti p. II. caus. 28. 9. r. cap. 16. Jus Canon. edit. Böhmer I, 936.

Agdischen Kanon in unverkennbarer Verbindung und Abhängigkeit steht.

Gehen wir nun auf den Vorbericht unseres Synodaldecretes zurück, so lies't man: „wir haben uns im Namen Gottes und mit Erlaubniß unseres ruhmwürdigsten und großmächtigsten Herrn und Königes in der Stadt Agde versammelt und daselbst mit zur Erde gebeugten Knieen für seine Regierung und langes Leben, so wie für das Volk den Herrn angefleht, daß der, welcher uns zu unserem Vereine die Erlaubniß ertheile, sein Reich glücklich ausbreiten, es mit Gerechtigkeit regieren und durch seine Tapferkeit beschützen möge. Deßhalb sind wir in der Basilica des heil. Andreas zusammengetreten, uns über die Disciplin und Ordination der Geistlichen und Päpste, so wie über das, was den Kirchen nützlich ist, zu berathen"**). Nun war aber dieser gnädige König kein anderer, als Alarich, der Gothe, der seinem Vater Evarich in der Regierung Galliens folgte, wie dieser ein Arianer und Verfolger der Rechtglaubigen, der die Bischöffe Cäsarius und Quintian verbannte, auch ein Jahr nach dem gehaltenen Concil von Chlodowich gestürzt und getödtet wurde. Der Landesherr dieses Theiles von Gallien war also selbst ein Häretiker; seine Vorfahren waren durch christliche Gemahlinnen bekehrt worden, und unter ihren Nachkommen waren gemischte Ehen nicht ungewohnte, von den Hofgeistlichen selbst nachgesehene und begünstigte Ereignisse. Kann man nun wohl annehmen, daß der sieben und sechszigste Kanon unserer Synode, so wie alle ihre Beschlüsse, die landesherrliche Bestätigung erhalten haben werden und daß sie überhaupt bei der großen Anzahl von Häretikern in Gallien gesetzlicher Kraft und Wirksamkeit theilhaftig wurden? Oder war das zunächst nur ein strenges, esoterisches Kirchengesetz, für dessen Anwendung und Einführung in das katholische Gesammtleben man bessere Zeiten erwarten mußte? Aus der Geheimhaltung der Beschlüsse des ein Jahr später zu Toulouse gehaltenen Con-

---

*) Mansi 8, 323.

cils, welche ebendaher ganz verloren gegangen sind*), mögte man fast das Letzte behaupten.

Will man aber auch kein Bedenken tragen, den Bischöfen einer Provinz, und noch dazu in einer das Familienwohl der Mitbürger unmittelbar betreffenden Angelegenheit, ein von der Staatsregierung unabhängiges Recht der Gesetzgebung einzuräumen; so bieten doch mehrere Verordnungen dieses Concils der Kritik so viele Blößen dar, daß auch der sieben und sechszigste Kanon auf Unfehlbarkeit keinen Anspruch machen kann. So heißt es im neunten Kanon: „wenn ein verheiratheter Diaconus, oder Presbyter wieder zu dem Lager seiner Gattin zurückkehrt, soll er, sobald das mit Wissen der vorhandenen Verbote geschehen, seines Amtes entsetzt werden." Wie ist es möglich, dem Rechte, dem Gewissen, der Schrift zum Hohne, ein solches christlich sein sollendes Gesetz zu geben, welches der Apostel geradehin ein Teufelswerk nennt**)! Nach dem fünfzehnten Kanon sollen zwar „verheirathete junge Priester nicht eher ordinirt werden, bis ihre Weiber in die geistige Beschlagnahme des Ehebettes***) einwilligen"; aber auch dieses Gesetz war bei den fanatischen Ueberredungskünsten der Priester sehr bedenklich, weil hier das Schicksal junger Gatten entschieden wurde, die durch gewissenlose Einflüsterungen entweder aus dem rechtmäßigen Besitze der Ehe vertrieben, oder zum Ehebruche und unordentlichen Leben verleitet wurden. In dem achtzehnten Kanon wird festgesetzt: „Säcularpersonen, die an den drei hohen Festen nicht zum heiligen Abendmahle gehen, sollen nicht mehr für Katholiken gehalten, oder ihnen zugezählt werden." Da hätte man unter den Kaisern Joseph dem Zweiten und Napoleon ganze Regimenter von Kriegern, Hof- und Staatsdienern aus der Kirchenliste streichen, oder sie gar aus dem Taufbuche auslöschen müssen. Sind nun diese und andere Vorschriften weder weise, noch gerecht

---

*) Mansi a. a. O. S. 347.

**) Timoth. IV, 3.

***) Sequestrato mansionis cubiculo ordinentur.

und christlich zu nennen; warum will man läugnen, daß auch das vorliegende Verbot der Ehen mit den Häretikern aus einem übertriebenen, levitischen Eifer hervorgegangen ist, dem Geiste Christi und der Apostel widerstreitet, den Frieden der Familien und des Staates stört und durch mosaisch-ismaelitische Isolirung der Bewohner eines und desselben Landes nur die Flamme der Selbstsucht, der Lieblosigkeit und des Religionshasses anhaucht? Mag man immer einen ähnlichen Kastengeist in Amerika unter den indischen Säcken und Füchsen, Plattköpfen und Plattfüßlern, in Asien bei den Chinesen und Japanesen, sonst in Europa unter den Mützen und Hüten, ja selbst in dem Heirathsloose einzelner Secten finden, wo man zuletzt denselben Zweck des Auseinanderhaltens ganzer Gesellschaften beabsichtigt; so sind doch Verbote dieser Art immer unzweckmäßig, sobald sie das Recht der Selbsterhaltung überschreiten, die christliche Duldung unter die Füße treten, die Bande des Wohlwollens und der Liebe zwischen ganzen Völkern zerreißen und zuletzt nicht einmal die Absicht erreichen, die sich eine unerleuchtete und falsche Frömmigkeit vorgesetzt hat. Gewiß hat man also dem sieben und sechszigsten Kanon der kleinen Synode von Agde zu viel Ehre angethan, wenn man ihn in das Kirchenrecht des Mittelalters und sogar unter die Verordnungen eines allgemeinen Concils aufgenommen hat.

In dem alten tarraconischen Spanien fand sich eine schon von Cäsar und Horaz genannte Stadt Ilerda, in welcher sich unter dem Könige Theodorich und Papste Johann acht Bischöffe zu dem

achten kleinen Concil (Concilium Ilerdense a. 524.)

vereinigt haben, welches von den Schriftstellern über die gemischten Ehen häufig angeführt wird. Sie heißen Sergius, Justus, Casonius, Johannes, Paternus, Maurelio, Taurus, Februarius, haben sämmtlich die Verordnungen der Synode unterschrieben und bemerkt, sie seien aus freier, brüderlicher

Berathung unter Gottes Eingebung*) hervorgegangen; auch habe der Presbyter Gratus als Delegirter eines anderen Bischofs den Verhandlungen beigewohnt. Von den sechszehn Constitutionen, wie sie hier genannt werden, lautet eine, die sich auf die Erziehung der Kinder bezieht, also:

XIII. Ein Katholik, der seine Kinder zur Taufe in der Häresis darbringt, dessen Opfer soll in der Kirche keineswegs angenommen werden**).

Ueber den Sinn dieser Anordnung kann kein Zweifel eintreten. Es ist nicht von der häretischen Taufe die Rede, denn diese wurde, sobald nur die Taufformel biblisch und nicht antitrinitarisch war, ohne Widerrede für zulässig erklärt; sondern von der Absicht eines katholischen Vaters, sein Kind, welches er einem häretischen Priester zur Taufe dargebracht hatte, auch in dem Glauben und Bekenntnisse der Häresis erziehen zu lassen. So ist dem Katholiken die lutherische, oder calvinische Taufe nicht an sich verwerflich, sondern nur deßwegen, weil er in ihr auch die Verbindlichkeit findet, das Kind in diesen Confessionen erziehen zu lassen. Gegen die von der Synode auf diese Handlung gesetzte Verweigerung der Annahme des Opfers, oder der Oblation des katholischen Vaters kann billigerweise nichts eingewendet werden. Nur der aus ihr gezogenen Folgerungen wegen glauben wir einige Bemerkungen über die eigenthümliche Disciplinargesetzgebung dieses Conciliabuls vorausschicken zu müssen. „Wenn es unter Geistlichen zu blutigen Händeln, oder bis zum Todtschlage kommt, sollen sie von dem Bischoffe in Strafe ge-

*) Secundum quod nobis cum fratribus deo inspirante complacuit. Mansi VIII, 615.

**) Catholicus, qui filios suos in haeresi baptizandos obtulerit, oblatio ejus in ecclesia nullatenus recipiatur. Der Titel dieses Kanons in einer alten Handschrift ist mit steigender Strenge also gefaßt: Catholicus, qui filium suum in haeresi baptizaverit, excommunicetur.

nommen werden"*). Man sieht, wie säuberlich die zärtliche Mutter Kirche ihre lieben Söhne behandelt, auch wenn sie sich mit ritterlicher Wildheit die Hälse brechen. „Obschon die heiligen Väter den Geistlichen von jeher die Vertraulichkeit mit ausländischen Weibern nachdrücklich untersagen; so haben wir es doch angemessen gefunden, denjenigen, welcher dieses Vergehens überwiesen ist, nach einer und der anderen Erinnerung, wenn er sich nicht bessern will und solang er in diesem Fehler beharret, seiner Amtswürde zu entsetzen"**). Abermals ergreift die gute Mutter, fast unwillig, die Zuchtruthe; aber sie läßt ihren Lieblingen soviele Ausflüchte offen, daß an die Vollziehung der Strafe kaum zu denken ist. Dafür heißt es in den Fragmenten dieses Concils:' „wenn die Hinterlassene eines Bischofs, Presbyters, oder Diaconus einen Mann nimmt, soll sie bis zu ihrem Tode von der Communion ausgeschlossen sein"***). Auf den Umgang eines Geistlichen also mit fremden Weibern ist der Verlust der Amtswürde gesetzt, wenn ihm dieses Vergehen bewiesen, er vorher ein- oder zweimal ermahnt worden ist, sich auch keineswegs bessert, und überdieß, solang er in dieser Sünde beharrt; „denn", setzt der Kanon hinzu, „wenn er sich unter Gottes Beistande bessert, so ist er sofort wieder in sein heiliges Amt einzusetzen". Die hinterlassene Witwe eines Bischoffes, Aeltesten, oder Diaconus aber, die man bei der Ordination des Mannes aus dem rechtmäßigen Besitze der Ehe verdrängt, der man sogar die Erneuerung dieses Rechtes bei Strafe untersagt hat, soll, wenn sie nach dem Tode des ihr entrissenen Mannes zur zweiten Ehe schreitet, der Kirchengemeinschaft beraubt, bis an ihr Ende beraubt sein. Erdichtet hat man gewiß ein

*) Can. II. vergl. die excerpta p. 621. Im Texte steht: a pontifice districtius vindicentur.

**) Can. XV.

***) Mansi VIII, p. 621. e vetere MS.: Episcopi, presbyteri, diaconi relicta, si maritum acceperit, in finem non communicet".

solches Gesetz nicht; man hat es nur unterdrückt, weil es jedem Unbefangenen auffallen mußte, wie ungleich hier das Concil die Wage der heiligen Themis halte. Es kann wenigstens von einer göttlichen Inspiration solcher Gesetze unter vernünftigen Christen ohnehin nicht länger die Rede sein.

Doch wir kehren nach dieser absichtlichen Digression wieder zu dem dreizehnten Kanon unserer kleinen, spanischen Synode zurück, von dessen Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit wir vollkommen überzeugt sind. Denn wenn ein protestantischer und zugleich rein evangelischer Christ sein Kind bei dem Priester einer traditionellen, und eben daher nach unseren Grundsätzen häretischen Kirche in der Absicht wollte taufen lassen, daß es in dem Glauben derselben erzogen werde; so würde er wegen dieser mittelbaren Apostasie gleichfalls von seinen kirchlichen Oberen mit einer Correctionsstrafe belegt werden können. Allein man hat aus dem obigen Kanon die Folgerung abgeleitet: „daß auch von den in gemischten Ehen erzeugten Kindern keines bei den Häretikern getauft, um so weniger in einer nicht katholischen Religion erzogen werden dürfe, weil der katholische Gatte dieses nicht zugeben könne"*). Nun haben wir uns nicht mehr mit dem Kanon, sondern mit der in denselben hineingelegten Consequenz zu befassen, und dürfen, ihre Nichtigkeit zu beweisen, nur die Waffen des Schlußziehers gegen ihn selbst richten. Man denke sich, was bei der politischen und kirchlichen Stellung der Christen des sechsten Jahrhunderts leicht möglich war, daß sich unter dem Könige Theodorich außer den acht rechtglaubigen, oder doppelnatürlichen Bischöffen zu Ilerda auch ebensoviele eutychianische, oder monophysitische ebendaselbst, oder in der Nähe versammelt und in Rücksicht der Taufe und Erziehung der Kinder ihrer Confession eine dem dreizehnten Kanon gleichlautende Verordnung erlassen**) hätten. Man denke sich ferner, daß ein Mono-

*) Kutschker, über die gem. Ehen. Wien 1838. S. 136.

**) In der That trennten sich die armenischen Monophysiten von

physite eine Diplophysitin geheirathet hätte und daß dann beide Gatten über die Anwendung der Synodalbeschlüsse ihrer widerstreitenden Confessionen in Uneinigkeit und Zwiespalt gerathen wären. Die Rechte der Parteien waren sich damals, wo der Nestorianism und Eutychianism selbst an den Höfen der Fürsten viele Vertheidiger fand, vollkommen gleich; den Monophysiten galt der fromme Archimandrite Eutyches eben soviel, als den Gegnern Eusebius und Flavian; eine Kirche erklärte die andere für häretisch und nahm daher auch ihre Glaubensgenossen gegen die Mitglieder der anderen Kirche mit Eifer und Nachdruck in ihren Schutz. Wer sollte nun hier, wo es sich nicht um den Glauben an metaphysische Lehrsätze, über welche Gott und die bessere Erkenntniß künftiger Jahrhunderte allein entscheiden konnte, sondern um die damals in Hispanien bestehenden Rechte entzweiter Gatten auf die Erziehung ihrer Kinder handelte, als Richter aufgerufen werden? Gewiß weder die monophysitische, noch die diplophysitische Kirche, weil beide Parteien waren und folglich der subjective Vorwand ihrer ausschließenden Rechtglaubigkeit gar nicht in Erwägung kommen konnte, sondern der Staat, der zur Zeit beide Confessionen aufgenommen und ihnen also auch als Mitgliedern einer großen Gemeinschaft gleichen Schutz für ihre gegenseitigen Familienrechte zugesichert hatte. Wollte nun die Staatsregierung in diesem Falle weise und gerecht sein; so blieb ihr kein anderer Spruch übrig, als der, daß sich beide Parteien vergleichen, und, wenn die Güte nicht verfangen wollte, ihre Kinder alternirend, oder nach den Geschlechtern dieser und jener Confession zur Taufe und Erziehung darzubringen von Rechtswegen verbunden sein sollten. Salomo selbst, wenn er wiederkehrte, würde nicht anders entschieden haben. Der Ilerdische Kanon ist demnach auf gemischte Ehen gar nicht anwendbar, und wenn das von den Priestern einer oder der anderen Confession forthin einseitig und ausschließend versucht

---

den Griechen um diese Zeit nach der Synode von Thiben i. J. 536. Walch's Historie der Ketzereien. Leipzig 1778. Th. VIII. S. 480.

wird, so ist das eine rechtlose Anmaßung, welcher in einem gebildeten Staate unmöglich Folge gegeben werden kann. Nicht einmal die Absolution darf dem Gatten einer ungleichen Ehe wegen der von dem Staatsgesetze angeordneten Erziehung seiner Kinder verweigert werden, weil vor Allem Recht im Lande herrschen muß, und Niemand für das, was die Obrigkeit gesetzlich von ihm fordert, vor dem Richterstuhle eines Priesters, ja selbst des Glaubens und Gewissens, verantwortlich gemacht werden kann.

Von besonderer Wichtigkeit ist das von dem Kaiser Flavius Justinianus einberufene, hier

neuntens zu bemerkende, sechste ökumenische Concil zu Constantinopel (Trullanum vel quinisextum a. 680.),

welches außer dem Kaiser von den vier Patriarchen des Orientes und mehr, als zweihundert Bischöffen unterzeichnet ist. Es bestätigt nicht allein die während der monophysitischen und monoteletischen Streitigkeiten auf den vorigen Synoden zu Chalcedon und Constantinopel gefaßten Beschlüsse, sondern bereichert sie auch mit hundert und zwei kanonischen Verordnungen, welche die Abstufungen des Klerus und die inneren Angelegenheiten der Kirche betreffen. So nimmt der dreizehnte Kanon eine durchaus abfällige und correctionelle Richtung gegen die römische Kirche, indem er bemerkt: „ganz mit Unrecht berufe sich dieselbe auf einen überlieferten Kanon, daß verheirathete Subdiaconen, Diaconen und Aelteste bei ihrer Ordination auf die Ehe Verzicht leisten und sich ihren Gattinnen entziehen sollen. Es stehe das nicht nur mit der Schrift und dem allgemeinen Rechte, sondern auch mit dem alten apostolischen Kanon in geradem Widerspruche; daher die Synode verordne, daß an bemerkte Kleriker künftig bei ihrer Weihe ein solches unrechtmäßiges Ansinnen nicht mehr gestellt werde, wohl aber sie angewiesen würden, während ihrer Amtsführung und zu bestimmten Zeiten sich des ehelichen Umganges mit ihren Weibern zu enthalten." Nicht minder bestimmt der sechs und dreißigste Kanon nach dem

Vorgange der Concile von Konstantinopel und Chalcedon: „daß der Thron dieser Hauptstadt mit dem des alten Roms gleicher Würde, in kirchlichen Angelegenheiten aber gleich demselben hoch stehen und den zweiten Platz nach jenem einnehmen, hierauf aber der Thron von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem folgen soll." Die Gesandten des Papstes Leo und er selbst haben gegen diese Verordnung, welche allerdings zwischen den geistlichen Stühlen Roms und Konstantinopels nur einen räumlichen Unterschied feststellte, beharrlich protestirt und durch ihr Beispiel nicht wenig zur Untergrabung des Ansehens der alten Conciliensschlüsse beigetragen. Hievon abgesehen, bleibt nun für uns gegenwärtig folgender Kanon von Bedeutung*).

LXXII. Es soll einem rechtglaubigen Manne nicht gestattet sein, sich mit einem häretischen Weibe zu verehelichen. Denn wenn etwas dieser Art von irgend Jemandem geschehen sollte, so müßte eine solche Ehe für unrechtmäßig gehalten und als ungesetzlich wieder aufgelöst werden, weil man das Unvermischbare nicht vermischen, das Schaf nicht mit dem Wolfe, den Antheil Christi nicht mit dem Loose der Sünder vereinigen darf. Wer diesen unseren Beschlüssen zuwider handelt, soll von der Gemeinde ausgeschlossen werden.

Beschränkt wird nun dieses Interdict durch den Zusatz, daß bereits bestehende Ehen dieser Art, auch wenn der häretische Theil sich nicht bekehren will, doch für rechtmäßig gehalten werden sollen, weil der Apostel in dem ersten Korintherbriefe eine ähnliche Nachsicht ausspreche**).

---

*) Mansi XI, 975.

**) *Μὴ ἐξέστω ὀρθόδοξον ἄνδρα αἱρετικῇ συνάπτεσθαι γυναικὶ, μήτε μὴν αἱρετικῷ ἀνδρὶ γυναῖκα ὀρθόδοξον ζεύγνυσθαι· ἀλλ' εἰ καὶ φανῇ τι τοιοῦτον ἀπὸ τινος τῶν ἁπάντων γινόμενον, ἄκυρον ἡγεῖσθαι τὸν γάμον καὶ τὸ ἄθεσμον διαλύεσθαι συνοικέσιον. οὐ γὰρ χρὴ τὰ ἄμικτα μιγνῦναι, οὐδὲ τῷ προβάτῳ λύκον συμπλέ-*

Diese Vorschrift unterscheidet sich von allen vorhergehenden Gesetzen dieser Art durch die ungemein herbe und schärfende Bestimmung, daß gemischte Ehen der Rechtglaubigen und Häretiker schon an sich für ungültig und unzulässig erklärt werden. Offenbar hat man hier, den früheren, milderen Beschlüssen griechischer Concilien zuwider, die strenge, byzantinische Rechtsgesetzgebung in die Kirche aufgenommen, wozu wohl die Gegenwart des jüngeren Justinian und seiner Rathgeber Vieles beigetragen haben mag. Denn der Erbfehler aller positiven Institutionen in Staat und Kirche bestand von jeher darin, daß man zufällige Inconvenienzen, oder Anstöße, die auf dem Wege der Disciplin oder Verwaltung leicht zu entfernen waren, kurzsichtig und eifrig, mit der teleologischen Allgemeinheit verwechselte, die nur in der Vernunft zu finden war, und dann das durch die Androhung unbemessener Strafen ergänzen wollte, was der Ordonnanz an innerer, wesentlicher Nothwendigkeit gebrach. Daß das bei dem vorliegenden Kanon der Fall war, geht deutlich aus dem ganz folgewidrigen Zusatze hervor, daß bereits bestehende Ehen der Orthodoxen und Häretiker, auch wenn sich diese nicht bekehren, dennoch für erlaubt und rechtmäßig gehalten werden sollen; denn was, wie doch vorher behauptet wurde, schon an sich unvernünftig, schändlich und unchristlich ist, das kann, wie eine blutschänderische Ehe, oder der Besitz eines geraubten Gutes, durch den vorhergehenden Besitz keinesweges gerechtfertigt und in eine gesetzlich zu duldende That verwandelt werden. Die katholische Kirche hat daher diesen Theil des Kanons in ihrem geistlichen Rechte nicht nur keinesweges anerkannt, sondern es ist auch die griechische Kirche selbst späterhin häufig von ihm abgewichen und hat kein Bedenken getragen, die Ehen mit Katholiken, die sie doch auch für große Häretiker hält, und mit den Bekennern anderer christlicher Confessionen als gültig und rechtmäßig zuzulassen. Ist es doch hinlänglich aus der Ge-

---

κεσϑαι καὶ τῇ τοῦ Χριστοῦ μερίδι τῶν ἁμαρτωλῶν κλῆρον· Εἰ δὲ παραβῇ τις τὰ παρ᾽ ἡμῶν ὁρισϑέντα, ἀφοριζέσϑω.

schichte bekannt, daß die Rechtglaubigen aller Jahrhunderte von der überwiegenden Mehrheit ihrer Zeitgenossen als Ketzer betrachtet und verfolgt wurden; Abraham und Zoroaster, Moses und die Propheten, Christus und die Apostel mußten sich von Götzendienern und Fanatikern als gottlose Sectirer verfluchen lassen. Ganz Arabien stand gegen den Monotheisten Muhamed auf, bis er sich die Idololatrie durch Vernunft und Schwert unterwarf; Luther, Zwingli und Calvin wurden wie reißende Thiere in die Acht erklärt und mit dem Scheiterhaufen bedroht. Nun haben Millionen in den gebildetesten Ländern unserer kleinen Erdenwelt für sie die Waffen des Lichtes ergriffen, und da, wo solche Völker und Männer die Wahrheit vertheidigen, können Vorwürfe der Gegenpartei, welche viele ihrer erleuchteten Mitglieder selbst nur für veraltete Lästerungen erklären, vor dem Richterstuhle des Christenthums und der Vernunft nicht mehr von der Bedeutung sein, die man ihr in dem Trullum einer nun saracenischen Hauptstadt vor länger als eilf Jahrhunderten beigelegt hat.

So reich das nun beginnende Mittelalter auch an Kirchenversammlungen, Synoden und Häresieen war, so kamen doch auf jenen die vermischten Ehen immer seltener zur Sprache, weil die wachsende Hierarchie ohnehin geschäftig genug war, die Ketzer und neue Religionsparteien zu unterdrücken, und es nach Einführung der Inquisition nicht an Mitteln fehlte, diesen Zweck zu erreichen. Die Geschichte gedenkt indessen

zehntens einer Versammlung von Bischöffen zu Presburg in Ungarn (Concilium Posoniense a. 1309.),

welche der Cardinallegat Gentilis unter dem damals zu Avignon residirenden Papste Clemens dem Fünften in seiner Diöcese einberufen und deren Beschlüsse er dann seinem über die Alpen verwiesenen Oberhaupte zur Bestätigung vorgelegt hat. Es erhellt aus dem Vorberichte der kurzen Acten dieses Concils, daß der Legat sich hiezu nicht nur vermöge seines Amtes für berechtigt gehalten hat, sondern es herrscht auch in den neun vorhandenen Verordnungen desselben ein Selbstgefühl der geistlichen Gewalt, welches überall mit Bann und

unchristlichem Begräbnisse droht und seine Blitze bis hin an die Stufen des päpstlichen Thrones schleudert. Hier findet sich nun auch folgender, auf unseren Gegenstand Beziehung nehmender Kanon, den wir seiner ungemeinen Breite wegen nur im Auszuge geben.

VIII. Damit die katholische Kirche, welche jede Spaltung des Irrthumes verachtet, von keinem Schisma, oder Sauerteige ketzerischer Bosheit befleckt werde, verordnen wir nach dem Rathe und mit Beistimmung des gegenwärtigen Concils in diesem unabänderlichen Edicte, daß Niemand, der in unserer Legation für einen Katholiken gehalten sein will, sich erkühne, einem Anderen, Häretiker, Katharener, Gazaner, Schismatiker, oder sonstigen Gegner des christlichen Glaubens, namentlich den Russen, Bulgaren, Raitzen, Lithauern, welche in dem Irrthume beharren (und nach glaubwürdigen Zeugnissen zur Herabsetzung des christlichen Glaubens, zur Schmach Christi und der hochheiligen römischen Kirche, die der Grund des wahren Glaubens ist, nicht nur das Sacrament der heiligen Taufe wiederholen, sondern auch andere heilsame Sacramente der katholischen Kirche verdammlich verachten, die Wahrheit des Glaubens zur Seligkeit verläugnen und mannigfaltig beleidigen), seine Tochter, Enkelin, oder Blutsfreundin zur Ehe zu geben, oder auf irgend eine Weise zu verbinden, weil das zum offenbaren Schaden und Nachtheil der christlichen Religion geschieht. Wir haben nämlich von kundigen Personen vernommen, daß die von der katholischen Einheit losgerissenen Männer ihre katholischen Eheweiber durch des Teufels Anreitzung viel leichter zu dem Irrthume des Unglaubens herüberziehen, als sie selbst von ihnen angezogen werden. Wer daher dem gegenwärtigen Verbote zuwider seine Tochter, En-

kelin, oder Blutsverwandte besagten verpesteten Menschen zur Ehe giebt, oder dazu seine Einstimmung ertheilt, oder wissentlich an solchen schändlichen Hochzeiten Theil nimmt, der soll, das seine Einwilligung ertheilende Weib mit eingeschlossen, als Theilnehmer an der ketzerischen Bosheit durch die That mit dem Dolche des Kirchenbannes niedergestreckt und eines kirchlichen Begräbnisses beraubt sein*).

Der Unwille des Cardinallegaten gegen eine Reihe obscurer und unwissender Katholiken ist, seinem eigenen Geständnisse gemäß, vorzüglich durch die Erfahrung aufgeregt worden, daß die häretischen Männer seines Sprengels häufiger ihre Weiber zum Uebertritte bewogen, als umgekehrt. Wäre der letzte Fall eingetreten, so würde vielleicht dieser ganze weitschweifige Kanon nicht veröffentlicht worden sein. Zu den Zeiten des Paulus und Timotheus war das anders, und die Frage nach der Ursache hätte vielleicht dem geistlichen Hochwürdner Manches zu denken geben können. Aber auch abgesehen hievon, sieht man sich doch zu der Bemerkung veranlaßt, daß man nicht einmal arme, halb oder ganz barbarische Ketzer bekehrt, wenn man sie wie Missethäter behandelt und die vermeinte Schmach der Kirche an ihren Leichnamen, wie an einem vorsätzlichen Selbstmörder, rächt. Der sanfte Johannes und der feurige Paulus würden selbst das Maranata über ein solches peinlichchristliches Interdict ausgesprochen haben; Furcht und Schrecken führt die Andersglaubigen mehr zur Störrigkeit, zum Hasse und zur Rachgierde, als zur Versöhnung und Eintracht. Der bisher, wenn schon kurz, doch schon zu lang besprochene Kanon muß daher eher den Zeichen des Widerspruches und der Verirrung, als den Zeugen des Lichtes und der ächt katholischen Wahrheit zugezählt werden.

Wenn wir nun nach einem langen Zwischenraume noch

---

*) Mansi XXV, 222.

eilftens der Trienter Kirchenversammlung (Concilium Tridentinum a. 1542—1563.),

gedenken, welche unter den Päpsten Paul dem Dritten, Julius dem Dritten, Marcellus dem Zweiten, Paul dem Vierten und Pius dem Vierten, obschon nach manchen Unterbrechungen, sich eifrig und thätig bewiesen hat; so bedarf das allerdings einer Rechtfertigung, weil man auf derselben der Erörterung der schwierigen Frage von den ungleichen Ehen mehr ausgewichen ist, als sich schrof und verdammend über sie ausgesprochen hat. Man kann hieher in dem Artikel von der Ehe nur den Kanon ziehen, welcher das Anathema über die Gegner der sacramentirlichen Eigenschaft der Ehe verhängt *). Allein es wird sich bald in einem der folgenden Abschnitte darthun lassen, daß das hierüber zwischen der katholischen, griechischen und protestantischen Kirche obwaltende, dreifache Mißverständniß zuletzt auf einem bloßen Wortstreite beruht. Eine andere Verordnung: „wenn Jemand behauptet, es könne durch Ketzerei das Band der Ehe aufgelöst werden, der sei verbannt"**), ist gegen die Griechen gerichtet und wird, da sie schon in dem kanonischen Rechte gegründet ist, von den Protestanten beßtens angenommen werden. Wieder ein anderer Ausspruch endlich, welcher das Recht der Kirche vertheidigt, „das Band der Ehe auch nach erfolgtem Ehebruche für unverletzt zu erklären"***), ist zu Gunsten der unirten Griechen, welchen bekanntlich auf dem Concil zu Florenz †) gestattet wurde, sich von einem ehebrecherischen Gatten gänzlich loszusagen, dergestalt modificirt und gemildert worden, daß wir nicht zweifeln, der römische Stuhl könne in Rücksicht der gemischten Ehen eben so nachgiebige und gemäßigte Maßregeln ergreifen, wenn er nur wolle ††). Aus diesen

---

*) Sess. VIII. unter Pius IV. J. 1562. Can. 1.

**) Can. V.

***) Can. VII.

†) Unter dem Papste Eugen dem Vierten i. J. 1439.

††) Pallavicini, vera historia concilii Tridentini l. XXII. cap. 8. §. 27. seq.

Gründen würden wir uns indessen noch keineswegs für berechtigt halten, diese Kirchenversammlung hier aufzuführen, wenn nicht auf derselben abermals das Verhältniß der Ketzer zu den Unglaubigen zur Sprache gekommen wäre, auf dessen richtiger Auffassung zuletzt die ganze praktische Auflösung der vor uns liegenden Streitfrage beruht. Wie nämlich das Concil zu Constanz sich zu dem rühmlichen Grundsatze bekannt hatte, daß man den Ketzern keinen Glauben halten dürfe; so predigte auch in Trient ein Dominicaner, Namens Storch, vom Gefolge des Erzbischoffes zu Trier, über das Evangelium von dem Unkraute unter dem Weitzen vor den Mitgliedern des Concils: „man müsse die Ketzer dulden, solang man sie nicht ohne Gefahr größeren Nachtheiles aus dem Wege räumen könne.“ Hierüber zur Rede gestellt, erwiederte er: „er habe nur von den Ketzern überhaupt und ohne nähere Beziehung gesprochen; wenn er aber auch gesagt hätte, man müsse sie durch Feuer, Schwert, Strick, oder auf irgend eine andere Weise aus dem Wege räumen, so würde er doch nichts Anderes gelehrt haben, als das, was die Synode selbst in ihrer zweiten Session gebilligt habe“ *). Nur mit Mühe vermogte der kaiserliche Gesandte die hierüber entstandenen Unruhen zu beschwichtigen; es verließen mehrere Anwesende das Concil, und es ist noch jetzt für die Verständigung über den Gegenstand unserer Untersuchung keineswegs unwichtig, die Frage zu erörtern: ob man von katholischer Seite sich damals zu der Maxime bekannt habe, es sei besser, die Häretiker mit Feuer und Schwert zu vertilgen, als die Unglaubigen zu bekriegen. Als Ankläger tritt hier zuerst ein berühmter katholischer Geschichtschreiber auf, welcher bekanntlich unter dem Dolche seiner Mörder als ein Opfer seiner Freimüthigkeit gefallen ist. Er berichtet nicht nur, daß man gleich in den beiden ersten

---

*) P. S. Polani, histor. Concilii Tridentini C. IV. Goringhemi. 1658. p. 339.

Sessionen des Concils *) die Wittenberger Lehre als eine unsinnige Ketzerei bezeichnet habe, auf deren Ausrottung die anwesenden Gottesgelehrten sich in fleißigen Betrachtungen vorbereiten müßten; sondern schildert auch in der Einleitung zu seiner Geschichte der Trienter Kirchenversammlung die Gesinnungen des römischen Hofes gegen die Protestanten also**): „Das war die erste Religionsfreiheit der lutherischen, oder Augs„burger Confession, die man ihren Anhängern durch einen öf„fentlichen Beschluß des Reichstages bewilligte; daher denn auch „die Urtheile der Menschen hierüber sehr verschieden ausfielen. „Zu Rom rechnete man es dem Kaiser zum Verbrechen an, „daß er sich in ein ihm fremdes Geschäft gemischt habe, weil „alle Fürsten, den ergangenen Censuren gemäß, heilig verpflich„tet seien, alle diejenigen auszurotten, welche die römischen „Päpste verdammt hätten, und daran, wo es nöthig sei, Gut „und Blut zu wagen; namentlich sei es das Amt des Kaisers, „weil ihn ein feierlicher Eid zum Schutze der Religion auffor„dere. Dennoch habe Kaiser Karl mit unerhörtem Beispiele „die Heiligkeit des Eides zu verachten und die göttliche Rache „auf sein Haupt herabzurufen gewagt. Andere haben dafür „die Klugheit und Frömmigkeit des Kaisers gelobt, weil er „Alles der Gefahr nachgesetzt hätte, die dem christlichen Namen „von den Waffen der Türken drohe. Denn da er sich ihnen „nicht gewachsen fühlte, wollte er lieber die Protestanten, die „doch auch Christen sind und sich nur durch ein„zelne Ceremonien auf eine erträgliche Weise von „uns unterscheiden***), durch einen Friedensschluß mit

*) Am 13. Dec. 1545 und 7. Jan. 1546. Suavis Polanus l. c. l. II. p. 113 seq. 122 seq.

**) Ebend. l. I. p. 55. Das italien. Original dieses treflichen Buches führt den Titel: Istoria del Concilio Tridentino. Da Fra Paolo Sarpi con note di Pietro Francesco le Courayer. In Londra 1757. t. I. p. 116. Es handelt sich da vom Laufe d. J. 1532.

***) Senza assicurar i Protestanti, Christiani essi ancora, se ben differenti dalli altri in qualche riti particulari, differenzia tolerabile.

„sich verbinden, als sie feindlich gesinnt im Rücken lassen und „allein in den Krieg ziehen. Das allbekannte Axiom Roms, „daß man die Ketzer noch eher, als die Unglaubigen, mit den „Waffen überziehen müsse, sei vielleicht dienlich, die päpstliche „Herrschaft zu vermehren, dem Wohle der Christenheit aber „keinesweges zuträglich." Gegen diese Behauptung nun, daß auch die Protestanten Christen seien und einen Theil der Christenheit ausmachen, läßt sich der Jesuite und nachherige Cardinal Pallavicini, seines venetianischen Glaubensgenossen erbitterter Gegner, also vernehmen*). „Das sind vielfache und schwere Irrthümer. Was versteht denn Suavis**) unter der Christenheit? Etwa eine Schaar von Fürsten, deren Cultus zwar christlich ist, die aber in ihrer politisch-religiösen Regierung nichts unter sich gemein haben? Das wäre die Einheit der Türken und Perser, die zwar in der Verehrung Muhameds einträchtig sind, aber in den Artikeln der Religion und ihrem höchsten Vorstande gänzlich von einander abweichen. Da könnte man sich aus gleichem Grunde ein Deistenvolk aus Christen und Saracenen bilden, die zwar unter sich gegen die Götzendiener eins wären, aber auch wieder uneins, wie ketzerische und katholische Christen, soweit sich diese von den Saracenen unterscheiden; nun müßten „die Christen „die Türken, diese aber die Christen auffordern, die Heiden „zu bekriegen, folglich auch die Spanier, die Provinzen In„diens zu erobern! Nein, die Christenheit ist nur da, wo „sie nicht von einem profanen Fürsten, sondern von einem „heiligen Vorstande geleitet wird, der die Fürstenthümer „dieser großen Allgemeinheit in einer Religion, einem Gehor„sam gegen die Gesetze als Bürger des himmlischen Jerusalem „und demnach in einer Kirche erhält. Wo aber Zwietracht „im Glauben und Feindschaft gegen den höchsten Vorstand herrscht, „da hört auch die christliche Republik auf. Wenn die

---

*) Vera C. T. historia. Augustae Vindelicor. 1755. lib. III. c. 10. §. 3. pag. 109 seq.

**) Sarpi.

„Lutheraner genug an der Verehrung Christi haben und „man diesen Zwiespalt einen erträglichen nennt, so haben „sich die Concilien umsonst bemüht, die Ketzer zu verdammen, „und Gott hat uns vergebens über besondere Geheimnisse des „Glaubens in den heiligen Büchern belehrt. Wo hat man „aber überhaupt zu Rom das berüchtigte Axiom gehört, daß „man die Ketzer noch mehr, als die Unglaubigen „verfolgen müsse? Man lehrt zwar in Rom: die „Ketzer, nicht die Unglaubigen, sind strafbar; denn „jene sind Empörer gegen die Kirche, welche die Treue „verletzten, die sie in der Taufe Christo und seinem „Stellvertreter gelobten; diese hingegen sind weder Un„terthanen der Kirche, noch ihren Gesetzen und Gerichten un„terworfen. Verdammt man nun auch Einige von Jenen nicht, „die in ihrer Secte geboren werden, diejenigen nämlich, welche, „durch die Taufe wiedergeboren, vor dem Gebrauche ihrer „Vernunft sterben, oder so unwissend sind, daß sie ohne ihre „Schuld an gewisse Dogmen nicht glauben; so werden „doch ohne Zweifel alle Uebrige von der triumphi„renden Kirche ausgeschlossen, auf deren Wachs„thum sich alle Bestrebungen der streitenden Kirche „beziehen." Wie dunkel sich hier auch der Anfang dieser Rede ausdrückt, so ist doch der Sinn des Schlusses vollkommen klar, und die Ketzer sind nach dem Ausspruche des Cardinals zuletzt noch viel schlimmer daran, als die Unglaubigen, weil diese bei günstiger Gelegenheit nur verfolgt, jene aber von der rechtglaubigen Kirche, wenn es die Umstände erlauben, auch als Rebellen gestraft, in jedem Falle aber aus der streitenden Kirche verbannt und der künftigen Seligkeit mit vollkommener Sicherheit verlustig erklärt werden müssen.

Wir haben auf unserer kleinen Reise durch das Land der Concilien bisher schon so manches unbemessene, zelotische und selbst dämonische Wort vernommen, daß wir uns nicht wundern dürfen, wenn das tridentinische, bei aller Achtung, die man einzelnen erleuchteten Prälaten schuldig ist, doch im Ganzen von einem stolzen und hochfahrenden Geiste

geleitet wird, der sich weder mit der christlichen Demuth, noch mit der apostolischen Weisheit und Gründlichkeit verträgt. Die Kühnheit, hundertmal widerlegte Irrthümer und blinde Anmaßungen mit einer Zuversicht zu wiederholen, als ob sie unmittelbar von Gott in dem Bewußtsein beglaubigt würden, mag zwar dazu geeignet sein, der unerleuchteten und knechtischen Mehrheit in allen Ständen zu imponiren, die nun einmal durch ihre geistige Trägheit zu einer absoluten Passivität des Glaubens verurtheilt ist. Vor denen aber, welche starker Speise bedürfen und geübte Sinne haben, das Wahre und Falsche, das Gute und Böse zu unterscheiden*), verschwinden jene dogmatischen Träume, wie Nebelgestalten, vom Sturme getrieben, und lösen sich zuletzt auch in dem tieferen Horizont der betrogenen Menge in luftige Phantome auf. Der Cardinal will, die Christenheit bestehe aus dem Inbegriffe der Völker, welche nicht allein Gott nach Christi Anweisung verehren, sondern auch eine politisch-religiöse Regierung unter sich gemein haben. Das wäre eine levitisch-hierarchische Theokratie im geraden Gegensatze des Christenthums, welches alle politische Elemente aus der Leitung der Gemeinden ausgeschieden und sie dafür dem Gesetze der Wahrheit und Freiheit unterworfen hat; wer da glaubt und getauft wird, heißt ein Christ, nicht der, welcher sich dem Gewissensregimente eines anmaßenden Priesters unterwirft; der Begrif der Christenheit ist folglich hier in seiner Wurzel verfälscht, um den eitlen Wahn zu begünstigen, nur von der römischen Kirche gehe die ächte Weihe der Christen aus, während Griechen, Armenier, Morgenländer, Protestanten und Häretiker dieses Namens eigentlich gar nicht würdig seien. Pallavicini beruft sich ferner, das Verhältniß der Katholiken und Protestanten in ein helleres Licht zu stellen, auf das Beispiel der Türken und Perser, und diesmal ist er von seinem Gedächtnisse wohl bedient worden; die Sunniten und Schiiten unterscheiden sich allerdings, wie unter den

---

*) Hebr. V, 14.

Juden die Rabaniten und Karaiten, oder wie die traditionellen und evangelischen Christen. Aber die Türken machen den Persern den Namen der Glaubigen, und die talmudischen Israeliten den biblischen den Namen der Juden nicht streitig, sondern betrachten sich gegenseitig als Bekenner des Islam und Gesetzes; sie urtheilen folglich logischer, bemessener und verträglicher, als die Romanisten, die das Christenthum für sich ausschließend in Anspruch nehmen. Der Gegner des edlen Sarpi hält überdieß die allgemeine Glaubensgemeinschaft der Katholiken und Protestanten für eben so lächerlich, als die der Protestanten und Saracenen und argumentirt sich dann in eine witzige Absurdität hinein, welche umgekehrt auf ihn selbst zurückfällt; denn wenn der Muhamedaner spricht: es ist kein Gott, als Allah, und Muhamed ist sein Prophet, so antwortet ihm der Protestant: es ist kein Gott, als der einzig wahre Gott, und Christus ist sein Gesandter, durch welche letztere Erklärung dann jede äußere und positive Glaubensgemeinschaft gänzlich aufgehoben wird. Der Cardinal behauptet demnächst, das christliche Gemeinwesen könne nur unter einem heiligen Vorstande bestehen, welcher die Allgemeinheit des Christenvolkes in der Einheit der Religion des Gehorsams und der Kirche erhalte. Offenbar verwechselt er hier eine, an sich schon unausführbare, weltliche Universalmonarchie mit einer real unmöglichen geistlichen Weltherrschaft; denn ein Mensch, auch wenn er Salomo's Weisheit, des Evangelisten Johannes Sanftmuth, des Apostel Paulus Thätigkeit und die Beharrlichkeit von zehn Hildebranden besäße, würde diesem großen Geschäfte dennoch nicht gewachsen sein; es müßte sich Daniels Engelsenat aus den Wolken zur Erde niederlassen*), um ein himmlisches Cardinalscollegium zu bilden, welches dann aus seiner Mitte einen heiligen Vorstand mit Erfolg zu wählen vermögte. Die apostolische Christenheit wußte von keinem andern Haupte, als von Christus; sie verdammte die Pauliner, Petriner, Apel-

*) Dan. VII, 9. ff.

listken und neuen Christianer nicht, sondern duldete sie brüderlich, weil eine große Gesellschaft ohne eine gemessene Opposition und Reaction gar nicht bestehen kann. Die Apostel selbst hatten verschiedene Lehrarten, und die ersten Bischöffe, Metropoliten und Patriarchen waren sich an Würde und Ansehen gleich, ohne daß dadurch das Heil der Christenheit auch nur im Geringsten gefährdet gewesen wäre. Pallavicini rückt es überdieß den Lutheranern höhnend vor, daß sie sich auf die Verehrung Christi beschränken; sie haben aber das gethan, weil die Schrift lehrt, das ewige Leben bestehe in der Anbetung Gottes nach der Anweisung Christi; sie haben es gethan, weil die Geschichte unwidersprechlich lehrt, daß das voreilige Capituliren der Priester mit dem Judenthume und Heidenthume das Christenthum verfälscht, den Aberglauben befördert und die sittliche Cultur der Völker um viele Jahrhunderte verspätet hat. Die Protestanten haben folglich nur hier das zu Stande gebracht, was Bernhard von Clairvaux und hundert Andere vor ihm, als ein dringendes Zeitbedürfniß forderten; es ist ihnen unter Gottes Beistand gelungen, und der unüberlegte Spott des Cardinals hat seinen Zielpunct gänzlich verfehlt. Ob es nun Rom mit seinen Rüstungen gegen die Unglaubigen jemals Ernst gewesen sei, wie sein Wortführer und Vertheidiger behauptet, wollen wir dahin gestellt sein lassen; die geheime Geschichte der Päpste stellt sie uns nicht selten als Verbündete mit dem Erbfeinde der Christenheit gegen christliche Mächte dar, und in jedem Falle haben ihre Kreuzzüge der guten Sache mehr geschadet, als genützt. Aber wie in aller Welt kommt Pallavicini auf den sonderbaren Einfall, daß die Häresis eine Rebellion sei, da sie an sich noch keine Handlung, sondern nur eine Meinung, eine Ansicht des Glaubens, also ein Urtheil des Verstandes ist, welches gar nicht immer in des Menschen Gewalt steht, sondern ihm häufig durch die souveräne Gewalt der Wahrheit abgedrungen wird? Wie kann er diesen, oft unwillkührlichen Wechsel der Gedanken für ein Verbrechen halten, da die heiligen Vorstände der Kirche,

wie der Nachfolger von Alexander dem Sechsten und Leo dem Zehnten, die Grundsätze ihrer Vorfahren zuweilen gänzlich verworfen, ja selbst auf eine Reformation der Kirche im Haupte und in den Gliedern angetragen haben? Wie mogte er so kühn sein, für die katholische Kirche ein Strafrecht über die Häretiker in Anspruch zu nehmen, da es in der Willkühr jedes Einzelnen steht, aus seiner Glaubensgemeinschaft herauszutreten, in welchem Falle dann jede Verantwortlichkeit gegen den Kirchenoberen von selbst aufhört? Aus welcher dogmatischen Extravagante ist endlich die nichtigste aller nichtigen Behauptungen geflossen, daß die Glaubigen auf den Stellvertreter Christi getauft seien und ihm Gehorsam und Treue gelobt hätten? Wenn nun aus allen diesen Prämissen gefolgert wird, daß einige Rechtglaubige, vielleicht aus Erbarmen, denjenigen Kindern der Häretiker, die vor dem Erwachen ihrer Vernunft, oder in gänzlicher Unwissenheit sterben, noch einige Himmelsfähigkeit beilegen, so ist das nach dem eigenen Geständnisse des Prälaten eine Seligkeit der Unvernunft und Unwissenheit, die man denjenigen ohne Widerspruch und auf Verlangen selbst ausschließend überlassen muß, die sich von der Natur des ewigen Lebens, welches uns das Christenthum verheißt, das heißt, von dem Heile der Seelen und von dem höchsten Gute der Menschheit noch nicht einmal einen klaren Begrif zu bilden vermogten. Denn wer weder aus den heiligen Urkunden der Schrift, noch aus den Büchern der Weisen aller Zeiten gelernt hat, worin die Vollkommenheit des allein seligen Gottes bestehe, die er den Menschen durch Christum verheißen hat, der ist auch nicht fähig, über einen so hochwichtigen Gegenstand zu sprechen und abzusprechen, und verdient in jedem Falle mehr bemitleidet, als gehört und beachtet zu werden.

Das zu wissen, wenn man es noch nicht gelernt hat, ist die höchste Weisheit des Menschen; nach diesem Ziele zu streben, wenn man ein anderes erwählt hat, seine heiligste Pflicht; das Christenthum selbst so in seinen Tiefen zu erfassen und es so in das Leben einzuführen, daß es sich, seinem

wesentlichen Inhalte nach, als der einzige, von Gott gebahnte Weg zur Gemeinschaft mit ihm und zur unendlichen Seligkeit unseres gegenwärtigen und künftigen Daseins bewähre und zeitgemäß als ewig jung, frisch, neu und himmlisch gestalte, ist die Aufgabe des ächt evangelischen und darum auch wahrhaft katholischen Theologen. Wie wir dem Worte Christi glauben, daß in seines Vaters Hause viele Wohnungen sind, so lernen wir aus der Geschichte und sehen es vor Augen, daß sich Gott für seine Heilsanstalt durch Jesum viele Schulen bereitet hat, die sich zwar nicht gleich sind, weil Alles auf Erden schlecht, gut, oder besser ist, die aber doch zuletzt alle von einem Puncte ausgehn und zu einem Ziele führen und gerade durch die Mannigfaltigkeit ihrer Stellungen und Lehrtypen einander nützlich werden. Für das Mehr, oder Minder der Wahrheit und Göttlichkeit ihrer Lehre gibt es nun keine andere Probe, als die apostolische: hast du gebauet Gold, Silber, Edelgesteine, oder Holz, Heu und Stoppeln, der Tag wird es klar machen und durch das Feuer wird es offenbar werden, welcherlei eines Jeglichen Werk sei*). So ist neben der griechischen und katholischen Kirche auch die protestantische, ihre Tochter, groß und stark geworden und hat, wie die beiden ersten, die Feuerprobe der Zeit, des Hasses und der Verfolgung bestanden. Kann es nun diesen drei Hauptschulen des Christenthums auf Erden geziemen, sich gegenseitig zu verfluchen, zu verwünschen und sich mit dem Banne und der Ausrottung zu bedrohen? Kann und darf es eine derselben wagen, sich und ihre Räume allein erleuchtete, heiligende und seligmachende zu nennen? Beweisen es nicht schon die Zweideutigkeiten, Vorbehalte, Beschränkungen und sophistischen Künste, mit welchen man diesen stolzen Wahn zu umnebeln, die unbesiegbare Hartnäckigkeit, mit der man ihn nach so vielen Niederlagen wieder aufzurichten sucht, daß er unter allen Ketzereien des menschlichen Geistes und Herzens die größte, furchtbarste und verderblichste ist, weil er die heilige Pflicht der Selbstbildung und

*) 1. Kor. III, 13.

Veredelung durch evangelische Menschenliebe in seinen Grundfesten erschüttert? Mahnt uns endlich nicht die Zeit, in der sich die sociale Cultur der Völker überall neue Wege zur Annäherung und Mittheilung bahnt, nicht mit feierlichem Ernste, die alten Vorurtheile und Buchstabenzwiste zu vergessen und uns unter dem beglückenden Paniere des evangelischen Lichtes und der christlichen Veredlung des Herzens und der Sitten zu vereinigen? Aus diesen Gründen haben wir uns für verpflichtet gehalten, dem Geiste der tridentinischen Kirchenversammlung, wie ihn der erleuchtete Katholik Sarpi an das Licht gebracht, und der unerleuchtete und in alten Irrthümern befangene Curialist Pallavicini abermals zu verhüllen gesucht hat, als einem unchristlichen und menschenfeindlichen, in den Weg zu treten. Unwillkührlich fragen wir hier mit den Worten Christi: warum übertratet ihr Gottes Gebot um eurer Aufsätze willen*)? Auf einem Concil der deutschen Kirche aller christlichen Bekenntnisse, wenn man je den Muth hätte, es einzuberufen, würde sich diese Frage zu einem Chorgesange in der Weise des zweiten Psalms steigern, dessen ernste Schlußworte so oft vergessen werden. Wohl eingedenk derselben, schließen wir daher diesen Theil unserer Untersuchung mit den Worten eines großen Mannes: „es ist uns nicht in den Sinn gekommen, den Concilien muthwillig zu widerstreben; wo sie aber etwas wider die Schrift — und wir fügen hinzu, ohne gewisse Gründe — setzen, soll man der Schrift mehr, denn den Concilien glauben"**).

*) Matth. XV, 3.
**) Luther's Werke. Walchische Ausg. Th. XV, S. 1846.

Fünfter Abschnitt.

Die gemischten Ehen nach dem neurömischen, kanonischen, päpstlichen und allgemeinen protestantischen Rechte.

Es ist schon öfter bemerkt worden, daß sowohl die Ansichten einzelner Kirchenväter, namentlich der africanischen, als die Schlüsse einzelner Provincialsynoden in Beziehung auf die Ehen verschiedener Religionsgenossen erst nach langen Zwischenräumen in das öffentliche Leben der Christen übergegangen sind. Die Ursachen dieser Verzögerung lagen theils in der natürlichen Verschiedenheit der kirchlichen Disciplinarverordnungen und bürgerlichen Rechtsgesetze, theils, und zwar vorzugsweise, in dem großen Widerstande, welchen diese Eheverbote in einer langen Gewohnheit der Völker und selbst in der öffentlichen Meinung fanden und noch immer finden. Diese an sich schon bedeutungsvolle Bemerkung wird noch wichtiger durch die Erinnerung, daß die steigende Nationalcultur der neueren Zeit diese Reaction nicht vermindert, sondern ihr im Gegentheile neue Kraft und Stärke verliehen hat. Die erste Veranlassung hierzu lag wohl in dem alten römischen Rechte, welches zwar in Rücksicht der Form verschiedene Arten der Ehen zuließ, aber doch in der Ungleichheit des Cultus kein wesentliches Hinderniß derselben fand. Denn wenn Modestin die Ehe eine durch Gemeinschaft des göttlichen und menschlichen Rechts vermittelte Verbindung des Mannes und Weibes zur lebenslänglichen Gemeinschaft*) nennt; so bezieht sich jenes Merkmal nicht auf den Unterschied religiöser Meinungen der Verlobten, sondern auf die feierliche Einweihung der Ehe durch den Pontifex und Flamen Dialis, durch welche die Gattin das Recht erhielt, an den Laren und Penaten, sowie an den Familienheiligthümern des Mannes theilzunehmen**). Es er-

---

*) Digest. l. XXIII. tit. 2. init. Vergl. Glück's Erläuterung der Pandekten. Erlangen 1825. Th. XXIV. Abth. 1. S. 43 f.

**) Sie wurde κοινωνός ἁπάντων χρημάτων καὶ ἱερῶν τοῦ

ließ zwar zur Zeit des schon tieferschütterten Heidenthums der Kaiser Valentinian der Erste ein Gesetz, in dem er die Ehe eines römischen Unterthanen mit einer Ausländerin und umgekehrt bei Todesstrafe untersagte*); aber der Grund dieses Verbotes war kein kirchlicher, oder religiöser, sondern ein rein politischer, weil die Verschwägerung seines Volkes mit den zu immer neuen Einfällen in das Reich geneigten Barbaren die öffentliche Sicherheit gefährdete. Aber wenige Jahre darauf klagt schon Claudian, ein verstockter Heide, wie ihn Orosius nennt, daß das reine Blut der Römer durch maurische und äthiopische Ehen entweiht werde**). Prudentius, ein christlicher Dichter und älterer Zeitgenosse, bestätigt diese herrschend gewordene Vermischung der entferntesten Völker mit den Römern; aber er betrachtet sie als eine Folge der vielen Triumphe des großen Reiches, welche dem Christenthume freie Bahn bereiten werde***). So wußte damals ein von der Kirche hochgeachteter Poet und Vertheidiger

---

ἀνδρός nach Dionys. Halicarnass. l. II. Edit. Sylburg. Lips. 1691. p. 95.

*) Codex Theodosianus l. III. tit. 14. v. J. 370.: Nulli provincialium, cujuscumque ordinis, vel loci fuerit, cum barbara sit uxore coniugium, nec ulli Gentilium provincialis femina copuletur. Schon Gothofred im Commentar zu d. St. (ed. C. Th. Ritteri. Lips. 1736. t. l. p. 348. s.) hat erwiesen, daß provincialis den römischen Unterthanen überhaupt im Gegensatze des barbarus, oder gentilis im späteren Sinne des Wortes bezeichne.

**) De bello Gildenico v. 190. s.

Media Carthagine ductae
Barbara Sidoniae subeunt connubia matres.
Aethiopem nobis generum Nasamona maritum
Ingerit. Exterret cunabula degener infans.

***) In Symmachum l. II. v. 615 seq.

Conveniunt nunc — per genialia fulcra
Externi ad ius connubii: nam sanguine mixto
Texitur alternis ex gentibus una propago.
\- - - - Christo iam nunc venienti
Crede parata via est, quam dudum publica nostrae
Pacis amicitia struxit moderamine Romae.

des Glaubens die Orthodoxie noch mit einer großen Nachsicht und Milde des Urtheils zu verbinden. In der That hatte sich auch sein Beschützer, Theodos der Große, der als geborner Spanier selbst eine Zeit lang in vermischter Ehe lebte, bereits einen anderen Kampfplatz ausersehen und den ganzen Ernst seiner gesetzgebenden Gewalt gegen die Juden gerichtet. Unter seiner Regierung erging nämlich die Verordnung: „daß kein Jude eine Christin und kein Christ eine Jüdin heirathen sollte; wer sich das erlaubte, dessen Verbrechen sollte dem Ehebruche gleich bestraft werden, dergestalt, daß Jeder als öffentlicher Ankläger gegen ihn auftreten dürfte"*). Dadurch wurde die hier bezeichnete Ehe ein Capitalverbrechen und mit dem Leben gebüßt, weil man sie in der kirchlichen Sprache als einen geistlichen Ehebruch betrachtete, welcher mit der Abtrünnigkeit auf gleicher Linie stand. Es darf indessen hiebei nicht übersehen werden, daß die Juden durch ähnliche Verbote israelitischer Ehe mit Christen den Haß der neuchristlichen Regierung gegen sich gesteigert hatten; sie warfen die zum Christenthume übergegangenen Proselyten ihres Volkes mit Steinen und wurden daher schon von Constantin dem Großen mit dem Feuertode bestraft**). Den inländischen Heiden konnten zwar ohne die schreiendeste Ungerechtigkeit die Ehen unter sich nicht untersagt werden; allein diese Verbindungen waren nicht mehr gefährlich, weil die Wiederöfnung der verschlossenen Götzentempel bei Einziehung der Güter und Verlust des Lebens verboten war***) und folglich dem heranwachsenden Geschlechte kein anderer Ausweg offen blieb, als sich christlichen Priestern in die Arme zu werfen. Man hielt es daher vom fünften Jahrhunderte an nicht mehr der Mühe werth, neue Verbote der christlich-heidnischen Ehen zu erlassen. Dafür kündigte die neuchristliche Gesetzgebung der Imperatoren den Häretikern einen gänzlichen Vertilgungskrieg an, wel-

*) Cod. Theod. l III. tit. 7.

**) Cod. p. p. lib. I. tit. 9. l. 3.

***) Cod. Just. l. I. tit. 11. §. 7.

cher die Schließung neuer Ehen mit den Gliedern der römisch-byzantinisch-katholischen Kirche von selbst unmöglich machte. Als nämlich Theodosius der Große zu Thessalonich von dem dortigen Bischoffe Acholius getauft worden war, erließ er von Thessalonich aus ein Edict*) an das constantinopolitanische Volk, in dem er geradezu erklärte, daß er den katholischen Glauben, wie er ihn selbst kurz zuvor als kaiserlicher Katechumen bekannt habe, in dem ganzen Reiche einzuführen, gnädigst entschlossen sei. „Wir wollen," heißt es da, „daß alle Völker, die unserer huldreichen und milden Regierung unterworfen sind, sich zu derselben Religion bekennen, welche der heilige Apostel Petrus den Römern in der noch jetzt von ihm gelehrten Weise vorgetragen hat**). Es ist bekannt, daß der Papst Damasus und der Bischoff Petrus von Alexandrien, ein Mann von apostolischer Heiligkeit, derselben Lehre zugethan sind, daß auch wir an die heiligste Gottheit des Vaters, Sohnes und Geistes in gleicher Majestät und unter frommer Dreieinigkeit glauben. Wir befehlen daher, daß Alle, welche diesem Gesetze folgen, den Namen katholischer Christen führen sollen, erklären zugleich alle Uebrige für unvernünftig und wahnsinnig, belegen sie mit der Infamie des ketzerischen Namens, wollen, daß ihre Versammlungen nicht mehr Kirchen heißen, sie selbst aber nach göttlicher Rache, dann aber den nach unserem himmlischen Ermessen zu fassenden Bewegungen gemäß bestraft werden sollen." Es ist merkwürdig, daß hier der römisch-alexandrinische Lehrtypus, mit Ausschluß des constantinopolitanischen, welcher damals für macedonianisch galt, als ausschließend rechtglaubig betrachtet wird; merkwürdig, daß die Göttlichkeit jenes Typus weder aus der heiligen Schrift, noch aus der Vernunft, sondern aus der römischen Tradition des Petrus hergeleitet, die Beglaubigung

*) I. 380 de fide Catholica. Cod. Theodos. l. XVI. tit. I.
**) Quam Petrum apostolum tradidisse Romanis religio usque nunc ab ipso insinuata declarat.

derselben aber im unmittelbaren Cirkel der Gedanken lediglich darin gesucht wird, daß man sie bis auf den damaligen Tag zu Rom zu insinuiren pflege. Es ist ferner merkwürdig, daß der Kaiser aus eigener Gewalt einen noch sehr unvollkommenen Lehrtypus der Trinität für apostolisch und evangelisch erklärt, da doch in dem Jahre des Edicts noch die wesentlichen Bestimmungen fehlten, durch welche die folgenden Concilien zu Konstantinopel, Ephesus und Chalcedon diesem Dogma eine ganz neue Gestaltung gaben. Merkwürdig ist es endlich, daß ein Laie, welcher kaum den Taufborn verlassen hatte, die Häretiker ohne Weiteres für wahnsinnig und den Strafen seiner himmlischen Selbstbewegungen unterworfen erklärt, die doch, mit Ausnahme der Arianer, noch von keiner competenten Behörde gerichtet und verurtheilt worden waren. Wer sich aus dem Zosimus erinnert*), wie ausschweifend Theodosius noch kurz vorher gelebt hatte, wie unfähig er war, die Arianer und Macedonianer, mit welchen er besonders zu kämpfen hatte, von einer anderen, als der politischen Seite zu betrachten, und wie eingeschüchtert sich gerade damals sein schwaches Gewissen durch die Bußpredigten des Acholius und Ambrosius fühlte, der wird auch weder die Polemik des Alles nach seiner himmlischen Beschränktheit messenden Imperators furchtbar, noch seinen unweisen Cabinets- und Canzlei-Katholicism wahrhaft erleuchtet und achtungswerth finden. Dennoch gingen aus dem angeführten Edicte des Kaisers die unbemessensten und strengsten Verfügungen gegen die Ketzer hervor. „Unter dem Worte Häretiker sind alle diejenigen enthalten", heißt es in einer späteren Verordnung unter dem Kaiser Arcadius**), „und müssen also auch den bestehenden Gesetzen unterliegen, die in geringen Gegenständen von dem Urtheile und Pfade der katholischen Religion abweichen, daher auch deine Erfahrenheit den Häretiker Euresius der Zahl der heiligen Kirchenvorstände zu entnehmen

*) Histor. nov. l. IV. c. 27 seq.

**) Cod. Theodos. l. XVI. tit. VI. 28. a. 395.

haben wird". Es war aber dieser Euresius ein sonst sehr rechtglaubiger und eifriger Schismatiker, dessen ganzes Verbrechen darin bestand, daß er die Arianer nicht in die Kirchengemeinschaft aufgenommen wissen wollte, was daher Augustin selbst nicht besonders tadelnswürdig fand. Diese zu scharfe Abgrenzung der Häretiker von der Kirche wurde auch bald darauf gemildert und in Rücksicht der Novatianer und Sabatianer außer Wirksamkeit gesetzt*). Manichäer und Enkratiken aber, sowie Eunomianer und Montanisten, früher Glaubensgenossen des heiligen Tertullian, unterlagen der Todesstrafe, ihre Güter fielen dem Fiscus anheim und ihre Bücher wurden verbrannt**). „Man müsse die Donatisten mit schweren Geldstrafen bedrohen und ihr Landvolk durch wiederholte Stockstreiche von der falschen Religion zurückbringen; auch Senatoren und Hofbediente seien davon nicht ausgenommen, sondern mit Geldbuße von dreißig bis zweihundert Pfund Silbers zu belegen, und, wenn sie ihre Verbindungen nicht aufgeben, mit Stockschlägen zu züchtigen und des Landes zu verweisen"***). Das waren die Ueberzeugungsgründe jener Satrapen, die als Beschützer und Apostel des freien Christenglaubens verehrt sein wollten.

In dem Gesetzbuche Justinians sind noch viel schärfere und selbst grausame Gesetze gegen die Häretiker enthalten. Um den Thatbestand des Verbrechens aber so kurz, als bequem zu bestimmen, ging man von der einfachen Erklärung des Begriffes aus: „wer nicht orthodox ist, oder in dem kleinsten Puncte von dem katholischen Glauben abweicht, ist ein Ketzer. Dergleichen Irrlehren sind nach göttlichen und kaiserlichen Gesetzen verboten und sollen weder

*) Cod. Theodos. l. 65. J. 428.

**) Ebend. l. 9. v. J. 382. l. 34. J. 398.

***) Colonos verberum crebrior ictus a prava religione revocabit. L. 52. J. 412. Lex 54. J. 414.

gelehrt, noch gelernt werden. Die Aemter der Häretiker, Diakonen oder Dekane werden aufgehoben, und ihre Wohnungen für die katholische Kirche eingezogen." Ihr Vergehen wurde für ein öffentliches erklärt, weil die Beleidigung der Religion auch jeden Einzelnen verletze, wie das von den Manichäern und Donatisten geschehe. Es wären demnach ihre Güter einzuziehen, ihre Testamente zu vernichten, die gerichtlichen Untersuchungen auf Leben und Tod gegen sie einzuleiten und ihre Knechte sofort frei zu lassen, sobald sie sich zum katholischen Glauben bekennen*). Ein späteres Gesetz enthält nun ein langes Verzeichniß der im katholischen Reiche verbotenen Irrlehren, von den Arianern, Photinianern, Paulianern, Macedonianern an bis zu den Audianern, Sackträgern und Borboriten; doch waren die Manichäer, „weil sie auch die Elemente vergiften", die verhaßtesten und hatten die schwersten Verfolgungen zu erdulden**). Ihnen zunächst in der Ungnade des Hofes stand Nestorius wegen seiner zu schroffen Theilung der göttlichen und menschlichen Natur Christi; denn Alles, was er „gegen die Secte der Orthodoxen" geschrieben und veröffentlicht hatte, wurde verbrannt; es war nicht einmal gestattet, seine Bücher zu lesen, oder in Religionsgesprächen seinen Namen zu nennen, bei Strafe des Verlustes aller Güter***). Desselben Verbrechens wurden bald auch die Eutychianer und Apollinaristen in Aegypten schuldig erklärt; ihre Priester und Kirchen wurden eingezogen und die Lehrer für immer deportirt und des Landes verwiesen†). Alle liegenden Gründe, welche Häretiker von Orthodoxen für sich und ihren Cultus an sich gebracht haben, fallen dem Fiscus, oder der Kirche anheim, „damit die Tempel des allmächtigen Gottes, in welchen die Anordnungen unseres Glaubens bestehen, durch alle Jahrhunderte unverrückt erhalten wer-

*) Cod. Justin. l. I. tit. 5. de haereticis et Manichaeis §. 2, 3, 4. i. J. 396. u. 407.

**) Ebendas. §. 5. v. J. 428.

***) Ebendas. §. 6. v. J. 433.

†) Ebendas. §. 9. v. J. 457.

den"*). Die im Orient bis auf den heutigen Tag fortdauernden Secten der Nestorianer und Eutychianer würden wahrscheinlich längstens untergegangen sein, wenn der so unbeholfen geharnischte Gewalteifer der Byzantiner ihnen nicht so despotisch entgegengetreten wäre und ihren Widerstand gereitzt hätte. Da nun die Früchte der kaiserlichen Rechtglaubigkeit mit ihren Tempeln nach kurzen Zwischenräumen in die Hände der Barbaren fielen, die nach gleichen Grundsätzen regierten; so hat man gerechte Ursache, dafür zu halten, daß eine solche Gewissenstyrannei mit den ewigen Rathschlüssen der Providenz nicht im Einklange stand, und daß daher diese ganze Reihe imperatorischer Religionsedicte als eine große Warnungstafel vor jeglicher Cabinetsdogmatik in der Geschichte aufzubewahren ist. Uns genügt es hier, zu erinnern, daß diese Gesetzgebung, solang sie in Kraft blieb, jede Hofnung der Häretiker, mit den Rechtglaubigen Eheverbindungen einzugehen, gänzlich abschnitt. Positivgeschichtliche Systeme, welche des Fundamentes der Ideen entbehren, sind Wege durch eine Sandwüste, die der Baumeister, wie eine appische Straße, für die Ewigkeit gepflastert zu haben meint, und die doch nach kurzen Zeiträumen schon mit neuen Schichten von Staub und Erde bedeckt werden. Denn da das Concil zu Nicäa über die Gleichwesentlichkeit Christi mit dem Vater anders dachte, als das nächstvorhergehende in Antiochien, die Kirchenversammlungen zu Konstantinopel, Ephesus und Chalcedon aber ihrer Seits wieder die kurz vorher gesetzlich ausgeprägte Orthodoxie vielfältig berichtigten und auf ihre Weise ausbildeten; so konnte auch die kaiserliche Rechtglaubigkeit der Constantine, Theodose und Justiniane, wenn schon in jedem Edicte für die Ewigkeit restaurirt, nur der wandelbare Wiederschein des Lichtes in einem Glase sein, welches von jeder Regierung neu gefärbt wurde. Man findet daher schon in den Novellen, oder neuen Constitutionen Justinians Milderungen, Abänderungen und Nachbesserungen dessen, was

*) Ebendas. §. 10. v. J. 511.

vorhin als stabil und unverbesserlich im ganzen Lande verkündigt wurde. So heißt es von den Samaritern*), einer bekannten jüdischen Secte, unter deren Firma sich die in Palästina zurückgebliebenen Juden verborgen zu haben scheinen: „wir haben zwar vorhin verordnet, daß sie weder ihre Güter zu verschenken, noch in ihrem letzten Willen über sie zu verfügen berechtigt sein sollen, wenn das nicht zum Beßten eines rechtglaubigen Christen geschieht. Nun aber, wo der heiligste Bischof Sergius zu Cäsarea ihnen das Zeugniß einer besseren Gesinnung ertheilt, verfügen wir, daß die Samariter künftig Testamente errichten und den Intestaterben ihr Eigenthum hinterlassen dürfen, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn sich unter diesen solche finden, die den christlichen Glauben annehmen, diesen die Hinterlassenschaft mit Ausschluß aller übrigen Verwandten zufallen soll". Das ist wenigstens die Stimme der pönitirenden Gewalt, bei der es freilich noch nicht zum vollen Durchbruche des Rechtes gekommen ist. Denn nun heißt es in einem anderen Statute desselben Jahres**): „wenn Juden eine Synagoge erbauen, oder Häretiker, namentlich Arianer, Nestorianer und Acephaler eine Höhle ihres Unglaubens***) errichten wollen, so soll die heilige Kirche des Ortes diese Gebäude sich aneignen, der Verkäufer aber, wenn er ein Rechtglaubiger ist, in das Kloster geschickt und von der Gemeine ausgeschlossen werden". Desselben Inhaltes ist die folgende Novelle†), welche alle Häretiker und ihre Häupter mit dem Banne und der Vertilgung bedroht, „damit das Werk des Teufels zerstört, die christliche Eintracht befördert und das rechte unbefleckte Bekenntniß des Christenthums von den heiligen Priestern im ganzen Reiche verkündigt werde". Als

*) Authent. Collat. IX. Constit. CXXIX. tit. XII. de Samaritis. J. Chr. 541.

**) Tit. XIV. nov. CXXXI de ecclesiasticis titulis.

***) Εἰ τολμήσει σπήλαιον τῆς ἰδίας ἀπιστίας οἰκοδομῆσαι.

†) Tit. XV. nov. CXXXII. de interdictis haereticorum collegiis.

ein ausdrückliches Verbot der gemischten Ehen muß eine andere Verordnung betrachtet werden*), welche „die Bewohner von Mesopotamien mit der Todesstrafe bedroht, wenn sie durch verbotene Ehen ihr Geschlecht entehren und ihre Namen vermischen." Doch heißt es kurz vorher, das Verbrechen bestehe darin, daß sie „als Bewohner der Grenze sich mit den benachbarten Völkern befreunden;" es ist das also nur ein erneuertes Interdict der Ehen zwischen Unterthanen des Reiches und Barbaren, und kann demnach nur der Analogie nach auf die Häretiker bezogen werden. So zieht sich ein stetes Wechselfieber des Traumes und hellen Bewußtseins zwischen diese römisch-byzantinische Gesetzgebung hindurch, und man ist schon zufrieden, wenn von Zeit zu Zeit einige lichte Augenblicke hervortreten.

Das aus so vielen ungleichen Theilen zusammengesetzte kanonische Recht hat das unläugbare Verdienst, das christlich-religiöse Element der Ehe bestimmter und schärfer, als die bisher genannten Verordnungen der kaiserlichen Civilbehörden thaten, in das Auge gefaßt und mit der immer gewaltiger hervortretenden kirchlichen Gesetzgebung verwebt zu haben. Ohne dieses mächtige Einschreiten der Hierarchie würde die Ehe, die doch in ihrem innersten Wesen ein sittlich unauflösliches Bündniß frommer Liebe sein soll, längstens zu einem bloß dinglichen Vertrage herabgesunken sein, und Ehescheidungen ohne Zahl, wie sonst vor jüdischen und heidnischen Richterstühlen, würden dann der christlichen Menschheit eine der edelsten Früchte ihres Glaubens, Keuschheit, Eintracht und Treue in den Familien, mit unheiliger Hand entrissen haben. Aber viel mehr, als eine ungeordnete Sammlung zufällig angehäufter und verschwemmter Materialien findet man doch in diesem voluminösen Gesetzkörper nicht; er bedarf überall einer chronologischen Zusammenreihung und einer kritischen Sichtung, überall findet man mehr Muscheln, als Perlen, und auch die kleine Zahl von diesen ist vielfach von der Zeit verletzt und in ihrem reinen Glanze

*) Tit. XXXVII. nov. CLIV. de iis, qui in Osdröena illicitas contrahunt nuptias.

getrübt worden. Schon in den ersten Theilen dieses kirchlichen Codex wird die Lehre von den gemischten Ehen besprochen, meist mit buchstäblicher Anhänglichkeit an den kanonischen Vorschriften der Synoden von Arles, Orleans, Karthago und Toledo, welche, wie die oben besprochene Synode von St. Agen*), die Ehen zwischen Glaubigen und Unglaubigen, das heißt Christen, Juden und Heiden, gänzlich untersagten**). Man kann nicht läugnen, daß das dort ausgesprochene Princip: „wir nehmen zwar eure Kinder in unsere Familien auf, wenn sie sich zu unsrem Glauben bekennen, aber die unsrigen geben wir euch nicht," sich in einem Gesetzbuche sonderbar genug ausnimmt. Vor dem Richterstuhle des Rechtes ist es um nichts weiser und besser, als der Türkenspruch: „laß dich beschneiden und bekenne dich zu Mahomet, so kannst du meine Tochter freien, wo nicht, so wird man dir den Kopf abhauen und sie in das Meer werfen;" oder die Einladung des Löwen: „herein, ihr kleinen Leoparden, mit meinen Jungen zu spielen, aber wenn ihr mir eines derselben verführet, in euren Grotten zu lagern, so werde ich euch alle zerfleischen." Es ist das die Brutalität des Egoism, die man Glaubensfestigkeit zu nennen wagt, während sie doch bei der überall vorwaltenden Achtungslosigkeit und Ungerechtigkeit ihren irdischen, ja thierischen Ursprung nicht verläugnen kann. Rom und Konstantinopel haben diese Gesinnung dem Judenthume abgeborgt, sie reichlich unter den Ihrigen, und, da wir uns unserer Verwandtschaft gern erinnern, auch unter den Unsrigen wuchern lassen. Noch im siebzehnten Jahrhunderte wurde zu Genf, zu Straßburg und anderwärts keine gemischte Ehe eingesegnet, wenn nicht die Katholikin, die Lutheranerin, die Calvinistin vorher feierlich versprochen hatte, ihre Kinder in der alleinseligmachenden Landesreligion zu erziehen; erst in den neueren Zeiten haben die Protestanten Fleisch und Blut gekreuzigt, zu ihrem eigenen

---

*) S. oben S. 86.

**) Buchstäblich ist der Kanon der letzten wiederholt in Decreti p. II. c. 28. 9. 1. cap. 16.

Nachtheile diesem Löwenvertrage des Glaubens zu entsagen, auch gegen die Verwandten anderer christlicher Bekenntnisse Humanität und Billigkeit vorwalten zu lassen und das Siegel an dem Grunde des Herrn zu bewahren: es trete ab von der Ungerechtigkeit, wer Christi Namen nennt*)! Hierüber urtheilet nun freilich das kanonische Recht anders; denn es beweist aus einer langweiligen und auf beiden Augen schielenden Epistel des heiligen Augustin, „daß man die Ketzer zwingen müsse, selig zu werden, wie man die Bischöffe zwinge und einsperre, bis sie sich freiwillig entschließen, ihr heiliges, wenn schon gefährliches Amt anzutreten" **). Und da in Spanien jüdisch-christliche Ehen noch im siebenten Jahrhunderte häufig vorkamen, so erhielt folgender Kanon einer Provincialsynode Gesetzeskraft: „wenn Juden mit christlichen Weibern ehelich verbunden sind, so soll sie der Bischof der Stadt ermahnen, Christen zu werden, im Falle sie ihre Ehe fortsetzen wollen. Gehorchen sie nicht, so soll man sie trennen, weil der Unglaubige mit einem Christen nicht in ehelicher Gemeinschaft leben kann. Die aus solcher Ehe erzeugten Söhne sollen der Religion der Mutter folgen. Gleichermaßen sollen die Kinder glaubiger Männer und unglaubiger Frauen nicht in dem jüdischen Aberglauben, sondern in dem christlichen Glauben erzogen werden"***). Ja es heißt sogar in dem unmittelbar darauf folgenden Abschnitte: „Wir beschließen, daß die Söhne und Töchter der Juden, damit sie nicht weiter in die Irrthümer der Aeltern verwickelt werden, von ihnen getrennt und den Klöstern, oder christlichen Männern und gottesfürchtigen Frauen übergeben werden sollen, um in dem Umgange mit ihnen den rechten Gottesdienst zu erlernen und sowohl im Glauben, als in guten Sitten zuzunehmen." Hier wird dem vorhin ausgesprochenen Grundsatze Augustins das Siegel durch die wahrhaft inquisitorische Bestimmung aufgedrückt, daß die

*) 2 Timoth. II, 19.

**) Decreti p. II. c. XXIII. q. 4. E. 38.

***) Ebendas. c. XXVIII, q. 1. c. 10.

brutale Gewalt in diesem Kirchensysteme höher stehe, als das väterliche und mütterliche Recht, welches die Natur selbst geheiligt hat. Mag man auch bei Scythen und Saracenen ähnliche Beispiele der Barbarei finden; sie haben es doch wenigstens nicht gewagt, solche Unthat gesetzlich auszuprägen, wie diese entartete Namenschristen. Bei allen diesen Verirrungen taucht indessen in dem kanonischen Rechte zuweilen ein gesundes und kräftiges Gesetz auf, welches Alles wieder gut machen könnte, wenn man an ihm festhalten und es folgerecht durch das Ganze hindurch führen wollte. So erlangt eine freimüthige Stelle aus den Briefen Gregors des Großen Gesetzeskraft in dem Abschnitte, welcher die Aufschrift führt: daß man der Religion wegen die Ehe nicht scheiden dürfe*), und lautet im Wesentlichen also. „Einige (die Griechen) behaupten, man dürfe der Religion wegen die Ehe wieder auflösen. Man muß aber wissen, daß, wenn das schon nach menschlichen Gesetzen erlaubt ist, es doch von dem göttlichen Gesetze verboten wird. Denn die Wahrheit spricht für sich selbst, was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Derselbe hat auch verordnet: es ist nicht erlaubt, das Weib zu entlassen, außer der Unzucht wegen. Wer mag nun diesem himmlischen Gesetzgeber widersprechen, welcher sagt: sie werden beide ein Fleisch sein? Sind nun Mann und Weib ein Fleisch und es trennt sich doch der Mann von der Frau, oder diese von jenem, wie kann das eine würdige Bekehrung sein?" Hier ist der Primat der ursprünglichen Naturgesetze Gottes vor allen späteren positiven Verordnungen, unter welchen Gregor der Große hier ohne Zweifel die Observanz der griechischen Kirche versteht, bestimmt ausgesprochen und folglich wird die christliche Gesetzgebung von den vermischten Ehen wieder auf denselben Punct zurückgeführt, auf welchen sie Christus und Paulus gestellt hatten. Nicht minder christlich ist eine andere Verfügung des Papstes Inno-

*) Decreti p. II. caus. XXVII. q. II. c. 19.

cenz III. *), in welcher er eine streitige Ehefrage aus eigener Einsicht gegen die bestehende Observanz also entscheidet. „Du hast uns um Rath gefragt, ob ein Gatte den anderen, wenn sich dieser zur Ketzerei wendet, verlassen und eine andere Ehe eingehen dürfe. Ob nun schon unser Vorfahrer hier anderer Meinung gewesen zu sein scheint, unterscheiden wir doch, ob von zwei Unglaubigen einer sich zum katholischen Glauben bekehrt, oder ob von zwei Glaubigen der eine in Ketzerei, oder in heidnischen Unglauben fällt. In dem ersten Falle, wo sich ein unglaubiger Gatte bekehrt, der andere aber nicht, oder wenn er wohl gar den Namen Gottes lästert und in dieser Todsünde die eheliche Beiwohnung fordert, mag der Verlassene, wenn er will, zur zweiten Ehe schreiten. Denn hier gilt der Ausspruch des Apostels: wenn sich der Unglaubige trennt, mag er das thun, der Bruder (des Glaubens) ist hier nicht gebunden, mehr als der kirchliche Kanon: durch die Schmähung des Schöpfers wird das Band der Ehe in Beziehung auf den Verlassenen gelöst**). Wenn aber von zwei glaubigen Gatten der eine in Ketzerei, oder den Irrthum des Heidenthums verfällt, glauben wir nicht, daß der Verlassene, solang der andere lebt, wieder heirathen dürfe, wenn gleich hier die Schmähung des Schöpfers geringer zu sein scheint. Denn obschon zwischen Unglaubigen eine wahre Ehe (c. verum) besteht, so ist sie doch nicht gebilligt (ratum), während die Ehe der Glaubigen beide Merkmale vereinigt, und das Sacrament derselben nicht mehr verloren werden kann, sondern in voller Kraft bleibt, solang der andere Gatte am Leben ist. Es kann auch hier der Einwand nicht gelten, daß der Verlassene ohne Schuld seines Rechtes beraubt werde; denn das geschieht in vielen Fällen, wenn zum Beispiel einer der Gatten verschnitten wird ***). Durch diese Entscheidung wird

---

*) Decretal. Gregor. l. IV. tit. 19. cap. 7. v. J. 1199.

**) Contumelia creatoris soluit ius matrimonii circa eum, qui relinquitur.

***) Si alter coniugum incidatur.

auch der Bosheit derer begegnet, die, wenn es ihnen sich zu scheiden erlaubt wäre, aus Haß oder Gleichgültigkeit den Vorwand der Ketzerei ergreifen würden, bis sie, nach abermaliger Verheirathung, von ihr wieder zurückträten. Nun ist aber auch die Frage beantwortet: ob, wenn der eine Gatte von der Ketzerei, oder dem Unglauben abläßt, der verlassene Glaubige verbunden sei, zu ihm zurückzukehren?" Dieser Abschnitt bietet ein weites Feld zu den mannigfaltigsten Bemerkungen dar. Innocenz **III.** trägt zunächst kein Bedenken, die Verordnungen seines Vorfahrers wieder aufzuheben; was nun Diesem Recht ist, das muß es auch Jenem sein; es stehen demnach, wie es hier die That beweist, die Verordnungen der Päpste unter dem unverjährten Gesetze der Besserungsfähigkeit, oder Perfectibilität, und das Vorurtheil der Untrüglichkeit ist hier durch das Beispiel eines selbstständigen Papstes rechtlich aufgehoben. Auch leuchtet ferner ein, daß der Fall von zwei Unglaubigen, deren einer sich bekehrt, der andere aber nicht, keinesweges im Sinne des Apostels entschieden wird; denn Paulus erlaubt hier die Trennung nur dann, wenn der Unglaubige das Band der Ehe selbst zerrissen hat, was in der vorliegenden Frage nicht geschieht, wo der sich Bekehrende vielmehr den bisherigen Stand der Dinge freiwillig geändert hat. Ihm lag es daher ob, das Herz des Mannes zu gewinnen, nicht aber, sich sofort abermals zu verheirathen. Die Schmähung Gottes würde dann der Unglaubige nach gewonnener besserer Erkenntniß von selbst bereuet nnd zurückgenommen haben. Wohl aber kann man sich zuletzt bei der folgenden Entscheidung beruhigen, weil ihr das richtige Princip zu Grunde liegt, daß durch Unglauben und Ketzerei, sie mag nun der Ehe vorhergegangen, oder erst im Laufe derselben eingetreten sein, in dem Wesen derselben nichts geändert wird, weil das vollzogene Versprechen lebenslänglicher Treue auch bei manchen Verirrungen des Glaubens seine volle Kraft behält und dem anderen Gatten also auch nicht das Recht gewähren kann, die geschlossene Ehe wieder

aufzuheben. Indem Innocenz und Gregor der Große sich zu diesem Grundartikel durch eigene Entscheidung bekennen, sprechen sie auch die kirchliche Zulässigkeit der Ehe eines Rechtglaubigen und Häretikers durch die That aus, und es bleibt der neukatholischen Kirche nur die Wahl übrig, dieses christlich-vernünftige Princip entweder fortdauernd zu billigen, oder zwei ihrer berühmtesten Päpste selbst für Irrlehrer und Schismatiker zu erklären. Das kanonische Recht hat indessen in einer anderen Stelle *) schon dafür gesorgt, daß es kein in dem Gehorsam des Glaubens eingeübter Katholik jemals wage, eine solche Alternative zu stellen, wenn er nicht selbst für einen Ketzer und Rebellen erklärt werden will. Es ist nämlich in dem angeführten Abschnitte Alles zusammengesucht, was die vorhergehenden Gesetzgebungen über die Häretiker jemals Willkührliches, Geistloses, Strenges und Grausames verfügt haben. Da ist „schon der ein Unglaubiger, der am Glauben der Kirche zweifelt; jeder Häretiker, welcher die Einheit mit der katholischen Kirche verläßt, ist ewig verdammt, und es nützt ihm keine Taufe, kein Almosen und selbst der Märtyrertod nicht. Alle Häretiker sind excommunicirt, erhalten nach dem Tode kein christliches Begräbniß und man soll nicht für sie beten. Für Ketzer werden erklärt die Katharer, Katharener, die Armen von Lyon, Passaginer, Tossepiner, Arnaldisten, Speronisten und Andere, welche Namen sie auch führen mögen; sie haben zwar verschiedene Gesichter, sind aber mit den Schweifen an einander gebunden, weil sie nur in der Nichtigkeit eins sind **). Wenn sie die Kirche verurtheilt hat, soll man sie dem weltlichen Gerichte zur Strafe übergeben, nachdem die Kleriker zuvor ihrer Ordenswürde beraubt wurden." Wo wäre die christliche Gesellschaft, die von solchen Gesetzgebern und Richtern nur die Anerkennung des gemeinsten Menschenrechtes erwarten dürfte!

---

*) Decretal. Gregor. lib. V. tit. VII. c. 1—16. de haereticis.

**) C. 15. Facies quidem habent diversas, sed caudas ad invicem alligatas, quia de vanitate conveniunt ad ipsum.

Und käme Christus selbst noch einmal vom Himmel auf die Erde herab, eine vollkommnere Gemeine des Lichtes und der Liebe zu gründen, sie würde verketzert und verbannt, er selbst aber degradirt und noch einmal an Pilatus ausgeliefert werden. Das ist das perennirende Bild von Simsons Füchsen; es sind die kanonischen Schakals, die mit Brandfackeln an den congenialen Schweifen seit Jahrhunderten die Ernte der Wahrheit und des Friedens zerstören.

Die Reformatoren, von der lebendigen Einsicht vieler Irrthümer und Mißbräuche der katholischen Kirche tief durchdrungen, waren indessen dennoch weit von der Absicht entfernt, sich von ihr loszureißen und eine neue Secte zu begründen. Hatte doch Luther wiederholt erklärt, daß er gesonnen sei, den Streit „sich verbluten zu lassen," wenn man ihm nur erlaube, der Bibel gemäß zu lehren und sich gegen die Lästerungen seiner Widersacher zu vertheidigen. Selbst in dem letzten Artikel des Augsburger Bekenntnisses, welcher nachweiset, daß unsere Kirche mit der altkatholischen in allen wesentlichen Glaubenslehren zusammenstimme, war noch vor aller Welt die Hand zur Eintracht und zum Frieden geboten. Nur mit den ewigen Verketzerungen, Anathematismen und levitischen Verfluchungen, die sich von Rom aus, wie ein Lavastrom, über die christliche Welt verbreiteten, konnte und wollte sie sich eben so wenig befreunden, als mit der Idee einer die Christenheit isolirenden, alleinseligmachenden Kirche, welche nicht nur das Evangelium, sondern auch den Glauben an Gott und eine sittliche Weltordnung in ihren innersten Tiefen verdunkelt und das Gift eines menschenfeindlichen Solipsism in den Herzen der Christen nährt. In Rücksicht der gemischten Ehen, die bei der schnellen Verbreitung des Protestantism in mehreren europäischen Ländern häufig vorkamen, hielten daher die Reformatoren an den Grundsätzen des N. T. fest, daß an sich weder die Ehe eines Christen mit einem Unglaubigen, noch mit einem Häretiker verboten sei; es ließen sich indessen für die Beschränkung derselben gute Gründe anführen, namentlich dann, wenn der

andersglaubige Gatte sich zum Eifer und im Allgemeinen zu irreligiösen Grundsätzen neige; doch trat man auch diesen Bedenklichkeiten mehr auf dem Wege der Erinnerung und Warnung, als durch ein erbitterndes Interdict entgegen *). In Sachsen war daher schon im sechszehnten Jahrhunderte der Grundsatz in das öffentliche Leben übergegangen, „daß man zu den Unglaubigen nur Heiden, Türken und Juden, nicht aber diejenigen rechnen dürfe, welche zwar in einzelnen Artikeln des christlichen Glaubens von einander abweichen, aber in dem Fundamente der christlichen Dogmen zusammenstimmen, daher denn diese Verschiedenheit des Cultus nicht für ein Ehehinderniß zu achten sei**). Auch bei dem kaiserlichen Reichskammergerichte ging man zu derselben Zeit von ähnlichen Principien aus, daß nämlich nach dem Apostel Paulus „nomine infidelium" die, so Christen sein und doch in etlichen Artikeln nicht übereinstimmen, nicht sollen verstanden werden, und erklären diese canones selbst solcher Gestalt, daß nomine infidelium die Heiden, Türken und Juden betreffen"***). Ein halbes Jahrhundert später wurde in dem westphälischen Friedensschlusse festgesetzt: „in allen übrigen soll zwischen den Churfürsten, Fürsten, Ständen und allen Einzelnen beider Religionen, der katholischen und evangelischen, eine genaue und gegenseitige Gleichheit herrschen, daß, was dem Einen gerecht ist, es auch dem Anderen sei, und alle Gewalt oder thatsächliches Einschreiten, wie sonst, zwischen beiden Theilen für immer verboten sei" †).

---

*) Vergl. Luther's Worte, oben S. 32. besonders aber Melanchthon (loci theologici. Lips. 1572. p. 772 sq.), dem auch Chemnitz beitrat, und Gerhard (loci theolog. ed. Cotta. Tubing. 1776. tom. XV. p. 370.)

**) Tractatus de sponsalibus et matrimoniis ad praxin forensem accomodatus. Auctore Joachimo a Beust in Planitz. Viteberg. 1588. in 4to p. 184.

***) Illustres aureae quaestionum variarum apud iuris utriusque interpretes decisiones et discussiones. Francof. ad Moenum 1599. p. 1. quaest. XVI. vergl. Beza, de divort. p. 226.

†) Pütter's Geist des westphäl. Friedens. Göttingen 1795. S. 363.

Hierauf bezieht sich auch das kaiserliche Versprechen in der Wahlcapitulation, „beiderlei Religionsverwandten im Reiche gleichen Schutz zu leisten,“ und die vom Kaiser Ferdinand III. seinen Gesandten bei dem Friedenscongresse ertheilte Instruction, „daß die Lutherischen und nunmehr auch die Calvinischen unter dem Titel und Namen der Augsburger Confession von dem Vorwurfe der Ketzerei, der Wirkung und dem Gebrauche des Zeitlichen und der Rechte nach, absolvirt, folglich sie auch als Bürger und freie Stände des römischen Reiches aller Rechte und Privilegien fähig seien, wie andere katholische Reichsstände“*). Die Verschiedenheit des Cultus hat demnach in Deutschland unter Katholiken und Protestanten längstens aufgehört, ein rechtliches Hinderniß der zwischen den Verwandten beider Confessionen zu schließenden Ehen zu sein**), und da der Wiener Friede dieselbe Rechtsgleichheit beider Bekenntnisse abermals bestätigt hat, so müssen sich auch beide äußerlich nach diesen bestimmten Gesetzen bemessen. Die beiden Kirchen selbst, wie sie auch in ihrem Inneren denken, müssen sich, da ihre Mitglieder eher Staatsbürger, als Glaubensbekenner sind, aller unziemlichen Verketzerung enthalten, wenn sie sich nicht der Friedensstörung und des Treubruches schuldig machen und der gerechten Ahndung weiser, gerechter und wahrhaft christlicher Obrigkeiten anheimfallen wollen. Davon gar nicht zu sprechen, daß die ehrwürdige Matrone Orthodoxie, wegen des preßhaften Zustandes ihres Geistes und Körpers des Richteramtes in der Kirche seit geraumer Zeit enthoben und von der christlichen Orthologie, der ältesten Tochter des Glaubens und der Wahrheit, so wie der vertrauten Freundin der weltberühmten Eunomia, ersetzt worden ist.

---

*) Pütter a. a. O. S. 364 f.

**) Wiese's Handbuch des Kirchenrechts. Leipzig 1802. Th. III. Abth. 2. S. 174. von Weber's systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. Leipzig 1819. B. I. S. 197 f.

Sechster Abschnitt.

Die gemischten Ehen nach den Ansichten der katholischen Dogmatik und Sittenlehre.

Die geschichtliche Entwickelung der Ideen, welche die Basis unserer Untersuchung ausmachen, führt uns nun auf einen Gegenstand, der in dieser Schrift von der exegetischen Seite schon öfters besprochen worden ist, nämlich die sacramentirliche Eigenschaft, durch welche sich die katholische Ehe wesentlich von der protestantischen unterscheiden soll. Unsere Ehe, ruft man uns jenseits zu, ist ein Sacrament, ein heiliges und die Herzen unauflöslich vereinigendes Band der Liebe, während die eurige nur als ein bürgerlicher Vertrag erscheint, welcher feierlich auf dem Rathhause geschlossen, und eben so terminlich, wenn schon unfeierlich von dem weltlichen Richter wieder aufgelöst wird. Man weiß, wie wenig sich die Laien beider Kirchen in theologischen Speculationen übernehmen; die protestantische Ehe kann geschieden, die katholische nun und nimmermehr geschieden werden; das meinen sie, stellt sich klar vor Augen, und so kann es nicht fehlen, daß weise und christliche Katholiken, deren Urtheil gerechte Achtung verdient, mit unseren, oft sehr scheidelustigen Glaubensgenossen wenig zufrieden sind. Wie mißlich indessen dieser Stand der Dinge auch nach dem offenkundigen Zeugnisse der Erfahrung sein mag, so hat er doch seinen Grund weniger in der Dogmatik und Sittenlehre der Protestanten, als in ihrem Verhältnisse zum Staate, welches an einem anderen Orte zu beleuchten sein würde; es handelt sich gegenwärtig nur um zwei Extreme, die sich, wie alle entgegengesetzte Meinungen, in ihren Endpunkten berühren, und ebendaher vor Gott und Menschen gleich verwerflich sein können. Der Boden, auf dem wir stehen, ist ein heiliges, aber auch vielfach umnebeltes Land; es ist wohl erlaubt, zu fragen, ob das rechte Buch über die christlichen Sacramente schon geschrieben sei? Wir finden überall nur spitzige Thesen und Antithesen, und da von diesen für die streitenden Parteien

wenig Ersprießliches zu hoffen ist, so mag es uns gestattet sein, aus dem allgemeinen Treffen auszutreten und uns nur auf die Beleuchtung des Zwistes über die sacramentirliche Eigenschaft christlicher Ehen nach einer authentischen Erklärung der katholischen Kirche zu beschränken.

Auf dem Concil zu Florenz erließ der Papst Eugen der Vierte ein Decret an die unirten Griechen, in welchem eine ausführliche Darstellung des katholischen Glaubens im fünfzehnten Jahrhunderte enthalten ist *). Aus diesem merkwürdigen Documente entnehmen wir nun den Abschnitt von der Ehe, welcher mit möglichster Einfachheit und Klarheit verfaßt und vorgetragen ist. Diese Wahl scheint den Beifall beider Parteien, der Katholiken und der Protestanten, zu verdienen; jener, weil dieses Lehrstück die Worte eines weisen und klugen Papstes enthält, der es für seine Pflicht hielt, die getrennten Kirchen zu vereinigen und durch gemessene Nachgiebigkeit ihrer ärgerlichen Spaltung ein Ende zu machen. Dieser aber, weil sie hier ein offen und ehrlich ausgesprochenes Dogma vor sich haben, und sich folglich der Mühe überhoben sehen, in die vielfachen Wirren der Tridentiner einzugreifen, oder neuen scholastischen Schulstaub aufzublasen. Wir gehen daher unverweilt zu jenem öffentlich beglaubigten Glaubensartikel der römischen Kirche über.

„Der neue Bund hat sieben Sacramente. Drei derselben theilen einen unauslöschlichen Charakter mit: die Taufe, die Firmelung, der Priesterstand. — Das siebente dieser Sacramente ist die Ehe, welche ein Zeichen der Vereinigung Christi mit der Kirche ist, nach dem Spruche des Apostels; es ist das ein großes Sacrament**). Die wirkende Ursache der Ehe ist in der Regel die gegenseitige Einstimmung, durch die Worte, gegenwärtig zu

---

*) Decretum Eugenii IV. de unione Armenorum in concilio Florentino 1439. Es findet sich in der Sammlung der Concilienacten bei Mansi tom. XXXI. p. 1048 sq.

**) Ephes. V, 32.

vollziehen, ausgedrückt*). Es wird aber der Ehe ein dreifaches Gut zugewiesen. Das erste ist die zu empfangende und zum Dienste Gottes aufzuziehende Nachkommenschaft. Das zweite ist die Treue, welche ein Gatte dem anderen bewahren soll. Das dritte ist die Unauflöslichkeit der Ehe**) und zwar deßwegen, weil sie die untheilbare Vereinigung Christi und der Kirche bedeutet. Denn ob es schon erlaubt ist, der Unzucht wegen eine Scheidung des Ehebettes vorzunehmen; so bleibt es doch unrecht, eine andere Ehe einzugehen, weil das nach der Taufe geknüpfte Band der Ehe ein beharrliches ist."

Wenn ein nach Wahrheit ringender Katholik in seinem Glaubensbekenntnisse vor der Erfassung dieser Dogmen an den Gott des Lichtes, der durch Christum einen vernünftigen Gottesdienst***) anordnete, das kühne Gebet richtete: „nimm mir den Glauben oder den Verstand"; so muß es auch uns, die wir solche Verzweifelung eines beklommenen Gewissens gar nicht kennen, wohl erlaubt sein, diesen Theil des vorliegenden Decretes nach der Reihenfolge seiner Lehrsätze einer kurzen und bescheidenen Prüfung zu unterwerfen. Wir beginnen sie mit der bekannten Bemerkung, daß die Beschränkung der Sacramente auf eine siebenfache Zahl in der christlichen Kirche erst im zwölften Jahrhunderte aufgekommen ist. Vor dieser Zeit zählte sie zwei, vier, zwölf und mehrere; auch die griechische Kirche begnügte sich damals mit sechs dieser heiligen Handlungen, und unter uns war Melanchthon, der über diesen Gegenstand wohl ein Wort sprechen durfte, nicht ungeneigt, außer der Taufe und dem Abendmahle auch die Buße und Predigerweihe unter die christlichen Sacramente aufzunehmen. Der Grund hievon liegt in den heiligen Urkunden des Christenthums selbst, die zwar von heiligen Symbolen, aber

---

*) Consensus verbis de praesenti expressus. Die Formel steht einer anderen, de futuro, entgegen, durch die sich die Sponsalien von der wirklich vollzogenen Ehe unterscheiden.

**) Indissolubilitas matrimonii.

***) Röm. XII, 1.

nicht von Sacramenten sprechen, eine dogmatische Förmelung derselben nirgends darbieten und eben so wenig über die Zahl derselben eine bestimmte Verordnung enthalten. Man könnte auch das Fußwaschen, welches Christus ausdrücklich verordnet*), das öffentliche Gebet und die Confirmation der Jugend nach protestantischem Ritus Sacramente nennen, namentlich dann, wenn man der Kirche das Recht einräumte, hierüber im Namen Christi zu verfügen und zwischen ursprünglichen und hinzugekommenen, oder bloßen Hülfssacramenten zu unterscheiden, wie dieses namentlich von Petrus Lombardus geschehen ist. Alles kommt hier auf den Begrif des Sacramentes an; denn was man in denselben hineinträgt, das nimmt man wieder heraus; ist man über Jenes eins, so kann und muß man sich auch über Dieses verständigen, oder den logischen Merkmalen der Wahrheit überhaupt entsagen, mit welchem unmenschlich heroischen Entschlusse dann alle Fehde ein Ende hat. Glücklicherweise ist es zwischen der katholischen und protestantischen Kirche soweit noch nicht gekommen; man hat sich vielmehr in den ersten Streitigkeiten über das Augsburger Bekenntniß schon insofern genähert, daß man es über die Erklärung eines Sacramentes von beiden Seiten zu einem friedlichen Einverständnisse brachte**). Beide Parteien räumten ein, daß ohne die drei Merkmale einer symbolischen Handlung, dann der Anordnung Christi, und zuletzt der Mittheilung einer besonderen Gnade Gottes, kein christliches Sacrament gedacht werden könne. Nun bietet aber die Anwendung dieser Charaktere auf die Ehe von allen Seiten die größten Schwierigkeiten dar. Sie ist zunächst in ihrem Culminationspuncte, der Geschlechtsvereinigung, keine symbolische, oder mystische, sondern eine reinorganische und in sich selbst abgeschlossene Handlung, für welche der Schöpfer keinen anderen Zweck angeordnet hat, als die Zeugung, oder das Gut der Nachkommenschaft (Proles). Was

*) Evang. Johann. XIII, 14.

**) Mosheim's Streittheologie der Christen, mit Anmerkungen von Chr. Ernst von Windheim. Erlangen 1763. Th. I. S. 194.

sonst noch hinzugedacht wird, ist nur eine fromme Allegorie, die mit der Gattenliebe an sich in gänzlich keiner wesentlichen Verbindung steht. Die Ehe ist auch nicht von Christus eingesetzt, sondern von Gott schon im Paradiese angeordnet, und zwar abermals nicht als Sacrament, sondern als die Bedingung des Haus- und Familienstandes, welcher der Grund des Staates und der Kirche ist. Am allerwenigsten aber ist dem christlichen Hausstande, wie sehr er auch sonst von Gott in der natürlichen und sittlichen Ordnung der Dinge gesegnet wird, eine besondere göttliche Gnade, oder Wohlthat verheißen, „weil die Ehe ein Zeichen der Vereinigung Christi mit der Gemeinde sei". Der Apostel schreibt ja nicht: ihr Männer, liebet eure Weiber zum Zeichen, daß ihr euch für ihn dahingegeben habt", sondern umgekehrt: „er hat die Gemeinde geliebt und sich für sie dahingegeben, sie zu heiligen"; woraus dann von selbst und ohne Widerspruch folgt, daß nicht die eheliche Liebe ein Zeichen und Vorbild der Vereinigung Christi mit seiner Kirche, sondern im Gegentheile, daß die sich für uns aufopfernde Liebe Christi ein Zeichen und Vorbild der treuen Gattenliebe ist und sein soll. In der Ursache liegt das Vorbild und Zeichen, nicht in der Wirkung, und daß hier die Liebe Christi der Liebe der Gatten vorangeht, bedarf keines Beweises. Unverkennbar handelt sich es hier also nicht um eine besondere, sacramentirliche Gnade und Verheißung, sondern um das höhere Vorbild einer christlichen Pflicht, welche keineswegs der Dogmatik, sondern der Sittenlehre angehört. Die Sache ist so klar und deutlich, daß ohne einen überschwänglichen Machtspruch der Exegese, den wir seinem Schicksale überlassen, die sichtbare Verwirrung der Begriffe nicht abzuläugnen sein wird.

Bei dieser auffallenden Discrepanz der apostolisch-christlichen Ehe in der Wirklichkeit mit ihrem Begriffe nach der katholischen Dogmatik läßt sich auch von den aus ihr abgeleiteten Lehrsätzen keine vortheilhafte Meinung fassen. Ein gro-

ßes Sacrament soll die Ehe sein, weil die halblateinische Vulgata sich dieses Ausdruckes bedient hat. Mit nichten, würde Paulus sprechen: die Liebe Christi zur Kirche habe ich ein Geheimniß, eine hohe Weisheit genannt, nicht die Ehe selbst, und jene ist wieder etwas ganz Anderes, als das römische Sacrament. Die zur gegenwärtigen Gemeinschaft ausgesprochene Einwilligung soll die wirkende Ursache dieser sacramentirlichen Eigenschaft der Ehe sein. Das ist nicht nur unkirchlich, weil hier die active Vermittelung des Priesters fehlt, welche bei keiner symbolischen Religionshandlung der Gemeinde unterbleiben darf, sondern auch gefährlich, weil die Uebereinkunft von einem verblendeten Paare zur Ehe ohne Zustimmung der Eltern und des Staates Gott gewiß mißfällig ist, folglich nun und nimmermehr eine Causalträgerin der göttlichen Gnade werden kann. Nach der bekannten Meinung Augustins soll die Proles das erste Gut des Ehesacramentes sein; dasselbe Gut gewährt aber auch die Unehe und Unzucht, und ist folglich überall nicht in den Bereich des Sacramentes zu ziehen. Die Treue des Gatten wird als das zweite Gut desselben gepriesen; aber leider gibt es viele untreue und gewissenlose Ehen, und das Florentiner Decret hat also abermals die sittliche, persönliche Güte einzelner Gatten mit der objectiven Natur und Wesenheit der Ehe verwechselt. Das dritte Hauptgut des Ehesacramentes endlich soll die Unauflöslichkeit der Ehe sein, weil sie die unzertrennliche Verbindung Christi mit der Kirche bedeutet. Dagegen ist aber bereits erinnert worden, daß nicht die Ehe unheiliger und wandelbarer Gatten eine bedeutende Kraft der heiligen und unwandelbaren Liebe Christi habe und haben könne, sondern daß in gerader Antithese dieser durchaus unhaltbaren Behauptung vielmehr die Liebe dessen, welcher derselbe ist gestern, heute und in Ewigkeit, ein bedeutungsvolles Vorbild treuer Liebe für die zur Ehe Verbundenen sein und werden soll. Ueberhaupt lag die Ehe, pathologisch betrachtet, gänzlich außer

dem apostolischen Bilde; nur als moralische Herzensliebe ist sie der Erhebung fähig, die Paulus von den Gatten fordert, und aus dieser wieder ganz allein geht die Unauflöslichkeit der Ehe hervor, die ihr von Christo beigelegt wird*). Sie ist kein Gut des Sacramentes, was schon aus der unüberwindlichen Dunkelheit dieses Begriffes erhellt, sondern der Pflicht und des christlichen Sittengesetzes, welches die Gatten in ihre Gesinnung aufnehmen sollen. Der Schlußsatz, daß auch der schwerverletzte Gatte einer Ehebrecherin nicht wieder heirathen dürfe, streitet endlich eben so sehr mit der Schrift**), als mit der Vernunft und dem Wesen eines freien Vertrages; er verwechselt abermals die physische Unauflöslichkeit einer Galeerenkette mit der moralischen des freiwillig übernommenen Joches der Ehe; er verweiset die gerechtesten, dirimirenden Scheidungsgründe aus der Theorie, um sie als vernichtende Ursachen durch eine Hinterthüre wieder in das Leben einzuführen; die unirten Griechen, die Polen, eine lange Reihe vornehmer und berühmter Ehescheidungen älterer und neuerer Zeit, welche das Haupt der katholischen Kirche selbst gebilligt hat, treten gegen dieses Unrecht als laute und mißbilligende Zeugen auf. Will man sich dagegen auf die protestantischen Eheprocesse seit der Reformation berufen, so müssen wir das allerdings geschehen lassen, da wir der Meinung sind, daß die Kirche den Lauf des Rechtes, auch wenn dieser Name oft genug gemißbraucht wird, zu hemmen nicht berufen sei. Aber eine heilige Unauflöslichkeit der Ehe aus Christenpflicht des Gewissens lehrt die evangelische Kirche eben so gut, als die katholische; sie öfnet sogar diesem Gebote Christi einen noch weiteren Umfang, weil sie durchschauen lehrt in das vollkommene Gesetz der Freiheit***), mit dem sich die Religionslehre ausschließend beschäftigen soll. Die protestantischen Trauungen können demnach den gemischten Ehen nicht im Wege stehen, weil sie,

*) Matth. XIX, 6.
**) Matth. V, 32; XIX, 9. 1. Kor. VII, 15.
***) Jakobi I, 25.

auch ohne sacramentirliche Hypothese vollkommen bindende Kraft für freie und erlös'te Bekenner Jesu haben.

Nicht minder spricht sich für die Zustimmung zu den Ehen der Katholiken und Protestanten die christliche Sittenlehre nach den gründlichsten Systemen erleuchteter Moralisten der römischen Kirche aus. Denn da jene Wissenschaft überall weniger von der Befangenheit einer ungewissen und sich oft selbst widerstreitenden Tradition, als von den allgemein bekannten Grundsätzen Jesu und dem eigenen, sittlichen Bewußtsein abhängt; so haben sich auch die Lehrer und Priester der katholischen Kirche auf ihrem Gebiete immer freier bewegt, als auf dem rings umzäunten Raume ihrer positiven Dogmatik, deren schroffe Sätze sie mehr klug zu umgehen, als zu stacheln und zu schärfen suchten. Es sind namentlich unter uns in der neuen und neuesten Zeit von katholischen Verfassern so viele trefliche Bearbeitungen der Moral an das Licht gefördert worden, daß man sich freuen muß, einer Mitwelt anzugehören, welche zwar Verschiedenheit der Kirchen zuläßt, im Inneren des Herzens aber sich nur zu einer Wahrheit und Göttlichkeit des Christenthums und der Religion überhaupt bekennt. Solche Männer, die das wahre und ächte, nicht fade und geschmacklose*), Salz der Erde sind, hat schon das siebzehnte und achtzehnte Jahrhundert aufzuweisen. Wir gedenken hier aus jenem nur des gelehrten Jesuiten Thomas Sanchez, der sich in seinem dialektisch-üppigen Werke von der Ehe über den vorliegenden Gegenstand zwar vorsichtig und der nahen Inquisition wohl eingedenk, aber zuletzt doch weit gelinder und freimüthiger ausspricht, als man es von einem Spanier erwarten sollte. Er bemerkt zur Beantwortung der Frage, ob die Ehe einer glaubigen mit einer häretischen Person für gültig zu halten sei, in einem eigenen Abschnitte seiner Schrift**), und zwar in

---

*) Matth. V, 13.

**) Disputationum de sancto matrimonii sacramento tomi tres auctore Thoma Sanchez. Antverpiae 1652. lib. VII. disput. 72. tom. II. pag. 230. s.

nächster Beziehung auf einen Kanon des oben beleuchteten Concils im Trullum *) Folgendes: „Man kann nicht annehmen, daß hier der Häretiker als ein Unglaubiger betrachtet werde, da Beide zu Anfang und am Schlusse dieses Kanons wohl unterschieden werden. Die Kirche hat eine solche Ehe zwar für unerlaubt, aber nie für ungültig erklärt und sie auch in der Wirklichkeit (usus) nie mit den Ehen der Unglaubigen verwechselt. Denn da die Ehe ein Sacrament ist, so fordert sie auch zur Nothwendigkeit desselben nur die Gleichheit der von beiden Contrahenten erhaltenen Taufe, auch wenn bei ihnen sonst eine Ungleichheit des Glaubens einträte". Nachdem er nun diesen durchgreifenden und entscheidenden Satz durch eine lange Reihe kanonischer Autoritäten bewährt hat, läßt er sich noch also vernehmen. „Alle bekennen genau, daß die Ehe einer katholischen Person mit einer häretischen, oder abtrünnigen eine Sünde sei. Viele halten sie sogar für eine Todsünde, und das ist sehr wahr. — Man muß indessen die Orte ausnehmen, wo die Häretiker, welche weder als solche beanzeigt (denuntianti), noch berüchtigte Todschläger (percussores) des Clerus sind, sondern mit den Katholiken vermischt zusammen wohnen, wie in Deutschland, Frankreich und Polen; denn hier sind nach einer herrschenden (recepta) und geduldeten Gewohnheit die Ehen der Katholiken und Häretiker erlaubt, wenn nur dem Katholiken frei gestattet wird, ohne Gefahr der Verführung bei seinem Glauben zu bleiben. Dergleichen Ehen werden, wie bürgerliche Verträge, nach den Gesetzen der Freundschaft geschlossen und müssen des gemeinen Friedens und der Ruhe des Staates wegen geschützt werden". Vergessen wir nun immer das Todsündliche der gemischten Ehen, welches der schlaue Jesuit mit einem beiläufigen „sehr wahr" bekräftigt hat; es ist das schon darum billig, weil er

---

*) Vergl. S. 95. ff.

sie nur unerlaubt in Spanien und Italien, aber erlaubt in Frankreich und Deutschland nennt, wo man doch auch weiß, was Christenpflicht und Recht ist. Was uns aber besonders mit dem Manne befreundet, der schon vor zwei Jahrhunderten klüger und milder war, als jetzt viele seiner Glaubensgenossen, ist die Entfernung von dem Fanatismus, der diese, wenn schon gültige und unter uns seit langer Zeit erlaubte Verbindungen noch schändlich und lasterhaft zu nennen wagt; es ist das die gerechte, von ihm gestellte Bedingung, daß der sich unter uns verheirathende Katholik seines Glaubens leben und nicht durch zudringliche Proselytenmacherei, die wir überhaupt nicht kennen, gequält werden darf; es ist das die stillschweigende Verzichtleistung auf die anmaßende und übermüthige Forderung, daß alle Kinder aus gemischten Ehen katholisch erzogen werden sollen; es ist das endlich die unumwundene Erklärung, daß diese Ehen schon der gemeinen Wohlfahrt wegen geschützt werden müssen. Hätten protestantische Regierungen über eine Angelegenheit, die nun so viele Feuerköpfe in Bewegung setzt, immer mit solchen Männern zu verhandeln, so würde vielleicht schon das nächste Menschenalter der unseligen Mühe überhoben sein, gewaltige Rückschritte der Gegenwart zu verurtheilen, die ihr bald zur bitteren Schmach gereichen werden. Diesen Grundsätzen von Sanchez trat im vorigen Jahrhunderte auch Ligorio bei, der auch unter uns durch seine Missionäre bekannt geworden ist; es geschieht das jedoch mit einer Befangenheit und Aengstlichkeit, die der sonst geistvolle Italiener in den Angelegenheiten des Glaubens kaum verläugnen kann. „Die Ehe mit einer Ketzerin einzugehen," erinnert er in seinem großen Werke über die Sittenlehre*), „wird zwar in Spanien und Italien für eine Todsünde gehalten, ist jedoch in Deutschland nach den Aussprüchen angesehener Lehrer aus gewichtvollem Grunde für erlaubt zu halten**), jedoch so, daß das natürliche Recht unverletzt

---

*) Theologia moralis b. a. M. de Ligorio. Editio nova. Parisiis 1834. tom. I. p. 205. libr. II. tr. I. c. 4.

**) Probabile est licere ex gravi causa.

bleibt, und die Gefahr des Betheiligten und der Kinder entfernt wird, weßhalb schon Anfangs festgesetzt werden soll, daß sie katholisch erzogen werden". Er spricht nämlich kurz vorher „von den Bauern und anderen „dummen Leuten in Deutschland, welchen es zwar schon nach dem Naturrechte verboten sei, ketzerische Bücher zu lesen, und überdieß nach dem positiven Kirchenrechte als Laien über Glaubenslehren zu disputiren. In Deutschland aber und ähnlichen Orten, wo Katholiken und Ketzer vermischt wohnen, sei letzteres Verbot durch die Gewohnheit in Wegfall gekommen". Ligorio will also, unter uns dummen Deutschen soll der katholische Gatte wenigstens das natürliche Recht in Anspruch nehmen, seinen Glauben zu bewahren und die Gefahr der Ketzerei von seinem Kinde abzuwenden. Daß dem Protestanten nicht minder ein natürliches Recht beiwohne, in seinem Glauben nicht gestört zu werden, und daß auch er die Pflicht habe, die Gefahr eines ungeläuterten Christenthums von seinen Kindern abzuwenden, kommt dem frommen Missionär nicht in den Sinn, weil er es für rechtglaubig hält, zu sagen: was du willst, daß dir die Leute thun sollen, das thue du ihnen nicht. Wir können ihm daher nur für das offene Geständniß verbunden sein, daß es in Italien und Spanien klimatische Todsünden gibt, die eine alte Gewohnheit in dem einfältigen Deutschland längstens für erlaubt erklärt hat. In den letzten fünfzig Jahren wenigstens haben die beßten Moralisten katholischen Bekenntnisses die Frage von den vermischten Ehen in die Rüstkammer des kanonischen Rechtes verwiesen, sie aus der christlichen Sittenlehre ausgeschieden, die ihr allein Bedeutung und Wichtigkeit geben kann, und dafür durch ein beredtes Stillschweigen, oder andere Andeutungen ihre wahren Gesinnungen kund gethan. So erinnert Wanker in seinem Lehrbuche: „Der Landesherr soll die Volkslehrer ermahnen, daß sie Niemandem ihre Religion aufdringen und sich keiner harten Ausdrücke gegen Andersdenkende bedienen, sondern mit ihnen friedlich und freundschaftlich umgehen." Solcher Beichtväter bedürfen die

Gatten gemischter Ehen, wenn sich das Christenthum an ihrem Herzen wirksam beweisen soll. Mutschelle übergeht in seiner Moraltheologie diesen Gegenstand gleichfalls, und verweilt dafür bei den sittlichen Eigenschaften christlicher Verlobten, ohne auch nur von fern der Verschiedenheit der Confessionen zu gedenken. Schenkl, der mit gleicher Umsicht zu Werke geht, hatte in dem Abschnitte von den Ursachen unglücklicher Ehen eine dringende Veranlassung, vom Baume der Zwietracht diesen Zweig der Häresis abzubrechen; aber bedächtlich geht er vor diesem Zankapfel des todten Meeres vorüber, der bei der ersten Berührung, in Asche zerfällt. Ruef ruft seinen Glaubensgenossen nicht zu: „keine ketzerische Lutheranerin zur Gattin"; sondern spricht als ein weiser, besonnener Mann: „wähle eine solche Person zur Ehegenossin, welche dir wegen ihrer guten Gemüthsart, ihrer ungeheuchelten Tugend und Tauglichkeit zu deinem Berufe bekannt ist". Stapf unterscheidet mit Bestimmtheit den Unglauben von der Häresis, die er sehr bemessen nur in dem Falle eines freiwilligen Irrthums zuläßt; aber auch über diese geht er in dem Abschnitte von dem höchsten Ehezwecke hinaus, den er in dem gemeinschaftlichen Aufstreben der Gatten zur Verwirklichung der sittlichen Idee sucht. Wer so denkt und spricht, wird nie in seinem Leben mehr einen Scheiterhaufen anzünden. Nur von Hirscher, von dem man diesen Seitenblick am wenigsten erwartet hätte, verwirft in seiner Moral die gemischten Ehen als „die Vereinigung zu einer gesetzlich lösbaren Gemeinschaft, weil ihm nach wenigen Jahren einer solchen Ehe keine andere, als eine unglückliche bekannt geworden sei". Daß dieses Urtheil den Protestanten gelten soll, leidet keinen Zweifel; es beruht aber auf einer falschen Voraussetzung, weil auch unsere Ehen dieselbe religiöse Unauflöslichkeit haben, als die katholischen; es beweis't ferner zu viel, weil sonst alle Ehen unter den Protestanten unglücklich sein müßten, was keiner Widerlegung bedarf; es beweis't endlich gar nichts, weil wir uns genöthigt sehen, die Schärfe und Richtigkeit der reflectirenden Urtheilskraft des Beobachters in An-

spruch zu nehmen. Er lese nur das rührende Gemälde einer vermischten Ehe, in der noch überdies die Confession der Kinder nach den Geschlechtern abgetheilt wurde*); er suche ähnliche Muster in Ländern, wo Gleichheit der Rechte und der sittlichen Bildung, auch unter den Katholiken, kein leerer Name ist; er erlaube endlich dem Verfasser dieser Blätter die nachträgliche Bemerkung, daß er, nicht eben nur eine, oder die andere, sondern viele gemischte Ehen kennt, aus welchen der Geist der Liebe und des Friedens nicht gewichen ist. „Allerdings,“ sagt der so eben genannte, trefliche Staatsmann, „gehört dazu Willen und Unterscheidung, soll ich sagen, Schweigen und Enthaltsamkeit;“ denn zwei wunderliche Heilige vertragen sich in einer Winzerhütte nicht, und wenn vollends Einer, oder der Andere des lieben Paares vom Beichtstuhle zurückkehre, wie Judas von dem letzten Passah des Herrn, so mag es allerdings zu zelotischen Auftritten kommen. Sind das aber nicht zuletzt die unvergleichlichen Priester und Prediger, welche ihnen von Zeit zu Zeit diese Natter in die Locken flechten; und wenn das auch nicht der Fall wäre, sondern bei hoher Fluth die Schifflein von St. Peter und Martin einmal in einer flüchtigen Kreuzfahrt des Mundes auf einander träfen, würden diese Lobsprüche gereitzter Gatten, deren Keim sich auch in reinkatholischen und protestantischen Gemüthern findet, nicht bald verhallen und vernünftig-christlichen Gedanken Raum gewähren? Wenn daher der helldenkende Schreiber seiner Seits in der Moral von der Kirche sagt, „daß die Verschiedenheit der Confession mit der Einheit der Religion in Wahrheit, Liebe und Frömmigkeit wohl bestehen kann“, so finden wir in diesem treflichen Spruche ein Wort des wahren Katholicism, an dem sich nur diejenigen ärgern können, „welche die Schlüssel des Himmelreiches zu sich nehmen, aber weder selbst hineingehen, noch Andere hin-

---

*) Ansprache an die deutsche Nation über den Vorgang zu Cöln. Zur Besänftigung und Verständigung von H. C. Freiherrn von Gagern. Frankfurt am Main. 1838. S. 2.

eintreten lassen *)." Alles wohl erwogen, ist demnach die sacramentirliche Unauflöslichkeit der Ehe, die man so oft gegen die vermischten Ehen aufgerufen hat, ein bloßes Schlagwort, welches die Unmündigen betäubt, ohne für die Mündigen je ein Spruch des Lichtes und der Kraft zu werden. Die christlichkatholische und evangelische Moral aber ist nun, wie in der Wissenschaft, so im Leben der Gebildeten, zu genau und innig befreundet, als daß ein Anathema des Augenblickes, wenn nicht zugleich von der höchsten Alpe herab ein feuerspeiender Berg seine glühende Lava über das unschuldige Deutschland verbreitet, eine neue Kluft zwischen ihnen befestigen könnte.

Siebenter Abschnitt.

Beharrliche Verwerfung der gemischten Ehen von Seiten des römischen Stuhles.

Eine ganz andere Ansicht dieses Gegenstandes hat man indessen seit langer Zeit in Rom gefaßt, besonders nach den furchtbaren Anathemen, welche die tridentiner Synode über den Protestantism ausgesprochen hat. Man hat zwar nicht umhin gekonnt, die Ehen zwischen ihnen und den Katholiken für gültig anzuerkennen, sie auch ausnahmsweise gestattet und nachgesehn, namentlich in Fällen, wo es nicht anders thunlich ward, oder wo doch ein überwiegender Vortheil in das Auge fiel, gebilligt aber niemals; im Gegentheile hat man sie noch für gefährlicher und verwerflicher erklärt, als die Verbindungen mit Heiden und Türken und sie öffentlich mit Beinamen versehen, die den größten Verbrechen und Schandthaten angemessen waren. Kein Priester sollte sie einsegnen, keiner ihnen die Tempel öfnen und sie zu den Altären zulassen; der katholische Gatte mußte erst sich einer Buße unterwerfen, ehe er seinem ketzerischen Lebensgefährten die Hand reichte, und selbst die

*) Luk. XI, 52

Eintragung ihrer Namen in das Kirchenbuch konnte erst durch obrigkeitliche Vermittelung erlangt werden. Hat sich nun diese Strenge auch etwas gemildert, so sind doch die Grundsätze der Katholiken fast immer dieselben geblieben und namentlich haben die Oberhäupter derselben hier eine Beharrlichkeit bewiesen, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre. Wir gedenken ihrer nur, um in unserer Untersuchung keine Lücke zu lassen, und heben daher blos die prägnantesten Stellen und Erklärungen aus, die in den päpstlichen Annalen und Bullarien hierüber zu finden sind.

Beda der Ehrwürdige berichtet *), es habe Edwin, das Haupt der Northumbrier, sich mit Edelburga, der Tochter Ethelberts, neubekehrten Königs von Kent, vermählen wollen, sei aber zuerst abschlägig beschieden worden, bis er versprochen, den Glauben seiner Gemahlin zu achten und seine Kinder taufen zu lassen, und damit die Hofnung verbunden habe, in der Folge auch sich dem Christenthume zuzuwenden. Als nun aber Edwin nach erfolgter Vermählung noch mit seinem Uebertritte zögerte, schrieb der Papst Bonifaz der Fünfte an die Königin Edelburga: „Es hat mir keinen geringen Kummer gemacht, daß ein Theil eures Körpers der Erkenntniß der höchsten und untheilbaren Dreieinigkeit fremd (extranea) geblieben ist. Wir ermahnen daher deine rühmliche Christenheit, dahin zu wirken, daß sich dein Gemahl bekehre und du selbst in unbeflecktem Bunde an den Rechten der ehemännlichen Gemeinschaft, zwei in einem Fleische, theilnehmest. Erweiche daher sein hartes Herz, damit du nicht am Tage der Auferstehung ungewiß werdest, wer unter mehreren Männern der deinige gewesen sei." Diese Ermahnung war allerdings weise, weil es sich um die Bekehrung eines Heiden handelte, der durch seinen Uebergang zum Christenthume nur gewinnen konnte; nur hat, weil der Apostel ausdrücklich sagt, daß der unglaubige Mann durch das glaubige Weib geheiligt werde **), der

*) Histor. gent. Angl. l. II. c. 9 – 11.

**) 1 Kor. VII., 14.

Unterschied eines heiligen und unheiligen Leibes, und noch mehr die unvorsichtige Localbeziehung des Geschlechtes auf das Geheimniß der heiligen Dreieinigkeit etwas Unchristliches, Abergläubisches und Anstößiges, was von helldenkenden Katholiken selbst im Stillen gemißbilligt werden wird. — Man beruft sich ferner auf das Interdict, welches der Papst Stephanus der Vierte *) bei der vorgehabten Vermählung der Prinzessin Berta, Tochter des Königs Desiderius der Longobarden, mit dem Frankenkönige Karlomann erlassen hat. „Es ist uns zu Ohren gekommen," heißt es hier, „daß Desiderius, der Longobarden König, Eure Herrlichkeit überreden will, seine Tochter mit Eurem Bruder zur Ehe zu verbinden. Wenn dem also ist, so scheint das eine teuflische Einmischung und weniger eine Eheverbindung, als eine Gemeinschaft der schändlichsten Erfindung zu sein. Denn was ist das, ihr treflichen Söhne eines großen Königes, für eine große Tollheit, daß euer herrlicher Frankenstamm, der über alle hervorstrahlt, sich mit dem treulosen und stinkenden **) Geschlechte der Longobarden besudele, welches nicht einmal von Familie, sondern aussätziger Abkunft ist, und euch mit einer abscheulichen und verwerflichen Ansteckung bedroht!" Wie eindringend aber auch in den folgenden Stellen die Sprache ist, die sich Stephan „als Stellvertreter des Apostelfürsten" erlaubt, so geht doch aus dem ganzen Zusammenhange dieser Zuschrift hervor, daß ihre Drohung mit dem Kirchenbanne sich diesmal weniger auf die Ketzerei, als Barbarei des Desiderius, sowie auf eine vorgegebene frühere Verlobung der beiden Prinzen Karl und Karlomann bezog und daß der Papst überdies, weil der Longobarde zweien seiner Geistlichen, Christoph und Sergius die Augen hatte ausblenden lassen, mit dem glühendesten Hasse gegen ihn erfüllt war. Es ist daher diese Epistel künftig aus der Zahl antihäretischer Ver-

---

*) Baronii annales ecclesiastici. Lucae 1743. t. XIII. p. 62. ad annum 770.

**) Foetentissima Longobardorum gens.

ordnungen auszustreichen und unter die politischen einzureihen. Man ist auch wohl berechtigt, den Ursprung des besonders nervösen Charakters, welchen die päpstlichen Verordnungen gegen die gemischten Ehen nach der Reformation an sich tragen, auf Clemens den Achten aus der Familie Aldobrandini zurückführen, der einer langen Reihe von Verhandlungen mit Heinrich dem Vierten von Frankreich einen großen Theil seines Ruhmes verdankt. Aufwallender Eifer und klug besänftigte Milde, um sich greifende Herrschsucht und vorsichtige Capitulation mit der ihre Rechte wahrenden Fürstengewalt, drohende Beharrlichkeit nach ausgesprochenen Machtworten und wieder schlaue Nachgiebigkeit, wenn sie nicht zu verwirklichen waren, bezeichneten die Handlungsweise dieses merkwürdigen und unter manchen Stürmen des Conclave auf den Thron erhobenen Papstes *). Daher seine Strenge gegen den vierten Heinrich, den er erst zwei Jahre nach seinem Rücktritte in die römische Kirche von der Schmach der Ketzerei absolvirte, und bald darauf die wohlwollende Milde in der Annullirung seiner Ehe mit Margareta Valois wegen vorgewendeten Zwanges, an den man eher in Florenz und Rom, als in ganz Frankreich glaubte; daher sein Hochgefühl, als ihn ein junger Baccalaureus der Sorbonne als den „Stellvertreter Gottes auf der Welt und höchsten Gewalthaber in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten" ausrief, und sofort seine ruhige Ergebung, als das Parlament diese ultramontanischen Thesen zerreißen und ihren Verfasser, öffentlich knieend, demüthige Abbitte leisten ließ; daher der Ingrimm, mit dem er in einer öffentlichen Audienz Heinrichs Edict von Nantes „die verfluchteste Verordnung nannte, die man sich nur denken könne, weil sie eine allgemeine Gewissensfreiheit einführe" **), und doch wieder die Geduld, mit der er die Calvinisten ihre Kirchen und Consistorien bis an den Fuß der Alpen ausbreiten sah, weil

*) Die römischen Päpste. Von L. Ranke. Berlin 1836. Bd. II. S. 226 ff.

**) Schröckh's christl. Kirchengeschichte seit der Reformation. Leipzig 1805. Th. III., S. 341 ff.

er zuletzt doch in der Sache nichts ändern konnte. Rom hat schon oft gesprochen, aber es läßt auch mit sich sprechen, wenn sich der Eifer für das Haus des Herrn abgekühlt hat; die Strahlen des Vaticans entzünden nicht mehr, am wenigsten die Wohnungen derer, die sein erlöschendes Licht so freundlich mit zur neuen Flamme angehaucht haben. Nur ein Schwager des Königs Heinrich, von gleichem Namen, der seine Schwester, Catharina, eine strenge Calvinistin, zur Gemahlin hatte, konnte sich dieser Lenksamkeit des Papstes Clemens nicht rühmen; als Herzog von Lothringen mußte er wünschen, seine Ehe in Rom anerkannt zu sehen und bat daher um eine doppelte Dispensation von dem Hindernisse der Verwandtschaft und der Häresis. Die erste Bitte fand wenig Schwierigkeiten; dafür wurde ihm die zweite bestimmt versagt, wenn Catharina nicht vor Allem ihre Ketzerei abschwören und den katholischen Glauben annehmen wollte; ihm selbst wurde bis dahin die Absolution verweigert, und er mußte, da er zur schnellen Bekehrung keine Hofnung machen konnte, versprechen, seine Gemahlin öffentlich zu entlassen und nie mehr mit ihr ehelich zu leben, bis dieses Hinderniß gehoben sein werde. Erst nach drei Jahren erfolgte in einem an den Bischof zu Verdün gerichteten Breve die Aufhebung der Excommunication wegen des begangenen, undispensirten Incestes und die Erlaubniß zur Bestätigung der Ehe durch Trauung eines katholischen Priesters, oder doch Erneuerung des Consenses, nach bestimmter, vom Könige und Herzoge zu vollziehender Unterzeichnung des Versprechens, daß Katharina und ihre künftige Kinder für die alleinseligmachende Kirche gewonnen seien. Glücklicherweise war indessen die Herzogin aus der streitenden in die siegende Kirche übergegangen, zu welcher verblendete Priester, welche die Gewissen verwirren und einen fremden Knecht richten*), nur durch ein Feuer kommen können, welches unvermeidlicher sein wird, als das, welches das abergläubische Mittelalter von heid-

*) Röm. XIV, 1—4. 1 Kor. III, 15.

nischen Dichtern geborgt hat. Einen milderen Charakter trägt die Dispensation, welche Urban der Achte bei der Vermählung Carls, Sohnes von Carl dem Ersten, Könige von England, mit Maria Henriette, Schwester des dreizehnten Ludwigs von Frankreich, ausgefertigt hat*). Der Papst war ein Mann von Charakter und hatte sich frei zu dem Grundsatze bekannt, daß der kräftige Wille eines lebenden Papstes mehr vermöge, als alle Bullen seiner Vorfahren; aber wie entschlossen und selbstständig er sich auch bewiesen hat, so kann man doch nicht zweifeln, daß ihn diesmal die Politik allein zu einer gewissen Nachgiebigkeit gestimmt hat. Es heißt nämlich in der bemerkten Dispensation: „sie erfolge unter der Bedingung, daß die Königin in ihrem Palaste einen Bischof und zwölf Kapuciner zur freien und ungestörten Uebung des Gottesdienstes um sich haben und alle aus ihrer Ehe zu erwartende Kinder bis zum fünfzehnten Jahre in der katholischen Religion erziehen werde". Diese letzte Concession muß dem Oberhaupte der römischen Kirche große Ueberwindung gekostet haben; denn einem Prinzen von vierzehn Jahren konnte in der Nähe eines protestantischen Thrones kaum eine feste Ueberzeugung von der Wahrheit seines Bekenntnisses zugetraut werden, wie denn in der Folge regierende Fürsten zuweilen ihre Kinder bis zum fünfzehnten Jahre nur provisorisch in allen drei Bekenntnissen unterrichten ließen, damit sie bei ihrer Vermählung, oder Thronbesteigung desto unbefangener für das angemessenste entscheiden mögten. Aber die Verbindung eines englischen Thronerben, des Enkels der unglücklichen Maria Stuart, mit einer französischen Princessin hatte ein zu großes Uebergewicht auf der Wagschale der päpstlichen Politik; den lang gemißhandelten und unterdrückten Katholiken des großen britischen Reiches ging mit dieser Vermählung ein neuer Hofnungsstern auf; die römische Curie, wohl erwägend, welcher Widerstand künftig noch von dem Parlamente zu fürchten sein mögte, verhehlte es nicht, daß man großen Er-

*) d. 30. Dec. 1624.

wartungen auch große Opfer bringen müsse; und als sie fehlschlugen für den unglücklichen Karl und seine Gemahlin, welcher Bossuet in seinen Leichenreden ein so trefliches Denkmal gesetzt hat, war es zu spät, die Eindrücke zu vertilgen, welche die päpstliche Nachsicht auf Katholiken und Protestanten hervorgebracht hatte. Es beschloß daher einer seiner Nachfolger, die Grundsätze des päpstlichen Hofes über die gemischten Ehen zu schärfen und so allmählig den verlorenen Boden wiederzugewinnen. Eine Anfrage des Bischoffes von St. Agen in Frankreich bot dazu dem Papste Clemens dem Eilften die erwünschte Gelegenheit dar. Es fanden sich nämlich in der Diöcese jenes Oberhirten viele Protestanten, die sich mit Katholikinnen zu verheirathen wünschten, auch sich zum Uebertritte in die allgemeine Kirche nicht ungeneigt erklärten; aber die Erfahrung lehrte doch, daß sie nach vollzogener Ehe entweder ihr Wort nicht erfüllten, oder sich nur verlobten, mehrere Kinder zeugten und dadurch kirchliche Unordnungen aller Art in ihren Familien hervorriefen. Der Bischof bat daher um Verhaltungsregeln in diesen verwickelten Fällen, weil der Neubekehrte nicht wohl seine Sünden als Ketzer und Katholik in einer und derselben Beichte vor der Zulassung zum Sacramente bekennen möge. Hierauf verfügt*) nun der Papst: „wenn der Neubekehrte Zweifel an seiner Katholicität veranlaßt, so ist er zum Sacramente der Ehe nicht zuzulassen; wohl aber ist das dem Eifer und der Klugheit der Bischöffe anheimzustellen, wenn er nach seiner Bekehrung und Abschwörung sich immer als einen guten Katholiken erwiesen hat"**). Noch strenger schreitet Clemens in einem andern Falle ein, wo ein Graf von Hohenlohe Dispen-

*) Hanc regulam servandam esse dicimus et decernimus. Am Schlusse erlaubt der Papst dem Bischoffe, ihm seine Homilien über den heiligen Lukas zu dediciren. Gesetz und Privatwille sind daher in dieser Epistel gemischt, wie bei allen Behörden, welche die wahre Stellung des Gesetzgebers noch nicht begriffen haben.

**) Clementis Undecimi Pont. Max. epistolae et brevia selectiora. Romae 1724. fol. S. 305. am 23. Febr. 1706.

sation von dem Grade des Subdiakonates zur Verehelichung mit einer Katholikin gebeten und erhalten hatte. Der Graf richtete indessen seine Neigung auf eine Protestantin von Geburt und wünschte dringend, seine Ehe mit derselben vom Papste bestätigt (convalidari) zu sehen, welches Gesuch auch der Bischof von Würzburg auf das Nachdrücklichste empfehlen zu müssen glaubte. Der Papst aber lehnte diese Intercession ab und erklärte: „das akatholische Weib müsse vor Allem seine Schritte beschleunigen und in den Schoos der heiligen Mutter Kirche zurückkehren, ehe es der apostolischen Gnade würdig werden könne"*). Noch bestimmter endlich sprach dasselbe Oberhaupt der Kirche seine Grundsätze in einem Sendschreiben an den Herzog Gustav Leopold von Zweibrücken aus, welcher um Bewilligung seiner Ehe mit einer protestantischen Fürstin gebeten hatte, die mit ihm im dritten Grade verwandt war. Der Papst erwiederte: „das Ehehinderniß der Ketzerei sei eines der größten und unüberwindlichsten (ineluctabilis), weil die Kirche solche unanständige (deformis) und gefährliche Verbindungen verabscheue (abhorret); er könne daher die gebetene Dispensation nicht eher ertheilen, als bis die Fürstin ihre Ketzerei abgeschworen und die rechtglaubige Wahrheit von Herzen erfaßt habe"**). Auf eine wiederholte Bitte des Herzogs wurde er beschieden: „der Papst werde nicht aufhören, Gott zu bitten, daß er das Herz der Fürstin erleuchten und sie zur Erkenntniß der Wahrheit führen werde"***). In der Widerrufung des Edictes von Nantes und der Vertreibung der Hugenotten aus Frankreich durch die berüchtigte Gewaltthat Ludwigs des Vierzehnten, welcher von Rom aus durch seine jesuitischen Beichtväter geleitet wurde, liegt zwar schon eine hinreichende Erklärung dieser den Protestanten plötzlich so abhold gewordenen Politik der römischen Curie. Aber nicht minder

*) Ebend. vom 25. Jun. 1806. S. 321. an den ehrwürdigen Bruder Johann Philipp, Bischof zu Würzburg.

**) Vom 23. Juli 1707., ebendas. S. 391.

***) Vom 22. Sept. 1708. ebend. S. 513.

klar liegt es hier auch vor Augen, daß sie von den alten, kanonischen Vorschriften der Kirche, welche von dem häretischen Gatten nur das Versprechen der künftigen Bekehrung, nicht aber die Abschwörung seines Glaubens vor der Ehe selbst forderten, willkührlich und den bestimmtesten Geboten des N. T. zuwider abgewichen war und sich folglich einen durchaus unchristlichen Mißbrauch der ihr anvertrauten Kirchengewalt erlaubt hatte. Bekanntlich hatte wenige Jahre vorher derselbe Papst auch gegen die Errichtung der hannöverischen Churwürde und des preußischen Königthumes protestirt und dem Kaiser Leopold erklärt: „es sei das beleidigend für den apostolischen Stuhl und das Ansehen der Kirche, weil die heiligen Kanones verordnen, daß ein häretischer Fürst eher seine alten Würden verlieren, als zu neuen erhoben werden solle"*). Ein anderer Papst hat zwar in seinen zahlreichen Verordnungen über die vermischten Ehen oft genug erklärt, daß sie „abscheulich, verwerflich und fluchwürdig" seien; man möge doch ja nicht glauben, daß der römische Stuhl sie billige, weil er sie bisweilen zulasse; er werde ihnen vielmehr abhold sein und bleiben und zu allen Zeiten die herrliche Maßregel des allerchristlichsten Königes Ludwigs des Vierzehnten von Frankreich billigen, der sie i. J. 1680 verboten, für nichtig gehalten, die aus ihnen entsprossenen Kinder für Bastarde erklärt und sie des Rechtes der Nachfolge in den Gütern ihrer Aeltern beraubt hätte". Von der anderen Seite sucht er jedoch dem päpstlichen Throne das Dispensationsrecht in einzelnen Fällen zu erhalten, weil durch solche Ehen weder das göttliche, noch menschliche, sondern nur das Kirchenrecht verletzt werde**), womit sich nun allerdings das Fluchwürdige und

*) Ebend. S. 41.

**) Die auch von Kutschker (über die g. E. S. 246) angeführten Worte Benedict's lauten also: Cumque in dispensatione concedenda neque divinum, neque naturale ius ullatenus laedatur, sed ecclesiastico juri tandummodo derogetur, nullam siue causam vel rationem reperire est, cur matrimonium in vim

Gotteslästerliche dieser verbrecherischen Ehen nicht wohl vereinigen läßt. Weniger befangen spricht er indessen seine Grundsätze über die ungleichen Ehen in folgender Stelle aus: „Wenn Katholiken sich mit Häretikern verheirathen, so errichten sie mit ihnen eine Gemeinschaft des Göttlichen. Denn da die Ehe eines der sieben Sacramente ist, welche Christus eingesetzt hat, so heißt einen Ketzer heirathen offenbar soviel, als das Sacrament mit ihm bilden (conficere), oder empfangen (percipere). Jenes nehmen die Scholastiker an, weil sie die Contrahenten, dieses die neueren Theologen, weil sie den Priester allein als Diener des Sacramentes betrachten. Nun ist aber Beides unerlaubt und gottlos; darum hat die Kirche die Ehen der Katholiken mit den Häretikern in gleichem Maße, wie sonst zwischen Glaubigen und Unglaubigen, verboten"*). Er setzt überdieß in seinem Sendschreiben (encyclica) zu diesem allerdings sehr lockeren Verbote der vermischten Ehen hinzu, daß sie in Ländern, wo Katholiken und Akatholiken häufig beisammen wohnen, der Glaube von Jenen nicht gefährdet ist und der allgemeine Friede dadurch befördert wird, von dem Oberhaupte der Kirche ausnahmsweise gestattet werden können, wenn sie zu seiner Kenntniß kommen. Denn in England, Deutschland und Polen scheint dieses noch vor zweihundert Jahren in den meisten Fällen gar nicht geschehen zu sein**), wie bereits oben Sanchez als Zeitgenosse bemerkt hat und Benedict selbst in seinem Sendschreiben an den Primas von Polen deutlich zu verstehen gibt***). Es stand ihm noch

---

hujusmodi dispensationis contractum pro illicito aut peccaminoso habendum sit.

*) Benedictus XIV. de synodo dioecesana l. VI. c. 5. n. 3. in der Ausg. s. operum Romae 1748. t. XII. p. 225 s.

**) Der Erzbischof von Köln in Opposition mit dem preußischen Staatsoberhaupte. Von dem Herausgeber des kanonischen Wächters. Karlsruhe 1838. S. 178. f., wo eine Reihe von Schriftstellern hierüber angeführt wird.

***) Vergl. Jacobson, über die gemischten Ehen in Deutschland und besonders in Preußen. Leipzig 1838. S. 36 ff.

Schlimmeres bevor. „Der Cardinal Sinzendorf, Bischof „von Breslau, wurde wegen eines mit den Generalen der „Kaiserin Maria Theresia unterhaltenen Briefwechsels auf Be„fehl des Königs, Friedrichs des Großen, auf seinem „Schlosse aufgehoben und gefangen genommen. Schon diese „vermeinte Verletzung der Ehre des Purpurs mißfiel dem „Papste. Als der König aber diesen Cardinal in Freiheit „setzte und zum Generalvicarius in allen preußischen Landen „ernannte, daß seine katholischen Unterthanen in Zukunft alle „unter ihnen zu machende geistliche Verordnungen und Dis„pensationen lediglich von dem Cardinale erwarten und sich „in keiner Sache nach Rom wenden sollten; so mißfiel ihm „dieses noch mehr, doch mußte er geschehen lassen, was er „nicht hindern konnte. Der Cardinal aber ließ sich das Ge„neralvicariat so wohl gefallen, daß er sogar ein Pastoral„schreiben an alle Katholiken in den preußischen Landen erge„hen ließ, worin er ihnen die Gnade des Königes wegen der „bewilligten Religionsfreiheit zu Gemüthe führte und ihnen „ernstlich auferlegte, mit den Protestanten als ihren Brüdern „und Landsleuten sich wohl zu vertragen, und, da sie von „Jenen nur durch einige Glaubenssätze verschie„den wären, sich des Ketzernamens und anderer widrigen „Ausdrücke zu enthalten"*). Es ist merkwürdig, wie schnell diese folgenreiche Begebenheit vergessen wurde, da sie sich doch bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge viel leichter wiederholen könnte, wie damals. Der unerwartete Ausgang des siebenjährigen Krieges trug hier wesentlich zu einem neuen Umschwunge der öffentlichen Meinung bei; der katholische Clerus Preußens erhob sich unter dem großen Friedrich zu einer hohen Stufe religiöser Bildung; man lernte aus der Erfahrung, daß die christlichen Kirchen aller Bekenntnisse sich unter einem freisinnigen Fürsten immer besser befinden, als unter einem befangenen, der vor lauter Himmelsführern und

*) Maßheim's Kirchengeschichte des N. T., fortgef. von Schlegel. Band V. Heilbronn 1784. S. 519 f.

Schlüsselmännern des eigenen Gewissens vor Gott nicht mächtig werden kann. Rom selbst schien sich seines blinden Vertilgungshasses gegen die Protestanten zu schämen und überließ sich dafür dem stillen Schmerze über das nicht mehr abzuwendende Beginnen seiner eigenen fürstlichen Söhne, welche die päpstliche Macht in ihren Ländern auf einen sehr kleinen Kreis reingeistlicher Gewalt beschränkten. Was Jahrhunderte lang die Stimme christlicher Weisheit und Liebe nicht über die harten Herzen kirchlicher Pharaonen vermogte, wirkte nun das weltliche Wort der erwachenden Zeit, Duldung, welches wie ein himmlisches Echo das sich umgestaltende Europa durchdrang; leider verhallte es bald in politischen Stürmen, in die sich der Glaubensfanatism geflüchtet hatte, um nun, wenn diese Luftschicht gereinigt sein wird, die alte Stelle, wenigstens versuchsweise, wieder anzunehmen. Das damalige Oberhaupt der allgemeinen Kirche ging seinem Schicksale als ein unerschrockener Pilgrim entgegen; es empfing ihn, und bald an einem anderen Orte auch seinen Namenserben dieselbe Schlauheit, für welche Rom längstens eine hohe Schule errichtet hatte; einer großen Mutter großer, aber sich in dem eigenen Feuer aufzehrender Sohn kam ihm freundlich, aber unerschütterlich entgegen, und die Geschichte trauert um diesen Kaiser, als ein schnell verschwindendes Vorbild besserer Zeit, welches gewiß einstens wiederkehren wird, weil es seinem edlen Stamme und seinen Völkern unvergeßlich ist. Pius der Sechste, tief von diesem Wechsel der Dinge ergriffen, verbirgt seinen Kummer hierüber in einem Breve an den Erzbischof zu Mecheln nicht*), der ihn, bei der sich mit jedem Jahre häufenden Anzahl vermischter Ehen um leitende Grundsätze in diesen schwierigen Verhältnissen gebeten hatte. „Im Allgemeinen," antwortet er ihm, „darf man zwar von der Ansicht unserer Vorfahren und der Kirchendisciplin nicht weichen, welche sowohl die Ehen zwischen Häretikern beiderseits**), als

*) Vom 13. Juli 1782.

**) Inter partes utrimque haereticas. Also auch die reinhäretischen Ehen zieht der heilige Vater vor seinen Richterstuhl.

zwischen einem Katholiken und Häretiker mißbilligt. Wir gestehen indessen doch mit Benedict XIV.*): ich kann es nicht bestimmt billigen, daß man in Ehesachen mit Häretikern Dispensationen ausfertige, aber ich kann mich doch stellen, als wüßte ich nichts davon (dissimulare); dieses unser Wissen und Zulassen (tolerantia) muß hinreichen, dein Gewissen zu beruhigen, weil es sich in dieser Angelegenheit nicht um einen Gegensatz mit dem menschlichen, oder göttlichen, sondern nur mit dem kirchlichen Rechte handelt. Daß wir aber dieses thun, wir bezeugen es dir zu den Füßen des Gekreuzigten, geschieht nur deßwegen, um größeren Schaden von unserer heiligen Religion abzuwenden. — Wenn daher ein Katholik darauf besteht, eine Ketzerin zu heirathen, so können wir geschehen lassen, daß der katholische Parochus dem Paare seine materielle Gegenwart nicht entziehe; es muß das jedoch an einem nicht heiligen Orte, nicht in priesterlicher Kleidung und ohne Gebet, namentlich ohne Einsegnung geschehen**). Es muß ferner der contrahirende Häretiker schriftlich und eidlich vor zwei sich mit unterzeichnenden Zeugen versichern, daß er den katholischen Mittheil in der Ausübung seiner Religion nicht hindern, auch alle Kinder aus dieser Ehe in derselben erziehen lassen wolle. Wenn daher Se. kaiserliche Majestät nun verordnet, daß da, wo der Vater ein Ketzer ist, alle Knaben protestantisch erzogen werden sollen, so ist es nothwendig, über die beklagenswerthen Folgen eines solchen Befehles die dringendesten Vorstellungen zu machen. Will in der Folge der katholische Theil zu den heiligen Sacramenten zugelassen werden, so muß er vorher eine gründliche Reue über seine sündhafte Verbindung***) bezeigen und abermals versprechen, durch Gewinnung des Mannes und der

*) in s. Breve an den Fürstbischof zu Breslau vom 13. Septbr. 1750. S. oben S. 152.

**) Nullo modo ipsis benedicat.

***) Poenitere se peccaminosae suae coniunctionis.

Kinder für den rechten Glauben das gegebene Scandal wieder gut zu machen". Daß in dieser priesterlichen Giftmischerei der Tod aller vermischten Ehen liegt, ist von selbst klar; denn die Reue über eine böse That schließt in allen christlichen Confessionen die Wiederholung und Fortsetzung derselben gänzlich aus; es bliebe demnach dem katholischen Theile nichts übrig, als entweder den Priester in der Clausur der Beichte schwätzen zu lassen, was ihm beliebt, und doch selbst zu thun, was ihm das eigene Herz und Gewissen sagt, oder sich den Umarmungen des sacramentirlich angetrauten Gatten zu entziehen und in ein Kloster zu gehen; oder endlich sich von einer Kirche loszureißen, in der man das, was nach göttlichen und menschlichen Gesetzen erlaubt ist, zur Todsünde stempelt, das Gewissen verwirrt und allen Frieden des Lebens durch eine pharisäische Satzung zerstört. In dem Wiener Frieden war bekanntlich auf die frommen Wünsche früherer Päpste, die Zahl der protestantischen Fürsten zu vermindern und sie im Stande der Erniedrigung zu halten, so wenig Rücksicht genommen worden, daß man vielmehr einen bedeutenden Theil des katholischen Deutschlandes ihrem Scepter unterwarf; es hatten auch die akatholischen Mächte an der Wiederherstellung der unter Napoleons Gewaltherrschaft verfallenen Hütte Roms einen so entscheidenden Antheil genommen, daß es schon der Wohlstand und Schein der Dankbarkeit nicht gestattete, der neuen Organisation ihrer Staaten mit althierarchischer Schroffheit entgegenzutreten. Daß aber unter der trügerischen Asche das unheilige Feuer noch immer fortglimmte, sieht man aus mehreren Rescripten des Papstes Pius des Siebenten*), in welchen er sich also vernehmen läßt. „Du mußt beständig dein Augenmerk darauf richten, die deiner Jurisdiction unterworfenen Glaubigen von solchen Ehen abzuschrecken. Kann das aber nicht geschehen, so ist es doch eure und aller katholischen Geistlichen Pflicht, an diesen

---

*) Breve an das Generalvicariat zu Ehrenbreitstein vom 23. April 1817. und 31. Octbr. 1819.

Ehen keinen Theil zu nehmen und Alles zu vermeiden, was einen Schein ihrer Billigung erwecken könnte, im äußersten Falle aber bloß negativ zu Werke zu gehen, da es nicht gerathen scheint, nach vorhergegangenen Ermahnungen, das zu hindern und noch viel weniger durch Gegenreden*) zu verfolgen, damit dadurch nicht Aufruhr, oder Störung der öffentlichen Ruhe erfolge. Dann erst, wenn man die Gegenwart des katholischen Geistlichen erzwingen will, mag sein Eifer hervortreten, Gott mehr zu dienen, als den Menschen. Wollen akatholische Geistliche hier amtlich einschreiten, so ist das zwar eine noch größere Sünde, aber der katholische Parochus bleibt doch frei von aller Schuld. In jedem Falle muß hier für die katholische Erziehung der Kinder gesorgt werden, da unsere Religion die einzig heilige, wahre und göttliche ist, welche alle übrige Bekenntnisse verwirft und nicht zugeben kann, daß aus Ehen, die sie billigt, eine Nachkommenschaft aufwachse, welche nicht zur Heerde Christi gehört. Der heilige Stuhl ist von diesen Dispensationen nie abgewichen und gemeint, das auch künftig nicht zu thun, weil es den Grundsätzen der katholischen Religion offenbar zuwider ist". Dadurch war nun auch die sogenannte passive Assistenz der katholischen Geistlichkeit, wie sie die vorhergehenden Päpste nach dem tridentinischen Concil forderten, gänzlich abgeworfen und ein bloßer Molinism, voll stillen Zornes und Ingrimmes, bis er in günstigeren Zeiten hervorbrechen könne, an ihre Stelle gesetzt. Bei dieser mit jedem Jahre zunehmenden Verlegenheit, in die sich der römische Stuhl durch die Fortschritte der bürgerlichen Gesetzgebung über die vermischten Ehen in Deutschland gesetzt sah, man freilich erwarten konnte, daß er über das Offensive seiner Ansprüche, welches mit der Rechtsgleichheit der Katholiken und Protestanten unmöglich länger bestehen konnte, hätte die Augen öffnen und irgend eine billige Ausgleichung dieses alten Streites versuchen mögen. Es ist das indessen auch in

*) Oblocutionibus.

einem durch neuere Ereignisse so bekannt gewordenen Breve eines anderen Oberhauptes der katholischen Kirche an die rheinischen Bischöffe*) nicht geschehen, wie vorsichtig mild und scheinbar ergeben in den Drang einer harten Nothwendigkeit es auch verfaßt ist. „Es sei dem heiligen Stuhle durchaus nicht gestattet, Alles zu erlauben, was jene neueren Staatsgesetze verfügten. Die von jeher bei diesen Ehen geforderten Bürgschaften**) hätten keinen anderen Zweck, als göttliche und menschliche Gesetze aufrecht zu erhalten. Denn wenn ein Katholik mit einem Akatholiken eine Ehe unter der Bedingung schließe, daß er sich und seine Nachkommen verwegener Weise der Gefahr der Verführung***) aussetze, so sei es entschieden, daß er geradehin und sehr schwer nicht nur gegen kanonische Verordnungen, sondern gegen das natürliche und göttliche Gesetz sündige. Demnach sei es Pflicht der Bischöffe, ihren Parochianen einzuschärfen, daß außer dem katholischen Glauben Niemand selig werden könne; diese möchten daher bedenken, wie grausam sie sich an ihren zu erwartenden Kindern versündigen würden, wenn sie die Erziehung derselben der Willkühr eines Akatholiken überlassen wollten. Blieben diese Vorstellungen ohne Erfolg, so müßte freilich der Geistliche ausdrückliche Censuren solcher Personen unterlassen, damit kein Tumult entstehe, oder noch größeres Uebel für die katholische Sache erwachse, dafür aber auch sich aller und jeder Theilnahme an solchen Ehen enthalten und darauf beschränken, den an sich gültigen Act in die Ehematrikel einzutragen. Der Papst vertraue hier der Gnade des Königes, so wie der Klugheit der Bischöffe und werde nicht aufhören, ihre gute Sache durch sein frommes Gebet zu vertreten.“ Eine mittelbare oder auch nur

---

*) Pius des Achten vom 25. März 1830. Vergl. die Schrift des kanonischen Wächters: Der Erzbischof von Cöln in Opposition mit dem Preußischen Staatsoberhaupte. Karlsruhe 1838. S. 313 f.

**) Cautiones.

***) Periculo perversionis.

entfernte Billigung der gedachten Staatsverordnungen ist ohne Zweifel in diesem Breve nicht enthalten; es herrscht vielmehr in demselben ein Geist der Ruhe und Mäßigung, welcher die bedrängte Hierarchie, die sich von jeher nur zu herrschen, nicht aber zu gehorchen berufen fühlte, befestigen und stärken, ja sogar irrende Gewissen, welche den Gehorsam gegen das kirchliche Oberhaupt höher stellen, als jede andere Pflicht, mit Unwillen und Reue über die bisherige Nachgiebigkeit erfüllen mußte. Wir gehen indessen über diesen Conflict der Kirchen- und Staatsgewalt zur Zeit noch hinweg, da er erst in dem folgenden Abschnitte besprochen werden kann. Nur bemerken wir, daß Pius der Achte in einem schweren Irrthume befangen war, wenn er die nach seiner Ansicht seelengefährlichen und verbrecherischen vermischten Ehen als Sünden gegen das natürliche und göttliche Gesetz betrachtet. Diese Behauptung steht in offenem Widerspruche mit der feierlichen Erklärung zweier berühmter Päpste der neueren Zeit, deren wir bereits oben gedacht haben *); denn diese gründen ihr Dispensationsrecht ausdrücklich darauf, daß gemischte Ehen nur nach menschlichen Rechten verboten seien; woraus denn von selbst folgt, daß Tugenden und Sünden im sittlichen und religiösen Sinne der Worte nicht von Menschen gesetzt, oder nach Gefallen vermehrt, oder vermindert, sondern daß sie nur durch den Gehorsam oder Ungehorsam gegen das heilige Gesetz Gottes wirklich werden können. Ein Policeicommissär kann wohl das verbotene Tragen eines runden Hutes ein Verbrechen, oder ein Kapuciner die Ehe eines Katholiken und Protestanten eine Missethat nennen; aber ein vernünftiger Theolog und Sittenlehrer, welchem Bekenntnisse er auch angehöre, wird sich wohl hüten, eine so begriflose und selbst der Religion gefährliche Sprache zu führen. Wäre aber auch die getadelte Stelle des Breve, wie es der Zusammenhang allerdings zu fordern scheint, nur auf die Einwilligung des Katholiken zur Erziehung seines Kindes in dem Glauben des

*) S. oben S. 152 f.

Akatholiken zu verstehn; so würde sie dennoch für irrig und nichtig gehalten werden müssen. Denn da der Glaube des einen Gatten, seine Kirche sei die alleinseligmachende, ihm kein Recht giebt, dem andern denselben Glauben aufzudringen, dieser vielmehr, so lang hierüber kein äußerer Gerichtshof entschieden hat, ein unbestrittenes Recht hat, seiner Kirche dieselbe Eigenschaft zuzutrauen; so collidirt hier ein doppelter, noch unentschiedener Glaube mit einem doppelten, aber entschiedenen Rechte; es bleibt daher nichts übrig, als das widerstreitende Recht des Vaters und der Mutter auszugleichen. Wenn sie nun, weil jedes Kind beiden Eltern angehört, darüber eins werden, daß die Mädchen dem phantasiereichen Katholicism, die Knaben aber dem mehr rationalen Protestantism anheimfallen sollen, oder wenn sie ferner beschließen, ihre Kinder sämmtlich in derjenigen Confession erziehen zu lassen, die sie nach ihrem Wissen und Gewissen für die bessere halten; so erfüllen beide Eltern ihre Pflicht vollkommen, und ihre Handlungsweise muß von jedem unparteiischen Richter als gänzlich schuldlos und unsündlich anerkannt werden. Auf diesem Puncte stand die Sache, als auch das repräsentative Staatensystem der neueren Zeit das Unglück hatte, den Wirkungskreis des römischen Hofes auf mehreren Seiten schmerzlich zu berühren und lebhafte Ausdrücke dieses Gefühles bei ihm hervorzurufen. Man findet sie schon in dem Rundschreiben Gregors des Sechszehnten, des gegenwärtigen Oberhauptes der katholischen Kirche, an den bairischen Clerus *), welches zwar weder neue Ansichten und Forderungen, noch tiefere Erörterungen dieses Gegenstandes, wohl aber Anklänge eines tiefbewegten Sinnes und der frommen Sympathie mit befreundeten Seelen enthält. „Die Zeit spreche sich immer leichtsinniger über die Zulässigkeit der gemischten Ehen aus; man glaube, hierzu weder eine Erlaubniß des Kirchenoberhauptes zu bedürfen, noch die erforderlichen Bedingungen eintreten zu lassen; selbst in dem Falle, wo des akatholischen Theiles geschiedener Gatte noch lebe, gestatte man

*) Vom 27. Mai 1832.

sich mit ihm eine nähere Verbindung; ja was das Schrecklichste von dem Allen sei, man scheue sich nicht, zu sagen, daß man außer der katholischen Kirche auch in der Gemeinschaft mit denen, die in der Ketzerei leben und sterben, zum ewigen Leben gelangen könne. Es werde daher der bairischen Brüderschaft empfohlen, dem Volke die Nothwendigkeit des einen katholischen Glaubens zur Seligkeit einzuschärfen, in welcher die abendländische Kirche auch mit der griechischen und morgenländischen zusammentreffe; hier könne nur ein Altar und ein Priesterthum bestehen; wer diese Kirche nicht zur Mutter habe, könne auch Gott nicht zum Vater haben; die eheliche Verbindung mit einem so Gesinnten sei unerlaubt, besonders in dem Falle, wo der geschiedene Gatte noch lebe, und ebendaher bleibe auch die strenge Beobachtung der bestehenden kirchlichen Vorschriften Gewissenspflicht für jeden wahren Katholiken." Die nach langem und bitterem Hasse im Vorübergehen geschlossene Freundschaft mit der griechischen Kirche, die doch mit der katholischen weder einen Altar, noch eine Priesterschaft hat, ist darum merkwürdig, weil nun die Abtrennung von der evangelischen, welche doch bestimmter und sicherer, als beide, die Einheit des wahren Glaubens als nothwendig zur Seligkeit betrachtet, desto schroffer und abstoßender hervortritt, was dem rhetorischen Interesse der Encyclika und ihrer Farbenmischung allerdings zuträglich sein konnte. Aber die subjective Fixität der Idee von der Einheit der Religion und der sichtbaren Kirche ist dadurch noch keine Wahrheit geworden, sondern bleibt noch immer, was sie von jeher war, ein cyklisches Gedicht. Indessen spricht sich nach der Gefangennehmung des Erzbischoffes von Cöln das tiefbewegte Herz des Papstes noch kräftiger und stärker in der bekannten, ersten Allocution *) der Cardinäle aus. „Man könne mit Wahrheit sagen, in der Angelegenheit der gemischten Ehen weiter zu gehen, als Pius der Achte

*) Vom 10. December 1837.

in seinem Sendschreiben gethan, wäre sündlich gewesen. Ein Bischof jener Gegend habe seine Theilnahme an den bürgerlichen Verordnungen für seinen Sprengel in dem Augenblicke, wo er vor den Richterstuhl des Ewigen treten sollte *), freiwillig als Irrthum gemißbilligt. Auch er, das Oberhaupt der Kirche, erkläre nun, was er bisher nur im Stillen gethan, daß er die im Königreiche Preußen eingeführte fehlerhafte Praxis in Betref der gemischten Ehen, weil sie dem ächten Sinne seines Vorgängers gänzlich zuwider laufe, durchaus mißbillige. Er und seine ehrwürdigen Brüder seien es Gott, der Kirche und dem Amte, das sie verwalten, schuldig, feierlich ihre apostolische Stimme zu erheben und es laut zu sagen, daß die Freiheit der Kirche verletzt, die bischöfliche Würde gemißachtet, die geistliche Gerichtsbarkeit usurpirt und die Rechte der katholischen Kirche, wie des heiligen Stuhles, vernichtet worden wären!" Wir fühlen uns keinesweges berufen, nachdem wir die über diesen Gegenstand verhandelten Acten wiederholt eingesehen haben, weder die aus dem Breve des achten Pius abgeleiteten Folgerungen zu bestreiten, noch die Formen des gegen den Cölner Erzbischof eingeleiteten Verfahrens zu vertreten, da ihm nach seiner amtlichen Stellung Pflichten oblagen, welchen er sich als ein gewissenhafter Oberpriester nicht entziehen konnte. Es ist daher auch die in den katholischen Ländern alten Gehorsams durch die Allocution bewirkte Aufregung, wie gehässig und giftig sie sich auch hier und da in ihren Ausbrüchen erwiesen hat, wohl begreiflich, und darum ist sie auch sogar der freien und endlichen Entwickelung dieser an sich schon verworrenen Angelegenheit nachtheilig geworden. Beurtheilt man indessen die Sache mit vorläufiger Uebergehung des demnächst zu erörternden Streitpunctes, nach einer Ansicht der Acten, nicht wie sie liegen, sondern wie sie liegen könnten und sollten; so leuchtet bald ein, daß politische und diplomatische Verhandlungen

*) Bekanntlich der Bischof von Trier.

allein hier nun und nimmermehr zum Ziele führen können, sondern daß Alles auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob Pius in der That gesündigt haben würde, wenn er weiter gegangen wäre, als er erweislich nicht gegangen ist. Mit anderen Worten: die Lösung des Problems hängt einzig davon ab, ob eine christliche Kirche das Recht haben könne, einer anderen von gleicher politischer Stellung, und zwar bei einer Handlung, die das Christenthum für erlaubt und zulässig erklärt, ihre statutarisch willkührlichen Vorschriften aufzudringen, sie bei Eingehung einer vermischten Ehe für rechtlos zu erklären und ihre Mitglieder zu bloßen Proletarien für eine andere Kirchengesellschaft herabzuwürdigen. Wird diese Frage, wie es vernünftig und billig ist, verneint, so hätte Pius der Achte auch nicht gesündigt, wenn er weiter gegangen wäre, sondern seine Pflicht als ein weises Oberhaupt seiner Kirche erfüllt, und die Cölnische Wirre würde dann auch das Ereigniß nicht herbeigeführt haben, welches der würdige Vorgänger des bisherigen Erzbischoffes und seine Freunde so menschenfreundlich abzuwenden suchten. Da die zweite Anrede des jeztregierenden Papstes an seine Cardinäle *) nur die Beschwerde der ersten erneuert, ohne das sittlich Verderbliche der besprochenen Ehen durch neue Gründe zu motiviren, so kann sie in dem Laufe unserer Untersuchung füglich mit Stillschweigen übergangen werden.

Ein römischer Propagandist der neuesten Schule, welcher Geschichte und Legende noch immer bunt durcheinander wirft, hat sich in einer seiner Schriften für ermächtigt gehalten, zu behaupten: „Petrus, der Stellvertreter Christi, der Sprosse des gemeinsamen Vaters der Menschheit, sei, mit Ausnahme der Sündhaftigkeit, dem Herrn in Allem gleich gewesen!"**) Da hätte freilich Christus Unrecht gehabt, einen auf der Stufenfolge der Geister ihm gleichgestellten Mann

---

*) Vom 13. September 1838.

**) Schweden und seine Stellung zum heiligen Stuhle. Von August Theiner B. 1. Augsburg 1838. S. 15 ff.

zum Apostel zu wählen, und noch viel weniger hätte dann der Meister den verblendeten Schüler einen Satan nennen können, der ihm zuwider sei *). Aber abgesehen von dieser servilen und eine gänzliche Unkenntniß des N. T. beurkundenden Adoration des edlen Fischerapostels, wollen wir doch gern gestehen, daß wir nach dem Oberhaupte der Christenheit, welches kein Anderer, als Christus selbst sein kann **), auch von dem Vorstande einer christlichen, und folglich auch der katholischen Kirche eine sehr hohe Meinung haben. Schon Eusebius ***) nannte Konstantin den Großen den von Gott verordneten allgemeinen Bischof; der Kaiser selbst nannte sich einen Bischof des Aeußeren und unterschied sich in dieser Eigenschaft von den Bischöffen des Inneren, deren Wirkungskreis er nicht zu berühren wagte. Ein solcher Oberbischof nun soll die Reinheit des himmlischen Glaubens gegen die immer neuen Angriffe irdischer Mächte bewahren; er soll ein kluger Menschenfischer sein, die guten Fische zu sammeln, die faulen der Satzung aber aus dem Gefäße des Glaubens auszuwerfen †); er soll die Zeichen seiner Zeit richtig beurtheilen ††) und darum höher stehen, als sie; das Zerspaltene und Zerstreuete soll er nicht durch Bannsprüche und Nachtmahlsbullen verscheuchen, sondern es freundlich und liebevoll um das Panier des Gekreuzigten, um die Altäre des Lichtes und Friedens versammeln. Ein Oberhirt von diesem Geiste, wenn ein Menschenherz solche Größe zu fassen vermag, steht höher, als aller weltliche Ruhm; ihm bringen Wissenschaften und Künste als ihrem Vertrauten und Vollender durch die Religion, die verdienten Huldigungen dar; mit freier Ehrfurcht hören Tausende und Millionen auf seine Stimme, auch wenn sie von seinem Hirtenstabe nicht erreicht werden; seine Reden sind dann Kraft und Leben, weil sie

*) Matth. XVI, 23.
**) Matth. XXXIII, 10.
***) De vita Constantini M. lib. I. c. 44.
†) Matth. XIII, 48.
††) Matth. XVI, 1. f.

nicht, wie Gespensterworte, aus den Katakomben einer kanonischen Vorzeit, sondern als himmlische Wahrheitssprüche aus den Höhen des Lichtes herabkommen und die Herzen mit unwiderstehlicher Gewalt durchdringen. Oder dürfte wohl ein würdiger Stellvertreter des Petrus sich schämen, diesem Bilde zu gleichen; erklärte dieser nicht selbst einmal in Stunden der Begeisterung, wer Gott fürchtet und recht thut in allerlei Volk, der ist ihm angenehm; mag auch Jemand die Taufe wehren denen, die den heiligen Geist empfangen haben, gleich wie wir; es gefällt uns, euch kein Joch weiter aufzulegen, das weder wir, noch unsere Väter tragen konnten; die Weiber sollen ihren Männern unterthan sein, auf daß auch die, so nicht glauben an das Wort, durch der Weiber Wandel ohne Wort gewonnen werden; weidet die Heerde Christi, so euch befohlen ist, und sehet wohl zu, nicht mit Zwang, sondern aus freiem und willigem Herzen *)? Das sind Pflichten jedes Vorstandes einer Kirche, welche Christi Namen nennt, und also auch der alten, großen, allgemeinen Kirche, welcher die Vorsehung in der Reihe christlicher Geschlechter keine stiefmütterliche, sondern eine mütterliche Stellung angewiesen hat. Oefter, als einmal haben das schon weise und fromme Männer erkannt, die nicht ohne höhere Leitung an ihre Spitze gestellt wurden; gerade darum, weil es ihnen zu wenig war, bloße Fürsten des Cultus zu sein, den auch die Heiden treflich zu regeln wußten, wollten sie durch die freie Kraft der Wahrheit und Liebe über die Herzen und Gemüther der Ihrigen herrschen; nicht der Glaube des Buchstabens, bei dem auch die Dämonen zittern **), sondern der Glaube von reinem Herzen und gutem Gewissen, der durch die Liebe thätig ist und allein selig macht, hob ihre Gemüther zum Himmel empor. Solche Vorstände der Christenheit wünschen wir unsern katholischen Brüdern und uns selbst; denn nur

---

*) AG. X, 35. 47. XV, 10. 28. 1 Petr. III, 1. V, 3.

**) Jakob. II, 19.

dann dürfen wir hoffen, den durch und durch unchristlichen, fanatischen und ärgerlichen Streit über die vermischten Ehen geendigt zu sehen, der, auch im glücklichsten Falle, in dem geschichtlichen Gemälde unserer Zeit immer noch eine schmähliche Schattenseite zurücklassen wird.

Achter Abschnitt.

Die bürgerliche Gesetzgebung der neueren Zeit über die gemischten Ehen.

Bei der ungemeinen Beharrlichkeit, mit welcher die päpstliche Regierung eine Maßregel verfolgte, welche ihrer Natur nach egoistisch, offensiv und provocirend ist, muß man sich mit Recht wundern, daß die politische Gesetzgebung sich in einer Angelegenheit, welche das Wohl und Weh von Tausenden betrift, solang still und im eigentlichen Sinne des Wortes leidend verhalten hat. Man könnte sagen, sie habe das aus einem gewissen Zartgefühle ihrer Incompetenz auf einem Gebiete gethan, welches ihr fremd sei und lediglich dem Gewissen der Staatsangehörigen überwiesen werden müsse. Allein die Ehe und freie Wahl des Gatten steht früher unter der Kategorie eines häuslichen und bürgerlichen Vertrages, als sie der Leitung religiöser Vorschriften anheimfällt, und die äußere Oberaufsicht über diesen Vertrag darf von der Obrigkeit schon darum nicht versäumet werden, weil der, welcher in den Familien herrscht, zuletzt der eigentliche Souverän im Staate ist. Auch ist die Forderung einer unbedingten Gewissensfreiheit in der bürgerlichen Gesellschaft durchaus unzulässig; denn ob man sie schon im Inneren des Gemüthes nicht zu beschränken vermag, so steht sie doch, sobald sie in Worte und Handlungen übergeht, unter dem Staatsgesetze nach ihrem ganzen Umfange. Die Vernunft kennet kein Recht, zu irren, oder falsche und abenteuerliche Lehren zu veröffentlichen; es würde daher ein Fanatiker, der sich für den einzigen Liebling Gottes

hielte und alle andere Menschen verdammte, wenn er diesen Afterglauben ausspräche und in Handlungen übergehen ließe, nothwendig aus der Gesellschaft entfernt und dadurch unschädlich gemacht werden müssen. Dieser Grundsatz ist nun auch von erleuchteten Katholiken anerkannt, welche die Beseligung aller Menschen, soweit sie derselben durch ihre sittliche Vervollkommnung und Gottähnlichkeit fähig sind, als höchsten Zweck der Schöpfung betrachten *). Man könnte ferner erinnern, die bürgerliche Regierung sei hier deßwegen auf diesem Felde als Gesetzgeberin bisher nicht vorgeschritten, weil sie in die Familienrechte der Eltern, welche über die Verehelichung ihrer Kinder entscheiden, nicht durch lästige Bestimmungen habe eingreifen wollen. Aber diese Rechte sind bekanntlich von der katholischen Kirche nicht nur keinesweges vollständig anerkannt worden, sondern es kommen unter den Protestanten häufig Fälle vor, wo auf gerechtes Anrufen der Kinder die elterliche Einstimmung ergänzt und berichtigt werden muß. Wenn daher protestantische, oder katholische Eltern aus besonderer Anhänglichkeit an ihre Kirche an die Verbindung ihrer Kinder unbillige Bedingungen knüpften, welche die beabsichtigte Ehe selbst rückgängig machen würden; so mußte es den Verlobten frei stehen, bei ihren Obrigkeiten richterliche Hülfe zu suchen, welche nur unter Voraussetzung eines vorhandenen Rechtsgesetzes möglich war. Man kann endlich bemerken, die Regierungen hätten sich absichtlich nicht in diesen ärgerlichen Zwist einmischen, sondern es den betheiligten Kirchen selbst überlassen wollen, diesen Streit durch dogmatische Verhandlungen, durch kräftige Abmahnungen in Predigten und im Beichtstuhle auszugleichen und im äußersten Falle durch Repressalien das verletzte Gleichgewicht wieder herzustellen. Nun ist zwar das Letztere von den Protestanten keinesweges geschehen; sie haben auch nicht deßwegen auf das Recht der Vergeltung verzichtet, weil es ihnen durch ihre Verfassung erschwert wird,

*) Braunii et Elvenichii D. D. meletemata theologica. Lipsiae 1838. p. 69 s.

und noch viel weniger aus Furcht, durch die römische Glaubenssperre in ihrer Race verkümmert zu werden, da eine Kirche, mit welcher so viele Millionen befreundet sind, die Erneuerung ihrer Geschlechter ruhig von ihrem eigenen Stamme erwarten kann. Sie haben sich vielmehr aller Repressalien nur darum enthalten, weil sie als Christen es für unwürdig hielten, Unrecht mit Unrecht zu erwidern; sie würden sonst ihre Ueberzeugung verleugnet haben, daß eine solche Absperrung mit den Grundsätzen des Christenthumes und der Vernunft gänzlich unvereinbar ist; nicht einmal die Klugheit konnte ihnen jene Selbsthülfe gestatten, weil die Liberalität einer besseren Handlungsweise ihrer Kirche ungleich mehrere freie Geistesverwandte zugeführt hat, als ihr das katholische Zwangsgebot eingeschüchterte Mitglieder ihrer Kirche zu entziehen vermogte. Wohl aber haben dafür die Protestanten bei ihren Obrigkeiten über die ihnen von der Gegenpartei zugefügten Beschimpfungen, Verketzerungen, Beleidigungen und Drangsale bittere und wiederholte Klagen geführt; leider finden sich noch jetzt in unserem Welttheile, namentlich in dem Westen und Süden desselben, mehrere Länder und Reiche, in welchen diese Unbilden mit der vollen Schmach ihres Unrechtes fortbestehen; die Regierungen mußten also, welchem Bekenntnisse sie auch persönlich zugethan sein mogten, endlich auf weise und unbefangene Gesetzesentwürfe bedacht sein, welche die Hierarchie dem Rechte unterwerfen und sie selbst ihrer Richterpflicht und Würde wiedergeben konnten *). Wenn man daher die bürgerlichen Verordnungen der neueren Zeit über die Ehen der Katholiken und Protestanten als Eingriffe in die Gewissensfreiheit Jener und die Jurisdiction ihrer Geistlichkeit dargestellt hat, so ist das eine ungeschichtliche, verkehrte und gehässige Parteiansicht, da weise Obrigkeiten ähnliche Zwiste zwischen uns und jeder anderen Religionsgesellschaft von gleichen Rech-

---

*) Der wieder laut gewordene Principienkampf zwischen römischer Hierarchie und teutscher Staatsrechtlichkeit. Von D. H. E. G. Paulus. Heidelberg 1838. S. 8 ff.

ten nur nach denselben Grundsätzen zu schlichten im Stande sein würden.

Den besten Beweis dafür liefert die kaiserlich-österreichische Gesetzgebung über die gemischten Ehen, die in ihren Grundbestimmungen auf die Ansichten Josephs des Zweiten zurückführt, welcher sich zuerst selbstständig und mit eigenen Augen sehend dem besseren Sinne der Zeit zugewendet hat. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für die Erbländer der österreichischen Monarchie müssen Verlobte verschiedenen Bekenntnisses ihre Einwilligung zur Ehe vor dem katholischen Parochus und zwei Zeugen erklären; es kann jedoch auch der nicht-katholische Seelsorger bei dieser Feierlichkeit erscheinen. Bereits unter derselben Regierung wurde festgesetzt: „da, wo der Vater katholisch ist, sind die Kinder von beiden Geschlechtern katholisch zu erziehen; wo aber der Vater Protestant und die Mutter katholisch ist, folgen sie dem Geschlechte." Nach des Monarchen Erklärung sollte das eine Prärogative der Staatsreligion sein, ohne mit den kanonischen Vorschriften Roms in irgend einer Beziehung zu stehen. In dem allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten war ehedem verordnet: „sind die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan, so müssen bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden. Gegen diese Vorschrift gelten keine Verträge; solang jedoch die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Unterricht einig sind, hat kein Dritter das Recht, ihnen darin zu widersprechen." Diese Bestimmung ist in der Folge dahin abgeändert worden, daß, wenn die Eltern sich nicht vorher schon über die religiöse Erziehung ihrer Kinder vereinigt haben, das Bekenntniß des Vaters für sie ohne Unterschied des Geschlechtes zur Richtschnur genommen werden soll. In Frankreich waren den Protestanten schon unter dem sechszehnten Ludwig ihre natürliche Eherechte mit großer Majorität der Versammlung wiedergegeben worden; nach

der Revolution wurde die Freiheit aller Culte beschlossen, und es bildete sich das Institut der bürgerlichen Trauung, welches den Gatten gleiche Rechte sicherte und in ehelichen Angelegenheiten dem Familienrathe einen bedeutenden Einfluß gestattete. Und obschon die Convention der Regierung mit dem Papste Pius VII. *) die katholische Religion als die der großen Mehrheit der Franzosen anerkannte, wurde doch den Geistlichen derselben untersagt, ohne vorhergehende Bescheinigung der erfolgten bürgerlichen Trauung eine Ehe einzusegnen, oder „überhaupt bei der Ausübung des Cultus etwas zu beginnen, was die Ehre des Bürgers beeinträchtigen, sein Gewissen willkührlich beunruhigen, oder in Unterdrückung, Beleidigung und öffentliches Aergerniß ausarten könne." Dadurch wurde in gemischten Ehen nicht allein die Freiheit des Glaubens geschützt, sondern auch allen Zwisten über die Erziehung der Kinder vorgebeugt. In dem königlichen Edicte über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreiches Baiern nach Errichtung der Constitution **) wird gesetzlich verordnet: „wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiermit sein Bewenden. Sind keine Ehepacten, oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen." Das großherzoglich badensche Edict, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, bestimmt hierüber Folgendes ***). „Jeder Staatsbürger jedes Standes und Geschlechtes kann nach eigener freier Ueberzeugung von einer Kirche zur anderen übergehen, sobald seine kirchlichen Er-

*) Vom 10. Sept. 1801.
**) Vom 26. Mai 1818.
***) Vom 14. Mai 1807.

ziehungsjahre vorüber sind, wozu nur das zurückgelegte achtzehnte Jahr für zureichend anzusehen ist. Bis dahin müssen alle junge Staatsbürger in der Religion und Kirche ihrer Eltern, und, wo diese verschiedenen Glaubens sind, in jener des Vaters erzogen werden, wenn nicht obrigkeitlich protocollirte, oder insinuirte und vor der Vollziehung der Ehe geschlossene Verträge eine andere Erziehungsrichtschnur aufstellen." Nach dem königlich sächsischen Mandate über die Verhältnisse der evangelischen und katholischen Glaubensgenossen *) soll bei der Erziehung der Kinder von Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses kein Zwang auferlegt, sondern die Entscheidung hierüber lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Eltern überlassen werden; es ist ihnen jedoch unter keinem Vorwande ein Angelöbniß wegen der künftigen religiösen Erziehung der Kinder abzufordern. Ein späteres Gesetz **) verpönt diesen Einfluß auf den Entschluß der Ehegatten noch bestimmter, stellt aber da, wo keine Verträge geschlossen wurden, die Confession des Vaters als Norm auf. Das großherzoglich sächsische Edict, die kirchlichen Verhältnisse betreffend ***), verordnet: „Die Kinder aus gemischten Ehen sollen künftighin in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden. Es entscheidet hierüber 1) die Religion desjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch, oder protestantisch in dem Großherzogthume eingebürgert gewesen ist; 2) wenn durch diese Bestimmung eine Entscheidungsnorm nicht gewonnen werden kann, die Religion des Vaters †). Aehnliche Gesetze

*) Vom 19. Febr. 1827.

**) Vom 1. Nov. 1836.

***) Vom 7. Oct. 1823.

†) Man vergl. hierüber den **Codicillus**, das landesherrliche ius circa sacra betreffend, Berlin 1838, in dem sich hierüber urkundliche Nachweisungen finden. Als besonders beachtenswerth, sowohl in geschichtlicher Beziehung, als wegen des am Schlusse beigefügten Gesetzentwurfes, ist noch die soeben erschienene Schrift zu nennen: Ueber die gemisch-

sind im Laufe dieses Jahrhundertes von mehreren protestantischen und katholischen Regierungen erlassen worden; sie haben sämmtlich den Endzweck, die Rechte ihrer Unterthanen zu sichern und unter ihnen Ruhe und Frieden zu erhalten; namentlich aber bleibt den protestantischen Regierungen der unbestrittene Ruhm, daß sie die Gewissenhaftigkeit ihrer katholischen Unterthanen möglichst geschont und zu ihrer Beruhigung kräftig mitgewirkt haben.

Wie rühmlich indessen auch die Zeugnisse sind, die man für das Einschreiten der politischen Gesetzgebung in das Gebiet der gemischten Ehen abzulegen gedrungen ist, so hat man ihr dennoch nach den bisherigen Versuchen eine dreifache Unvollkommenheit zur Last gelegt. Die erste fand man in der großen, bunt durcheinander laufenden Verschiedenheit *) dessen, was in den deutschen Gesetzgebungen in Bezug auf die religiöse Erziehung der Kinder aus vermischten Ehen für Recht erkannt worden ist. Bald soll in den vorliegenden Edicten der vorher geschlossene Vertrag, bald das Verhältniß der Geschlechter, bald der Wille des Vaters, oder die längere Einwohnerschaft in einem Lande entscheiden. Warum nicht auch der Wille der Mutter, die in einer jener Gesetzgebungen gänzlich abgeworfen wird, der spätere Entschluß der Eltern, die Mehrheit der Stimmen im Familienrathe, der noch viel zu wenig in dieser Angelegenheit beachtet zu sein scheint, die Wahl des ersten Entschlusses der Gatten durch das Loos, und des nachherigen durch die alternirende Reihenfolge der Eltern, wenn man dem Manne, als dem Haupte der Familie, nicht die Initiative zusprechen will? Die Spaltung der Meinungen ist immer eine Parcellirung der Wahrheit und in jedem Falle ein sicherer Beweis, daß man den rechten Weg noch

---

ten Ehen in kirchlicher und legislativer Hinsicht. Von Bassel, Landgerichtspräsidenten zu Saarbrücken. Frankfurt am Main 1839.

*) Worte eines berühmten Rechtsgelehrten (Mittermaier) in einer eigenen Abhandlung hierüber in der Themis, Zeitschrift für praktische Rechtswissenschaft, herausgegeben von Elvers. Göttingen 1828. B. 1. S. 1. ff.

nicht gefunden hat. Der vorhin genannte, geistvolle Rechtslehrer ist daher weder mit der preußischen, noch sächsischen, noch weimarischen, noch hannoverischen Ansicht zufrieden, will auch nicht einmal Verträge zulassen, sondern nach dem Vorgange der französischen Gesetzgebung den Willen des Vaters, und, wenn dieser stirbt, der Mutter über das Loos der Unmündigen entscheiden lassen. Fast mögte man sich da wünschen, Bürger einer absoluten Universalmonarchie zu sein, um endlich in ihrer Mitte das allein richtige Recht zu vernehmen, welches in der gelehrten Republik bisher nicht zu finden war; vorausgesetzt, daß auf Erden überhaupt eine absolute menschliche Universalität gefunden werden könne. Eine zweite Unvollkommenheit, von welcher die bestehenden Gesetze über diesen Gegenstand gedrückt werden, ist die Unzufriedenheit der Betheiligten sowohl, als der Kirchen, welchen sie angehören, mit ihrem Erfolge. So haben, um von dem letzten Puncte auszugehen, die Vorstände der katholischen Kirche ihr Mißfallen an diesen legislatorischen Versuchen bereits mit einer Unzweideutigkeit zu erkennen gegeben, die es leicht vorhersehen läßt, welches Loos ihnen, und namentlich den constitutionellen Behörden, welche sie beriethen, bevorstehen würde, wenn der Himmel das vereinte Bestreben segnen sollte, die glücklichen Tage der Vorzeit wiederzubringen. Die protestantische Geistlichkeit, in der Mehrheit selbst dem Systeme des Fortschreitens ergeben, ist zwar mit diesem Wunsche nicht einverstanden; aber sie tadelt doch das Stellen der Sache auf die vor der Ehe zu errichtenden Verträge der Eltern, weil der katholische Clerus auf seine Parochianen durch Censuren und Gewissensbeängstigungen einen in Zwang ausartenden Einfluß geltend mache, der das ganze Gesetz in eine bloße Illusion verwandele. Von den betheiligten Gatten und Kindern vernimmt man häufig dieselben, oder ähnliche Beschwerden. Wie kann man von uns, werden Jene sagen, die Abschließung förmlicher Verträge in einer Zeit fordern, wo wir als Brautleute die Wichtigkeit des Gegenstandes noch gar nicht übersehen, wo man uns in einem frohen Augenblicke übereilt, oder überrascht, wo wir end-

lich gemeinschaftlich wünschen müssen, unsern Entschluß auf die Folgezeit vertagen zu können, die uns nach näherer Bekanntschaft von selbst die bessere Maßregel darbieten wird? Wie komme ich dazu, wird die Mutter sprechen, von meinen eigenen Töchtern, wenn sie aus der Schule oder Kirche kommen, als Katholikin mit meinen Bildern und Heiligthümern verspottet, als Protestantin aber verketzert und verdammt zu werden, und, von dem Gesetze selbst dazu verurtheilt, die letzten Jahre meines Lebens unter bitteren Klagen und Thränen zu verseufzen? Folgen ferner die Töchter dem Bekenntnisse der Mutter, wie die Söhne dem Glauben des Vaters, so streiten sich die Geistlichen um die verlornen und unverlornen Seelen, der römische Katechism stößt den lutherischen und das Brevier die Bibel ab, die Geschwisterliebe wird in ihrem zartesten Keime erdrückt und die Religionsmengerei tritt mit allen ihren unseligen Folgen in die sich von allen Seiten entfremdete Familie ein. Denn das ist nun einmal die Erbsünde wunderlicher Christen mit und ohne Erblehre, daß sie zufällige Uebel, die sie selbst verschuldet haben, einem Dritten, ja selbst dem Gesetze aufbürden, da es doch unzweifelhaft ist, daß unter der Leitung weiser Eltern und Lehrer auch der doppelte Religionsunterricht der Kinder eine Schule der Duldung, Liebe und Frömmigkeit werden könnte. Das d r i t t e Gebrechen, an dem die bisher besprochene Gesetzgebung leidet, ist die immer mehr hervortretende Abtrennung der Heiligkeit einer christlichen Ehe von ihrer rechtlichen Gültigkeit. Sie liegt zunächst schon in der Natur des Rechtes, welches als Normirung der äußeren Freiheit nur die Breite des geselligen Lebens begrenzt, und dann in dem Verhältnisse dieser Ausdehnung sich oft unbemerkt von der idealen Centralhöhe des sittlichen Lebens entfernt, ja sogar oft wissenschaftlich losreißt. Eine unmittelbare Folge hievon ist das Vorwalten des äußeren beweglichen Rechtes über das innere, unbewegliche und göttliche, welches nicht den Dingen, sondern der Person anhängt; daher denn auch in der Lehre von der Ehe die häufige Verwechselung des dinglichen und

persönlichen Vertrages, welche die Ursachen der Ehescheidung in das Unendliche vervielfältigt und die sittlichchristliche Unauflösbarkeit der Ehe in ein bloßes Schattenbild verwandelt. Noch mehr wurde jene Abtrennung durch die von den französischen Gerichtshöfen eingeführte bürgerliche Trauung bewirkt, die zwar gegen die Unduldsamkeit mancher Geistlichen eine trefliche Waffe sein mag, im wirklichen Leben aber der Heilighaltung der Ehe ungemein nachtheilig geworden ist. Wer in dem Versprechen des Mannes, der Frau Schutz und Unterhalt zu gewähren, so wie dieser, dem Manne Gehorsam und schöne Worte zu widmen, einen Inbegrif der gesammten Ehestandsmoral findet, der kann sicher sein, vor dem Scheidungstribunale die Bekanntschaft der Verlobten in kurzer Zeit zu erneuern. Unverkennbar hat dieses Institut zur sittlichen Entwürdigung der Ehe sehr viel beigetragen und auch auf die Verbindung der Katholiken und Protestanten nachtheilig eingewirkt. Dieser Einfluß wurde ferner doppelt nachtheilig, weil er in vielen Fällen mit einer stolzen Hintansetzung der religiösen Trauung verbunden war. Wozu noch eine kirchliche Einsegnung, sprachen die bürgerlich Getrauten, da wir bereits durch das Gesetz und kraft desselben verbunden sind? Sie würden nicht ganz Unrecht haben, wenn es sich hier um eine bloße Einsegnung handelte, die im Nothfalle auch ein frommer Actuar, oder seine Muhme verrichten könnte. Aber wie schon unter den Griechen die im Tempel der Juno mit dem Versprechen treuer Liebe geschlossene, unter den Römern die unter der religiösen Form der Confarreation vollzogene Ehe höher stand, als die bürgerliche durch Kauf und Gebrauch; so steht auch unter uns die in christlichen Tempeln bewirkte Verbindung der Gatten sittlich und im Innersten des Gewissens höher, als die bürgerliche, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil sie keine bloße Einsegnung, sondern ein edlerer, umfassenderer, der heiligen Liebe Christi nachgebildeter und ebendaher auch Herz und Gewissen fester und inniger bindender Vertrag ist, als der rechtliche. Eine unter den letzten Auspicien geschlossene

Verbindung bietet dem katholischen Theile, wie dem akatholischen nur eine sehr geringe Sicherheit und Bürgschaft dar, und beide können daher auch den politischen Gesetzen, welche diese Ehen unter ihren Schutz nehmen, weil sie zur Zeit noch nicht wirksam und kräftig genug sind, den heilsamen Endzweck derselben zu befördern, kein volles Vertrauen schenken. Verglichen mit den in geschlossener Reihe ihnen gegenüber stehenden Verordnungen der katholischen Kirche, ermangeln sie noch der vollen Einheit der Principien und der Abzweckung; sie gewähren nach allen Formen, in welchen sie sich bisher entwickelt haben, keine volle Ueberzeugung und haben daher auch keine Partei vollkommen zufrieden gestellt; mit einer leeren Rechtsform ohne sittliches und religiöses Moment treten sie der kirchlichen Weihe entgegen und erschrecken dann vor dem Machtworte Sacrament, welches sie allein weder abzuwehren, noch zu bezaubern vermögen. Soll daher auch in diese Abtheilung unseres geselligen Lebens die Ordnung und Ruhe wiederkehren, zu welcher das Christenthum den Weg gebahnt hat, so muß vor Allem die Idee einer christlichen Ehe in ihrer vollen Reinheit und Heiligkeit erfaßt werden; das schaukelnde Uebergewicht montanisch-rigoristischer und wieder politischlaxer Grundsätze muß aufhören und dem unerschütterlichen Gleichgewichte sittlicher Wahrheit weichen; die moralische Unauflöslichkeit der Ehen, die der freien Bewegung des wahren Rechtes noch immer einen gesetzlichen Spielraum öfnet, muß einmüthig, ohne Rückhalt anerkannt und der sündenreiche Artikel von der Ehescheidung einer gründlichen, allseitigen und durchgreifenden Revision unterworfen werden, damit den christlichen Trauungen, welche in allen Confessionen gleiche Virtualität haben, die Bürgschaft werde, die man von christlichen Staaten erwarten darf, und nicht, wie an dem Webestuhle der Penelope, das weltliche Wesen das nächtlich wieder auflöse, was die Kirche im Lichte des Tages eingeweihet und verbunden hat. Wer Augen hat, zu sehen, darf nur die Geschichte der drei letzten Jahrhunderte zu Rathe ziehen, um sich zu überzeugen, daß man in und außer Ilium gefehlt hat; wir

stehen nun, da die Menschheit doch einmal nur durch Erfahrung klug wird, auf einem Wendepuncte der Zeit, wo der Präclusivtermin des Eigensinnes und der Störrigkeit sich seinem Ende nahet. Möge diese warnende Erinnerung den harten Sinn der Männer zur äußersten Rechten und Linken erweichen, daß der alte Hader einmal verschwinde und der Name der Christen nicht mehr durch ihre Schuld unter den übrigen Völkern der Erde verlästert werde*)!

Neunter Abschnitt.

Die gemischten Ehen, aus dem Gesichtspuncte der Humanität und des unabweislichen Zeitbedürfnisses in sittlicher und kirchlicher Beziehung betrachtet.

Treten wir nun aus dieser langen Reihe örtlicher, nationaler, oft nur individueller, in jedem Falle aber willkührlicher, zufälliger und ebendaher auch jeder inneren Ueberzeugungskraft ermangelnder Ansichten an das freie Licht der Humanität, wo der denkende und gebildete Mensch sich seiner in sich selbst, der Mitwelt und in Gott bewußt wird; so bietet sich uns eine Schlußreihe ernster und entscheidender Betrachtungen dar. Zu sprechen: ich will nun einmal von der Zeit, oder doch von der Gegenwart nichts wissen, für mich ist kein Jahrhundert der Cultur, der Philosophie, der Reformation vorhanden, ist eben so sonderbar und unzulässig, als wenn Jemand im südlichen Europa von den blühenden Fluren der Rhone absehen und sich dafür von den Nebeln und Eisbergen des Nords umgeben denken wollte. Das kurze Dasein eines Menschengeschlechtes ist nur der vorgeschobene, letzte Punct einer langen Linie, welche in die graue Vorzeit zurückreicht und schon im Begriffe steht, einen neuen

*) Röm. XIV, 16.

Punct zu gebären, den wir nicht mehr erblicken werden. Wer mögte also den Zusammenhang seines gegenwärtigen Seins und Wirkens mit der Vergangenheit läugnen, die ihn erzeugt, gepflegt, gebildet und einen reichen Schatz von Erfahrungen in seine Hände niedergelegt hat! Hat doch Keiner unter uns seine Laufbahn ohne Vater und Mutter, ohne Lehrer und Vorbilder, ohne traditionelle Leitung und Bildung begonnen; ein wissenschaftlicher, politischer, kirchlicher Melchisedek in unserer Mitte, auch wenn er uns neues Feuer vom Himmel herabbrächte, ist daher ein leeres Gedankending, und wenn er dennoch als ein Kegelschnitt der Vorzeit unter uns auftreten, oder als Urgeist handeln und wirken wollte, so würde er nicht verstanden, oder wohl gar aller Gemeinschaft mit uns entnommen werden. Denken wir hingegen an die Entstehung und zeitgemäße Entwickelung unseres Lebens und Wirkens; so verbindet sich mit dieser Erinnerung bald das Bewußtsein der freien Thätigkeit unseres Geistes und Willens, die über das Traditionelle der Vergangenheit weit hinausreicht, und das Ziel ihres Strebens in die ferne Zukunft hinausrückt. Wir stehen auf den Schultern unserer Väter und erkennen dankbar ihren Unterricht, die Erbschaft ihres Wissens und Glaubens an; aber Manches, oft Vieles in diesem Besitzthume stellt sich uns doch im Wechsel der Dinge als veraltet, unbrauchbar und gebrechlich dar; ein Tag lehrt den andern, dem neuen Bedürfnisse der Zeit gemäß verbessern wir die früheren Weltansichten, Gesetze und Sitten, das Vollkommnere wenigstens versuchend, wenn wir es schon nicht immer erreichen. Was daher ist und vor uns war, hat darum noch kein Recht, fortzubestehen und etwas Künftiges zu werden; denn nicht das, was unsere Väter für wahr, recht und gut hielten, sondern das, was wirklich und unserer Ueberzeugung gemäß dafür gehalten werden soll und muß, kann, darf und soll für den vernünftigen Menschen und namentlich für den Christen das Vorbild seines Denkens und Wollens werden. Darum nahm Moses bei seiner

Gesetzgebung schon weise Rücksicht auf die nahe Verbesserung derselben durch die Offenbarungen künftiger Propheten; darum will Christus, daß man auf die Zeichen der Zeit achte; darum liegt in dem Christenthume das Princip einer ewigen Verjüngung und Erneuerung, welches den Buchstaben veralten und den Geist in seiner ewigen Jugendkraft hervortreten läßt*). Dieses Gesetz fortschreitender Verbesserung und Vervollkommnung alles menschlichen Beginnens hat sich auch alle Jahrhunderte hindurch in der christlichen Kirche wirksam erwiesen; das Verbot der ersten christlichen Gemeinversammlung zu Jerusalem, in ihrem Blute erstickte Thiere zu essen, ist längstens aufgehoben; die so oft verpönten Zinsen werden nun auch von der päpstlichen Kammer für erlaubt erachtet; das strenge Gesetz, mit keinem Akatholiken zu essen, ihn nicht zu grüßen, mit ihm nicht von heiligen Dingen zu sprechen, am wenigsten aber ihn in einem geweihten Tempel zuzulassen, hat seit geraumer Zeit seine Kraft verloren; namentlich aber hat sich der Protestantism das große Verdienst erworben, den Glauben an die Einwohnung böser Geister, an ihre Beschwörung, an Bündnisse und Verbrüderung mit ihnen, der so viele gerichtliche Mordthaten veranlaßt hat, durch eine vernünftige Schrifterklärung und durch gründliche Forschungen über den Ursprung des sittlich Bösen, wo nicht gänzlich vertilgt, doch vermindert und gebrochen zu haben. Wenn man daher auch einräumen muß, daß die Bildung der Mitwelt von denen, die schon Cicero Affen ihrer Zeit nennt, oft überschätzt wird; so steht doch der Grundsatz fest, daß die bloße Nachbildung und Reproduction einer früheren Periode selbst wieder eine Nachäffung der Vergangenheit ist, und daß also auch die wahre Menschenbildung keine reingeschichtliche, sondern eine historisch-ideale sein muß, sofern sie christlich heißen und unserem Geschlechte wahrhaft frommen soll.

Nach Eröfnung dieser Grundansicht wird nun, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, der Sinn der obwaltenden

---

*) 4. Mos. XII, 6. Matth. XVI, 1. Hebr. VIII, 5. 13.

Streitfrage über die Zulässigkeit der gemischten Ehen noch einmal zu bestimmen und festzustellen sein. Hier müssen wir aber wiederholt erinnern, daß wir keineswegs gesonnen sind, die vielfachen Bedenklichkeiten zu verkennen, welche diese Verbindungen zu allen Zeiten erschwert und vielfache Verbote derselben in das Dasein gerufen haben. Der griechisch-ägyptische Geschichtschreiber Manetho bemerkt bei Josephus, die Hyksos, oder israelitischen Hirten hätten in Aegypten an einer sexuellen Krankheit gelitten, die den Einwohnern des Landes jede nähere Gemeinschaft mit ihnen untersagt habe. Hier waren es Gründe der Gesundheitspolicei, welche den Ehen beider Völker entgegentraten. Zwischen den Scythen und Macedoniern fand sich ein Unterschied der Cultur und Gesittung, welche die Vermählung des Griechen und der Amazone untersagte; daß aber die Religion hieran keinen Antheil hatte, sehen wir an dem Beispiele des großen Alexander, der sich mit der Perserin Roxane verband und mit ihr das heilige Brot aß*). Als die Apostel die Lehre des Christenthums in den Synagogen verkündigten, fand sie vielfachen Anklang in den Familien der Juden und Proselyten, und es konnten daher gemischte Ehen unter ihnen nicht umgangen werden. So wie sich hingegen die Israeliten in und außer Palästina gegen die Christen feindlich betrugen und aller Verwandtschaft mit ihnen gänzlich entsagten, wurde das eheliche Verhältniß beider Religionsparteien von selbst unterbrochen und durch strenge Verbote aufgehoben. Ja die Christen trugen nun ihren Haß auch auf die Heiden über, deren sinnlicher und phantastischer Cultus sich noch viel weniger, als der jüdische, mit dem ihrigen vereinigen ließ, und schlossen seit dem vierten Jahrhunderte auch sie von der ehelichen Gemeinschaft mit den Ihrigen aus. Hier waren es die verschiedenen Zeitverhältnisse der erst zu begründen-

*) Curtius VIII. 4.: Jussit adferri patrio more panem: hoc erat apud Macedones sanctissimum coeuntium pignus, quem decisum gladio uterque libabat.

den und schon begründeten Kirche, welche ganz entgegengesetzte Verordnungen herbeiführten. Der Haß der abendländischen und morgenländischen Kirche hatte sich im neunten Jahrhunderte bis zur gegenseitigen Verwünschung und Excommunication gesteigert; aber auf dem Concil zu Florenz ließ der Papst Eugen der Vierte den unirten Griechen die Ehescheidung nach; einzelne christliche Secten Syriens und Vorderasiens haben sich noch jetzt einer ähnlichen Indulgenz von Rom zu erfreuen. Hier war und ist es die kirchliche Politik, die es angemessen fand, die strenge Gesetzgebung der Concilien zu verlassen und zu den milderen Ansichten des N. T. zurückzukehren. Zuletzt ist es ein allgemeines und bewährtes Gesetz der Klugheit, bei Schließung der Ehe Gleichheit des Standes, Vermögens, der Nationalität und Bildung, vorzugsweise aber der Religion und des Cultus zu beachten. Jeder Vater, Freund, Lehrer und Seelsorger kann daher dem Katholiken nur rathen, eine Katholikin, dem Protestanten, eine Protestantin zu heirathen; sogar die Nüancen einzelner Bekenntnisse, wie der Molinisten und Appellanten unter jenen, der Quäker und Methodisten unter diesen sind nicht unbedenklich, weil die Einheit der Liebe nur durch die Einheit des Glaubens vollkommen werden kann. Man wird es daher keiner Kirche verdenken, wenn sie, die eigene Erhaltung und den eigenen Wachsthum zu fördern, auf die ehelichen Verbindungen ihrer Mitglieder aufmerksam und, sobald sie dennoch ihre Neigung fremden Glaubensgenossen zuwenden, bedenklich und eifersüchtig wird. Welches Gewicht man indessen auch allen diesen Maximen beilegen mag, so darf man doch nicht vergessen, daß sie sämtlich nur empirischer, concreter, conventioneller und ebendaher auch wandelbarer Natur sind; hier aber handelt es sich nicht um positive, willkührliche und für den Moment zuträgliche, sondern um sittliche und ebendaher auch religiöse, göttliche Gesetze, deren Bestimmungsgründe aus der Vernunft, dem Wesen Gottes und der Natur der Dinge genommen sind, unter welcher Bedingung sie allein als verpflichtend für die ganze Menschheit betrachtet werden können. Ehre

daher dem Edicte eines römischen Prätor, dem Kirchenspruche eines afrikanischen Bischoffes, dem Kanon einer kleinen oder großen Synode; aber größere Ehre dem ewigen Worte der Wahrheit, das uns Christus und seine Apostel verkündigen! Die griechische Kirche gestattet die Ehen der Ihrigen mit Protestanten und Katholiken nur unter der Bedingung, daß alle Kinder solcher Eltern dem Bekenntnisse ihres Volkes zugehören, und das Staatsgesetz bestätigt diese Regel in dem Interesse der Nationalität. Sollte man einst, was man wohl erwarten darf, dem Nichtgriechen größere Rechte zugestehen, so wird sich diese Maßregel von selbst abändern und den Beweis durch die That führen, daß sie nur socialer und politischer, aber keinesweges sittlicher Natur ist.

Indem wir nun den Beweis antreten, daß den gemischten Ehen überall kein sittliches Hinderniß in dem Wege stehe, sprechen wir sogleich das Zeitbedürfniß aus, sie vor dem Vorwurfe der Sündhaftigkeit und Verwerflichkeit vor Gott und dem Menschengeschlechte gänzlich befreiet zu wissen. Versteht man nämlich unter der Sittlichkeit die Uebereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetze des Gewissens, welches die höchste Vervollkommnung und Beglückung des Menschen zum Zwecke hat; so kann man den gemischten Ehen jene Eigenschaft auf keine Weise streitig machen, man mag nun den Begrif der Moralität nach formellen, oder materiellen Principien feststellen. Gehen wir von den Vernunftnormen der Consequenz und Allgemeingültigkeit aus; so kann die Maxime, sich mit mit jedem vernünftigen Menschen verschiedenen Geschlechtes zur Ehe zu verbinden, nicht nur allgemeines und beharrliches Gesetz auf Erden sein, sondern es soll das auch geschehen, weil der Mensch ein geselliges Thier ist und die Völker sich, wie die Familien, schon des Friedens und der Sicherheit wegen immer näher befreunden müssen. Legen wir an dieselbe Handlung den Maßstab der Vollkommenheit und Glückseligkeit, so lehrt die Erfahrung, daß die Nationen als Race ausarten und sich in eben dem Verhältnisse mißgestalten, als sie sich von ein-

ander absondern, während die möglichste Mannigfaltigkeit, wie bei den Pflanzen und Thieren, die Stämme veredelt und die vollkommenste Entwickelung ihrer sinnlichen und geistigen Anlagen befördert. Nehmen wir endlich den Willen Gottes und seine Ordnung in der Natur zu Hülfe; so finden wir, daß alle Menschen eine Abstammung, eine Bestimmung, einerlei Anlagen und Bedürfnisse gemein haben; Liebe ist das erste und heiligste Band unseres Geschlechtes; Christus hat die Scheidewand zwischen Juden und Heiden aufgehoben und will auch durch eheliche Verbindungen zwischen ihnen die allgemeine Verbreitung seiner menschenbeglückenden Religion vorbereitet wissen. Er weiset zugleich die Belastung der Gewissen durch pharisäische Satzungen auf das Bestimmteste ab, und sein liebster Schüler erklärt die Sünde für Gesetzlosigkeit, nicht etwa in Beziehung auf das priesterliche und bürgerliche, sondern auf das geistige Gesetz Gottes in dem Herzen der Menschen, welches nur dem Gesetze der Sinnlichkeit in unseren Gliedern entgegengestellt wird*). Alle Philosophen, Lehrer des Naturrechtes und Moralisten sind darüber einverstanden; wir zweifeln nicht daran, daß Joseph Tanner, der Sohn eines englischen Predigers, welcher neuerlich seinen Aufenthalt unter den nordamerikanischen Indianern so lehrreich beschrieben hat, unter ihnen als Christ eine eben so glückliche und Gott wohlgefällige Ehe führen konnte, wie in seinem Vaterlande; die einsichtsvollsten Päpste haben das, wie wir oben wiederholt bemerkten**), ausdrücklich eingeräumt und dadurch selbst schon den Weg zur Verbesserung alter, statutarischer Kirchenordonnanzen gebahnt. Wer hätte nun irgend einem Mitmenschen, wie unbeschränkt auch sonst sein weltlicher Wirkungskreis sein mag, das Recht gegeben, eine Handlung, gegen welche Vernunft und Gewissen im Allgemeinen nichts einzuwenden vermag und welche Gott selbst in den Schriften des neuen Bundes erlaubt hat, für Sünde zu erklären; warum

---

*) 1. Joh. III, 4; Matth. V, 15 f.; Röm. VII, 12 ff.
**) S. Abschn. VII.

überhäuft man sie noch immer mit den Vorwürfen der Verwerflichkeit, Lasterhaftigkeit, Abscheulichkeit und Schändung des Heiligen, die, gegen eine an sich schuldlose That gerichtet, mehr Schmähungen und Lästerungen, als Ausdrücke einer gerechten Mißbilligung sind; warum fordert man von schuldlosen Gatten, die sonst gern alle wahre Pflichten ihrer Kirche erfüllen, noch immer Reue, Buße, zudringliche Peinigung des andern Gatten und Ungehorsam gegen bürgerliche Gesetze, das Alles da, wo im Lichte des wohlunterrichteten Gewissens nichts zu bereuen und nichts zu büßen ist? Möge sich daher Niemand wundern, wenn dieses Beginnen den gebildeten Zeitgenossen aller Bekenntnisse höchlich mißfällt; wenn sie es als einen kühnen Eingrif in die Ordnung Gottes und die Rechte des Gewissens betrachten; wenn sie hier nicht mehr das apostolische Festhalten am göttlichen Gebote zu allen Zeiten*), sondern unbemessene Ausbrüche eines unerleuchteten Gewissens, eines blinden und herrschsüchtigen Eifers finden. Ist es demnach bei der großen Beweglichkeit der Zeit, bei der gesteigerten Reizbarkeit der menschlichen Leidenschaften und bei der, vielleicht nur halben, aber gerade deßwegen leicht gährenden und aufbrausenden Intelligenz der Massen überhaupt schon gefährlich, die Zügel der Regierung zu scharf anzuziehen; so gilt das noch vielmehr der inneren geistlichen Leitung des Glaubens und Gewissens. Nur im reinen Lichte gedeiht Ordnung, freier Gehorsam und Friede, und diesen auf dem geraden und sichern Wege herbeizuführen, muß doch zuletzt der Wunsch aller derer sein, die einem gerechten, edlen, sittlichen Zeitbedürfnisse genügen wollen.

Man sagt wohl nicht zu viel, wenn man behauptet, daß dieser Wunsch von dem allgemeinen Verlangen der besseren Zeitgenossen nach dem äußeren Frieden aller christlichen Religionsparteien kräftig unterstützt wird. Gänzliche Einheit des Glaubens war schon zu der Apostel Zeiten ein schönes Ideal, dessen Verwirklichung man erst von

*) 2. Tim. IV, 2.

der höchsten Ausbildung des Christenthums in ferner Zukunft erwartete*). Zählte doch Paulus selbst in der korinthischen Gemeinde schon vier Parteien, die sich in ihren Urformen bis auf unsere Tage fortgepflanzt haben: Pauliner, oder Freisinnige, Petriner, oder jüdisch Traditionelle, Apollisten, oder Rationale, und reine Christianer, die ihre Lehren aus den vielen, damals schon vorhandenen Lebensbeschreibungen Jesu selbst geschöpft haben wollten**). Auch die noch jetzt in Europa bestehenden drei Hauptkirchen des Christenthums sind aus diesen alten Verzweigungen hervorgegangen. Die morgenländisch-griechische berief sich außer den gemeinschaftlich angenommenen, heiligen Büchern auf die Tradition der Apostel überhaupt, namentlich des Johannes und Philippus, und bauete auf diesem Grunde, unter großen politischen Stürmen, das System ihrer gemäßigten Hierarchie klimatisch weiter aus. Die abendländisch-katholische Kirche gründete ihren Lehrbegrif vorzugsweise auf die unter dem Papste Victor zuerst hervortretende Ueberlieferung des Petrus, die von der morgenländischen zunächst nur in dem Cultus, dann auch in den Dogmen abwich, bald zu Streitigkeiten über den Primat des bischöflichen Stuhles führte und sich von einem Jahrhunderte zum anderen in neue, occidentale Farben kleidete. Die Verdrängung der griechischen Kirche aus ihrem Kaisersitze legte durch Verbreitung der Wissenschaften und namentlich der alten Literatur in Italien, Frankreich und Deutschland den Grund zu der bereits lang vorher eingeleiteten Reformation, die nach gänzlichem Abschneiden der Tradition von der heiligen Schrift zwar das Fundament des Glaubens festhielt, aber doch den alten Bau der mittelalterlichen Lehre erschütterte und sich namentlich in dem wesentlichen Unterscheidungsdogma der Rechtfertigung wieder an Paulus und seine freisinnige Unterrichtsweise anschloß. Die erste dieser Kirchen hat die Vorsehung zwischen dem Osten und Norden getheilt, daß sie, reichlich aus-

---

*) Ephes. IV, 13.

**) 1. Kor. I, 12; vergl. Luk. I, 1.

gerüstet mit morgenländischen Allegorien und Emblemen, sowie mild in ihrem Glanze und freundlich in ihrer Berührung, die ihr anvertrauten Mysterien klimatisire und durch ihre Symbole die Menschen zu Ideen erhebe, die sie ohne sie kaum gefunden haben würden. Die zweite, im Schooße der alten Weltherrscherin erzogen und mit einer perennirenden Wunderkrone geschmückt, ist Fürstin eines prachtvollen Cultus, der alle Sinne des Menschen ergreifen und ihn zur frommen Kniebeugung vor Gott und der heiligen Jungfrau ermuntern soll. Wenn daher der Blitz auch einmal in dem Tempel der neuen Mutter Gottes das Allerheiligste der Monstranz zur Asche verkohlen sollte; so müßte man doch lieber annehmen, es sei das durch höllische Mächte, als durch Kräfte der Natur nach Gottes Willen geschehen, weil die göttliche Anbetung des verwandelten Brotes im Cultus höher steht, als alle Natur und Vernunft. Die dritte endlich, unter schweren Seufzern über die drückenden Lasten des herrschenden Tempeldienstes geboren, wandte sich von der Legende der Wissenschaft und dem Glauben zu, das Vorbild des geistigen Christus in den Gemüthern aufzurichten und die innere Religion des Geistes und Herzens in den Gemüthern der Menschen anzupflanzen. So sind diese drei Hauptschulen christlicher Pietät, wie Maria, Martha und Lazarus, nur Glieder einer Familie; sie können sich nicht vertilgen und ausrotten wollen, ohne etwas Thörigtes, Unmögliches zu beginnen, und sich noch überdieß mit dem Frevel des Schwester- und Brudermordes zu beladen; sie können durch Erneuerung des alten Hasses und der alten Bilderkämpfe nur sich das Leben verbittern und gegenseitig die Saaten ihres eigenen Glaubens zu Grunde richten. Nicht einmal der Streit der Ebenbürtigkeit zwischen der Fürstin der Tempel und der Religion kann jetzt besondere Theilnahme erregen, weil für jene nur die Ueberlieferung, für diese aber Schrift, Vernunft und die offene Ansicht der Sache selbst spricht. Noch vor einigen Jahrzehenten war man unter Katholiken und Protestanten zu dieser nahe genug liegenden Erkenntniß gelangt; man schämte sich gemeinschaftlich im Stillen der alten Dragonaden und

Lästerungen; einverstanden über die Gründe des christlichen Glaubens, tauschte man freundlich die Ideen in Gesprächen und Schriften aus; man näherte sich im öffentlichen Leben, in den Familien und Tempeln; erleuchtete und edle Priester beider Bekenntnisse gingen ihren Gemeinden mit einem würdigen Beispiele voran und führten ihre Heerden friedlich zur Weide, ohne sie darum zu vermengen und die gesetzten Schranken zu durchbrechen. Wer hat es nun gewagt, diese reifende Frucht der Eintracht und frommen Geistesbildung mit frevelhafter Hand zu brechen? Wer hat ruhig zusammenlebende Mitbürger mit dem Gifthauche eines verpesteten Gestirnes berührt und ihre Herzen mit Mißtrauen und Haß erfüllt? Wer hat unter der Larve der Rechtglaubigkeit eine Saat des Wahnes und der Zwietracht ausgestreuet, die des Feindes der Menschheit und des alten Fliegengottes würdig ist*)? Möge das gereizte Gefühl des Unwillens, möge die Antastung dessen, was jene Partei für heilig hält, mögen die Umtriebe einer meuterischen Politik, mögen endlich die Feuerbrände fanatischer Sendlinge ihre Herzen zum schnell auflodernden Eifer entflammt haben; wir wollen Alles gern und reichlich in Rechnung bringen, was ihr Gewissen erleichtern und vor Gott und Menschen ihre Schuld vermindern kann. Aber daß sie, wie einst die Galater**), noch vor kurzer Zeit so fein liefen, und nun der Wahrheit nicht mehr gehorchen; daß sie zwischen Katholiken und Protestanten wieder eine Scheidewand aufrichten wollen, wie sonst die Christen aus dem Judenthume zwischen Beschnittenen und Unbeschnittenen; daß sie sich endlich nicht mit dem Ruhme begnügen, Genossen und Mitglieder der Christenheit zu sein, sondern Monopolisten und ausschließende Inhaber des seligmachenden Glaubens sein wollen und darüber die erste Pflicht wahrer Bekenner Jesu, Achtung und Gerechtigkeit, gegen eine weitverbreitete Kirche vergessen, welche eben so frei und selbstständig ist, als die ihrige; das ist es, was

*) Thomas Becker. Eine Epistel an J. Görres von J. Ellendorf. Essen 1839. S. 31. f. 200. f.

**) Gal. V, 7.

wir beklagen und beseufzen müssen, weil es ihnen selbst schadet und sie von dem heiligen Berufe abführet, den ihnen die Vorsehung gerade in unseren Tagen vorgezeichnet hat*). Mehr als jemals bedarf unsere Zeit der inneren Eintracht und des kirchlichen Friedens; dringender als jemals fordert sie ein bemessenes Gleichgewicht des äußeren Cultus und der inneren Religiosität und Frömmigkeit; sehnsuchtsvoller als jemals verlangt sie die Wiederaufrichtung und Belebung der socialen Religion, die noch in ganzen Ländern und Königreichen ausgestorben und verödet ist; in allen Kirchen ertönt nun die laute Klage über Spaltung und Absonderung, hier durch Verwandelung des Neuen in das Alte, dort durch ein stilles, verächtliches Zurückziehen ganzer Gesellschaften und Stände von der kirchlichen Gemeinschaft, weil sie das in dem äußern Zwangs-Gottesdienste nicht mehr zu finden glauben, was sie zur freien Veredelung ihres Geistes und Herzens bedürfen. Hier gilt es nun vor Allem, nicht dem unnützen Kampfe nach außen, sondern der vollen Aufmerksamkeit auf die eigene Heerde; es gilt hier dem inneren Ausbaue der eigenen Verfassung und Lehre; es gilt hier der Beharrlichkeit, nicht in dem, was uns schon unter den Händen verschwunden ist, sondern in dem, was in und vor Gott ist und sein soll; es gilt endlich gegen die, welche mit uns auf demselben Grunde, wenn schon in anderen Formen, bauen, der Gerechtigkeit, dem Wohlwollen, der Bruderliebe, selbst der näheren Befreundung nach Außen hin, daß die Scheidewand der Meinungen wenigstens für das gesellige und sittliche Leben unschädlich werde, wenn sie auch nach Gottes weisem Rathe noch jetzt nicht ganz fallen und verschwinden kann. Unbedenklich nennen wir das ein lautgewordenes, dringendes, kirchliches Bedürfniß unserer Zeit, und sind wenigstens gewiß, es geahnet und den Sinn ihrer besseren Genossen gefaßt zu

*) Vergl. die angeführte Epistel des unbefangenen Katholiken Ellendorf. S. 113 f.

haben, wenn er auch als Chorgesang der Menge noch nicht überall laut vernehmlich ist.

Zehnter Abschnitt.

Die gemischten Ehen als unabweisliches Zeitbedürfniß in religiöser und geselliger Beziehung. Uebersicht und Schluß des Ganzen.

Es gab eine Zeit, wo der Glaube an die heilige katholische Kirche fast soviel galt, als der Glaube an das Himmelreich und das göttliche Wort; auch war es damals gefährlicher, sich mit der heiligen, unfehlbaren und eben darum auch unversöhnlichen Kirche, als mit dem liebevollen Gott und Vater der Menschen selbst zu entzweien. Diese Periode der Begeisterung, wo Ideal und Wirklichkeit sich noch in einer wirklichen Anschauung begegneten, ist nun vorüber; denn gegenwärtig, wo mehrere christliche Kirchen vorhanden sind, deren jede die einzig wahre sein will, dringt sich dem unbefangenen Beobachter die Bemerkung von selbst auf, es möge wohl das Licht zwischen ihnen getheilt sein, so jedoch, daß diejenige, die am meisten eifert und verdammt, sich noch der reichsten Ausstattung des alten Schattens erfreuet. Wenigstens stellt ein Fremdling, der jüngst Blicke über den Rhein warf, die kühne Behauptung auf, weder dem Katholicism, noch dem Protestantism gehöre die Zukunft an; ein Orakelspruch, über den er sich mit Guizot verständigen mag, welcher neulich beiden Kirchen und der Philosophie als Vermittlerin ein gemeinschaftliches Standquartier in seinem Vaterlande bereitet hat. Ohne die Dornen und Stacheln dieses Zwischensatzes zu berühren, bekennen wir uns hier zu der freien Ueberzeugung, daß, wie viele große und kleine Kirchen auch noch in der Zukunft auftauchen mögen, doch nur diejenige bis an das Ende der Welt bestehen wird, welche den vollen, reinen Sinn der Lehre Christi am richtigsten erfaßt und ihn im bemessenen Zusammenhange

mit der Gegenwart in das Leben einführt. Hieraus ergibt sich denn schon so viel mit Gewißheit, daß Kirche und Religion eben so verschieden sind, wie Staat und Gerechtigkeit, und daß man folglich auch mehr Gewicht auf die religiöse, als kirchliche Richtung einer Zeit zu legen hat, weil man nur aus jener die geistigen Bedürfnisse und Bestrebungen der Zeitgenossen zu erkennen vermag.

Wenn wir daher annehmen, es sei außer dem kirchlichen auch ein religiöses Bedürfniß der Zeit vorhanden, welches, ohne den Indifferentism, oder die offene Apostasie zu begünstigen, dennoch eine günstige Annäherung der getrennten christlichen Religionsparteien fordere; so wird das schon aus dem höheren Standpuncte allgemeiner Bildung begreiflich, auf den die Erleuchteten unter ihnen durch ihre neue Stellung in der Zeit versetzt worden sind. Die Ursachen, welche diese Erscheinung herbeiführten, sind zwar eben so wenig mit Bestimmtheit nachzuweisen, als es sich vollkommen begreifen läßt, warum sich die Riesenalpe bis zu den Wolken erhoben, oder die junge Edeltanne das überbaute Dach durchbrochen und ihren Wipfel bis zu den höheren Lüften emporgetrieben hat. Ohne Zweifel hat dazu das fleißigere Studium der Wissenschaften beigewirkt, weil sie alle dahin streben, die Nebel der Unwissenheit zu zerstreuen und die herrschende Macht des Aberglaubens zu brechen. Noch mehr hat dazu die fleißige Uebung der Jugend im Selbstdenken beigetragen, weil man nun Schullehrer von allen christlichen Bekenntnissen findet, die unstreitig in der Glaubenslehre weiter sehen, als sonst buchstäblich eingeübte Priester und Prediger zu schauen wagten. Selbst die Emancipation einzelner Wissenschaften von der sie sonst ängstlich bewachenden Schultheologie und die auf sie gegründete Selbstständigkeit einzelner Stände hat nun den Naturforscher ermuthigt, bescheidene Zweifel an der biblischen Geologie laut werden zu lassen, den Arzt, die Kraft der Exorcismen und übernatürlichen Wunderheilungen in Anspruch zu nehmen, den Philologen und Geschichtschreiber, die großen Männer der heidnischen Vorzeit gegen den Vorwurf blinder

Unwissenheit in geistlichen Dingen zu vertheidigen, den Politiker und Rechtsgelehrten, der Herrschsucht einer hyperisraelitischen Hierarchie zu widerstehen und sie in ihre Grenzen zurückzuführen. Mehr, als das Alles aber haben die großen Ereignisse, Erfahrungen und Duldungen der letzten fünfzig Jahre auf die Umbildung der Völker und Massen gewirkt; die Umstürzung alter Verfassungen hat sie genöthigt, sich in neuen Forschungen und Berathungen über ihre Gründe und Endzwecke zu versuchen; der freiere Tausch der Gedanken hat neue Zweifel und Irrthümer in das Dasein gerufen, die durch alte Machtsprüche nicht mehr zu überwältigen sind; neue Entdeckungen auf dem weiten Gebiete der Natur haben die Zeitgenossen mit Achtung vor der menschlichen Vernunft und mit Ehrfurcht gegen die höhere Ordnung und Regierung der Welt erfüllt; selbst in dem weiten Reiche der Dichtung ist die Einbildungskraft der Völker so hoch gespannt, ja so furchtbar, exaltirt und entflammt worden, daß sie, fast wider ihren Willen, den Horizont der Autorität und der gemeinen Verstandesbegriffe verlassen und ihn mit einer allgemeineren und idealen Weltansicht vertauschen mußten. Wie man aber auch hierüber denken mag, so ist es doch unläugbare Thatsache, daß man jetzt überall von Neukatholiken, Neulutherischen und Neureformirten spricht, und daß, am offenen Lichte des Tages besehen, unter den Gebildeten wenigstens, ihre Zahl die der Altglaubigen bei Weitem übersteigt. Es ist Thatsache, daß die Mehrzahl der Zeitgenossen den bildlichen, oft kindlich-kindischen Anthropomorphism auf dem Gebiete des Glaubens verlassen und sich dafür reineren, geistigeren und würdigeren Begriffen von dem höchsten Wesen zugewendet hat, mit welchen, als dem ersten Grunde aller Gottesverehrung, auch diese eine freiere und höhere Richtung erhalten hat. Thatsache ist es überdieß, daß die äußerlich getrennten Christen, wenn sie wissen, was sie glauben, zwar verschiedene Systeme, aber nur eine christliche Religion anerkennen, welche, auf allgemeine, ewige Wahrheiten gegründet und durch die besonderen Offenbarungen Jesu bereichert, auch

nach ihren verschiedenen Formen in Allem, was der Christ wesentlich zu glauben, zu thun und zu hoffen hat, übereinstimmen, und, wie schon Sarpi erinnerte, nur in der Verzweigung einzelner Dogmen von einander abweichen. Noch weiter ist es Thatsache, daß die Lebensfrage von dem Verhältnisse der Vernunft zum Glauben, welche seit der Reformation so oft besprochen worden ist, auch wiederholt die Aufmerksamkeit gründlicher katholischer Theologen, namentlich des nun vollendeten Hermes, auf sich gezogen hat, der sich um seine Kirche viel größere und bleibendere Verdienste erwarb und trotz aller Hindernisse noch immer erwirbt, als die meisten seiner Widersacher, die sich weder seiner Kenntnisse, noch seiner geläuterten Pietät rühmen dürfen. Selbst das jetzige Oberhaupt der katholischen Kirche hat sich in einer neuerlich veröffentlichten Unterredung*) hierüber mit einer Vorsicht und Mäßigung ausgedrückt, die jedem ächten Protestanten sehr willkommen sein wird. Was aber die gegenseitige Verständigung vorzugsweise schon befördert hat und künftig noch vollständiger herbeiführen wird, ist die Unterordnung des Geschichtlichen unter das Ideale, welche beide Elemente sonst in den Systemen gerade die entgegengesetzte Stellung einnahmen; denn da ist nun, in vermischten Dogmen wenigstens, die allgemeine Ausgleichung möglich, wenn auch die historische Gewißheit einer Thatsache, wie das so oft der Fall ist, sich nicht immer verbürgen läßt. So ist Maria auch dem Protestanten das Ideal einer frommen Jungfrau und Mutter, welches er selbst im Bilde mit wahrer Ehrfurcht betrachtet, ob er schon gesteht, daß er von ihr bei Weitem nicht soviel zu sagen weiß, als der Katholik, es wäre denn, daß sich dieser mit ihm rücksichtlich der thatsächlichen Gewißheit zuletzt in gleichem Falle befände. So hat die Zeit, diese stille Versöhnerin aller Zwiste,

*) „Sanctitas sua, verbis utens maxime definitis ita disseruit: utrique errant et ii, qui omnia tribuunt fidei, rationi nihil reliquunt et ii, qui omnia vindicant rationi, fidei nihil reliqui faciunt. Acta Romana exhib. D. Braun et D. Elvenich. Lipsiae 1828. praef. p. XXII.

Menschen von ganz entgegengesetzten Ansichten unvermerkt aus ihrer alten, schiefen Schlachtlinie heraus auf convergirende Puncte der Wahrheit geführt, daß sie sich wundern, wie man sonst über Gegenstände streiten konnte, die entweder ihr Interesse längstens verloren, oder sich doch in der Ansicht der Gegenwart so gestaltet haben, daß sie den Zeitgenossen eine ganz veränderte Ansicht darbieten.

Mit Recht gedenken wir ferner des religiösen Zeitbedürfnisses, den ganzen Artikel von der Ketzerei, der in der Lehre von den vermischten Ehen eine so bedeutende Rolle gespielt hat, den Händen des Vorurtheils entnommen und ihn, nach gewissenhafter Umgestaltung, der gesunden Menschenvernunft wiedergegeben zu wissen. Aus einem Lande, welches uns seit einiger Zeit gewaltig rauhe Winde zusendet, haben wir kürzlich noch den freundlichen Zuruf vernommen, der westphälische Friede, welcher die Protestanten von jedem Vorwurfe der Häresis absolvirt und reinigt, sei von dem Oberhaupte der katholischen Kirche niemals anerkannt, sondern immer protestirend zurückgewiesen worden, und demnach sei auch die evangelische Kirche wieder in ihren alten preßhaften Zustand, das heißt in die traurige Nothwendigkeit versetzt worden, ohne Licht und Kreuz in ihren Sünden unterzugehen. Von der einen Seite betrachtet, scheint jenes Friedensinstrument wirklich die Schranken eines politischen Vertrages überschritten und den heiligen Stuhl zu gerechten Beschwerden veranlaßt zu haben. Denn da es dem ächten Begriffe der Häresis eben sowohl, als allen vernünftigen Denkgesetzen widerstreitet, eine christliche Religionspartei ketzerisch zu nennen, welche ihre Lehren aus den Urkunden der göttlichen Offenbarung, aus der Vernunft, aus dem ganzen Umfange der wirklichen Geschichte und der reinen Idee des höchsten Wesens selbst ableitet; so konnte jene Friedenserklärung allerdings so viel aussagen: es sei jenes von einigen blinden Eiferern gefällte, anathematisirende Urtheil für den Ausspruch einer unendlichen Befangenheit zu halten, und wolle man, zum Zeichen der Versöhnung, hierüber gern die nöthige Absolution ertheilen. Sollte man nun in Rom

nur die Absicht gehabt haben, jene politische Selbstreinigung des irrenden Gewissens protestirend als einen Eingriff in die geistliche Gewalt zu mißbilligen und, bewandten Umständen nach, nun auch die päpstliche Absolution in gehöriger Form nachzuholen; so würden wir uns über jene Sicherstellung der höchsten kirchlichen Rechte in dem reinsten Interesse der Wahrheit und des öffentlichen Friedens mehr freuen, als ihr bedenklich und widerstrebend in den Weg treten. Wäre hingegen jene wiederholte Verwahrung, wie sich doch die Möglichkeit einer solchen Voraussetzung nicht abläugnen läßt, in dem Sinne ausgesprochen worden, daß die protestantische Kirche in allen ihren Verzweigungen auch künftighin dem Banne und Fluche der Ketzerei unwiderruflich anheimgefallen sein soll; so würde es uns schmerzlich sein, zu erklären, daß sich hier die allgemeine Kirchenbehörde in eine Reihe von Kämpfen und Widersprüchen verwickelt hätte, welche früher oder später dennoch eine ähnliche Selbstentschuldung von ihrer Seite herbeiführen müßten. Denn gehen wir von der Etymologie des Wortes Häresis aus, so wissen wir, daß es ursprünglich die Wahl, Theilung, oder Spaltung eines Ganzen bezeichnet, ohne dadurch weder den Werth, noch Unwerth der einzelnen Fractionen zu bestimmen. So sagt Josephus von den Juden seiner Zeit: sie bildeten eine dreifache Philosophie des Judenthums, nämlich die Secte der Pharisäer, Sadducäer und Essener *), wobei es ihm auch nicht von fern in den Sinn kam, eine, oder die andere dieser Parteien, oder gar alle drei für Irrlehrer zu erklären, da er selbst der ersten unter ihnen zugehörte. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem alten Beinamen Katharer, welchen die Novatianer wegen ihres strengen Taufgelübdes erhielten, daher Constantin der Große zu einem ihrer Bischöffe sagte: „setze die Leiter an, Acesilaus, und steige allein in den Himmel empor **)." Dieses Wort klingt zuletzt mehr katho-

*) Das N. T. hat hier ausdrücklich das Wort αἵρεσις. AG. V, 15. XV, 17. XXIV, 4.

**) Socratis H. E. 1, 10. Sozomenus 1, 22.

lisch als protestantisch, und hat weder durch seinen Zischlaut noch durch die Derbheit seiner allemannischen Abplattung an Sinn und Geist gewonnen. Noch trauriger sieht es mit dem Begriffe der Ketzerei aus, so wie er seit dem Ende der alten, classischen Zeit des Christenthums in den Köpfen der Menschen spukt. Da sagt das kanonische Recht: ein Häretiker ist der, welcher über die Sacramente und den Glauben anders denkt und lehrt, als die heilige römische Kirche. Ein Anderer spricht: wer den Verordnungen des heiligen Stuhles nicht gehorcht, ist ein Ketzer. Nein, ruft ein Dritter, so nennt man den, welcher neue Lehrmeinungen aufbringt und deßwegen in den Bann verfallen ist. Mit nichten, erinnert ein Vierter: der verdammlichste Ketzer ist der, welcher dem heiligen Kirchenrathe von Trident widerspricht, oder der letzten Bulle Seiner Heiligkeit den pflichtschuldigsten Beifall versagt. Was sollen die Akatholiken, die Philosophen, die schlauen Israeliten, die Freunde des Islam zu dieser Verwechselung des Allgemeinen und Besonderen, des Bezogenen und des sich Beziehenden, des zu Erklärenden und der Erklärung, des Universalresonanzes und des eintönigen Hämmerns auf einem hohlen Amboße sagen! Heißt es nicht allen Regeln der Logik Hohn sprechen, wenn man das nächste Concretum, was doch jede wirkliche Kirche ist, sofort zur Normalidee erhebt, aus dieser den Gegensatz als Exclusive ableitet und nun ohne Weiteres Urtheile, wie folgende, als Axiome ausspricht: der wahre Bernstein wird nur an den Ufern der Tiber, der ächte Diamant allein in Böhmen und die reine Haarlocke ausschließend auf dem slavischen Nationalscheitel gefunden? Solche verworrene und verkehrte Consequenzmacherei ist aber unvermeidlich, wenn man aus bloßer Gewohnheit und Eigenliebe das selbst noch Ungeregelte zur Regel und das Normlose zur Norm erhebt; denn da muß sich Christus von den heiligen Vätern zu Constanz durch ihr gewaltiges hoc tamen non obstante den Kelch im Abendmahle aus der Hand reißen lassen; da wird Paulus auf der großen Synode zu Nicäa des Arianism verdächtig; da muß Johannes fürchten, noch einmal nach Rom berufen

und in glühendes Oel getaucht zu werden, weil er eine andere Tradition zu Ephesus hinterließ, als die ist, welche Papst Victor dem heiligen Petrus zuschrieb; da ist, von Clemens, dem Römer, an bis auf Bernhard von Clairvaux, den Honigmund, kein großer Kirchenlehrer, welcher der Inquisition seiner ketzerischen Verkehrtheit wegen nicht Rede stehen müßte, wie denn der letzte von seinem Abte in der That noch im Sarge mit der Disciplin bedroht wurde, wenn er sich länger erkühnen wollte, als Leichnam Wunder zu thun. Bei dieser unheilbaren Vitiosität der Begriffe in Form und Materie, von welcher die ganze Rubrik der Ketzerei in der altkatholischen Dogmatik durchdrungen ist, so wie bei dem scherzhaften Leichtsinne, mit dem dieses Wort selbst von vielen Nachbetern derselben ausgesprochen wird, läßt sich an dem Zeitbedürfnisse richtigerer Ansichten und Belehrungen über diesen Gegenstand nicht zweifeln. So haben unter den Griechen schon Theophylakt, Theodoret und selbst Chrysostomus über den wahren Begrif der Häresis geurtheilt; namentlich sagt der letzte Kirchenvater von ihr: „Paulus denkt bei diesem Worte nicht an die Zerwürfnisse der Dogmen, sondern der sich spaltenden Parteien*).“ Irrthum, Nacht, Finsterniß, Verkehrtheit des Denkens und Glaubens, Aufgeblasenheit des Dünkels, selbsterwählter Gottesdienst und Liebe zu den Fabeln sind dafür im N. T. die Namen, mit welchen die heiligen Schriftsteller den religiösen Glaubenswahn viel bestimmter und sicherer bezeichnen, als die Ketzerjäger der älteren und neueren Zeit, von welchen auch nicht ein einziger sich den Ruhm eines gründlichen und wahrhaft frommen Theologen erworben hat**). Das ist eine dogmatische und moralische Topik, eine Warnungstafel vor der wahren Ketzerei, welche jede christliche Kirche, also auch die

---

*) *Οὐ τῶν δογμάτων, ἀλλὰ τῶν σχισμάτων.* Homil. XXVII. in 1. ep. ad Corinth.

**) Gal. V, 20. 2 Petr. II, 18. Röm. XIII, 12. Joh. III, 19. Tit. III, 11. Coloss. II, 18. 2 Tim. IV, 4. Tit. I, 14.

katholische, unverrückt vor Augen haben soll. Von der anderen Seite sind in der Bibel die Worte: Wahrheit, der gerade und richtige Weg, das Licht, die gesunde Lehre, die innere Freiheit des Geistes, treffende und bedeutungsvolle Synonyme des rechten und seligmachenden Glaubens, die sich mit der cursirenden kirchlichen Orthodoxie oft eben so wenig vertragen, als der Buchstabe mit dem Geiste *). Wahrheit, Licht und Recht aus Gott, in Gott, vor Gott, vor Menschen und der ganzen Welt ist also die Seele des einzig rechten Glaubens für jede christliche Kirche, die dieses Namens würdig ist; denn wenn sie zweifelnd mit Pilatus spricht: was ist Wahrheit **)?, so hört sie auf, eine Meisterin der Schrift zu sein, und weiß nicht, was sie lehrt, oder setzt ***). Durch diesen biblischen Austausch des zweideutigen, ärgerlichen, zur Lästerung gewordenen Wortes Ketzerei gegen bessere, deutlichere, fruchtbare und in das Leben eingreifende Begriffe und Ausdrücke der heiligen Schrift kann die ganze Christenheit nur an Einsicht, reinem Glauben und wahrer Tugend gewinnen, und es wird dadurch zugleich der Nebel einer gespensterartigen Erscheinung zerstreut, welcher den vermischten Ehen bisher so feindlich in den Weg trat.

Wollte man indessen auch allen diesen Forderungen der Zeit die verdiente Aufmerksamkeit versagen, so würde doch das sociale Bedürfniß ein Gewicht in die Wagschale legen, welches schwer, oder gar nicht zu beseitigen ist. Als der Protestantism im Norden Deutschlands sein Haupt erhob, setzte er sich auch da und in den benachbarten Inseln und Reichen mit einer Kraft und Gewalt fest, welche alle Versuche der Zeloten, ihn von da und namentlich aus Schweden zu verdrängen, gänzlich vereitelt hat. Aber auch im Süden verzweigte er sich vom Oberrhein und der Schweiz aus bald in

---

*) Joh. XIV, 6. XVII, 12. AG. XVII, 10. Joh. I, 9. Tit. I, 13.

**) Joh. XVIII, 38.

***) 1. Tim. I, 7. VI, 4. f.

Oesterreich, Italien, Frankreich und in den Niederlanden, so, daß er bereits in der Mitte des sechszehnten Jahrhundertes fast eben so viele Länder und Völker gewonnen hatte, als er gegenwärtig mit seinem Cultus umfaßt. Nun hat zwar der Süd, von Rom aus unaufhörlich bearbeitet, noch bis in das vorige Jahrhundert den Gedanken nicht aufgegeben, den Protestantism, wo nicht gänzlich zu vertilgen, doch in kleine Brüdergemeinden aufzulösen und in einen Winkel des Nords zurückzuwerfen; haben auch Baiern, Salzburg, Italien, Frankreich und die Niederlande, wie die Geschichte lehrt, zu dieser Aechtung des reinen Evangeliums damals bereitwillig die gewaltthätige und oft blutige Hand geboten. Die Vorsehung aber hat das anders gewollt; es haben sich die Protestanten wieder in allen den Gegenden angesiedelt, aus welchen man sie vertrieben hatte, und von der anderen Seite haben sich wieder Schaaren von Katholiken nach dem Norden gewendet und unter jenen ihre Wohnung aufgeschlagen. Es ist nicht bekannt worden, daß sie jemals über irgend eine Beeinträchtigung von Seiten der Evangelischen gerechte Beschwerde geführt hätten; Niemand hat sie in ihrem Glauben und ihrem Cultus gestört; sie sind sogar von protestantischen Fürsten und Regierungen zuweilen mit einer gewissen Vorliebe geschützt, unterstützt, in jedem Falle aber ihren übrigen Unterthanen vollkommen gleichgestellt worden. Die unter den Katholiken wohnenden Protestanten haben theilweise zwar dasselbe gern und dankbar gerühmt; es haben mehrere europäische Regierungen ihrer Industrie, Cultur, Sittlichkeit und Bürgertreue würdige Zeugnisse ertheilt, und selbst ihre kirchliche Verfassung ist, wenigstens duldend und zulassend, unter den gleichen Schutz des Staates gestellt worden. Aber man weiß doch auch, daß es Länder giebt, wo sie unter ihren katholischen Mitbürgern des Lebens bei Weitem nicht so froh werden können, als jene unter uns; sie haben da von dem Eifer und der Herrschsucht des Klerus mancherlei Drangsale und Unbilden zu ertragen; man betrachtet sie als Ketzer mit einem künstlichen Mitleide, dem sie nur in der Stille ein natürliches entgegen-

setzen können; man zwingt sie zu Handlungen, welche abgöttisch sind und das Gewissen in seinem Innersten verletzen; man erkennet sie nicht als Christen an; man peinigt sie durch die zudringlichsten Bekehrungsversuche und will oft noch den Kranken und Sterbenden einen Bilderglauben aufnöthigen, der gerade in der Stunde des Todes dem wahrhaft religiösen Protestanten in seiner ganzen Trostlosigkeit und Eitelkeit erscheint. Aber abgesehen von diesen Unwürdigkeiten und selbst von der augenblicklichen Verstimmung der Gemüther, welche die neuesten Wirren und Ausfälle in denselben hervorgerufen haben, so ist doch wieder in den letzten hundert Jahren das gesellige Verhältniß der Protestanten und Katholiken in unserem ganzen Welttheile ein besseres, milderes und vertraulicheres geworden. Sie vereinigen sich als Bürger und Amtsgenossen, im Gewerbe und Handel zu einem gemeinschaftlichen Berufe; sie tauschen im Umgange ihre Gedanken und auf dem Gebiete der Wissenschaft ihre Ansichten und Forschungen aus; die fliegenden Blätter des Tages schwingen beharrlich über den auftauchenden Bigotism die heilsam züchtigende Geisel; die Kirchen beider Bekenntnisse werden häufig von den gegenseitigen Glaubensgenossen besucht; die Familien selbst sind bereits durch Bande einer alten Freundschaft und Vertraulichkeit verknüpft, und Tausende ja Hunderttausende von bereits bestehenden, vermischten Ehen, auf den Thronen und in den Hütten, unter Männern des Staates und der Geschäfte, in dem Heere und dem Nährstande, unter Reichen und Armen gewähren eine sichere Bürgschaft für die Gewißheit derer, welche künftig werden geschlossen werden. Was wird nun die galvanische Aufregung des lahmen und doch ungestüm in das mächtige Rad der Zeit eingreifenden Arms der Hierarchie gegen den Höhestand einer Geistescultur vermögen, welche die reifende Frucht von drei Jahrhunderten ist; gegen den vereinten Widerstand der erleuchtetsten Männer aller Bekenntnisse, die bisher das Schwert des Geistes noch in der Scheide ruhen ließen, weil sie es nicht der Mühe werth hielten, sich in die unnützen Plänkeleien aufgescheuchter Vorposten zu

mengen; gegen die mächtigen Anstalten der Kunst, die zu Wasser und zu Lande täglich neue und schnellere Verbindungen ganzer Völker und Welttheile anknüpfen; gegen die Weisheit edler Fürsten, die den Fanatism kirchlicher Revolutionnäre ebenso siegreich, wie den der politischen, bekämpfen und die Schmach eines Religionskrieges von unserem Jahrhunderte abwenden werden; gegen den Verein von vier und vierzig Millionen Protestanten endlich, welche die der doppelten Anzahl ihrer katholischen Mitchristen schuldige Achtung nie vergessen haben, es aber auch gewiß und wahrhaftig nicht immer dulden werden, ihre guten Rechte stolz und übermüthig in den Staub treten, sich Ungläubige und Ketzer schelten, ihre Glaubensbrüder zu Werkzeugen für eine andere Partei herabwürdigen und ihren vor Gott und Menschen gesetzlich anerkannten Gatten das heilige Recht einer gewissenhaften Erziehung ihrer Kinder entreißen zu lassen? Das ist fürwahr ein großes, dringendes und gewaltiges Bedürfniß der Zeit; wäre die Macht des Aberglaubens auch noch älter und stärker, als sie es nicht mehr ist, die Natur der Dinge würde immer gewaltiger und siegreicher sein, wie jene; man kann zwar augenblicklich ihren Lauf hemmen, aber ihn gänzlich aufzuhalten, oder rückgängig zu machen, vermag die Willkühr eines Menschen nicht, auch wenn er, wie Simon der Magier in der Legende, über alle Zauberkünste des Luftherrschers gebieten könnte.

An dem Ziele unserer Untersuchung stehend, liegt es uns noch ob, die Ergebnisse derselben kürzlich vor Augen zu stellen. In den heiligen Büchern der Juden finden sich nur zwei Verordnungen, welche sich auf die Ehen dieses Volkes mit den Kananitern und mit fremden Völkern überhaupt beziehen; sie sind aber mehr politischen, als sittlichen und religiösen Inhaltes, wurden ebendaher häufig übertreten und von den Heiden als ein Beweis des Aberglaubens, des Nationalstolzes und Hasses gegen das menschliche Geschlecht betrachtet. Das Christenthum, welches die mosaische und prophetische Religion, soweit sie sich als göttliche Offenbarung bewährte, bestätigt, und namentlich die jüdischen Ehegesetze

mannigfaltig geschärft hatte, stellte doch in Rücksicht der Verbindung der Völker die ursprüngliche Ordnung Gottes wieder her, gab die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen frei und betrachtete sie sogar als ein Mittel, seine heilsame Lehren durch die innere Kraft der Wahrheit in die Herzen derer zu pflanzen, welche sich noch nicht zu ihnen bekannten. Einige afrikanische Kirchenväter, welche dualistische Ansichten der Moral zu einer strengen Disciplin verleitet hatten, erhoben zwar dagegen einen Widerspruch, der durch den Haß der Juden und die Verfolgungen der Christen von den Heiden noch an Intensität und Hartnäckigkeit gewann; aber ihre zelotische Aeußerungen blieben bloße Privatmeinungen, und auch im vierten und fünften Jahrhunderte sprachen sich Epiphanius, Chrysostomus und Augustinus für das Erlaubnißgesetz gemischter Ehen nach den Grundsätzen des Christenthums aus. Erst im sechsten und siebenten Jahrhunderte, nachdem man den großen Unterschied zwischen Unglaubigen und Häretikern willkührlich aufgehoben hatte, wurden die Ehen zwischen diesen und den Rechtglaubigen mit wachsender Strenge untersagt, und die Kirchenversammlungen stellten hierüber Grundsätze auf, welche keine andere Religion der Erde mit dieser Erbitterung gegen die Verzweigungen ihres Glaubens geltend gemacht hat. Es entwickelte sich nun auf dem Gebiete des neueren römischen Rechtes der dem Christenthume so gefährliche Begriff einer Staatsreligion, deren Dogmen und Verordnungen gleich den weltlichen Ordonnanzen nur der politischen, oder hierarchischen Sanction des jedesmaligen Oberhauptes bedürfen sollten; ein Irrthum, welcher nicht nur mit einer aus göttlicher Offenbarung fließenden Religion unverträglich ist, sondern auch zur gewaltthätigen Unterdrückung der evangelischen Wahrheit, zur Befestigung des Aberglaubens und zu unwürdigen Verfolgungen Andersdenkender führte und daher im Lichte der Reformation als unchristlich und unheilbringend verworfen und aufgegeben wurde. Da man im Anfange der Kirchenverbesserung die christliche Ehe zuweilen einseitig als einen bürgerlichen Vertrag betrachtete und sich nach

dieser allerdings nicht zu billigenden Ansicht die Ehescheidungsgründe ungebührlich häuften; so hat man von katholischer Seite dafür die sacramentirliche Eigenschaft der Ehe hervorgehoben und sie als unverträglich mit einer theilweise protestantischen Verehelichung darzustellen gesucht. Es hat sich aber aus wiederholten Forschungen ergeben, daß die Ehe zu einem Sacramente im kirchlichen Sinne des Wortes keinesweges geeignet ist; sie gehört nach dem N. T. als Liebe christlicher Gatten nach dem Vorbilde Jesu nicht der Lehre des Glaubens, sondern der Sitten an; ihre Unauflöslichkeit ist kein Gut des Glaubens, sondern der Pflicht; keine physische, sondern eine moralische, und daher bei wesentlicher Verletzung des Bandes dem Urtheile des Rechtes unterworfen. Eine evangelische Ehe hat demnach mit der katholischen gleiche Würde, gleiche Verbindlichkeit und freie Sicherheit, und es kann folglich vermischten Ehen von dieser Seite kein gegründetes Hinderniß mehr in den Weg gelegt werden. Die römische Curie hat ferner von diesen Erinnerungen keine Kenntniß genommen, sondern die Ehen, von welchen wir handeln, an die lästigsten Bedingungen für die Protestanten geknüpft, und sie, wenn diese nicht erfüllt wurden, für unzulässig, sündlich und verbrecherisch erklärt. Aber bloße Beharrlichkeit und selbst gemessene Folgerichtigkeit aus unhaltbaren Voraussetzungen ist noch keinesweges Recht und Wahrheit; es fällt den so oft wiederholten Aussprüchen der allgemeinen Kirche in jedem Falle zur Last, daß sie von dem N. T. gänzlich absehen, oder sich doch nur auf unpassende Beweisstellen stützen und willkührliche Vorschriften aus einer dunklen Zeit höher stellen, als das Ansehen Christi und der Apostel. Die erleuchtetesten Oberhäupter der katholischen Kirche haben es selbst wiederholt erklärt, daß sie in dieser Angelegenheit weder von menschlichen, noch göttlichen Gesetzen unterstützt würden, sondern nur ihre geistliche Souveränität zu Rathe zögen; es ist daher ebenso gerecht, als billig, daß diese der höheren Autorität der Schrift und Vernunft weiche und den schmählichen Zerwürfnissen zwischen Christen und Christen in einer so wichtigen Familienan-

gelegenheit ein erwünschtes Ende mache. In mehreren päpstlichen Breven wird die politische Gesetzgebung über die vermischten Ehen als ein Eingrif in die geistliche Gerichtsbarkeit betrachtet; diese Beschwerde, welche eben sowohl den katholischen, als protestantischen Fürsten gilt, ist völlig grundlos; denn wenn sich zwei Parteien auf dem Grunde und Boden des Staates feindlich gegenüber stehen, so soll und kann nur der Staat ihr Richter sein. Die katholische Kirche mit ihrem rechtglaubigen Löwenvertrage über die Erziehung der Kinder war hier offenbar der provocirende und offensive Theil; sie darf sich also auch nicht wundern, wenn die bürgerliche Gesetzgebung ihre Begehrlichkeit beschränkt und beiden Gesellschaften gleiches Recht spricht. Zuletzt ist auch die Unaufmerksamkeit Roms auf die Bedürfnisse und Forderungen der Gegenwart ebenso tadelhaft, als beklagenswerth; denn die Zeit, als Bewegerin unseres körperlichen und geistigen Seins, ist eine unsichtbare Macht, welcher kein Sterblicher widerstehen kann; sie trägt den, welcher ihren Lauf und ihre Richtung erkennt, als einen befreundeten Herrscher auf ihrem Rücken, und schleudert dafür die ungelenke Barke, die ihr schwerfällig entgegenrudert, zertrümmernd an den nächsten Felsenrif. Hat doch die Klugheit des römischen Stuhles vor bald zweihundert Jahren den alten bitteren Groll gegen die griechische Kirche überwunden und dafür den schlauen Chioten Leo Allatius vermogt, eine versöhnende Schrift über die beständige Uebereinstimmung der morgenländischen und abendländischen Kirche an das Licht zu stellen; warum sollte sie nicht gleich gerecht und billig gegen die protestantische sein können, die zwischen beiden in der Mitte und mit der griechischen Kirche längstens in einem freundlichen Verhältnisse steht! Ein alter Religionszwist ist immer zugleich eine alte Thorheit und Sünde; denn wenn es schon gewissenhaft und ehrenwerth sein kann, daß jede Partei ihre Ansicht mit Kraft und Würde vertheidigt, so muß das doch ohne Hartnäckigkeit und Einmischung giftiger Leidenschaften geschehen; es muß jede dem geistlichen Dünkel und Stolz entsagen, als ob es ihr allein ver-

gönnt wäre, hinein in Gottes blauen Himmel zu schauen; als christliche Kirchen müssen beide erst von ihrem erhöhten Haupte lernen, was der Seele Heil und Seligkeit ist *), weil dann alle andere Ungleichheiten der Dogmen und des Cultus von selbst ihre vordringende Wichtigkeit verlieren. Könnten und wollten sich einst die Häupter der Christen zu diesen lichten Höhen des Glaubens erheben, so würde jede Fehde zwischen Staat und Kirche aufhören; der Friede einer zwar nicht dogmatischen Union, die nicht einmal zu wünschen ist, aber doch einer praktischen und temperativen würde alle christliche Parteien durchdringen; ungleiche Ehen, namentlich unter dem Volke, würden von jeder Kirche als bedenklich widerrathen, aber nicht mehr als Sünde verboten werden. Ihre Priester würden sich dann, als Diener eines Gottes und Christi, brüderlich die Hände bieten, in den dennoch auf eigenes Wagniß geschlossenen Ehen den vereinten Gatten und Eltern mit väterlichem Rathe beizustehen, ihre und ihrer Kinder Rechte zu sichern, wie Paulus zu Athen that, auch die Verschiedenheit der Ansichten zu dem einen, rechten Glauben hinzulenken und so gemischte Christenfamilien zu Vorbildern des Lichtes und Friedens für ihre eigenen Kirchen heranzubilden. So erzkatholisch, oder erzprotestantisch wird wohl kein Leser dieser Schrift sein, daß er es wage, diese Hofnung zu lästern; er kann sich vielleicht in dem Wahne gefallen, es sei das nur ein schöner Traum; möge er dann zugleich der alten Verheißung des heiligen Dichters gedenken: wenn der Herr die Gefangenen Zions erlösen wird, werden wir sein, wie die Träumenden **)!

*) 1 Petr. I, 9.
**) Psalm LXXVI, 1.

Gedruckt bei B. G. Teubner in Dresden.

In der Arnoldischen Buchhandlung in Dresden und Leipzig sind folgende Schriften erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

v. Ammon, Dr. Chr. Fr., Predigten, im Jahre 1834 bei dem evangelischen Hofgottesdienste in Dresden gehalten. gr. 8. 1 Thlr. 8 Gr.

— — Geistesverirrungen des Baron Otto von Uckermann, Mitgliedes der Committée der sächsischen Haupt-Bibelgesellschaft zu Dresden, in seinem Sendschreiben an den Herrn Professor W. T. Krug in Leipzig, beleuchtet von dem Verfasser der Fortbildung des Christenthums zur Weltreligion. 8. 1837. broch. 8 Gr.

— — die neue Wundersucht, evangelisch in 2 Predigten beleuchtet. gr. 8. 1821. broch. 8 Gr.

— — zwei Predigten am Jubelfeste des vor dreihundert Jahren zu Augsburg übergebenen Bekenntnisses, bei dem evangelischen Hofgottesdienste zu Dresden gehalten. 1830. gr. 8. geh. 4 Gr.

v. Ammon, Dr. Fr. W. Ph., Rudolph's und Ida's Briefe über die Unterscheidungslehren der protestantischen und katholischen Kirche. gr. 8. 1827. broch. 20 Gr.

Einführung, die, der Reformation in Dresden im Jahre 1539, nebst Darstellung der wichtigsten kirchlichen Ereignisse während des sechszehnten Jahrhunderts in dieser Stadt. Zur dreihundertjährigen Jubelfeier derselben im Jahre 1839. gr. 8. 1839. broch. 8 Gr.

Frei, E., zehn Briefe zweier deutscher Protestanten. gr. 8. 1837. geh. 8 Gr. (Commission.)

Frey, Dr. Th., die Kirche. Zeitgemäße Erörterungen. Seitenstück zu der Schrift: der Staat. 8. 1831. broch. 8 Gr.

Galerie homiletischer Geistesproducte sächsischer Prediger über die im Jahre 1833/1834 ausgeschriebenen Lehrtexte, herausgegeben von Dr. L. S. Jaspis. 1s — 3s Heft. gr. 8. broch. 1834. 1 Thlr. 20 Gr.

Gehe, M. F. A., Communion-Buch oder Anreden an Communicanten, nebst Betrachtungen und Gebeten. Für gebildete Christen. 8. 1830. 12 Gr.

Jaspis, Dr. L. S., Unterhaltungen auf dem Krankenlager. 2te verb. Aufl. gr. 8. 1831. 1 Thlr. 8 Gr.

Katholicismus und Romanismus, im Gegensatze zu einander; dargestellt von einem evangelischen Geistlichen. gr. 8. 1827. broch. 9 Gr.

Krehl, Dr. A. L. G., über Presbyterien und Ephoralsynoden. Ein Bedenken, offen und unbefangen ausgestellt. gr. 8. 1822. broch. 4 Gr.

Oertel, Ch. Fr. und M. A. F. Reh, fromme Betrachtungen, zur Erbauung in den Tagen des Schmerzes und der Wehmuth. 2te verm. und verb. Auflage. gr. 8. 1835. 9 Gr.

Otto, Ch. T., gegen die Emancipation der Volksschule. 8. 1834. broch. 6 Gr.

— — der Katholik und der Protestant, oder: die vorzüglichsten Glaubenswahrheiten, in welchen die katholische Kirche von der protestantischen abweicht; biblisch, symbolisch und geschichtlich dargestellt. 2te sehr vermehrte Auflage. 8. 1820. broch. 1 Thlr.

Riedel, E., Entstehung, Verbreitung und Ausartung der christlichen Kirche bis zur Kirchenverbesserung, nebst deren wohlthätigen Folgen. Ein Anhang zu jeder Weltgeschichte. 8. 1827. broch. 20 Gr.

Sammlung auserwählter Beicht= und Abendmahl=Reden von einer Gesellschaft von Predigern; herausgegeben von M. F. A. Gehe. gr. 8. 1831. 2 Thlr. 12 Gr.

Schmaltz, Dr. M. F., bestehet in der Freiheit ꝛc. Eine apostolische Warnung in der Predigt am Reformationsfeste 1825 den Seinigen an das Herz gelegt. 6te Auflage. 1826. gr. 8. geh. 3 Gr.

— — daß die Ursachen, welche die Stiftung der evangelischen Kirche herbeiführten, noch heute vorhanden sind. Predigt am Reformationsfeste 1826 zur Befestigung und Ermuthigung seiner Glaubensbrüder dargestellt. gr. 8. geh. 3 Gr.

— — der Trost des verwaiseten Christen liegt in seinem Schmerz. Predigt am Tage nach dem Hinscheiden Sr. Majestät des Königs Friedrich August von Sachsen, am Sonntage Jubilate 1827 gehalten. 2te Auflage. gr. 8. 1827. geh. 3 Gr.

— — das segensreiche Gedächtniß eines väterlichen Beherrschers, der ein Freund Gottes war. Gedächtniß=Predigt Sr. Majestät dem Könige Friedrich August von Sachsen, am 18. Juni 1827 gehalten. gr. 8. 1827. geh. 3 Gr.

— — die heilige Sache der evangelischen Kirche — die heilige Sache der ganzen Menschheit. Predigt am Reformationsfeste 1831. gr. 8. geh. 3 Gr.

Stimmen aus drei Jahrhunderten über Luther und sein Werk. Herausgegeben von W. A. Lindau. Mit 1 Kupfer. 8. 1817. broch. 21 Gr.

Der Tempel, zur Erbauung für alle Christen; herausgegeben von F. L. Würkert. 1r Jahrgang. April 1835 bis März 1836. 104 Nummern in Folio. 2 Thlr.

Dessen 2ten Jahrganges 1stes Quartal. April bis Juni 1835. 26 Nummern in Folio. 12 Gr.

Thamm, P. Chr. Fr. W., einleitende Ideen für den Religions=Unterricht in oberen Klassen der Gelehrten=Schulen. Auch zum Nebengebrauch bei dem Niemeyer'schen Lehrbuche für die oberen Klassen der Gelehrten=Schulen bestimmt. gr. 8. 1837. 12 Gr.

Uebertritt, der, von der protestantischen Lehre zum Katholicismus. Eine kurzgefaßte Beantwortung der Fragen: Was ist Apostasie? und: Welche Beweggründe haben die Apostaten der protestantischen Kirche? Nebst einigen schließlichen Bemerkungen. 8. 1826. broch. 3 Gr. (Commission.)

Voigtländer, J. A., Briefe über das Christenthum. Ein Gegenstück zu den Briefen über den Rationalismus und denen über den Supranaturalismus. 8. 1828. broch. 12 Gr.

— — Christenthum und Widerchristenthum. Ein Versuch, die evangelische Wahrheit darzustellen und zu vertheidigen. Neue wohlfeilere Ausgabe. 8. 1828. broch. 8 Gr.

Voigtländer, J. Fr., Plan einer in allen ihren Theilen vollendeten Reformation der christlichen Kirche. gr. 8. 1808. 1 Thlr. 8 Gr.

Weichert, M. H. G. L., das Bedenken ohne Bedenken. Eine freimüthige und unpartheiische Kritik des Krehl'schen Bedenkens über Presbyterien und Ephoralsynoden. gr. 8. 1832. geh. 6 Gr.

White, J. B., Beleuchtung des römisch-katholischen Glaubens. Nach der zweiten Ausgabe des engl. Originals, übersetzt von W. A. Lindau. gr. 8. 1826. broch. 1 Thlr.

— — Rechtfertigung seiner Beleuchtung des römisch-katholischen Glaubens. Aus dem Engl. übersetzt, nebst des Verfassers Geschichte der spanischen Reformatoren im 16ten Jahrhunderte. gr. 8. 1827. broch. 15 Gr.

Worte aus dem Buche der Bücher, oder über Welt- und Menschenleben; niedergeschrieben vom Fürsten R.; herausgegeben vom Prof. A. W. Tappe. gr. 8. 1814. broch. 1 Thlr. (Commission.)

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ammon, Christoph Friedrich <<von>>,

Die gemischten Ehen, namentlich der Katholiken und Protestanten, nach den Ansichten des Christenthums, der Geschichte, des Rechtes und der Sittlichkeit mit besonderer Rücksicht auf das religiöse Zeitbedürfniß

Dresden ; Leipzig 1839

J.can.p. 30 m

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544125-5